

ATLAS

**Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System**



Verfahrensanweisung

zum IT-Verfahren ATLAS

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Begriffsbestimmungen	1
2	Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS	4
2.1	Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter	4
2.2	Dokumentationen für Benutzer	5
3	Grundsätzliche Regelungen.....	6
3.1	Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen	6
3.1.1	Registrierung und Belegsammlungen	6
3.1.2	Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe	8
3.1.3	Prüfung von Unterlagen	12
3.1.4	Besonderheiten	12
3.2	Daten für Steuerungszwecke.....	14
3.3	EU-Trader Portal	14
4	Funktionsumfang	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Verwaltung der Benutzer	16
4.3	Stammdaten	18
4.3.1	<i>Beteiligtenverwaltung</i>	18
4.3.2	Dienststellendatenverwaltung	19
4.3.3	Lokale Stammdaten - Versand	20
4.3.4	Lokale Stammdaten - Ausfuhr	21
4.3.5	Customs Office List (COL)	23
4.4	Bewilligung	23
4.4.1	Erstellung/ Pflege	24
4.4.1.1	Warenaufstellungen.....	25
4.4.1.2	Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen	25
4.4.1.3	Bewilligung Zahlungsaufschub	26
4.5	Erfassung des Warenverkehrs.....	26
4.5.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS)	26
4.5.1.1	Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung	27
4.5.1.2	<i>Internet-Ausgangs-SumA (IIA)</i>	28
4.5.2	Eingangskontrollsystem (EKS)	29
4.5.2.1	Mitteilung von Kontrollmaßnahmen.....	30
4.5.3	Summarische Anmeldung.....	30

4.5.3.1	SumA-spezifische Stammdaten	31
4.5.3.1.1	Verwahrungsorte	31
4.5.3.1.2	Vereinfachte Verfahren im Luft- und Seeverkehr und Postversandverfahren	32
4.5.3.1.3	Berechtigung zur automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“	32
4.5.3.1.4	Berechtigung zur automatisierten Verwahrungs- änderung.....	32
4.5.3.2	Internet-Statusauskunft.....	33
4.5.3.3	Bildung von Organisationseinheiten.....	33
4.5.3.4	Verwendung des Carriercodes	33
4.5.4	Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	34
4.5.4.1	Vorzeitige Summarische Anmeldung	34
4.5.4.2	Summarische Anmeldung nach Gestellung	34
4.5.4.3	Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmitteilung	35
4.5.4.4	Summarische Anmeldung nach Versand	35
4.5.4.5	Verwahrungsmitteilung	36
4.5.5	Bearbeitungsmöglichkeiten.....	37
4.5.5.1	Sperrvermerk.....	37
4.5.5.2	Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“ und „ULD“	37
4.5.5.3	Stornierung.....	37
4.5.6	Erledigung	38
4.5.6.1	Erledigung über die Schnittstelle.....	38
4.5.6.2	Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand, Postversandverfahren <i>und Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren</i>	38
4.5.6.3	Manuelle Erledigung	40
4.6	Zollbehandlung	40
4.6.1	Erfassen konstruierter Einfuhrdaten.....	42
4.6.2	Anlegen einer Zollanmeldung	42
4.6.2.1	Zollanmeldung vor Gestellung	42
4.6.2.2	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung	43
4.6.2.3	Einzelzollanmeldung	43
4.6.2.4	Internet-Zollanmeldung	44
4.6.2.5	Mündliche Zollanmeldung	45
4.6.3	Bearbeitungsmöglichkeiten.....	45
4.6.3.1	Annahme der Zollanmeldung.....	45
4.6.3.2	Überprüfung der Bemessungsgrundlagen	46
4.6.3.3	Abweichende Festsetzung und Änderung auf Antrag	46
4.6.3.4	Ungültigerklärung einer Zollanmeldung.....	46
4.6.3.5	Sonderfalleingabe bei der Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.....	46

4.6.3.6	Schnittstelle zu ZEUS	46
4.6.4	Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren	47
4.6.4.1	Einfuhrabgabenbescheid	47
4.6.4.2	Nicht abschließende Festsetzung	47
4.6.4.3	Abschließende Festsetzung ohne Änderung	47
4.6.4.4	Abschließende Festsetzung mit Änderung	47
4.6.4.5	Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids	48
4.6.5	Meldungen an externe Stellen	48
4.6.6	Zusätzliche steuerliche Verweise	49
4.6.7	Schnittstelle zu NIZZA	49
4.6.8	Online-Einfuhrdokumente	49
4.6.8.1	Online-Einfuhrdokumente des BAFA	50
4.6.8.2	Online-Einfuhrdokumente der BLE	51
4.6.8.3	Online-Einfuhrdokumente des EU-Systems CSW-CERTEX	53
4.6.9	Abfertigungsbezogene Besonderheiten	53
4.6.9.1	Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)	53
4.6.9.2	Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung	54
4.6.9.3	Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat	54
4.6.9.4	Überführung in die Endverwendung	55
4.6.10	Archivierung von Zolldanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können	55
4.7	Ergänzende Zolldanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	55
4.7.1	Anlegen einer ergänzenden Zolldanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	56
4.7.1.1	Ergänzende Zolldanmeldung (FV, AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	56
4.7.2	Bearbeitungsmöglichkeiten	56
4.7.2.1	Ergänzende Zolldanmeldung (FV)	57
4.7.2.2	Ergänzende Zolldanmeldung (AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	58
4.7.2.3	Zolldanmeldung mit informellem Anteil	58
4.7.3	Sammelerledigungsnachricht	58
4.7.4	Erledigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang	59
4.7.5	Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren	60
4.7.5.1	Änderung der vZA/ AZ	60
4.7.5.2	Änderung der EGZ/ BA	60

4.7.6	Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	61
4.7.6.1	Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen	61
4.7.6.2	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/ mit Änderung	61
4.7.6.3	Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand	61
4.7.7	Meldungen an externe Stellen	62
4.7.8	Schnittstelle zu NIZZA	62
4.7.9	Online-Einfuhrdokumente	62
4.7.10	N-Auswerteläufe	62
4.8	Versandverfahren	62
4.8.1	Überführung	65
4.8.1.1	<i>Entgegennahme und Annahme</i>	65
4.8.1.1.1	Normalverfahren	65
4.8.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	66
4.8.1.1.3	Internet-Versandanmeldung	67
4.8.1.2	<i>Nichtentgegennahme</i>	67
4.8.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	68
4.8.1.3.1	Zurückstellen	68
4.8.1.3.2	Nichtannahme	68
4.8.1.3.3	Änderung	68
4.8.1.3.4	Ungültigerklärung	69
4.8.1.3.5	Nicht-Überlassung	69
4.8.1.4	Überlassung	69
4.8.1.4.1	Normalverfahren	69
4.8.1.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	71
4.8.1.5	Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren	72
4.8.1.6	<i>Online-Dokumente des EU-Systems CSW-CERTEX</i>	73
4.8.2	Sicherheiten	73
4.8.2.1	<i>Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren</i>	73
4.8.2.2	<i>TIR-Verfahren</i>	75
4.8.3	Förmlichkeiten während der Beförderung	75
4.8.3.1	<i>Stornierung durch die Abgangszollstelle</i>	75
4.8.3.2	Verfahren bei der Unterwegszollstelle	76
4.8.3.3	Verfahren bei der Durchgangszollstelle	77
4.8.3.4	Verfahren bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren	78
4.8.4	Beendigung	79
4.8.4.1	Normalverfahren	80
4.8.4.2	Vereinfachtes Verfahren ZE/ ZT	81

4.8.4.2.1	Ankunftsanzeige	81
4.8.4.2.2	Entladeerlaubnis	82
4.8.4.2.3	Entladekommentar	83
4.8.4.2.4	Kontrollergebnisnachricht	83
4.8.4.3	Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung	84
4.8.4.3.1	Vorgehensweise bei deutschen Versandvorgängen	84
4.8.4.3.2	Vorgehensweise bei ausländischen Versandvorgängen	85
4.8.4.4	Versandverfahren ohne Daten	86
4.8.5	Erledigung	87
4.8.5.1	Zuständigkeit	87
4.8.5.1.1	Automatisierte Erledigung	87
4.8.5.1.2	Erledigung durch die Abgangszollstelle	88
4.8.5.1.3	Erledigung durch das zuständige HZA (SEV)	88
4.8.5.1.4	Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren	89
4.8.5.2	Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens	89
4.9	Ausfuhrverfahren	89
4.9.1	Überführung	93
4.9.1.1	Anlegen von Zollanmeldungen	93
4.9.1.1.1	Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK	94
4.9.1.1.2	Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV	94
4.9.1.1.3	<i>Online-Ausfuhrdokumente des EU-Systems CSW-CERTEX</i>	95
4.9.1.2	Vorgehen bei festgestellten Fehlern	95
4.9.1.3	Bearbeitungsmöglichkeiten	95
4.9.1.3.1	Zurückstellen der Ausfuhranmeldung	96
4.9.1.3.2	Nichtannahme der Ausfuhranmeldung	96
4.9.1.3.3	Änderung der Ausfuhranmeldung	96
4.9.1.3.4	Ungültigerklärung vor Überlassung	97
4.9.1.3.5	Rücknahme der Annahme / Nicht-Überlassung der Ausfuhranmeldung	97
4.9.1.3.6	Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung	97
4.9.1.4	Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments	98
4.9.1.4.1	Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK	99
4.9.1.4.2	Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (<i>ohne elektronischen Nachrichtenaustausch</i>)	99
4.9.1.4.3	<i>Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (mit elektronischen Nachrichtenaustausch)</i>	100

4.9.2	Überwachung	101
4.9.2.1	Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle	102
4.9.2.1.1	Gestellungsanzeige	102
4.9.2.1.2	Daten zum Ausgang	102
4.9.2.1.3	Qualifizierung der Gestellung	102
4.9.2.1.4	Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang	103
4.9.2.1.5	Untersagung des Ausgangs	103
4.9.2.1.6	Umfuhr	103
4.9.2.1.7	Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs	103
4.9.2.1.8	Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)	105
4.9.2.2	Freizonenbesonderheiten	106
4.9.2.2.1	Ausfuhr von Unionswaren	106
4.9.2.2.2	(Wieder-)Ausfuhr von Nicht-Unionswaren	106
4.9.2.3	Durchgehender Beförderungsvertrag	107
4.9.3	Erledigung	107
4.9.4	Einstufiges Ausfuhrverfahren	110
4.9.5	Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen	111
4.9.5.1	Einleitung des Nachforschungsersuchens durch die Ausfuhrzollstelle	111
4.9.5.1.1	Antwortmöglichkeit des Teilnehmers/ Beteiligten	111
4.9.5.1.2	Übermittlung einer Ausgangsbestätigung/ Vorlage Alternativnachweis	113
4.9.5.2	Einleitung des Nachforschungsersuchens durch den Teilnehmer	114
4.9.5.3	Alternativnachweise	114
4.9.5.4	Follow Up-Anfragen eines anderen Mitgliedstaates	116
4.9.5.5	Nachforschungsersuchen nach Versandweiterleitung	116
4.9.6	Nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung	116
4.9.7	Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren	119
4.9.8	Ausfuhren im Rahmen der zollrechtlichen passiven Veredelung	122
4.9.9	Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung	123
4.9.10	Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt (StBA) und zur EU-Kommission (KEU)	125
4.9.11	Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen	125
4.9.11.1	Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	125
4.9.11.2	Online-Abschreibung	126
4.9.11.3	Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen	127
4.9.12	Elektronische Übermittlung von Ausgangsvermerken an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	129
4.10	Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS)	129
4.10.1	Abgabe der ASumA/ WAM	130
4.10.1.1	Teilnehmereingabe	130

4.10.1.2	Internet-Summarische Ausgangsanmeldung/ Wiederausfuhrmitteilung (IWA)	130
4.10.2	Mitteilung von Kontrollmaßnahmen/ Statusmeldung zum Ausgang.....	131
4.10.3	Ausgang der Waren.....	132
4.11	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass	132
4.11.1	Anlegen eines NEE-Vorgangs	133
4.11.2	Nachprüfung/ Schlussbehandlung	134
4.11.3	Schnittstelle zu NIZZA	134
4.12	Download	134
4.13	Lokale Risiko- und Abfertigungshinweise.....	134
4.14	Lokaler Überlassungszeitraum	135
4.15	Schnittstelle zu NIZZA	135
4.15.1	Allgemein.....	135
4.15.2	Schnittstelle von den Anwendungen AEGZ, ZB und NEE zu NIZZA	136
4.15.3	Schnittstelle von der Anwendung Zollbehandlung zu NIZZA.....	136
4.15.4	<i>Schnittstelle von der Anwendung CCI zu NIZZA</i>	<i>136</i>
4.16	Lokale Auswertungen auf Anforderung	136
4.16.1	Tagesprüfliste NIZZA.....	137
4.16.2	Verarbeitungsquittung NIZZA	137
4.16.3	Sollstellungsnachweisliste	137
4.16.4	Liste Überlassungsmitteilung	138
4.16.5	Funktion Auswertung Zählpunkte.....	138
4.16.6	Kassensicherheit	138
4.17	Kontingente und Überwachung.....	139
4.18	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	140
4.19	Probenbuch	141
4.20	IMPOST	141
4.20.1	APK	141
4.20.1.1	APK vor Gestellung	141
4.20.1.2	APK nach Gestellung.....	142
4.20.2	IPK	143
4.20.3	<i>Meldungen an externe Stellen</i>	<i>143</i>
4.21	Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen (ZELOS)	143
4.22	CERTEX.....	145
4.23	<i>Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren (CCI)</i>	<i>146</i>
4.23.1	<i>Annahme einer Zollanmeldung am SCI</i>	<i>147</i>
4.23.2	<i>Mitteilung über die Annahme einer Zollanmeldung an das PCI</i>	<i>148</i>
4.23.3	<i>Überlassung einer Zollanmeldung am SCI.....</i>	<i>148</i>
4.23.4	<i>Mitteilung über die Überlassung einer Zollanmeldung an das PCI</i>	<i>149</i>

4.23.5	<i>Gestellungsmitteilung bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Gestellungsmitteilung EIR) am SCI</i>	150
4.23.6	<i>Gestellungsmitteilung bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Gestellungsmitteilung EIR) am PCI</i>	151
4.23.7	<i>Behandlung einer EGZ am SCI</i>	151
4.23.8	<i>Behandlung einer EGZ am PCI</i>	152
4.23.9	<i>Änderungsverfahren am SCI</i>	152
4.23.10	<i>Änderungsverfahren am PCI</i>	153
4.23.11	<i>Ungültigerklärung am SCI</i>	153
4.23.12	<i>Information über die Ungültigerklärung an das PCI</i>	154
4.23.13	Meldungen an externe Stellen	154
4.23.14	Schnittstelle zu NIZZA und ZAUF	154
5	Steuerrechtliche Vorgaben	155
5.1	Prüfung der zusätzlichen steuerlichen Verweise	155
5.1.1	Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	155
5.1.2	Prüfung der IOSS-Identifikationsnummer bei einer EZA-FV/ IZA	155
5.1.3	Prüfung der IOSS-Identifikationsnummer bei einem NEE-Vorgang	156
5.1.4	Prüfung der IOSS- Identifikationsnummer bei einer APK/ IPK	156
5.2	Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen	157
5.2.1	Zollbehandlung und IMPOST	157
5.2.2	Ausfuhrverfahren	158
6	Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten	159
6.1	...auf Zollseite	159
6.2	...auf Beteiligteseite	159
7	Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS	160
8	Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall	161
8.1	Service Desk	161
8.2	Ausfallverfahren	162
8.2.1	Allgemeines	162
8.2.2	Erfassung des Warenverkehrs	162
8.2.2.1	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS)	162
8.2.2.1.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle	162
8.2.2.1.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer	164
8.2.2.2	Eingangskontrollsystem (EKS)	164
8.2.2.3	Summarische Anmeldung	165
8.2.2.3.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle	165
8.2.2.3.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer	166

8.2.3	Freier Verkehr, Zolllagerverfahren und aktive Veredelung	166
8.2.3.1	Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle	166
8.2.3.2	Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer	167
8.2.4	Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren	168
8.2.4.1	<i>Ablauf</i> bei der Überführung (BKV)	168
8.2.4.1.1	Normalverfahren	169
8.2.4.1.2	Vereinfachtes Verfahren ZV	170
8.2.4.1.3	Internetversandanmeldung	171
8.2.4.2	<i>Ablauf</i> bei der Unterwegszollstelle	171
8.2.4.2.1	<i>Systemnichtverfügbarkeit</i>	171
8.2.4.2.2	<i>BKV</i>	172
8.2.4.3	<i>Ablauf</i> bei der Durchgangszollstelle	172
8.2.4.3.1	<i>Systemnichtverfügbarkeit</i>	172
8.2.4.3.2	<i>BKV</i>	173
8.2.4.4	<i>Ablauf</i> bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren	174
8.2.4.4.1	<i>Systemnichtverfügbarkeit</i>	174
8.2.4.4.2	<i>BKV</i>	174
8.2.4.5	<i>Ablauf</i> bei der Beendigung	175
8.2.4.5.1	<i>Systemnichtverfügbarkeit im Normalverfahren</i>	175
8.2.4.5.2	<i>Systemnichtverfügbarkeit im vereinfachten Verfahren ZE</i>	175
8.2.4.5.3	<i>BKV im Normalverfahren</i>	176
8.2.4.5.4	<i>BKV im vereinfachten Verfahren ZE</i>	177
8.2.5	TIR-Verfahren	177
8.2.5.1	Ausfallverfahren bei der Überführung	177
8.2.5.2	Ausfallverfahren bei der Beendigung	178
8.2.6	Ausfuhrverfahren	179
8.2.6.1	Ausfallverfahren bei der <i>Ausfuhrzollstelle</i> (Überführung)	179
8.2.6.1.1	Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK	181
8.2.6.1.2	Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK	181
8.2.6.1.3	<i>Verfahren mit zentraler Zollabwicklung nach Artikel 179 UZK</i>	183
8.2.6.1.3.1	<i>Ausfallverfahren bei der deutschen Ausfuhrzollstelle (deutsche Bewilligung CCL/ Z1 und ausländische Gestellungszollstelle)</i>	183
8.2.6.1.3.2	<i>Ausfallverfahren bei der deutschen Gestellungszollstelle (ausländische Bewilligung CCL und ausländische Ausfuhrzollstelle)</i>	184
8.2.6.2	Ausfallverfahren bei der Ausgangszollstelle (<i>Überwachung</i>)	184
8.2.6.2.1	Ausfall bei der <i>Überwachung</i> (elektronischer Ausfuhrvorgang, kein Ausfallverfahren bei der Überführung)	184

8.2.6.2.2	Ausfall bei der Überwachung (<i>elektronischer Ausfuhrvorgang kann von der Ausgangszollstelle nicht aufgerufen werden</i>)	184
8.2.6.3	Ablauf des Ausfallverfahrens bei der Ausfuhrzollstelle (Überführung) und Auswirkungen auf die Ausgangszollstelle (Überwachung)	185
8.2.7	Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS)	186
8.2.7.1	Kommunikationsstörung Teilnehmer ⇒ Zollstelle	186
8.2.7.2	Kommunikationsstörung Zollstelle ⇒ Teilnehmer	188
8.2.8	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	188
8.2.9	Bewilligung Zahlungsaufschub	190
8.2.10	Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen (ZELOS)	190
8.2.11	IMPOST	191
8.2.11.1	Kommunikationsstörung Teilnehmer/ Nutzer ⇒ Zollstelle	191
8.2.11.1.1	APK	191
8.2.11.1.2	IPK	191
8.2.11.2	Kommunikationsstörung Zollstelle ⇒ Teilnehmer/ Nutzer	192
8.2.11.2.1	APK	192
8.2.11.2.2	IPK	192
8.2.12	CERTEX	192
9	Anlagen	194
9.1	Aufbau der Registriernummer/ MRN	194
9.1.1	Aufbau der Registriernummer/ MRN im Bereich Einfuhr	194
9.1.1.1	Aufbau der Registriernummer	194
9.1.1.2	Aufbau der Registriernummer für IMPOST (APK/ IPK)	195
9.1.1.3	Aufbau der MRN im Bereich Einfuhr (ausgenommen Summarische Anmeldungen)	195
	Aufbau der MRN bei Summarischen Anmeldungen	196
9.1.1.4	Belegarten	196
9.1.1.5	VerfahrensCodes	198
9.1.2	Umsetzung der MRN/ ATLAS-Registriernummer in das NIZZA-Registrierkennzeichen	199
9.1.3	Aufbau der MRN im Versandverfahren	200
9.1.4	Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren	201
9.1.5	Aufbau der MRN in EAS	201
9.1.6	Aufbau der MRN in WKS	202
9.1.7	Aufbau der MRN in EKS	203
9.2	Aufbau der Bewilligungsnummer	203
9.3	Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer	203
9.4	Glossar	204

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

(1) Die deutsche Zollverwaltung nutzt zur weitgehend automatisierten Abwicklung des kommerziellen Warenverkehrs mit Drittländern das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System). Der erforderliche Austausch von Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 UZK [VO (EU) Nr. 952/2013].

Rechtliche
Grundlage

(2) Die Regelungen in der vorliegenden Verfahrensanweisung sind gemäß § 8a ZollV für Teilnehmer, Beteiligte, Clearingcenter und Benutzer bindend. Die Verfahrensanweisung unterstützt die Anwendung der Zollvorschriften durch eine einheitliche Regelung der IT-gestützten Zollabfertigung bei den Zollstellen.

(3) Informationen zum Datenschutz stehen unter <http://www.zoll.de> zur Verfügung.

Datenschutz

(4) Für alle Auskünfte, Verbesserungsvorschläge, Meldungen von Fehlern und Ausfallsituationen steht der Service Desk als Ansprechpartner zur Verfügung. Einzelheiten siehe Kapitel 8.1.

Service Desk

(5) Fachliche Änderungen zur Vorgängerversion werden im Text kursiv dargestellt. Zusätzlich wird auf geänderte Absätze durch Randbalken hingewiesen.

Änderungen

Die schrittweise Einführung neuer EU-weit harmonisierter IT-Systeme, -Verfahren und gemeinsamer Datenbanken dauert an. Aufgrund dessen wurde das IT-Verfahren ATLAS noch nicht vollständig an die neue Terminologie angepasst. Gleichwohl bezieht sich diese Verfahrensanweisung bereits, entsprechend der neuen Rechtslage, auf die neue Terminologie.

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) In der vorliegenden Verfahrensanweisung werden verschiedene Begriffe genutzt, die nachfolgend aufgeführt und soweit erforderlich näher erläutert werden.

(2) Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird (vgl. Artikel 5 Nr. 15 UZK).

Anmelder

(3) Die Definition des Zollvertreters ergibt sich aus Artikel 5 Nr. 6 UZK.

Zollvertreter

- (4) Beteiligte sind Personen im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK, die Zollförmlichkeiten erfüllen müssen. Sie können zugleich Teilnehmer sein. Beteiligte
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind Teilnehmer
- Personen, die unter ihrem Namen im System ATLAS registriert sind und elektronisch Daten im Rahmen von ATLAS mit der Zollverwaltung austauschen (vgl. Kapitel 7) oder
 - Nutzer der IAA-Plus.
- (6) Teilnehmer am Ausgang sind im Ausfuhrverfahren Personen, die weder Anmelder im Sinne des Absatzes 2 noch Zollvertreter im Sinne des Absatzes 3 sind, aber direkt oder indirekt vom Anmelder/ Ausführer beauftragt worden sind, elektronische Daten in der Überwachung gemäß Kapitel 4.9.2 mit der Ausgangszollstelle auszutauschen. Teilnehmer am Ausgang
- (7) Benutzer sind die Beschäftigten der Zollverwaltung, die eine Zugangsberechtigung zu mindestens einer ATLAS-Anwendung haben. Benutzer
- (8) Technische Nachrichtenübermittler sind Teilnehmer, die nicht gleichzeitig Beteiligte sind. Der technische Nachrichtenübermittler tritt nur im technischen Teil der Nachrichten in Erscheinung. Technischer Nachrichtenübermittler
- (9) Clearingcenter stellen ihre Software und den Zugang zum Kommunikationsnetz der Zollverwaltung zur Verfügung, ohne Teilnehmer oder technischer Nachrichtenübermittler zu sein. Clearing-center
- (10) Beglaubigung ist die Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift mit dem Original; die Beglaubigung erfolgt durch eine Behörde oder einen Notar. Beglaubigung
- (11) Die EORI-Nummer ist eine individuell zugeteilte, unverwechselbare Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte zur Angabe bei der Erfüllung von Zollförmlichkeiten. Diese Registrierungsnummer besitzt unionsweit Gültigkeit und dient als alleiniges Identifikationsmerkmal für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU. EORI-Nummer
- (12) Die Niederlassungsnummer ist eine vierstellige Nummer, die ergänzend zur EORI-Nummer als zusätzliches, nationales Identifikationsmerkmal für Wirtschaftsbeteiligte dient. Sie ermöglicht, den Hauptsitz und dessen Unternehmenseinheiten, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zu kennzeichnen. Niederlassungsnummer
- (13) Die TCUI-Nummer ist der Überbegriff für Identifikationsnummern, die nicht von einem EU-Mitgliedstaat vergeben worden sind und auf einer drittländischen Identifikationsnummer basieren (z.B. EU-MRA-Nummer). Die Verwendung der TCUI-Nummer ist grundsätzlich bei den fachlichen Beteiligten zulässig, die sich nicht zwingend über eine EORI-Nummer identifizieren müssen. TCUI-Nummer

(14) Der NSD ist eine gesonderte Servicekomponente, die in einem NSD
transeuropäischen Umfeld u.a. den Support zu den EU-
Mitgliedstaaten und dem Central Service Desk der EU-Kommission
sicherstellt. Unter anderem ist er in das
Betriebskontinuitätsverfahren der EU-Kommission eingebunden und
in dieser fachlichen Rolle mitverantwortlich für ein funktionierendes
Gesamtsystem.

2 Dokumentationen zum IT-Verfahren ATLAS

2.1 Dokumentationen für Teilnehmer und Clearingcenter

(1) Unter der Adresse www.zoll.de steht im Internet umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung.

Dokumen-
tationen

(2) Für Teilnehmer sind insbesondere folgende Dokumentationen und Regelungen von Bedeutung:

- **Merkblatt für Teilnehmer**

Im Merkblatt für Teilnehmer werden der Nachrichtenaustausch, die Nachrichtenabläufe sowie die Teilnahmevoraussetzungen am IT-Verfahren ATLAS dargestellt. Ferner werden hier die in ATLAS genutzten Nachrichten sowie das Test- und Zertifizierungsverfahren der Teilnehmersoftware erläutert.

- **EDI-Implementierungshandbuch**

Das EDI-Implementierungshandbuch ist die Grundlage für die Entwicklung der Teilnehmersoftware. In ihm werden die einzelnen Nachrichten und die zugehörigen Codelisten beschrieben. Es hat denselben rechtsverbindlichen Charakter wie z. B. auch das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (MZSW, siehe E-VSF Z 34 55).

- **Verfahrensregelung für den Vorsteuerabzug bei papierloser Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer**

Abschnitt 15.11 Absatz 1 Nr. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass über den Nachweis des Vorsteuerabzugs der Einfuhrumsatzsteuer im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren ATLAS.

(3) Aktuelle Neuigkeiten werden über das ITZBund wie folgt bekannt gegeben:

- **ATLAS-Teilnehmerinfo**

Das ATLAS-Teilnehmerinfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Mitteilungen über Ausfälle**

Mitteilungen über Systemausfälle und eingespielte Updates werden per E-Mail an die Clearingcenter verteilt. Teilnehmer können sich an den Service Desk wenden und dort per Ticket beantragen, in den E-Mail-Verteiler aufgenommen zu werden. Teilnehmer und Clearingcenter sind verpflichtet die deutsche Codeliste bzw. die TARIC-Codierungen und Bescheinigungen auf Änderungen zu überprüfen.

2.2 Dokumentationen für Benutzer

Für die Zollstellen stehen über das MAPZ u.a. die nachstehenden Dokumentationen zur Verfügung. Die Abfertigungsleitung hat sicherzustellen, dass der Bereich „Fachanwendung ATLAS“ des MAPZ mindestens einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Informationen überprüft wird.

- **Benutzerhandbuch**

Das Benutzerhandbuch beschreibt die einzelnen Anwendungen mit den zugehörigen Oberflächen und soll den Anwendern einige Praxistipps geben.

- **Einweisungshandbuch**

Stellt einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Neuerungen in einzelnen Anwendungen zu einem Releasewechsel für den Benutzer dar.

- **Organisationskonzept der Dienststellen zum IT-Verfahren ATLAS**

Dieses Dokument enthält organisatorische Rahmenbedingungen für die ATLAS-Zollstellen, sowie grundlegende Informationen und Regelungen zur Zusammenlegung und Aufhebung von Dienststellen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz des IT-Verfahrens ATLAS stehen.

- **ATLAS-Zollstelleninfo**

Das ATLAS-Zollstelleninfo enthält fachliche bzw. entwicklungsbezogene Informationen über die Einführung eines neuen Releases sowie über Änderungen im aktuellen Release.

- **Aktuelle Mitteilungen**

Aktuelle Mitteilungen sowie Informationen über Systemausfälle werden im MAPZ, „Fachanwendung ATLAS“ unter der Rubrik „Meldungen“ bekannt gegeben.

3 Grundsätzliche Regelungen

3.1 Registrierung von Anmeldungen, Mitteilungen, Anzeigen und Behandlung der zugehörigen Unterlagen

3.1.1 Registrierung und Belegsammlungen

(1) Die Registrierung von Gestellungsmitteilungen, Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung, summarischen Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und Zollanmeldungen, die mit Unterstützung des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, erfolgt automatisiert durch das System. Einzelheiten zum Aufbau der Registriernummern bzw. MRN sowie zu den Belegarten ergeben sich aus Kapitel 9.1.

Registrier-
nummer/
MRN

(2) In der Anwendung „SumA“ werden Gestellungsmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung unter einer ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart und einer MRN gespeichert.

(3) In den Anwendungen „Zollbehandlung“, „AEGZ“ und „Zolllager“ werden Anmeldungen bis zu ihrer Registrierung zunächst unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummern werden durch eine endgültige ATLAS-Registriernummer mit der jeweiligen Belegart ersetzt. Zusätzlich werden die Anmeldungen mit der Entgegennahme unter einer MRN gespeichert.

(4) In der Anwendung „IMPOST“ werden die Anmeldungen mit der Entgegennahme unter einer Registriernummer gespeichert.

(5) Im Verfahrensbereich Versand vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Versandanmeldungen werden unter einer vom Teilnehmer übermittelten, einmaligen LRN registriert. Die LRN wird durch die MRN als endgültige Registriernummer (siehe auch Kapitel 9.1.3) zum Zeitpunkt der Annahme der Versandanmeldung ersetzt. Die MRN ist in allen am Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

LRN/ MRN

(6) Im Verfahrensbereich Ausfuhr vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte Ausfuhranmeldungen werden unter einer vom Teilnehmer übermittelten und vom Anmelder vergebenen, einmaligen LRN registriert. Die LRN wird durch die MRN als endgültige Registriernummer (siehe auch Kapitel 9.1.4) zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung ersetzt. Die MRN ist in allen am elektronischen Ausfuhrverfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(7) In der Anwendung „EAS“ vollständig oder teilweise erfasste und gespeicherte summarische Ausgangsanmeldungen werden unter einer MRN registriert. Die MRN ist in allen am elektronischen EAS-Verfahren teilnehmenden Ländern eindeutig.

(8) In der Anwendung „WKS“ werden die summarischen Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen mit der Entgegennahme unter einer MRN registriert.

(9) In der Anwendung „EKS“ werden ENS (summarische Eingangsanmeldungen) unter einer MRN registriert. Die Vergabe der MRN erfolgt durch die EU.

(10) *In der Anwendung „CCI“ werden die erfassten Zollanmeldungen unter einer vom Teilnehmer übermittelten, einmaligen LRN registriert. Die LRN wird durch die MRN als endgültige Registriernummer (siehe auch Kapitel 9.1.1.3) zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ersetzt. Die MRN ist in allen an CCI teilnehmenden Mitgliedstaaten eindeutig.*

(11) Bei der Teilnehmereingabe versieht der Teilnehmer oder Beteiligte alle zur Zollanmeldung gehörigen Unterlagen mit der vollständigen Registriernummer bzw. MRN, sofern diese in Papierform oder mit anderen Mitteln der Bürokommunikation eingereicht werden.

(12) Bei Anmeldungen nach amtlichem Vordruck vermerkt der Abfertigungsbeamte die Registriernummer bzw. MRN auf den zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, soweit diese nicht bereits auf erzeugten Druckausgaben enthalten ist.

Beleg-
sammlung

(13) Elektronisch vorliegende Unterlagen und Dateien, die innerhalb von ATLAS zu einem Vorgang übermittelt oder hochgeladen werden, werden elektronisch archiviert und sind daher nicht in die Belegsammlung aufzunehmen. Hierzu können auch separat erstellte Textdokumente zählen, die z.B. zu erstellen sind, falls ein Vermerk die Zeichenkapazität eines Eingabefeldes übersteigt. Alle übrigen bei der Zollstelle verbleibenden Unterlagen zu einer Registriernummer/ MRN werden ggf. mit der Anmeldung zu einem Beleg verbunden und in der Belegsammlung „ATLAS-EAS“, „ATLAS-EKS“, „ATLAS-WKS“, „ATLAS-SumA“, „ATLAS-FV“, „ATLAS-ZL“, „ATLAS-AV“, „ATLAS-Versand“, „ATLAS-Ausfuhr“ oder „ATLAS-NEE“ abgelegt.

(14) Die Belegsammlung ist fortlaufend unvollständig. Für ausschließlich elektronisch vorhandene Zollanmeldungen sind weder Fehlblätter noch Druckausgaben zu erstellen.

(15) Unbeschadet der sonstigen Erleichterungen für ATLAS-Belegsammlungen ist jedoch für sämtliche ATLAS-Zollanmeldungen, Unterlagen und Abgabenbescheide, die traditionelle Eigenmittel (TEM) betreffen, Folgendes zu beachten.

Beziehen sich die Unterlagen auf Steuerbescheide, mit denen traditionelle Eigenmittel der Europäischen Union festgesetzt wurden, so sind die Unterlagen mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sollstellung des Steuerbescheids in der Zollzahlstelle durch Aufhebung, Stornierung, Zahlung, Erlass, Niederschlagung, Uneinbringlichkeit oder Buchung der

(Zahlungs-)Verjährung vollständig erledigt wurde, aufzubewahren (siehe Dienstvorschrift E-VSF Z 09 20-1).

(16) Die in dieser Verfahrensanweisung getroffenen Ausführungen für das Erfassen und Sammeln von Belegen gehen den in der Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 getroffenen Regelungen vor.

3.1.2 Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Teilnehmereingabe

(1) In Anwendung von Artikel 163 Absatz 1 UZK müssen alle erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Dies gilt auch im vereinfachten Verfahren nach Artikel 166 UZK, sofern die betreffenden Unterlagen für die Überlassung zu dem angemeldeten Zollverfahren erforderlich sind. Der Beteiligte hat diese Unterlagen vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt, diese nach Maßgabe des Unionsrechts (Artikel 163 Absatz 2 UZK) oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften vorzulegen sind.

(2) Grundsätzlich werden die vom BAFA ausgestellten Einfuhrdokumente

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht
- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht

elektronisch abgeschrieben (siehe Kapitel 4.6.8.1 und 4.7.9).

Die Vorlage dieser Dokumente bei der Zollstelle zum Zwecke der Abschreibung ist nicht erforderlich. Bei nachträglicher Nichtanerkennung einer BAFA-Unterlage ist bei den betroffenen Zollanmeldungen der NEE-Sachbearbeiter mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über diesen Umstand zu unterrichten.

Die von der BLE ausgestellten Dokumente

- Einfuhrlizenzen (*AGRIM*) nach Marktordnungsrecht (*für die Verwendung in Deutschland bestimmt*),
- Konformitätsbescheinigungen für *frisches Obst und Gemüse oder Bananen* sowie *Freistellungsbescheinigungen für Bananen gemäß DVO (EU) 2023/2430*,
- Mitteilung über Verzicht auf eine Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von *frischem Obst und Gemüse oder Bananen* gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 4 AWV (Verzichtserklärung),

werden grundsätzlich *über eine Schnittstelle* elektronisch zur Verfügung gestellt. Die *so zur Verfügung gestellte* Einfuhrlizenz (*AGRIM*) nach Marktordnungsrecht wird elektronisch abgeschrieben (siehe Kapitel 4.6.8.2). Bei nachträglicher Nichtanerkennung eines BLE-Dokuments ist bei den betroffenen Zollanmeldungen der NEE-Sachbearbeiter mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über diesen Umstand zu unterrichten.

BLE-Genehmigungen, für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, wurden durch elektronische Fangdokumente in TRACES NT abgelöst. Übergangsweise können BLE-Genehmigungen für

fischereirechtliche Anmeldungen, die vor dem 10. Januar 2026 ausgestellt wurden, weiterhin über die Schnittstelle in ATLAS übermittelt werden.

(3) Unbeschadet spezifischer Vorgaben unter Kapitel 4.9.11 sind folgende vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigungen/ Bescheinigungen elektronisch anzumelden und werden elektronisch geprüft und ggf. abgeschrieben:

- Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen),
- Komplementärgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen,
- Sammelausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung),
- Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (keine Abschreibung).
- Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (z.B. sog. Nullbescheid) (keine elektronische Prüfung und keine Abschreibung).

Nicht online abgeschrieben werden:

- vor dem 1.3.2015 ausgestellte Einzelausfuhrgenehmigungen (ausschließlich nach FeuerwaffenVO), unabhängig, ob diese darüber hinaus verlängert wurden,
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr berechtigen,
- Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten *und*
- *Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)).*

Bei Online-Abschreibungen wird grundsätzlich auf die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle verzichtet.

Im Übrigen wird auf das Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung – abrufbar unter www.zoll.de - verwiesen.

(4) Folgende Unterlagen sind mindestens einmal pro Monat oder nach spezieller Vereinbarung mit der Zollstelle vorzulegen:

periodisch
vorzulegende
Unterlagen

- Nichtpräferenzuelle Ursprungszeugnisse
- Einfuhrlicenzen nach Marktordnungsrecht, die in Papierform ausgestellt wurden (Papierlicenzen aus anderen Mitgliedstaaten oder BLE-(Teil-)Licenzen, die zunächst für die Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren und deshalb ausschließlich in Papierform vorliegen)
- Unterlagen, *ausgestellt in Papierform*, die neben einer in Papierform ausgestellten und periodisch vorgelegten

Einfuhrlizenz nach Marktordnungsrecht Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Lizenzkontingenten sind (z.B. *Ausfuhrbescheinigungen für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4127*)

- Konformitätsbescheinigungen für *frisches Obst und Gemüse oder Bananen* aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittländern mit anerkanntem Kontrolldienst
- Konformitätsbescheinigungen und Verzichtserklärungen für *frisches Obst und Gemüse oder Bananen*, die zur Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren

Die Unterlagen sind im Normalverfahren der Abfertigungszollstelle und in den vereinfachten Verfahren dem HZA vorzulegen.

In den Fällen, in denen die Überführung in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, sind die in Absatz 3 genannten, vom BAFA ausgestellten, abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigungen innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union der für den Ausführer oder seinen Firmensitz zuständigen Zollstelle zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen (siehe auch Kapitel 4.9.11).

(5) Im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung müssen vorgelegt werden (im Original, sofern nicht die Vorlage einer Kopie des Originaldokuments in Papierform oder in elektronischer Form vorgesehen ist):

unmittelbar
vorzulegende
Unterlagen

- Ausfuhrgenehmigungen des BAFA zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr,
- außenwirtschaftsrechtliche Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten,
- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen nach Außenwirtschaftsrecht z. B. Kimberley-Zertifikate bzw. Abschriften,
- sonstige Genehmigungen und Bescheinigungen aufgrund von VuB (z. B. CITES, Genehmigungen nach Kriegswaffenkontrollgesetz),
- Unterlagen nach dem Marktordnungsrecht, die neben einer elektronisch ausgestellten Einfuhrlizenz Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Lizenzkontingenten sind (z.B. Echtheitszeugnisse, Ursprungszeugnisse/ -nachweise (präferenziell und nicht präferenziell) sowie sonstige marktordnungsrechtliche Dokumente wie z.B. *Weinbegleitdokumente V I 1*).
- Ausfuhrlicenzen nach Marktordnungsrecht für die Zulassung zu einem Kontingent,
- Genehmigungen des StBA zur Verwendung von Sammelnummern Kap. 98, 99,
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht, wenn sie entweder in einem anderen

- Mitgliedstaat oder vom BAFA ohne die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“ ausgestellt wurden,
- bei Anmeldung zu den Verfahren 42/ 63 geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet bestimmt sind (Handelsrechnung oder Frachtunterlagen),
 - Verpflichtungsrechnungen im Rahmen einer Befreiung vom Antidumpingzoll,
 - alle für die Gewährung eines Zollkontingents nach dem Windhundverfahren erforderlichen Unterlagen.

Für folgende VuB-Dokumente ist ausschließlich eine elektronische Vorlage vorgesehen. Die Unterlagen sind in der Zollanmeldung mit der entsprechenden Unterlagencodierung anzumelden und werden von der Zollstelle mit Ausnahme der *Online-Dokumente* des EU-Systems CSW-CERTEX (CERTEX-Dokumente) anhand der angemeldeten Lizenz-/Genehmigungsnummer in der entsprechenden Datenbank aufgerufen. Eine papiermäßige Vorlage der Dokumente bei der Zollstelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- In der ePIC-Datenbank (<https://epic.echa.europa.eu/pic-customs/check.jsp?lang=de>) können Kennnummern für Chemikalien nach der Verordnung (EU) 649/2012 (PIC-VO) überprüft werden.
- Über das IT-System [TRACES NT](#) können die FLEGT-Genehmigungen sowie die *fischereirechtlichen Fang- und Wiederausfuhrbescheinigungen* aufgerufen werden.
- Die CERTEX-Dokumente (derzeit die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED), die *Kontrollbescheinigungen für ökologische/ biologische Erzeugnisse (COI)*, die *Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen für „geregelte Stoffe“ (ODS)*, die *F-GAS-Dokumente/Codierungen (Umsetzung zur Laufzeit des Release 10.2)*, *CBAM-Dokumente* sowie *Dokumente für die Einfuhr von Kulturgütern (ICG)*) werden im EU-System CSW-CERTEX ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Aufruf der Dokumente erfolgt über die Anwendung „CERTEX“. Zusätzlich ist ein Aufruf über die Anwendungen „ZB“, „AEGZ“ und „Zolllager“ sowie *zur Laufzeit des Release 10.2 über die Anwendungen „Versand - Überführung“, „Versand - Durchgangszollstelle“, „Ausfuhr - Überführung“ und „Ausfuhr-Erledigung“* möglich. Hinsichtlich der Abschreibung dieser Dokumente wird auf die Kapitel 4.6.8.3, 4.9.1.1.3 und 4.22 verwiesen.

(6) Liegen dem Anmelder oder seinem Zollvertreter im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erforderliche Unterlagen nicht im Original vor, muss er dies in der Zollanmeldung erklären. Der Abfertigungsbeamte prüft, ob eine solche Erklärung abgegeben

wurde. In diesen Fällen setzt der Abfertigungsbeamte die Einfuhrabgaben nicht abschließend fest bzw. erkennt die Bemessungsgrundlagen nicht abschließend an (*dies gilt nicht für IMPOST und CCI*). Die nachträglich erfolgte Vorlage der Unterlagen ist in der Zollanmeldung zu vermerken. Fehlen die Unterlagen nach Absatz 4 auch in Kopie, darf die Zollanmeldung nicht angenommen werden.

(7) Erklärungen zur Inanspruchnahme von außertariflichen Abgabenbefreiungen müssen der Zollstelle vorgelegt werden, sofern sie zur zollamtlichen Überwachung ergänzend vorgesehen sind.

3.1.3 Prüfung von Unterlagen

(1) Zollamtliche Vermerke über Vorlage und Prüfung von Unterlagen sowie eventuelle Mengen-/Wertabschreibungen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen und durch Ankreuzen der entsprechenden Felder zu dokumentieren, sofern die Vorlage von Unterlagen unmittelbar gefordert wird. Werden die Unterlagen gemäß Kapitel 3.1.2 Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, sind die zollamtlichen Vermerke sowie eventuelle Mengenabschreibungen in der Anwendung nachträglich zu erfassen.

(2) In Papierform vorgelegte Unterlagen werden dem Beteiligten nach Prüfung zurückgegeben, sofern nicht das einschlägige Verfahrensrecht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3.1.4 Besonderheiten

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abfertigung von Rückwaren keine separate Erklärung zur Rückwareneigenschaft notwendig. Es ist dann ausreichend, die entsprechenden Codierungen in den Feldern Verfahrenscodierung und EU-Code einzutragen, die zutreffenden erforderlichen Unterlagen anzumelden und die Umstände in einem Freitextfeld zu dokumentieren.

Rückwaren

Unterlagen, die geeignet sind, die Einfuhrabgabenfreiheit als Rückwaren gemäß Artikel 203 Absatz 6 UZK i.V.m. Artikel 253 Absatz 2 Buchstabe d) UZK-IA für Zölle und gemäß § 12 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) für die Einfuhrumsatzsteuer zu begründen, sind, wenn der Anmelder für die angemeldeten Einfuhrwaren nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist, stets anzufordern.

(2) Sieht das Unionsrecht vor, dass ein Nachweis der Abfertigung durch das für den Anmelder bestimmte Exemplar der Zollanmeldung (Exemplar Nr. 8 des EP) zu erbringen ist, kann der Anmelder oder sein Zollvertreter im Falle der Teilnehmereingabe zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes und mit der ATLAS-Registriernummer bzw. MRN versehenes Exemplar Nr. 8 des EP mit einem Ausdruck des Einfuhrabgabenbescheids vorlegen, das

von der Zollstelle, die die Einfuhrabgaben buchmäßig erfasst hat, mit den Vermerken „Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit ATLAS“ und „ungültig für den Vorsteuerabzug“ sowie mit Unterschrift und Dienststempelabdruck zu versehen ist.

(3) Die Seriennummer (einschließlich Kennbuchstabe falls vorhanden) eines förmlichen Präferenznachweises oder eines Ursprungszeugnisses (präferenziell und nichtpräferenziell) ist ohne zusätzliche Leer- oder Trennzeichen in der Anwendung zu erfassen, weil nur eine einheitliche Schreibweise ggf. später eine erfolgreiche Suche überhaupt ermöglicht.

Ursprungs-
zeugnis

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ist bei einer Erklärung zum Ursprung mit einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von mehr als 6.000 EUR die Nummer des registrierten Ausführers unter der Unterlagencodierung C100 anzumelden. Dies gilt entsprechend auch bei Ersatzerklärungen zum Ursprung.

(4) Soll ein Präferenznachweis gemäß Artikel 96 Absatz 2 UZK-IA als einziger Ursprungsnachweis für mehrere Sendungen anerkannt werden, so ist bei den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein formloser Antrag zu stellen, der Erklärungen zu den in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) UZK-IA festgelegten Voraussetzungen enthält.

Einziger
Ursprungs-
nachweis

Der Ursprungsnachweis und die erforderlichen Unterlagen sind der Zollstelle bei der Einfuhr der ersten Sendung vorzulegen. Auf dem Ursprungsnachweis ist unter Bezugnahme auf die ATLAS-Registriernummer bzw. MRN durch die Zollstelle die Entscheidung über den Antrag zu vermerken.

Eine Kopie des Ursprungsnachweises und ggf. der Antrag sind zur Belegsammlung zu nehmen. Für die nachfolgenden Teilsendungen muss der Teilnehmer in den Zollanmeldungen einen Hinweis auf den Antrag und die Registriernummer bzw. MRN der ersten Zollanmeldung zusätzlich angeben.

Auf der Kopie des Ursprungsnachweises sind die Mengen für alle Teilsendungen - unter Bezugnahme auf die Belegnummern - zu überwachen und zu vermerken.

(5) Bei der Folgeverwendung von Präferenznachweisen für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse ist bei der Angabe des Präferenznachweises unter Bemerkungen ein Bezug auf den initialen Präferenznachweis für Mehrfachsendungen einzutragen.

Präferenz-
nachweis für
Mehrfach-
sendungen

(6) Bei Anmeldung eines nicht-förmlichen Präferenznachweises mit einer der Codierungen U048, U059, U091 oder U161, der von einem ermächtigten Ausführer des jeweiligen Landes ausgestellt wurde, ist die Bewilligungsnummer des ausländischen ermächtigten Ausführers im Feld „Positionszusatz“ der Zollanmeldung wie folgt zu erfassen: „EA-Nr.:<<Bewilligungsnummer des EA>>“.

3.2 Daten für Steuerungszwecke

(1) Für Steuerungszwecke der Zollverwaltung relevante Daten der in ATLAS bearbeiteten Vorgänge werden automatisiert ausgewertet und über eine Schnittstelle in das KLR Zoll Web Vorsystem übernommen. Auf zu erfassende Abfertigungstätigkeiten, die nicht in den ATLAS-Arbeitsfällen enthalten sind und die auch nicht über entsprechende Felder in ATLAS eingegeben werden können, wird in den Erläuterungen zu Zählfällen des Mengenerhebungskatalogs für das Controlling hingewiesen. In Einzelfällen ist hier noch eine manuelle Erfassung im Rahmen der KLR-Mengenerhebung erforderlich.

(2) Zu verschiedenen im System definierten Zählpunkten ist in ATLAS der tatsächlich angefallene Zeitaufwand für bestimmte Abfertigungstätigkeiten zusätzlich zu erfassen (Kontrollmaßnahmen, Beschauen und dazugehörige Wegezeiten). Derartige Eintragungen sind vom Benutzer vorzunehmen, bevor der jeweilige Vorgang in einen Endbearbeitungszustand versetzt wird. Eine spätere Eintragung ist nicht mehr möglich.

3.3 EU-Trader Portal

(1) Anträge auf Erteilung mitgliedstaatenübergreifender Bewilligungen sind ausschließlich in elektronischer Form über das EU-Trader Portal zu stellen ([EU-Trader Portal](#)).

(2) Voraussetzung hierfür ist eine gültige EORI-Nummer sowie eine Anmeldung in der Anwendung (Dienstleistung) „*EU-Trader-Portal und CBAM-Portal*“ des [Zoll-Portals](#). Ggf. erforderliche nationale Zusatzangaben werden nicht im EU-Trader Portal hochgeladen. Hierfür ist das „Zusatzblatt nationale Angaben“ zu verwenden, das dem zuständigen Hauptzollamt unter Bezugnahme auf die durch das EU-Trader Portal generierte Antragsnummer direkt übermittelt wird.

4 Funktionsumfang

4.1 Allgemeines

(1) Die Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung in ein Zollverfahren erfolgt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 UZK grundsätzlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) In den Anwendungen wird zwischen nachfolgenden Funktionalitäten unterschieden:

- **Teilnehmereingabe**

Im Rahmen der Teilnehmereingabe werden Nachrichten an die Zollstelle zur unmittelbaren Weiterverarbeitung an ATLAS übermittelt. Der Anmelder oder sein Zollvertreter hat die Möglichkeit, für die Datenübermittlung an die Zollstelle einen technischen Nachrichtenübermittler einzuschalten.

Die Übermittlung von Nachrichten an die Zollstelle im Rahmen der Teilnehmereingabe ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Mit der IAA-Plus (www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de) besteht die Möglichkeit eine Internet-Ausfuhranmeldung *nach erfolgter Anmeldung am Zoll-Portal* zu übermitteln.

- **Internet-Summarische Ausgangsanmeldung (IIA)/ Internet-Summarische Ausgangsanmeldung/ Wiederausfuhrmitteilung (IWA)/ Internet-Zollanmeldung (IZA)/ Internet-Versandanmeldung (IVA)/ Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro (IPK)**

Über die Internetseite www.zoll.de besteht die Möglichkeit folgende Anmeldungen abzugeben:

- Zollanmeldungen zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Normalverfahren mit der IZA (www.einfuhr.internetzollanmeldung.de)
- Zollanmeldungen zur Überführung in das Versandverfahren im Normalverfahren mit der IVA (www.versand.internetzollanmeldung.de)
- Summarische Ausgangsanmeldungen mit der IIA (www.eas.internetzollanmeldung.de)
- Voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2 summarische Ausgangsanmeldungen/ Wiederausfuhrmitteilungen mit der IWA

Diese Anmeldungen sind grundsätzlich erst rechtlich wirksam, wenn sie ausgedruckt und unterschrieben bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt wurden.

Internetanmeldungen für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro (IPK) können vollständig elektronisch über das [Zoll-Portal](#) oder über die

eZOLL-App abgegeben werden. Dazu ist eine Registrierung im Zoll-Portal *bzw. über die eZOLL-App* notwendig.

Weitere Einzelheiten sind den Kapiteln 4.5.1.2, 4.6.2.4, 4.8.1.1.3, 4.10.1.2 und 4.20.2 zu entnehmen.

- **Benutzereingabe**

Im Rahmen der Benutzereingabe werden Daten durch den Benutzer in den Anwendungen erfasst oder geändert.

Elektronisch vorliegende Unterlagen und Dateien, die in ATLAS zu einem Vorgang hochgeladen werden, dürfen eine Größe von 20 MB nicht überschreiten und müssen im Format PDF, PNG oder JPEG vorliegen.

(3) Die Authentifizierung erfolgt in ATLAS, abhängig vom Verfahrensbereich, durch eine BIN oder ein registriertes X.509-Zertifikat. Dies dient als technisches Prüfkriterium für die Zugangsberechtigung. Beteiligte, die an ATLAS teilnehmen möchten, benötigen, abhängig vom Verfahrensbereich, eine BIN und/oder ein registriertes X.509-Zertifikat. Bei der Zollverwaltung erscheint die Zugangsberechtigung weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(4) Ferner wird für jedes Aufschubkonto, das gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK bewilligt wurde, eine Aufschub-BIN benötigt. Die EORI-Nummer des Aufschubnehmers und die anzugebende Aufschub-BIN müssen korrespondieren. Bei der Zollverwaltung erscheint die Aufschub-BIN weder auf Benutzeroberflächen noch in Ausdrucken.

(5) Die Voraussetzungen für die Teilnehmereigenschaft ergeben sich aus Kapitel 7.

(6) Die mit ATLAS erzeugten Bescheide ersetzen die bisherigen amtlichen Vordrucke.

4.2 Verwaltung der Benutzer

(1) Zur Anmeldung in den einzelnen Anwendungen müssen in der globalen Benutzerverwaltung Benutzerkonten eingerichtet werden, denen Benutzerrollen und damit verbundene Berechtigungen zugewiesen werden.

(2) Bei Auswahl einer Anwendung wird systemseitig geprüft, ob der beim Betriebssystem (z.B. Microsoft Windows) angemeldete Benutzer über eine entsprechende Zugriffsberechtigung für die ausgewählte Anwendung verfügt.

(3) Die Leitung der Zollstelle legt im Geschäftsverteilungsplan fest, welche Mitarbeiter für die Durchführung von Tätigkeiten in ATLAS eingesetzt werden und weist ihnen entsprechend die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderliche Benutzerrolle der einzelnen Anwendungen durch den Benutzerverwalter (LIT/LVB) zu. Die Berechtigung zur Nutzung dieser Rollen ist regelmäßig,

mindestens halbjährlich, zu prüfen. Die Durchführung der Prüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(4) Falls einem Benutzer bei einer Dienststelle mehr als eine gültige Benutzerrolle für die ausgewählte Anwendung zugewiesen wurde (z.B. weil er bestimmte Benutzerrollen wie „Abfertigungsbeamter befugt“ oder „Abfertigungsleiter“ nur im Vertretungsfall verwenden darf), ist nach dem Öffnen der Anwendung die entsprechende Benutzerrolle auszuwählen.

(5) Der Benutzer muss sich alle mit seiner ZBV-Kennung (Zentrale Benutzerverwaltungs-Kennung) in den Anwendungen durchgeführten Tätigkeiten zurechnen lassen. In den meisten Benutzeroberflächen der Anwendungen wird daher die ZBV-Kennung ausgegeben. In den Ausdrucken wird hingegen lediglich der Name des Benutzers als Bearbeiter angegeben.

(6) Die Abfertigungsleitung achtet darauf, dass der jeweilige Benutzer nur die ihm zugeordnete ZBV-Kennung verwendet. Die ZBV-Kennung entspricht der Betriebssystemkennung, mit welcher sich der Benutzer an seinem Betriebssystem anmeldet. Die Verwendung von fremden ZBV-Kennungen ist ausdrücklich untersagt.

(7) Die globale Benutzerverwaltung umfasst sowohl das Anlegen, das Aktualisieren und das Entfernen der Benutzerkonten als auch die Verwaltung der Benutzerrollen in der Zollstelle. Die Verwaltung der Benutzerdaten und -rollen erfolgt nach interner Festlegung durch den LIT/ LVB *als Benutzerverwalter* (hinsichtlich der Ausnahmen und Besonderheiten siehe Organisationskonzept der Dienststellen zum IT-Verfahren ATLAS). *Der Benutzerverwalter kann bei Bedarf in seiner Funktion dienststellenübergreifend innerhalb des Bezirks eines Hauptzollamts tätig sein. Es ist dabei unerheblich, ob er selbst einem Hauptzollamt oder einem Zollamt zugeordnet ist.* Für die Verwaltung der Benutzerdaten und -rollen kann die in der Anwendung zur Verfügung stehende Auswertung genutzt werden.

Benutzer-
verwaltung

(8) Die Einrichtung neuer Benutzerverwalter ist, über die Leitung der Zollstelle, beim Service Desk zu beantragen (Einzelheiten dazu siehe ATLAS-Benutzerhandbuch Kapitel 4.1.1).

(9) Ergeben sich organisatorische und/ oder personelle Änderungen in der Zollstelle, sind die Daten der globalen Benutzerverwaltung dem aktuellen Entwicklungsstand anzupassen. Für die Anpassung ist der LIT/ LVB verantwortlich.

(10) *Der NSD besitzt im Rahmen seiner Tätigkeit den Zugriff auf die erforderlichen ATLAS-Fachanwendungen.*

4.3 Stammdaten

(1) Die Anwendungen für die Verwaltung der Stammdaten umfassen

- die „*Beteiligtenverwaltung*“
- die „Dienststellendatenverwaltung“,
- die „Lokale Stammdaten - Versand“,
- die „Lokale Stammdaten - Ausfuhr“ und
- die Liste der zuständigen Zollstellen (Customs Office List).

(2) Mit Ausnahme der „Lokalen Stammdaten - Versand“ und „Lokalen Stammdaten - Ausfuhr“ werden die Stammdaten von der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement und dem Dienststellenstammdatendienst (DSSD) der BFinV am Dienstort Dresden gepflegt.

(3) Die Einarbeitung von neuen und geänderten Stammdatensätzen auf den Servern wird vom ITZBund grundsätzlich mehrmals täglich durchgeführt und überwacht.

4.3.1 *Beteiligtenverwaltung*

(1) In der Anwendung sind u.a. folgende Daten unter einer Ordnungsnummer (EORI-Nummer/ *Niederlassungsnummer*) gespeichert:

- *Firmenbezeichnung und Adressdaten*
- *Rechtsform und Registerdaten*
- *Kontaktdaten*
- *Buchführung und Steuerdaten*
- *EORI-Ansprechpartner*
- *AEO-Status*
- *Informationen zur Aufschub-BIN*
- *Nachrichtengruppen/Webservicegruppen mit Angabe des ATLAS-Releases, für das die Teilnehmersoftware zertifiziert ist.*

Zusätzlich können die Daten, die aufgrund eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mit Drittstaaten (Partnerland AEO/MRA) vorliegen, eingesehen werden.

(2) In Deutschland werden die Vergabe und die Beendigung der EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer *über das Zoll-Portal* durch den Beteiligten bei der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement beantragt. *Ersatzweise kann der Antrag mit dem Vordruck (0870) gestellt werden.* Bei HZÄ eingehende Anträge sind an die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement weiterzuleiten.

Antrag

(3) Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen seiner Stammdaten zeigt der Beteiligte der GZD - DO Dresden -

Änderungen

Stammdatenmanagement unverzüglich über das Zoll-Portal oder *ersatzweise* mit dem vorgesehenen Vordruck (0870) an. Dies gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer EORI-Nummer/ Niederlassungsnummer entfallen sind.

Bei der Neuerteilung und Beendigung von EORI-Nummern sowie der Änderung von ATLAS-spezifischen Daten erhält der Beteiligte einen Auszug seiner gespeicherten Daten. Das zuständige HZA erhält automatisiert per E-Mail eine Kopie dieses Auszugs.

Vor der Beendigung von EORI-Nummern stimmt die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement vorab mit dem zuständigen HZA ab, dass

- ggf. bestehende Bewilligungen und Aufschubkonten widerrufen sind,
- ggf. laufende Bewilligungsverfahren eingestellt werden,

und beendet die ggf. vorhandenen Daten zur technischen Anbindung.

(4) Änderungen der Stammdaten, die über die Daten des Anhang 12-01, Titel I UZK-DA hinausgehen und für die technische Anbindung an ATLAS relevant sind, müssen der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement angezeigt werden (vgl. Kapitel 7 Absatz 2).

(5) Die Vergabe und ggf. die Beendigung der Aufschub-BIN erfolgt durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement. Bei HZÄ eingehende Anträge sind an diese Stelle weiterzuleiten. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu der Beantragung, können dem Merkblatt für Teilnehmer entnommen werden.

(6) Die Zollstellen überprüfen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zollabfertigung die Daten des Beteiligten. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den erfassten Beteiligtenstammdaten, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, ggf. eine Berichtigung seiner Stammdaten durchführen zu lassen. Die Abfertigungsleitung prüft in diesem Fall, ob die Annahme der Zollanmeldung aufgrund der festgestellten Abweichung abzulehnen ist (§ 7 ZollVG).

(7) Bei einer von Insolvenz betroffenen Firma, für die ein Insolvenzverwalter bestellt wurde, werden die Daten des Insolvenzverwalters bei der betreffenden EORI-Nummer durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement eingetragen.

Insolvenz

4.3.2 Dienststellendatenverwaltung

(1) Die Anwendung umfasst die Suche und Anzeige von Dienststellendaten und Adresszuständigkeiten. Es sind u.a. folgende Daten unter der Dienststellenummer erfasst:

- Dienststellenschlüssel
- Bezeichnung der Dienststelle

- Adressdaten,
- Informationen über Art und Lage der Dienststellen,
- Angaben über Bankverbindungen inkl. IBAN und BIC,
- Kommunikationsdaten einschließlich Netzanbindung,
- Öffnungszeiten
- Dienststellengruppe,
- Zuständigkeiten und Befugnisse sowie
- die organisatorische Zugehörigkeit.

(2) Die Dienststellen zeigen Änderungen ihrer Stammdaten unverzüglich auf dem Dienstweg dem Dienststellenstammdatendienst (DSSD) der BFinV am Dienstort Dresden – Königsbrücker Straße mit dem Erfassungsbogen für Dienststellenangaben (*Vordrucke 003a und 003b*) an. Änderungen zu Dienststellengruppen sind formlos bei der GZD - Direktion VI B 23- DO Bonn zu beantragen.

Änderungen

4.3.3 Lokale Stammdaten - Versand

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die lokalen Stammdaten der Bewilligung,
- die Auswertung der Zählpunkte und
- die Auswertung der ZV- oder ZE/ZT- Kontrollen.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten eine E-Mail-Adresse und die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Diese Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen. Die Öffnungszeiten werden zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen ZV, ZE oder ZT benötigt. Die E-Mail-Adresse einer Dienststelle dient zur Benachrichtigung über zu berücksichtigende Ergebnisse der Sicherheitsrisikoanalyse Ausfuhr/Ausgang.

(3) Die lokalen Stammdaten der Bewilligung beinhalten Festlegungen z. B. zu Wartezeiten einer Dienststelle zu einer ihr als zuständigen Abgangs- oder Bestimmungszollstelle zugeordneten, gültigen Bewilligung ZV, ZE oder ZT. Die Wartezeiten *sollen grundsätzlich 15 Minuten nicht überschreiten* (siehe auch Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 2 und Kapitel 4.8.1.4.2 Absatz 2).

Wartezeiten

(4) Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird. Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist eine Wartezeit *einzutragen*, da die Bewilligungen sonst nicht genutzt werden können.

4.3.4 Lokale Stammdaten - Ausfuhr

(1) Die Anwendung umfasst

- die lokalen Stammdaten der Dienststelle,
- die Wartezeiten Bewilligung,
- die Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) und
- die Auswertung der Zählpunkte.

(2) Die lokalen Stammdaten der Dienststelle beinhalten die Öffnungszeiten einer Dienststelle. Die Stammdaten sind von der Dienststelle unverzüglich zu erfassen, weil sie zur Steuerung oder zum Aussetzen ggf. eingestellter Wartezeiten zu den einer Dienststelle zugeordneten und gültigen Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr (SDE-Ausfuhr)“, „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV)“ und „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV)“ benötigt werden.

Öffnungs-
zeiten

(3) *Innerhalb der Wartezeit Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr (SDE-Ausfuhr)“, „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV)“ und „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV; ohne elektronischen Nachrichtenaustausch)“ kann der Benutzer die angenommene Ausfuhranmeldung öffnen und prüfen. Greift der Benutzer nicht innerhalb der Wartezeit ein, erfolgt nach Ablauf der Wartezeit die automatisierte Überlassung. Innerhalb der Wartezeit Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV, mit elektronischen Nachrichtenaustausch)“ kann der Benutzer die angenommene Ausfuhranmeldung öffnen und prüfen. Greift der Benutzer nicht innerhalb der Wartezeit ein, erfolgt nach Ablauf der Wartezeit die automatisierte Übermittlung an den Mitgliedstaat. Die Wartezeit Bewilligung gilt bei der deutschen Ausfuhrzollstelle und bei der deutschen Gestellungszollstelle.*

Wartezeiten
Bewilligung

Diese Wartezeiten sind grundsätzlich auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen. Pauschale Wartezeiten sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass diese entweder risikoorientiert oder stichprobenweise in einem engen Zeitkorridor erfolgen. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass bei eingestellten Wartezeiten auch eine zeitnahe Bewertung durch einen oder mehrere Benutzer der Ausfuhrzollstelle/ Gestellungszollstelle erfolgt. Beim Zusammentreffen der Bewilligungen „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV)“ und „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr (SDE-Ausfuhr)“ oder „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV)“ ist ausschließlich die Wartezeit der Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV)“ maßgeblich.

(4) Bei den Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) handelt es sich um die Zeitdauer, innerhalb der die vom Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr (SDE-Ausfuhr)“ und

Wartezeiten
Auflagen

„Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV)“ sowie „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV, ohne elektronischen Nachrichtenaustausch)“ angemeldete Ausfuhrsending grundsätzlich nach Prüfung durch die Ausfuhrzollstelle manuell überlassen werden soll. Ist die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ eingehalten, erfolgt grundsätzlich zum Dienstschluss die automatisierte Überlassung; bei 24h-Schichtbetrieb erfolgt die automatisierte Überlassung mit Ablauf der Frist „Wartezeiten Auflagen (Bewilligung)“. Innerhalb der eingestellten Frist ist eine manuelle Überlassung durch den Benutzer möglich. Für Anmeldungen, die nicht innerhalb der eingestellten Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ übermittelt werden, ist die Überlassung spätestens am nächsten Arbeitstag durch den Benutzer sicherzustellen. Für Anmeldungen, die außerhalb der Öffnungszeiten übermittelt werden, ist die Überlassung am nächsten Arbeitstag durch den Benutzer sicherzustellen.

Im Rahmen der Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV; mit elektronischen Nachrichtenaustausch)“ erfolgt die automatisierte Übermittlung an die beteiligte Zollstelle im Mitgliedstaat. Die Wartezeit Auflagen kommt ausschließlich bei der deutschen Ausfuhrzollstelle zum Tragen. Ist die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ eingehalten, erfolgt grundsätzlich zum Dienstschluss die automatisierte Übermittlung an den Mitgliedstaat; bei 24h-Schichtbetrieb erfolgt die automatisierte Übermittlung mit Ablauf der Frist „Wartezeiten Auflagen (Bewilligung)“.

Die Dauer der Wartezeit ist immer nach den Öffnungszeiten bzw. der Schichtdauer festzulegen (Beispiel: Öffnungszeit 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, d.h. Wartezeit „8 Std./30 Min.“). Die Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ ist systemseitig mit 2 Std. vorbelegt und darf von der Zollstelle nicht geändert werden. Für Anmeldungen, die nicht innerhalb der eingestellten Frist „Abgabe vor Dienstschluss“ übermittelt werden, ist die Überlassung/ Übermittlung an den Mitgliedstaat spätestens am nächsten Arbeitstag durch den Benutzer sicherzustellen. Für Anmeldungen, die außerhalb der Öffnungszeiten übermittelt werden, ist die Überlassung/ Übermittlung an den Mitgliedstaat am nächsten Arbeitstag durch den Benutzer sicherzustellen.

- (5) Die Abfertigungsleitung stellt sicher,
- dass die Anwendung einmal pro Schicht aufgerufen und auf neue Bewilligungen überprüft wird,
 - dass zu Beginn sowie rechtzeitig vor Ende der Schicht/ Öffnungszeiten Vorgänge mit Wartezeiten Auflagen (Bewilligung) überprüft werden, um diese manuell zu überlassen.

Für neu erteilte und zugeordnete Bewilligungen ist die Wartezeit „Bewilligung“ zunächst auf „0 Std./0 Min.“ zu setzen, da sonst eine automatisierte Überlassung nicht gewährleistet ist.

4.3.5 Customs Office List (COL)

(1) Die COL ist das Verzeichnis der zuständigen Zollstellen in *den Mitgliedstaaten der EU sowie allen weiteren am Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren teilnehmenden Ländern.* COL

(2) Die COL kann im Internet unter folgenden Adressen aufgerufen werden:

- http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de oder über
- www.zoll.de.

(3) Die Dienststellen zeigen Änderungen ihrer Stammdaten unverzüglich auf dem Dienstweg dem Dienststellenstammdatendienst (DSSD) der BFinV am Dienstort Dresden – Königsbrücker Straße mit dem Erfassungsbogen für Dienststellenangaben (*Vordrucke 003a und 003b*) an.

4.4 Bewilligung

(1) Die Anwendung dient der Erstellung, der Änderung, dem Widerruf und der Aussetzung von Bewilligungen durch das zuständige HZA. Darüber hinaus haben andere an ATLAS angeschlossene Zollstellen die Möglichkeit, die erfassten Bewilligungen einzusehen.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wird nicht in der Anwendung „Bewilligung“, sondern in einer eigenen Anwendung verwaltet (siehe dazu Kapitel 4.18).

(2) Folgende Bewilligungen werden erfasst:

- Bewilligung einer Gesamtsicherheit (GS)
- Bewilligung „Zugelassener Aussteller“ (ZU)
- Bewilligung „Betrieb von Verwahrungslagern“ (VL)
- Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Einfuhr“ (S1, S2, S3, S9)
- Bewilligung „Anschreibung in der Buchführung des Anmelders Einfuhr“ (A1, A3, A9)
- Bewilligung „Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren“ (LA, LC)
- Bewilligungen eines Verfahrens der aktiven Veredelung (AV)
- Bewilligung eines Verfahrens der passiven Veredelung (PV)
- Bewilligung der Endverwendung (FV)
- Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung (VV)
- Bewilligung „Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz“ (RD)
- Bewilligung „Besondere Verschlüsse“ (BV)
- Bewilligung „Zugelassener Linienverkehr“ (LI)

- Bewilligung „Status eines zugelassenen Empfängers“ (ZE oder ZT)
- Bewilligung „Status eines zugelassenen Versenders“ (ZV)
- Bewilligung „Elektronisches Beförderungsdokument“ (ED)
- Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr“ (SDE-Ausfuhr) bzw. „Vereinfachte Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr im Zuge der PV“ (SDE-PV, ehemals A7)
- Bewilligung „Anschreibung in der Buchführung des Anmelders Ausfuhr“ (AA)
- Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung“ (Z1, Z2)
- Bewilligung „Bananenwieger“ (BW)
- Bewilligung „Zollwertrecht“ (ZW)
- Bewilligung eines Zahlungsaufschubs (AK)

(3) Nationale Bewilligungen für die Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit oder Befreiung von der Sicherheitsleistung werden als Vereinfachungen der Sicherheitsleistungen im Versandverfahren in der entsprechenden Anwendung „Verwaltung von Sicherheiten“ erstellt und verwaltet. Andere Gesamtsicherheiten als für deutsche Versandverfahren werden über die Anwendung „Bewilligung“ erstellt und verwaltet.

(4) Bewilligungen können nur erfasst werden, wenn dem Antragsteller eine EORI-Nummer erteilt wurde (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Bei einer formalrechtlichen Beendigung einer Bewilligung aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge müssen die beendeten Bewilligungen mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die letzten Abrechnungen abgeschlossen sind, unter gleicher Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen. Mit der ATLAS-Funktion „Gesamtrechtsnachfolge“ können die Bewilligungen mit ihrer gültigen Bewilligungsnummer der Rechtsnachfolgerin (Firmenbezeichnung und EORI-Nummer) übertragen werden, sofern diese nachweislich alle erforderlichen Voraussetzungen für die jeweilige Bewilligung erfüllt.

(6) Neue Bewilligungen oder geänderte Inhalte bestehender Bewilligungen werden vom ITZBund innerhalb einer Stunde an alle ATLAS-Zollstellen verteilt. Für den Empfang und die Einarbeitung gelten die allgemeinen Ausführungen für die Stammdaten (siehe Kapitel 4.3).

4.4.1 Erstellung/ Pflege

(1) In der Anwendung müssen alle Bewilligungen i.S.v. Kapitel 4.4 Absatz 2 erfasst werden.

(2) Der Gültigkeitsbeginn der Bewilligung wird durch das zuständige HZA festgesetzt.

(3) Die Bewilligungsdateien sollten so klein wie möglich gehalten werden (maximale technische Größe einer Bewilligung ist auf 4 MB beschränkt).

(4) Erstellte Bewilligungen druckt der Benutzer aus und übermittelt sie dem jeweiligen Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber.

(5) Die bewilligenden HZÄ, die KKV beim HZA Nürnberg sowie die Konsultationsstellen Luft-/Seeverkehr bei den Hauptzollämtern Frankfurt am Main bzw. Kiel (siehe Kapitel 4.4.1.2) sind für die Pflege der von ihnen erfassten Bewilligungen verantwortlich. Änderungen, Aussetzungen oder Widerrufe sind unverzüglich in der Anwendung zu erfassen, die entsprechenden Bescheide auszudrucken und dem Bewilligungsinhaber zuzustellen. Wenn ein erfasster Widerruf zurückgenommen wird, lebt die alte Bewilligung wieder auf.

4.4.1.1 Warenaufstellungen

In der Warenaufstellung als Bestandteil der Bewilligung ist – unter Beachtung der verfahrensspezifischen Mindestangaben – nicht jede Warennummer einzeln aufzuführen. Stattdessen ist der bewilligte Warenkreis auf Unterpositions-, Positions- oder Kapitelebene zusammenzufassen. Die Warenaufstellung kann vom Antragsteller auch als Textdatei im Format „kommagetrennte Werte“ (Dateiformat *.csv) per E-Mail oder auf einem Datenträger eingereicht werden. Genauere Einzelheiten ergeben sich aus dem Kapitel „Bewilligungen“ im Merkblatt für Teilnehmer. Firmenkataloge sind den Bewilligungen nur in konsolidierter Form anzuhängen. Sie sollen lediglich die jeweiligen Warennummern, nicht jedoch alle Artikel, die unter diese Warennummern fallen, enthalten.

Abweichende Regelungen der einschlägigen Dienstvorschriften – insbesondere bei VuB-Waren, Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht oder bei Inanspruchnahme weiterer Vereinfachungen - sind zu beachten. Hier ist eine genaue Bezeichnung der Ware unverzichtbar.

4.4.1.2 Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen

Alle deutschen Bewilligungen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen werden durch die HZÄ in der Anwendung „Bewilligung“ erfasst.

Von anderen Mitgliedstaaten erteilte Bewilligungen, die u.a. auch Deutschland betreffen, werden hingegen ausschließlich von der KKV beim HZA Nürnberg bzw. von den Konsultationsstellen Luft-/Seeverkehr bei den Hauptzollämtern Frankfurt am Main bzw. Kiel in der Anwendung „Bewilligung“ erfasst.

4.4.1.3 Bewilligung Zahlungsaufschub

Zahlungsaufschub kann gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK oder Artikel 110 Buchstabe c) UZK bewilligt werden.

Die Bewilligung gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK erfolgt durch das jeweils zuständige Aufschubhauptzollamt. Die Bewilligung gemäß Artikel 110 Buchstabe c) UZK kann durch jedes HZA erteilt werden.

Die Vergabe und ggf. die Beendigung der Aufschub-BIN für Bewilligungen gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK erfolgt durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement (siehe Kapitel 4.3.1 Absatz 5).

4.5 Erfassung des Warenverkehrs

4.5.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS)

(1) Die Anwendung unterstützt

- die Registrierung von ASumA,
- Bestätigung einer vorzeitigen ASumA,
- Ausgangsbestätigung zu einer ASumA,
- Ungültigerklärung/ Stornierung einer ASumA.

Die Anwendung „EAS“ wird sukzessive durch die Anwendung „Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS)“ abgelöst.

Für die Abwicklung der ASumA werden EAS und WKS in einer Übergangsphase parallel betrieben. Bis zur teilnehmerseitigen Anbindung an WKS, können weiterhin ASumA im Format des Release 9.1 an die Anwendung EAS übermittelt werden. Diese werden dann abschließend in der Anwendung EAS bearbeitet.

WKS

Ändern sich die Daten der ASumA, ist eine erneute Abgabe der ASumA erforderlich. Eine ASumA kann weder geändert, noch kann eine Umleitungsanzeige abgegeben werden. Für die ursprüngliche abgegebene ASumA ist ein Antrag auf Ungültigerklärung/ Stornierung zu stellen. Eine Ungültigerklärung/ Stornierung ist nur für die gesamte ASumA möglich. Enthält die ASumA einen Beendigungsanteil, wird durch die Ungültigerklärung/ Stornierung die vorläufige Erledigung in der referenzierten SumA bzw. der SumA-Position aufgehoben.

(2) Die Abgabe der ASumA erfolgt grundsätzlich per Teilnehmereingabe. Es wird auf die Ausführungen zur IIA (Kapitel 4.5.1.2) und zum Ausfallverfahren (Kapitel 8.2.2.1) verwiesen.

(3) Die Bearbeitung von ASumA kann von den Ausgangszollstellen nach Artikel 271 UZK vorgenommen werden.

(4) ASumA werden automatisiert für ungültig erklärt, wenn nicht der Ausgang mindestens eines Packstücks der angemeldeten Sendung innerhalb von 150 Tagen nach Registrierung der summarischen Ausgangsanmeldung bestätigt wurde. Wurde zum Zeitpunkt des

Abschlusses des Ausgangs der Ausgang mindestens eines, aber nicht aller in der ASumA angemeldeten Packstücke bestätigt, wird für die Packstücke, deren Ausgang nicht bestätigt wurde, die vorläufige Erledigung in der referenzierten SumA aufgehoben.

4.5.1.1 Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung

(1) Die ASumA ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten zu übermitteln. Hierbei ist die Art des Vorpapieres anzugeben. Handelt es sich bei dem Vorpapier um eine SumA, ist zwingend ein Beendigungsanteil anzugeben. Wird die ASumA vor der Gestellung, als vorzeitige ASumA übermittelt, ist diese unmittelbar nach der Gestellung zu bestätigen. Mit der Bestätigung einer vorzeitigen ASumA können nur noch die Daten des Beendigungsanteils SumA geändert werden, nicht aber die sonstigen Daten der vorzeitigen ASumA.

(2) Die ASumA wird, sofern keine Fehler auftreten, automatisiert entgegengenommen und der Teilnehmer erhält die MRN. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der ASumA.

(3) Sollen im Laufe der weiteren Bearbeitung der ASumA Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, übermittelt die Zollstelle dem Teilnehmer eine Mitteilung über vorgesehene Kontrollmaßnahmen. Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA erhält der Teilnehmer die Kontrollmitteilung grundsätzlich erst nach Bestätigung der vorzeitigen ASumA. Besitzt der ASumA-Verantwortliche jedoch eine AEO S- oder F-Bewilligung, kann die Zollstelle die Kontrollmitteilung nach eigenem Ermessen bereits vor Bestätigung der vorzeitigen ASumA übermitteln.

Grundsätzlich erhält der Teilnehmer in jedem Fall eine Statusmeldung zum Ausgang mit der Mitteilung über die Überlassung oder die Untersagung des Ausgangs. Der Teilnehmer hat diese Informationen zwingend abzuwarten.

Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA wird dem Teilnehmer die Überlassung zum Ausgang erst nach Bestätigung der vorzeitigen ASumA mitgeteilt. Wird die Überlassung aufgrund vorzeitiger Übermittlung der Bestätigung der vorzeitigen ASumA bereits vor der systemseitigen Gestellung ausgesprochen, wird diese erst zum Zeitpunkt der Gestellung wirksam, sofern keine einführseitigen Kontrollen (bspw. Kontrolle einer die Sendung betreffenden summarischen Eingangsanmeldung) einer Überlassung entgegenstehen.

In anderen Fällen, in denen der vorgesehene Empfänger einer Mitteilung über eine Kontrollmaßnahme bzw. Statusmeldung zum Ausgang keine Teilnehmereigenschaft aufweist (z.B. ggf. der SumA-Verantwortliche bei Nutzung der IIA) und die jeweilige Nachricht dadurch nicht empfangen kann, hat der Benutzer insbesondere im Falle einer Kontrollanordnung oder der

Ausgangsuntersagung dem Beteiligten unverzüglich die entsprechenden Informationen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen. Im Zweifelsfall gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt.

Enthält die ASumA einen Beendigungsanteil, erhält auch der Beteiligte aus der referenzierten SumA-Position, im Fall einer Überlassung, eine Information über die Verladeerlaubnis zur Wiederausfuhr. Im Falle einer Änderung der Angaben zum Verwahrer erhält der neue Verwahrer eine Information über die Verladeerlaubnis, sofern vor der Änderung bereits der bisherige Verwahrer informiert wurde. Die Ware verbleibt jedoch bis zur Bestätigung des Ausgangs in der vorübergehenden Verwahrung. Die Verladeerlaubnis und der Widerruf der Verladeerlaubnis wird dem Verwahrer und dem Verfügungsberechtigten, wenn dieser vom Verwahrer abweicht, übermittelt.

Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union angeordnet werden. Eine bereits ausgesprochene Überlassung zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen - auch außerhalb des Systems - aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser neu erteilt. Die erneute Überlassung erfolgt hierbei außerhalb von ATLAS.

(4) Der Teilnehmer hat den körperlichen Ausgang der Waren im tatsächlichen Umfang der Zollstelle *unverzüglich* mitzuteilen. Diese Mitteilung kann durch einen Beteiligten erfolgen, der nicht mit dem ASumA-Verantwortlichen oder Änderungsbevollmächtigten übereinstimmen muss. Mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung erfolgt eine automatisierte (Teil-)Erledigung der referenzierten SumA-Positionen.

(5) Wurde der Abschluss des ASumA-Vorgangs durch den Teilnehmer mitgeteilt, ohne dass alle Packstücke ausgangsbestätigt wurden, wird die vorläufige Erledigung für die nicht ausgangsbestätigten Packstücke in der referenzierten SumA-Position aufgehoben. Dem Beteiligten aus der referenzierten SumA wird der Widerruf der Verladeerlaubnis mitgeteilt.

Entsprechendes gilt, wenn alle Waren, für die eine ASumA abgegeben wurde, vollständig nicht aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden. Die ASumA wird für ungültig erklärt. Dies erfolgt auf Antrag des ASumA-Verantwortlichen oder von Amts wegen.

(6) Ob ein Befreiungstatbestand der summarischen Ausgangsanmeldung gemäß Artikel 245 UZK-DA vorliegt, muss vom Benutzer beispielsweise anhand des Gestellungsdatums geprüft werden.

4.5.1.2 Internet-Ausgangs-SumA (IIA)

(1) Die Daten einer ASumA können im Internet unter der Adresse www.eas.internetzollanmeldung.de erfasst werden.

- (2) Im Anschluss an die Erfassung der Daten wird eine Auftragsnummer vergeben. Die IIA muss ausgedruckt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Ausgangszollstelle vorgelegt werden.
- (3) Erst der unterschriebene IIA-Ausdruck ist eine schriftliche Ausgangsanmeldung und muss der angemeldeten Ausgangszollstelle vorgelegt und von dieser entgegengenommen werden.
- (4) Der Benutzer prüft den IIA-Ausdruck. Erkennt er schwerwiegende Fehler, weist er die ASumA zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Verantwortliche für die ASumA aufgefordert, diese im IIA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend ruft der Benutzer die Daten der IIA anhand der Auftragsnummer auf und erfasst die im IIA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar registriert werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.
- (5) Die Angaben im IIA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen übereinstimmen. Die übernommenen Daten werden in der Anwendung bis zu ihrer Registrierung unter einer Arbeitsnummer gespeichert. Die Arbeitsnummer wird mit Registrierung durch die Registriernummer MRN ersetzt. Die IIA wird erst mit der Registrierung rechtswirksam. Erfolgt keine Registrierung, werden die gespeicherten Daten nach Ablauf von 90 Tagen automatisiert gelöscht.
- (6) Das unterschriebene Exemplar des IIA-Ausdrucks ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1). Legt der Beteiligte ein Mehrstück vor, ist ihm dieses zurückzugeben.

4.5.2 Eingangskontrollsystem (EKS)

(1) Die Anwendung setzt die Vorgaben an eine nationale Systemkomponente um, die im Zusammenhang mit ICS2 definiert wurden und unterstützt insofern

- die Bearbeitung von ENS (summarische Eingangsanmeldung),
- die Bearbeitung der ENS nach einer vom Beteiligten vorgenommenen Änderung der in der ENS angemeldeten Daten,
- die Anzeige von Ankunftsmeldungen und
- das Senden von Kontrollmitteilungen.

Die an Deutschland adressierten ICS2-Nachrichten (bspw. ENS-Datensätze, die Änderung einer ENS und die Ankunftsmeldung) werden von den Wirtschaftsbeteiligten an die von der EU-Kommission betriebene Teilnehmerschnittstelle (sog. Shared Trader Interface (STI)) übermittelt und von dort an die Anwendung „EKS“ übertragen. Ebenso werden die von der Zollstelle an die

Wirtschaftsbeteiligten adressierten Nachrichten an das STI und von dort an die Wirtschaftsbeteiligten übermittelt. Nur die Kontrollmitteilung nach Gestellung der Waren wird direkt von ATLAS an den Teilnehmer gesendet.

(2) Die Bearbeitung von ENS kann von den Eingangszollstellen nach Artikel 127 Absatz 3 UZK vorgenommen werden.

(3) ENS werden nach Ablauf von 200 Kalendertagen automatisiert für ungültig erklärt und in EKS gelöscht, wenn für das Beförderungsmittel keine Ankunftsmeldung abgegeben und die Ware nicht gestellt wurde.

(4) Die grundsätzlichen Abläufe hinsichtlich der Abgabe und Änderung der ENS-Datensätze sowie der Ankunftsmeldung werden hier nicht beschrieben, da der Nachrichtenaustausch unmittelbar zwischen den Systemen der Wirtschaftsbeteiligten und der von der EU-Kommission betriebenen gemeinsamen Teilnehmerschnittstelle (STI) erfolgt und die Prozesse durch die von der EU-Kommission veröffentlichten Systemspezifikationen definiert sind.

4.5.2.1 Mitteilung von Kontrollmaßnahmen

(1) Die angemeldete erste Eingangszollstelle kann vor Ankunft der Waren bei Vorliegen eines Risikos das Senden einer vorzeitigen Kontrollmitteilung über das STI auslösen, sofern der Anmelder der ENS und/ oder der Beförderer eine AEO S- oder F-Bewilligung besitzt. Eine solche Mitteilung erfolgt im Ermessen der Zollstelle. Darüber hinaus kann die Zollstelle im eigenen Ermessen nach Ankunft der Ware über das STI über vorgesehene Kontrollmaßnahmen informieren. Eine entsprechende Mitteilung kann an die Person, die die Ankunft meldet bzw. die zu benachrichtigende Person gesendet werden, um diese dazu aufzufordern, Waren, die an Bord verbleiben sollten, abzuladen und vorzuführen (Artikel 140 Absatz 2 UZK).

(2) Die Zollstelle kann im eigenen Ermessen nach Gestellung der Ware über vorgesehene Kontrollmaßnahmen informieren. Die Information ergeht an den Verwahrer, den Verfügungsberechtigten, den Vertreter oder den Gestellenden aus der jeweils referenzierten SumA.

4.5.3 Summarische Anmeldung

(1) Die Anwendung dient

- der Gestellung der Waren,
- der Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (im weiteren Verlauf des Dokuments auch als „Summarische Anmeldung“ (SumA) bezeichnet),
- der Referenzierung auf den Statusnachweis der Ware im EU-PoUS-System und

- der Überwachung der Frist, innerhalb derer die Waren im Anschluss an die Gestellung oder nach Beendigung eines Versandverfahrens in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen sind.

Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass arbeitstäglich überprüft wird, für welche Waren die Frist abläuft.

(2) Zur Abgabe einer Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist grundsätzlich die Anwendung „SumA“ zu verwenden. Die Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist der zuständigen Zollstelle elektronisch im IT-Verfahren ATLAS zu übermitteln, sofern für diese Ware zuvor eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben war. Sofern die Umstände es erfordern oder eine mögliche Beeinträchtigung der zollamtlichen Überwachung besteht, können die Zollbehörden auch in anderen Fällen verlangen, dass die Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung in elektronischer Form abzugeben ist.

(3) Soweit in ATLAS im Rahmen eines Versandverfahrens beförderte Nicht-Unionswaren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden, sind die Angaben zu dem betreffenden Versandverfahren als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzusehen, sofern sie den diesbezüglichen Anforderungen genügt. Dies gilt analog auch für Beendigungen von Versandverfahren in ATLAS beim zugelassenen Empfänger.

(4) Alle im Papierverfahren abgegebenen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung müssen unverzüglich vom Benutzer in der Anwendung erfasst werden. Anschließend vermerkt er die SumA-Registriernummer bzw. die MRN (SumA) auf dem vorgelegten Dokument. Werden Waren mit Postübergabebogen gestellt, sind sie jedoch nicht in der Anwendung zu erfassen.

(5) Bei der Bearbeitung sind die Ergebnisse der Unions- und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse zu berücksichtigen.

Risiko-
hinweise

4.5.3.1 SumA-spezifische Stammdaten

4.5.3.1.1 Verwahrungsorte

(1) In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ werden die zugelassenen Verwahrungsorte erfasst. Diese können auf Antrag zugelassen werden, sofern sie im Bezirk der Zollstelle liegen und der Antragsteller Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern ist. Darüber hinaus sind in der Bewilligung ZE Übergabeorte festgelegt, die grundsätzlich zugleich Verwahrungsorte sind.

(2) Die Verwahrungsorte erhalten eine zweistellige Verschlüsselung, die dem Teilnehmer mitgeteilt wird.

(3) Ein Verwahrungsort ist als Standard-Verwahrungsort festzulegen. Dieser Standard-Verwahrungsort wird übernommen, wenn der Teilnehmer in seiner SumA zu einem Verwahrer keinen Verwahrungsort angegeben hat.

(4) Entfällt ein Verwahrungsort, löscht der Benutzer diesen in der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“. Der Verwahrungsort kann erst gelöscht werden, wenn in der Anwendung „SumA“ alle SumA-Vorgänge, in denen dieser Verwahrungsort angegeben ist, den technischen Endzustand erreicht haben. Ist diese Voraussetzung noch nicht erfüllt, kann die Löschung eines Verwahrungsorts vorgemerkt werden. Die vorgemerkte Löschung hat zur Folge, dass der betroffene Verwahrungsort bei der Erfassung von neuen Positionen sowie bei Änderung des Verwahrungsorts in der Anwendung „SumA“ nicht mehr ausgewählt werden kann. Sobald alle SumA-Vorgänge, in denen dieser Verwahrungsort angegeben ist, den technischen Endzustand erreicht haben, wird die vorgemerkte Löschung automatisiert durchgeführt.

4.5.3.1.2 Vereinfachte Verfahren im Luft- und Seeverkehr und Postversandverfahren

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann lokal hinterlegt werden, dass ein Beteiligter zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 1 i.V.m. 26, 29, 46 bis 51 UZK TDA (ehemals Artikel 444 bzw. 447 ZK-DVO) oder eines Postversandverfahrens (Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f) UZK i.V.m. dem Weltpostvertrag) berechtigt ist.

4.5.3.1.3 Berechtigung zur automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann der Benutzer z.B. bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der IT-gestützten „Wiederausfuhr in Drittland“ dem Anmelder die Berechtigung der automatisierten Erledigung „Wiederausfuhr in Drittland“ sperren.

4.5.3.1.4 Berechtigung zur automatisierten Verwahrungsänderung

In der Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ kann der Benutzer bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem IT-gestützten Verwahrungswechsel dem Teilnehmer die Berechtigung der automatisierten Verwahrungsänderung sperren.

4.5.3.2 Internet-Statusauskunft

- (1) Mit der ISA besteht für Inhaber einer EORI-Nummer die Möglichkeit, Informationen zu SumA-Vorgängen im Internet unter der Adresse www.auskunft.sumastatusauskunft.de abzurufen. ISA
SumA
- (2) Um die Anwendung nutzen zu können, muss sich der Beteiligte als ISA-Nutzer registrieren lassen. Zur Anmeldung stellt er bei einer Abfertigungszollstelle unter Angabe seiner EORI-Nummer einen formlosen Antrag.
- (3) Der Benutzer erfasst den Beteiligten als ISA-Berechtigten und weist ihm ein Passwort zu. Der Beteiligte kann über die ISA weitere Nutzer mit zugehörigen Passwörtern anlegen.

4.5.3.3 Bildung von Organisationseinheiten

- (1) An großen Zollstellen ist die Unterteilung einer Dienststelle in Organisationseinheiten möglich. Die Einrichtung der Organisationseinheiten muss von den HZÄ bei der GZD - Direktion VI B 23 - DO Bonn beantragt werden.
- (2) Bei einer Dienststelle mit mehreren Organisationseinheiten muss jeder SumA-Teilnehmer mit seiner EORI-Nummer in den SumA-spezifischen Stammdaten mit Zuordnung zu einer Organisationseinheit hinterlegt werden, um SumA- oder Erledigungsvorgänge der zuständigen Organisationseinheit zuordnen zu können.

4.5.3.4 Verwendung des Carriercodes

- (1) Der Carriercode ist eine im Luftverkehr international gebräuchliche zwei- (*IATA-Code*) oder dreistellige (*ICAO-Code*) Kurzbezeichnung, die eine Luftverkehrsgesellschaft eindeutig identifiziert.
- (2) Der Carriercode wird lokal in den SumA-spezifischen Stammdaten hinterlegt.
- (3) Für jeden Beteiligten kann nur ein Carriercode hinterlegt werden. Eine Erfassung von sog. „Hilfs-Carriercodes“ für Beteiligte ohne IATA-Carriercode ist nicht vorgesehen.
- (4) Bei Erfassung des Carriercodes ist grundsätzlich der zweistellige Carriercode eines Beteiligten zu verwenden. Gibt es für einen Beteiligten lediglich einen dreistelligen Carriercode, ist dieser zu verwenden.

4.5.4 Anlegen einer Gestellungsmitteilung/ einer Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung

4.5.4.1 Vorzeitige Summarische Anmeldung

(1) Der Teilnehmer kann vor der Gestellung der Waren eine vorzeitige SumA übermitteln. Nach der Gestellung bestätigt er die vorzeitige SumA, wobei Änderungen möglich sind.

(2) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die SumA-Positionen beim Bestätigen der vorzeitigen SumA oder Anlegen einer endgültigen SumA den beendeten Positionen im Versandverfahren sowohl in der Anzahl der Positionen als auch in der Anzahl der Stückzahlen je Position und der Positionsnummer entsprechen. Die Zollstelle hat in regelmäßigen Abständen die Liste "Abgleich Versand-SumA bei ZE" anzufordern und zu überprüfen, ob für alle Waren aus dem Versandverfahren auch deckungsgleich SumA-Daten übermittelt wurden und ob alle Versandverfahren, für die SumA-Vorgänge angelegt wurden, auch beendet wurden.

(3) Wird eine Position einer vorzeitigen SumA bestätigt, werden alle übrigen Positionen derselben SumA mit Ablauf des dritten Arbeitstages gelöscht, sofern sie nicht bis dahin bestätigt sind.

(4) Im Rahmen der Beendigung von Versandverfahren im vereinfachten Verfahren (ZE oder ZT) kann der Teilnehmer eine vorzeitige SumA mit der MRN als Vorpapier bereits vor Beendigung des Versandverfahrens senden, um ggf. mit einem spezifischen Ordnungsbegriff weiter arbeiten zu können. Weist die Versandanmeldung mehrere Einzelsendungen auf, so ist *entweder* für jede Einzelsendung *oder für den gesamten Versandvorgang* eine eigene SumA zu übermitteln. Im Rahmen der Versandbeendigung muss der ZE/ ZT anhand der Daten der ihm übermittelten Entladeerlaubnis die Sendung prüfen und die vorzeitig angelegten SumA-Positionen bestätigen. Im Anschluss daran sendet er den Entladekommentar und schließt damit die IT-gestützte Abwicklung des Versandverfahrens ab. Die Daten werden von Versand an SumA übergeben; es wird kein weiterer SumA-Eintrag angelegt.

(5) SumA-Vorgänge, die keine bestätigten Positionen enthalten, werden nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Registrierung gelöscht.

Löschung

4.5.4.2 Summarische Anmeldung nach Gestellung

(1) Nach der Gestellung kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln.

(2) Hat der Teilnehmer eine endgültige SumA übermittelt, die nicht verarbeitungsfähige Positionen enthält, so wird er in der Verarbeitungsmitteilung auf die nicht verarbeiteten Positionen

hingewiesen. Der Teilnehmer muss die nicht verarbeitungsfähigen Positionen in einer berichtigten SumA übermitteln.

4.5.4.3 Besonderheiten bei der Summarischen Anmeldung als Gestellungsmitteilung

Sofern kein Befreiungstatbestand gemäß Artikel 136 UZK, Artikel 104 UZK-DA oder aufgrund der Übereinkommen mit der Schweiz (einschließlich Liechtenstein), Norwegen oder Andorra vorliegt, ist bei Erstellung der Gestellungsmitteilung folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der Positionen in der Gestellungsmitteilung muss der Anzahl der Positionen in der zuvor in der Anwendung „EAS“ abgegebenen summarischen Eingangsanmeldung, die tatsächlich eingetroffen sind und gestellt werden, entsprechen (1:1- Beziehung).
- Die Gestellungsmitteilung muss eine eindeutige Referenz auf die zuvor abgegebene summarische Eingangsanmeldung enthalten und der jeweiligen Instanz der im Rahmen von ICS2 abgegebenen ENS eindeutig zuzuordnen sein.

4.5.4.4 Summarische Anmeldung nach Versand

(1) Nach Beendigung eines Versandverfahrens mit MRN werden Daten an die Anwendung „SumA“ grundsätzlich automatisiert übergeben und eine endgültige SumA mit Registriernummer und MRN (SumA) erzeugt. Die Registriernummer und MRN (SumA) werden automatisiert an Versand zurückgegeben.

(2) Weist die Versandanmeldung mehrere Einzelsendungen auf, so wird für jede Einzelsendung eine eigene SumA erzeugt. *Im vereinfachten Verfahren ZE/ ZT besteht die Möglichkeit, dass keine weitere SumA erzeugt wird, sofern durch den ZE/ ZT vorab eine SumA für den gesamten Versandvorgang bzw. vorab je Einzelsendung eine SumA übermittelt worden ist.*

(3) Werden in der Versandanmeldung eine oder mehrere Positionen als Beipack zu einer anderen Position angemeldet, werden diese in der Versandanmeldung mit Packstückanzahl „0“ dargestellt. Bei der automatisierten Erstellung einer SumA wird für Beipack-Positionen jeweils eine SumA-Position mit der Stückzahl „1“ erzeugt (gilt für Nicht-Unionsware oder Unionsware). Die jeweiligen SumA-Positionen sind durch den Teilnehmer wieder zu erledigen.

Im Rahmen der geschilderten Vorgehensweise gemäß Kapitel 4.5.4.1 Absatz 4 müssen Positionen des Versandverfahrens, welche mit Packstückanzahl „0“ im Versandverfahren vorliegen, in der SumA vom Teilnehmer entsprechend mit Stückzahl „1“ angemeldet werden. Die jeweiligen SumA-Positionen sind durch den Teilnehmer wieder zu erledigen.

(4) Bei Versandverfahren, die nicht unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen zwischen den Zollbehörden (z. B. *NATO-/ EU-Vordruck 302, Carnet ATA*) abgewickelt oder beendet werden, kann der Teilnehmer eine endgültige SumA übermitteln. Die mit der Verwahrungsmittelung übermittelte SumA-Registriernummer bzw. MRN (SumA) ist vom Beteiligten auf den der Bestimmungszollstelle vorzulegenden Unterlagen zu vermerken. Der Benutzer prüft mindestens stichprobenweise, ob die SumA vollständig und richtig abgegeben wurde.

(5) Bei vereinfachten Verfahren Luftweg gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e) UZK i.V.m. Artikel 199 UZK-DA, die nur unter Einsatz von Informationstechnologie zwischen den Beteiligten sowie zwischen dem Beteiligten und den Zollbehörden abgewickelt werden, ist der Beteiligte nur verpflichtet, der Bestimmungszollstelle nach Gestellung der Waren (Artikel 320 Absatz 3 UZK-IA) eine SumA abzugeben, wenn Artikel 145 Absatz 9 UZK keine Anwendung findet. Auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 06 01 wird hingewiesen.

4.5.4.5 Verwahrungsmittelung

(1) Bei der Bestätigung von SumA-Positionen werden an den Verwahrer, Verfügungsberechtigten und den Gestellenden oder seinen Zollvertreter Verwahrungsmittelungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(2) Nach Beendigung eines Versandverfahrens erhalten nur der Verwahrer und ggf. der Verfügungsberechtigte eine Verwahrungsmittelung.

(3) Im Rahmen der Benutzereingabe werden die Verwahrungsmittelungen nur automatisiert bei der Zollstelle für den Verwahrer ausgedruckt, wenn dieser kein Teilnehmer ist. Die Zollstelle leitet diese an den Verwahrer oder den Gestellenden weiter. An den Verfügungsberechtigten, den Gestellenden bzw. den Zollvertreter werden Verwahrungsmittelungen übermittelt, sofern diese Teilnehmer sind.

(4) Benötigt die Zollstelle einen Nachweis darüber, dass der Beteiligte auf seine Verpflichtungen hingewiesen wurde, erzeugt sie eine zusätzliche Verwahrungsmittelung, die der Verwahrer unterschreiben und der Abfertigungszollstelle zurückgeben muss.

(5) Die Zollstelle bestätigt auf begründeten Antrag des Beteiligten durch Dienststempelabdruck auf der Verwahrungsmittelung, dass die Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt wurden.

Dienst-
stempel-
abdruck

4.5.5 Bearbeitungsmöglichkeiten

4.5.5.1 Sperrvermerk

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Sperrvermerke zu SumA-Positionen einzutragen, die die Erledigung der SumA-Position verhindern, solange der Sperrvermerk nicht von einem Benutzer aufgehoben wurde.

(2) Noch nicht bestätigte SumA-Positionen können vom Benutzer zur Überholung vorgemerkt werden. Es muss zeitnah nach Bestätigung der SumA entschieden werden, ob eine Überholung angeordnet oder der Sperrvermerk aufgehoben wird. Zur Unterstützung steht dem Benutzer dafür die Liste „Überholung vorgemerkt“ zur Verfügung. Der Sperrvermerk „Überholung angeordnet“ kann auch im Falle von Dokumentenkontrollen oder Kontrollen im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung verwendet werden.

(3) Bei Kontrollmaßnahmen, die nach der Gestellung mittels Sperrvermerk angeordnet werden, können die betroffenen Teilnehmer per Nachricht hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung eines solchen Sperrvermerks bzw. das Ergebnis einer erfolgten Überholung. Benachrichtigungen außerhalb von ATLAS (z.B. per FAX) sind ausschließlich bei Beteiligten, die nicht Teilnehmer sind, zulässig. Wird ein Sperrvermerk bekanntgegeben, ist die Anordnung verbindlich, die Nichtbefolgung kann ahndungs- und zollschuldrechtliche Auswirkungen haben.

4.5.5.2 Behandlung des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“ und „ULD“

An Flughafenzollstellen können SumA-Positionen neben der Registrier- und Positionsnummer mit dem spezifischen Ordnungsbegriff identifiziert werden.

AWB und
ULD

4.5.5.3 Stornierung

(1) Der Benutzer hat die Möglichkeit, Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen vorzunehmen. Stornierungen von SumAen oder einzelnen SumA-Positionen sind von einem zweiten Benutzer zu prüfen. Die jeweiligen Benutzer werden von der Abfertigungsleitung hierzu bestimmt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist eine halbjährliche Rotation vorzusehen.

(2) SumA-Vorgänge/ -Positionen, die unzutreffende Angaben hinsichtlich der für diese Waren zuvor abgegebenen summarischen Eingangsanmeldungen enthalten, werden automatisiert zurückgewiesen. Die Zurückweisungsnachricht wird dem Teilnehmer übermittelt. Er muss unverzüglich eine neue SumA abgeben.

Der Benutzer überwacht, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wurde. Die Überwachung erfolgt anhand der Liste „Stornierung

durch EAS/ EKS“, welche regelmäßig auszuwerten ist. Die Angabe einer unzutreffenden Referenz auf die zuvor abgegebene summarische Eingangsanmeldung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4.5.6 Erledigung

(1) Bei der Erledigung eines SumA-Eintrags erhalten der Verwahrer und der Verfügungsberechtigte, sofern diese Teilnehmer sind, eine Erledigungsinformation.

(2) Sollen für eine Teilmenge einer SumA-Position der Verwahrer oder Verfügungsberechtigte geändert werden, muss die Position vorher entsprechend aufgeteilt werden.

4.5.6.1 Erledigung über die Schnittstelle

(1) Werden Waren im Rahmen der Teilnehmereingabe in ein Zollverfahren überführt, bzw. wird eine ASumA/ WAM abgegeben, muss der Teilnehmer für die betroffenen SumA-Positionen die SumA-Erledigungsdaten melden.

(2) Werden Waren durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung in ein Zollverfahren überführt, müssen bei der Benutzereingabe auch die SumA-Erledigungsdaten eingetragen werden.

(3) Mit der Überlassung der angemeldeten Waren, bzw. im Falle einer ASumA/ WAM mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung, werden die betroffenen SumA-Positionen automatisiert erledigt.

(4) Der Benutzer muss anhand der zur Verfügung stehenden Auswertungen regelmäßig prüfen, ob die endgültige Erledigung einer SumA erfolgreich war. Im Fehlerfall ist die betroffene SumA manuell zu erledigen (siehe Kapitel 4.5.6.3).

4.5.6.2 Erledigung über die Funktion Wiederausfuhr/ Versand, Postversandverfahren und Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren

(1) Eine SumA-Position kann bei einer Grenz- und Flughafen Zollstelle über die Funktion „Wiederausfuhr/ Versand/ Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ auch durch eine direkte Wiederausfuhr erledigt werden, wenn keine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist und eine Wiederausfuhrmitteilung ausreicht, oder, bei Beförderungen auf dem Luft- bzw. Seeweg, durch ein vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 199 bzw. 200 UZK-DA . Dies gilt nicht, sofern eine Wiederausfuhrmitteilung, wie im Kapitel 4.10 beschrieben, übermittelt wurde. In diesem Fall erfolgt eine automatisierte (Teil-) Erledigung der referenzierten SumA-Positionen mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung. Darüber hinaus kann eine SumA-Position, unabhängig von der Dienststellenlage, über die Funktion

„Wiederausfuhr/ Versand/ Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ aufgrund der Überführung der Waren in ein Zollverfahren im Sinne des Artikels 179 UZK oder durch ein Postversandverfahren erledigt werden. Der Benutzer hat durch das Setzen eines Sperrvermerks die Möglichkeit, die Erledigung von SumA-Positionen zu verhindern.

(2) Jede beabsichtigte direkte Wiederausfuhr der Waren oder die Beförderung im Postversandverfahren oder auf dem Luft- bzw. Seeweg in einem vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 199/ 200 UZK-DA muss der zuständigen Zollstelle grundsätzlich vor Beginn der Weiterbeförderung mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Zollstelle können auch Globalmitteilungen für bestimmte Zeiträume abgegeben werden.

Auf die Pflicht zur Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung nach Artikel 274 UZK bzw. einer summarischen Ausgangsanmeldung nach Artikel 271 UZK bei der Ausgangszollstelle wird hingewiesen.

(3) Unverzüglich nach erfolgter Wiederausfuhr hat der Teilnehmer eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA/Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ über die tatsächlich ausgeführten Waren an die zuständige Zollstelle zu übermitteln. Die IT-gestützte Erledigung der SumA-Positionen erfolgt erst anhand dieser Nachricht. Die Zollstelle kann die Verwendung der in Rede stehenden Nachricht untersagen.

Wieder-
ausfuhr

(4) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach Beginn der Weiterbeförderung der Waren im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 199 UZK-DA eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA/Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
199 UZK-DA

(5) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen übermittelt der Teilnehmer unverzüglich nach Beginn der Weiterbeförderung der Waren im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 200 UZK-DA eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA/Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ an die zuständige Zollstelle.

Artikel
200 UZK-DA

(6) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen mittels Postversandverfahren übermittelt der Teilnehmer eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA/Postversandverfahren“ an die zuständige Zollstelle.

Postversand-
verfahren

(7) Zur Erledigung der entsprechenden SumA-Positionen aufgrund der Überführung in ein Zollverfahren nach Artikel 179 UZK übermittelt der Teilnehmer eine Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA/ Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ an die zuständige Zollstelle.

(8) Die Zollstelle prüft die Richtigkeit der nach den Absätzen 3 bis 7 übermittelten Nachrichten stichprobenweise. Auf Anforderung hat der Teilnehmer der Zollstelle geeignete Nachweise vorzulegen.
Bezüglich der in Absatz 7 genannten Vorgänge sind die Regelungen zur Zentralen Zollabwicklung in Einfuhrverfahren zu beachten.

4.5.6.3 Manuelle Erledigung

(1) Sollen Nicht-Unionswaren einer SumA-Position außerhalb von ATLAS in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden, wird die Position mit dem entsprechenden Code manuell erledigt. Eine manuelle Erledigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Erledigung über die Funktion „Wiederausfuhr/ Versand/ Postversandverfahren/ Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ möglich ist.

(2) Sofern die Erledigung der SumA über die Schnittstelle (siehe Kapitel 4.5.6.1) nicht erfolgreich war, muss die betroffene SumA manuell erledigt werden.

(3) Die bei der manuellen Erledigung erzeugte Registriernummer (Belegart AT/M) und MRN dienen der Verzahnung von ATLAS mit dem anschließenden Zollverfahren bzw. der Wiederausfuhr außerhalb von ATLAS. Für die Registrierung der Zollanmeldung wird grundsätzlich die von SumA erzeugte Registriernummer und MRN verwendet. Dies gilt nicht für Versandanmeldungen (z. B. Carnet ATA, Versandverfahren mit NATO-/ EU-Vordruck 302), die außerhalb von ATLAS nicht mit der AT/M-Registriernummer/ MRN, sondern nur nach den Versandvorschriften in Dienstvorschrift E-VSF Z 28 01 registriert werden.

4.6 Zollbehandlung

(1) Die Anwendung wird bei der Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr sowie zur Überführung in ein Zolllagerverfahren, in die aktive Veredelung und in die Endverwendung (soweit vorgesehen) genutzt. Die Überlassung/ Überführung in die vorgenannten Verfahren ist

- im Normalverfahren,
- im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 166 UZK mit vereinfachter Zollanmeldung (vZA) oder
- im Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 UZK (Anschreibeverfahren) mit Anschreibungsmittelteilung (AZ)

möglich.

(2) Die Abfertigungsleitung stellt sicher, dass die Liste der Zollanmeldungen während der Abfertigungszeiten regelmäßig

aufgerufen wird und die Zollanmeldungen abschließend bearbeitet werden.

(3) Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der Zollanmeldungen ist grundsätzlich deren Zugang. Inhabern einer gültigen AEO-Bewilligung soll abweichend vom „FIFO-Prinzip“ Vorrang vor anderen Beteiligten eingeräumt werden. Im Übrigen liegt die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der Zollanmeldungen im Ermessen der Abfertigungsleitung und soll örtliche Personal- und Organisationsstrukturen berücksichtigen.

(4) Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen müssen

- die zentralen und lokalen Risikohinweise,
- die ggf. auf dem jeweiligen Vorpapier „vorliegenden Risikocodes der Unions- und nationalen Sicherheitsrisikoanalyse und
- die abfertigungsbezogenen Besonderheiten (siehe Kapitel 4.6.9)

Risiko-
hinweise

berücksichtigt werden.

(5) Auf ZvGen kann von den Abfertigungszollstellen dienststellenübergreifend zugegriffen werden. Der Zugriff ist auf definierte Dienststellengruppen beschränkt.

(6) Die Überführung von Übersiedlungsgut in die Endverwendung richtet sich nach den Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 08 03. Die Zollanmeldung ist nicht elektronisch, sondern in schriftlicher Form abzugeben.

Elektronisch übermittelte Zollanmeldungen, die den Verfahrenszusatzcode (EU-Code) C01 enthalten, sind abzulehnen.

(7) Für den Teilnehmer werden grundsätzlich keine Druckausgaben durch die Zollstelle erstellt. Ausdrucke

(8) Bei der Zollstelle sind Druckausgaben in der Regel nur

- für den Beteiligten im Rahmen der Erfassung von Zollanmeldungen durch den Benutzer,
- bei Ausfall der Übertragung der Sollstellungs- oder Vormerkungsdaten an NIZZA,
- bei Wegfall der Gründe für die nicht abschließende Festsetzung, sofern eine Sicherheit ausbezahlt oder freizugeben ist oder
- bei Abgabe an das HZA (ausgenommen Vorgänge, die über die Anwendungen „Download“ bzw. „NEE“ weiterbearbeitet werden)

notwendig.

Weitere Ausdrucke sind zu vermeiden. Auf Kapitel 3.1.1 wird hingewiesen.

(9) Konnte eine für den Beteiligten vorgesehene Druckausgabe bei Benutzereingabe nicht automatisch als „Original“ ausgedruckt werden, ist ein weiteres Exemplar auszudrucken. Trägt dieses

Exemplar den Vermerk „Duplikat“, ist dieser zu streichen und mit dem Vermerk „Original“ und einem Dienststempelabdruck zu versehen.

(10) Wird von der Vollstreckungsstelle mitgeteilt, dass Einfuhrabgaben nicht bezahlt wurden, so hat die Zollstelle die entsprechenden Einfuhrabgabenbescheide, die mit ATLAS erzeugt wurden, auszudrucken und zu einer gesonderten Sammlung zu nehmen. Die Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

4.6.1 Erfassen konstruierter Einfuhrdaten

(1) Mit dieser Funktion kann eine Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr simuliert werden, um ggf. erforderliche handelspolitische Maßnahmen und die Höhe der Abgaben zu ermitteln.

(2) Druckausgaben können erzeugt werden, sind aber ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nicht an Beteiligte ausgehändigt werden.

4.6.2 Anlegen einer Zollanmeldung

4.6.2.1 Zollanmeldung vor Gestellung

(1) Zollanmeldungen (EZA und vZA) können vom Teilnehmer vorzeitig, d.h. vor der Gestellung übermittelt werden. Sie werden unter einer Arbeitsnummer gespeichert, die dem Teilnehmer mit einer Verarbeitungsmitteilung übermittelt wird. Die ZvG wird erst mit der Bestätigung der Gestellung rechtswirksam.

ZvG

Zu einer ZvG können vorab Entscheidungen getroffen werden. Der Teilnehmer erhält ausschließlich Informationen zu den Gestellungsmodalitäten. Die Rückgabe einer ZvG ist möglich. Einzelne Positionen können nicht zurückgegeben werden. Hat der Benutzer innerhalb einer ZvG, die er zurückgeben möchte, bereits Entscheidungen zu einzelnen Positionen getroffen, muss er diese vorher manuell zurücknehmen.

(2) Die Abfertigungszollstelle stellt sicher, dass die ZvGen, zu denen die Waren bei ihr gestellt werden, auch am gleichen Tag bestätigt werden. Nach der Gestellung der Sendung müssen die Gestellungsdaten in der Zollanmeldung erfasst werden. Die Weiterbearbeitung sollte ebenfalls am gleichen Tag durchgeführt werden.

(3) Wird für Waren, für die eine ZvG vorliegt, eine vorzeitige SumA übermittelt, muss der Teilnehmer vor Bestätigung der ZvG zunächst die vorzeitigen SumA-Positionen bestätigen.

(4) Hat der Teilnehmer die vorzeitige SumA vor der ZvG übermittelt, kann er die Erledigungsinformation mit der ZvG übermitteln.

- (5) Werden Waren, für die bereits eine ZvG vorliegt, nach ihrer Gestellung in SumA erfasst, muss der Teilnehmer mit der Bestätigung der ZvG die SumA-Erledigungsinformationen übermitteln.
- (6) Bei Bestätigung der ZvG durch den Benutzer kann dieser die zuvor getroffene Entscheidung über die ZvG übernehmen oder neu entscheiden.
- (7) Eine ZvG wird nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Übermittlung gelöscht, sofern nicht zuvor die Gestellung bestätigt wurde.
- (8) Werden bei der Gestellung Abweichungen von den zuvor mit der ZvG übermittelten Angaben festgestellt, darf die ZvG nicht durch Bestätigung registriert werden. Der Teilnehmer muss in diesem Fall eine neue Zollanmeldung mit den tatsächlichen Angaben übermitteln. Die ZvG wird nicht weiter behandelt und verfällt.

4.6.2.2 Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung

- (1) Übermittelt der Teilnehmer eine vZA/ AZ, wird anhand der angegebenen Bewilligungsnummer automatisiert geprüft, ob eine gültige Bewilligung vorliegt. Die Übermittlung von Azen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle zulässig. Die automatisierte Überlassung durch Fristablauf von Azen des Typs B und, sofern die Überlassung mit Wirkung der Anschreibung ausgesetzt wurde, auch für Typ C, erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle. vZA/ AZ
- (2) Nach Bearbeitung durch den Benutzer werden dem Teilnehmer die Entscheidungen mitgeteilt.
- (3) Vor Weiterleitung an das zuständige HZA können Gründe für die nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erfasst werden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der Bearbeitung beim HZA, ohne Wegfall der Gründe, keine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden kann.
- (4) Die Abfertigungszollstelle muss die vZA/ AZ nach Bearbeitung unverzüglich an das HZA weiterleiten.
- (5) Gleichzeitig werden die Prüfungsfeststellungen und Erledigungsvermerke dem Teilnehmer mitgeteilt.

4.6.2.3 Einzelzollanmeldung

- (1) Im Falle der Benutzereingabe müssen sämtliche mit der EZA vorgelegten Unterlagen in den vorgesehenen Eingabefeldern aufgeführt werden. EZA

(2) Angaben, die für die Benutzereingabe notwendig, aber in der vorgelegten Zollanmeldung nicht enthalten sind, fordert die Zollstelle vom Anmelder oder dessen Zollvertreter an. Bereits im Rahmen der Annahmeprüfung ist darauf zu achten, dass die Zollanmeldungen vollständig ausgefüllt sind.

(3) Vom Benutzer fehlerhaft erfasste Angaben der Zollanmeldung müssen von diesem unter Angabe der Gründe korrigiert werden.

(4) Sind in der schriftlichen EZA EORI-Nummern angegeben, müssen diese bei der Erfassung verwendet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Stammdaten mit den in der EZA angegebenen Daten übereinstimmen. Werden Abweichungen in den Adressdaten festgestellt, gilt Folgendes:

- Liegen fehlerhafte Stammdaten vor, fordert die Zollstelle den Beteiligten auf, eine Berichtigung durchführen zu lassen (siehe Kapitel 4.3.1). In diesem Falle darf die EORI-Nummer bis zur Berichtigung nicht verwendet werden, da ansonsten unzutreffende Einfuhrabgabenbescheide gefertigt werden.
- Sind die Daten in der EZA unzutreffend, müssen sie vom Anmelder oder dessen Zollvertreter berichtigt werden.

(5) Die Fristen für die buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben ergeben sich aus Artikel 104 und 105 UZK (vgl. Dienstvorschrift E-VSF Z 09 12).

Buchmäßige
Erfassung

Dabei gilt die buchmäßige Erfassung als bewirkt, wenn der Einfuhrabgabenbescheid ausgedruckt oder auf elektronischem Wege versandt wurde.

4.6.2.4 Internet-Zollanmeldung

(1) Im Internet unter der Adresse www.einfuhr.internetzollanmeldung.de können die Daten einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr sowie zur Überführung in die Endverwendung (soweit vorgesehen) erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss muss die Zollanmeldung zweifach ausgedruckt, unterschrieben und bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt werden. Die ausgedruckte und unterschriebene Zollanmeldung kann auch per Telefax oder eingescannt per E-Mail an die zuständige Zollstelle übermittelt werden.

IZA

(2) Der unterschriebene IZA-Ausdruck ist einer schriftlichen Zollanmeldung gleichgestellt.

(3) Die Anmeldungen der Angaben zum Zollwert (D.V.1) können nicht im Internet erzeugt werden. Falls eine D.V.1 vorzulegen ist, muss dafür der vorgeschriebene Vordruck verwendet werden.

(4) Der Benutzer prüft den IZA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern, weist er die

Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Anmelder aufgefordert, diese im IZA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten in ATLAS und führt die gleichen Korrekturen in der Anwendung durch. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(5) Die Angaben im IZA-Ausdruck und die in der Anwendung angezeigten Daten müssen auf Übereinstimmung geprüft werden. Falls eine D.V.1 vorgelegt wurde, sind die Daten durch den Benutzer in den hierfür vorgesehenen Oberflächen zu erfassen.

(6) Werden die Fehlermeldungen „Keine Verbindung zur IZA-Datenbank“ oder trotz richtiger Eingabe der Auftragsnummer „IZA existiert nicht“ angezeigt, kann der IZA-Ausdruck bei Vorliegen der sonstigen notwendigen Voraussetzungen als Zollanmeldung angenommen und per Benutzereingabe erfasst werden.

4.6.2.5 Mündliche Zollanmeldung

Unter den Voraussetzungen des Artikels 158 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 135 und 142 UZK-DA dürfen Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mündlich abgegeben werden. Diese Zollanmeldungen können vom Benutzer in ATLAS erfasst werden.

4.6.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Bei der Bearbeitung von Zollanmeldungen ist zu beachten, dass Korrekturen der Anmeldedaten vom Benutzer immer nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie in Absprache mit dem Teilnehmer erfolgen und dies in den vorgesehenen Eingabefeldern dokumentiert wird.

4.6.3.1 Annahme der Zollanmeldung

(1) Grundsätzlich werden Zollanmeldungen positionsbezogen bearbeitet. Zollanmeldungen können aber auch in einem Arbeitsvorgang (Turboabfertigung) erledigt werden. Auf die Systemvorschläge muss in allen Fällen geachtet werden.

Turbo-
abfertigung

(2) Die Entscheidung über die Annahme/ Nichtannahme muss für alle Positionen am gleichen Kalendertag getroffen werden.

(3) Werden einzelne Positionen einer Zollanmeldung mit mehreren Positionen nicht angenommen, muss der Beendigungsanteil korrigiert werden.

(4) Es besteht keine Möglichkeit, an eine bereits angenommene Zollanmeldung weitere Positionen anzufügen. In diesem Fall muss eine weitere Zollanmeldung übermittelt bzw. erfasst werden.

4.6.3.2 Überprüfung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Abfertigungszollstelle überprüft die Bemessungsgrundlagen. Bestehen Gründe für eine nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.

(2) Für den Fall, dass Angaben in der Zollanmeldung ergänzt werden müssen oder Unterlagen fehlen, setzt der Benutzer dem Teilnehmer eine Frist.

4.6.3.3 Abweichende Festsetzung und Änderung auf Antrag

(1) Werden Abweichungen zu den Angaben in der Zollanmeldung festgestellt, dokumentiert der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern. Bei abgabenrelevanten Abweichungen setzt er entsprechend abweichend fest, bei nicht abgabenrelevanten Abweichungen korrigiert er diese.

(2) Wird ein zulässiger Antrag auf Änderung der Zollanmeldung gemäß Artikel 173 UZK gestellt, ändert der Benutzer die Daten unter Angabe der Gründe in den vorgesehenen Eingabefeldern.

Änderung
gemäß Artikel
173 UZK

4.6.3.4 Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Im Falle der Ungültigerklärung einzelner Positionen einer Zollanmeldung ist Kapitel 4.6.3.1 Absatz 3 zu beachten.

**4.6.3.5 Sonderfalleingabe bei der Überlassung
zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr**

Stellt ein Anmelder einen zulässigen Antrag, einen anderen als den im EZT ausgewiesenen Abgabensatz anzuwenden, trägt der Benutzer dies in den vorgesehenen Eingabefeldern ein und begründet seine Entscheidung. Übermittelt ein Teilnehmer Angaben zur Sonderfalleingabe, sind diese von ihm zu begründen.

4.6.3.6 Schnittstelle zu ZEUS

(1) Die in Zollanmeldungen (EZA-FV, vZA/ AZ-FV) angemeldeten verbindlichen Zolltarifauskünfte (vZTA) werden automatisiert mit den im IT-Verfahren ZEUS vorhandenen Daten abgeglichen.

Schnittstelle
zu ZEUS

(2) Anhand einer manuellen Abfrage kann überprüft werden, ob für den Anmelder eine oder mehrere gültige vZTA vorliegen.

4.6.4 Festsetzung der Einfuhrabgaben im Normalverfahren**4.6.4.1 Einfuhrabgabenbescheid**

- (1) Der Einfuhrabgabenbescheid wird an den Teilnehmer automatisiert übermittelt.
- (2) Mit der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids werden die
sollstellungsrelevanten Daten an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

4.6.4.2 Nicht abschließende Festsetzung

- (1) Bestehen Gründe, Einfuhrabgaben nicht abschließend festzusetzen, muss der Benutzer diese in den vorgesehenen Eingabefeldern der jeweiligen Position dokumentieren.
- (2) Des Weiteren ist eine Frist für die Vorlage der fehlenden Unterlagen oder die Ergänzung fehlender Angaben zu setzen. Hinsichtlich der Meldepflichten im automatisierten Überwachungsverfahren ist Kapitel 4.6.5 zu beachten.

4.6.4.3 Abschließende Festsetzung ohne Änderung

- (1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor, setzt der Benutzer die Einfuhrabgaben abschließend fest und dokumentiert den Wegfall der Gründe für die bis dahin nicht abschließende Festsetzung. Nachgereichte Unterlagen sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu erfassen.
- (2) Ist nach abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben eine Sicherheit freizugeben oder auszuführen, muss eine Druckausgabe des Einfuhrabgabenbescheids für die Zahlstelle erzeugt werden.

4.6.4.4 Abschließende Festsetzung mit Änderung

- (1) Liegen für alle Positionen einer Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben vor und ergeben sich Änderungen gegenüber der nicht abschließenden Festsetzung, ist der Ausdruck „Information über die Weitergabe des Einfuhrabgabenbescheids“ mit allen vorliegenden Unterlagen dem zuständigen HZA zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
- (2) In diesen Fällen wird ein geänderter Einfuhrabgabenbescheid in ATLAS-NEE erstellt. Dazu werden vom System einmal täglich alle Positionen von Zollanmeldungen ermittelt, die den BAZ 65 erreicht haben. Diese werden als Bezugsvorgang in automatisiert erstellten NEE-Vorgängen erfasst. Der Benutzer im HZA prüft diese Vorgänge regelmäßig (siehe auch Kapitel 4.11.1).

4.6.4.5 Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids

(1) Einfuhrabgabenbescheide mit der Zahlungsart „Aufschub“ können am Tag ihrer Erstellung storniert werden. Die Stornierung von Einfuhrabgabenbescheiden mit der Zahlungsart „Barzahlung“ ist nur möglich, wenn die Ware noch nicht überlassen wurde. Die Gründe für die Stornierung sind in den vorgesehenen Eingabefeldern zu dokumentieren.

Zeitpunkt

(2) Wird ein bereits elektronisch übermittelter Einfuhrabgabenbescheid storniert, erhält der Teilnehmer einen Stornierungsnachweis, der auch die neue Registriernummer und MRN der zurückgesetzten Zollanmeldung und die zustellenrelevanten Informationen enthält.

(3) Bei Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheids mit der Zahlungsart „Barzahlung“ muss der Benutzer den Ausdruck einer Kassenanordnung nach Muster F15 Z erzeugen und der Zollzahlstelle übersenden. Der automatisiert erstellte Stornierungsnachweis verbleibt bei der Festsetzungsstelle. Geleistete Zahlungen für bereits stornierte Einfuhrabgabenbescheide werden von der Zahlstelle in Verwahrung gebucht. Für die Verwahrungsauszahlung ist der Zahlstelle ein Buchungsbeleg zu übersenden (Nummer 10.5 Absatz 5 der ZZBest).

(4) Ist eine Stornierung des Einfuhrabgabenbescheids nicht mehr möglich, ist der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an das zuständige HZA abzugeben.

4.6.5 Meldungen an externe Stellen

(1) Auf die Verwendung von Vordrucken (z. B. EP) mit zusätzlichen Exemplaren für externe Stellen wird grundsätzlich verzichtet. Die Daten einer Zollanmeldung werden von ATLAS an die externen Stellen übermittelt.

(2) Die von einer Zollstelle im Laufe eines Tages übertragenen Daten werden durch entsprechende Verarbeitungsläufe ausgewertet. Es stehen folgende Auswertungen zur Verfügung:

Auto-
matisierte
Meldungen

- Zusammenstellung der Aufschubdaten gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK für die BK, Dienstort Trier
- Zusammenstellung der Statistikdaten für das StBA
- Zusammenstellung der Überwachungsmeldungen an die KEU
- Zusammenstellung der Daten gemäß §§ 18 und 34 AWW für das BAFA

Die Daten werden am folgenden Tag an die externen Stellen übertragen.

(3) Täglich werden Quotenanforderungen und Überwachungsmeldungen in Sendedateien zusammengefasst an die KEU übermittelt.

(4) Einmal monatlich werden Antidumpingmeldungen in Berichten zusammengefasst an die ZZK übermittelt.

(5) Zollanmeldungen werden mehrfach ausgewertet. Wenn eine Zollanmeldung in einem auswertbaren Status übertragen wird, wird sie positionsweise ausgewertet und es wird ggf. eine Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldung erzeugt. Ändern sich meldungsrelevante Daten während der weiteren Bearbeitung einer Zollanmeldung, bleibt eine bereits erstellte Überwachungs- oder Antidumpingmeldung bestehen und es wird automatisiert eine Änderungsmeldung erstellt. Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat. Bei Kontingentsmeldungen wird die bereits erstellte Meldung storniert und ggf. eine neue Meldung erstellt. Wird eine Zollanmeldung storniert (Status 90), so wird die Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung automatisiert storniert.

(6) Wird eine vZA/ AZ manuell erledigt, so wird eine ggf. erstellte Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumpingmeldung immer automatisiert storniert. Diese Stornierung kann nicht durch den Benutzer unterdrückt werden. D.h., sollte der Benutzer eine vZA/ AZ wegen technischer Probleme manuell erledigen, um papiermäßig einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen zu können, so muss er manuell in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eine neue Meldung erstellen. Die ATLAS-Registriernummer der vZA/ AZ ist dabei im Feld „Registriernummer Nicht ATLAS“ zu erfassen (siehe Kapitel 4.17).

4.6.6 Zusätzliche steuerliche Verweise

(1) Bei Einfuhrabfertigungen sind die zusätzlichen steuerlichen Verweise zu prüfen (siehe Kapitel 5.1).

4.6.7 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten für Vormerkungen von Sicherheiten und alle Zahlungsarten (außer Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK) zu erstmalig festgesetzten Abgaben sowie stornierte Vorgänge, die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden, werden automatisiert an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.15.

4.6.8 Online-Einfuhrdokumente

Einfuhrdokumente des BAFA, Einfuhrlicenzen der BLE sowie CERTEX-Dokumente sind regelmäßig auf versäumte Abschreibungen zu überprüfen. Unterstützend ist hierzu die Liste „Überwachung Abschreibung Online-Dokumente“ einmal monatlich von der Zollstelle auszuwerten und die fehlende Bearbeitung

nachzuholen. Die Liste führt nur zu einem Treffer, wenn eine entsprechende Behandlung der Unterlagen stattgefunden hat.

Ist die Bearbeitung nicht möglich, ist ein Ticket beim Service Desk zu eröffnen.

4.6.8.1 Online-Einfuhrdokumente des BAFA

(1) Die Online-Abschreibung der vom BAFA ausgestellten Einfuhrdokumente

Schnittstelle
zum BAFA

- Überwachungsdokumente nach Außenwirtschaftsrecht
- Einfuhrgenehmigungen nach Außenwirtschaftsrecht

erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 2). Der Teilnehmer erhält eine Bestätigungsnachricht.

(2) Die vom BAFA ausgestellten und zur Verwendung im Inland bestimmten Einfuhrdokumente stehen den Zollstellen in elektronischer Form zur Verfügung. Der Beteiligte erhält das beantragte Einfuhrdokument vom BAFA weiterhin in Papierform.

(3) Bei der Online-Abschreibung auf vom BAFA ausgestellten Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten selbst sind nur vorzunehmen, wenn das Dokument die Nebenbestimmung „Abfertigung in ATLAS“ nicht enthält.
- Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen, die den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthalten, sind stets über die von ATLAS zur Verfügung gestellte Online-Schnittstelle abzuschreiben. Die papiermäßige Vorlage dieser Dokumente bei der Zollstelle zum Zweck der Abschreibung, ist daher nicht mehr erforderlich (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 2).
- Eine Abschreibung über die Online-Schnittstelle sollte grundsätzlich vor der Erstellung des Einfuhrabgabenbescheids mit abschließender Festsetzung der Einfuhrabgaben vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt eine ausreichende Menge zur Verfügung steht.
- Liegt die Zollanmeldung in Papierform vor und ist eine Benutzereingabe nicht möglich, ist eine Online-Abschreibung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ durchzuführen, sofern das vom BAFA ausgestellte Einfuhrdokument den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthält.
- Treten bei der Durchführung einer Online-Abschreibung Probleme auf, ist der Service Desk zu informieren. Die Abschreibung ist durch den Benutzer nachzuholen (siehe Kapitel 4.6.8).

(4) Die Online-Abschreibung wird nicht automatisiert rückgängig gemacht, wenn anschließend

- das Ursprungsland und/ oder

- die Warennummer und/ oder
- der maßgebende Zeitpunkt (nur ZiA)

geändert wird. Falls erforderlich ist dies durch den Benutzer zu veranlassen.

(5) Bei der Teilung eines elektronischen Einfuhrdokumentes, zum Zweck der Abfertigung einer Teilmenge in einem anderen EU-Mitgliedstaat, muss der Benutzer diese Teilung in ATLAS dokumentieren und die entsprechende Menge mit dem Hinweis auf die vorgenommene Teilung auf dem vom BAFA in Papierform ausgestellten Original-Dokument vermerken. Bei der Teilung eines elektronischen Einfuhrdokuments wird keine Nachricht an den Teilnehmer übermittelt.

(6) Wenn der Inhaber eines Einfuhrdokuments entgegen seiner ursprünglichen Planung eine Abfertigung nicht in einem anderen Mitgliedstaat, sondern bei einer deutschen ATLAS-Zollstelle vornimmt, kann er das ihm vorliegende Einfuhrdokument, das die besondere Nebenbestimmung mit der Verpflichtung zur Abfertigung in ATLAS nicht enthält, dennoch nutzen.

(7) Eine Online-Abschreibung in der Anwendung „NEE“ ist nicht vorgesehen, jedoch im Rahmen der Bearbeitung von NEE-Vorgängen möglich. Diese erfolgt in der Anwendung „Einfuhrdokumente“, sofern das vom BAFA ausgestellte Einfuhrdokument den Vermerk „Abfertigung in ATLAS“ enthält.

(8) Der Benutzer erzeugt arbeitstäglich für jeden Beteiligten, dem eine Online-Abschreibung nicht automatisiert mitgeteilt wird, eine Druckausgabe.

(9) Wurde bereits eine Online-Abschreibung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ vorgenommen oder wird eine Berichtigung/ Stornierung bei der Bearbeitung von NEE-Vorgängen erforderlich, muss die Berichtigung/ Stornierung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ vorgenommen werden.

4.6.8.2 Online-Einfuhrdokumente der BLE

(1) Die Online-Abschreibung der von der BLE ausgestellten Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht (*für die Verwendung in Deutschland bestimmt*) erfolgt elektronisch (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 2). Der Teilnehmer und die BLE erhalten eine Mitteilung über die erfolgte Abschreibung. Die von der BLE elektronisch ausgestellten Konformitätsbescheinigungen und Verzichtserklärungen für bestimmtes Obst und Gemüse *oder* Bananen sowie die BLE-Genehmigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (Abweichende Bezeichnung in den entsprechenden Codelisten: „BLE-Genehmigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen im Rahmen folgender Verordnungen: VO (EG) Nr. 1005/2008, VO (EG)

Schnittstelle
zur BLE

Nr. 1035/2001, VO (EU) Nr. 640/2010, VO (EG) Nr. 1984/2003, VO (EU) 2021/56, VO (EU) 2022/2343") werden nicht abgeschrieben.

(2) Folgendes ist zu beachten:

- Abfertigungen bei deutschen Zollstellen mit Papierlizenzen anderer Mitgliedstaaten oder BLE-Lizenzen, die zunächst für die Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren, und deshalb ausschließlich in Papierform vorliegen, sind weiterhin möglich. Entsprechende Abschreibungen werden vom Beteiligten vorbereitet und von der Zollstelle nach Prüfung auf der Papierlizenz bestätigt. Eine Online-Abschreibung ist in diesen Fällen nicht möglich.
- Liegt die Zollanmeldung in Papierform vor und ist eine Benutzereingabe nicht möglich, ist bei einer elektronischen Lizenz eine Online-Abschreibung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ durchzuführen.
- Treten bei der Durchführung einer Online-Abschreibung Probleme auf, ist der Service Desk zu informieren. Die Abschreibung ist durch den Benutzer nachzuholen (siehe Kapitel 4.6.8).

(3) Die Online-Abschreibung wird nicht automatisiert rückgängig gemacht, wenn anschließend

- das Ursprungsland und/ oder
- die Warennummer und/ oder
- der maßgebende Zeitpunkt (nur ZiA)

geändert wird. Falls erforderlich ist dies durch den Benutzer zu veranlassen.

(4) Die Teilung einer Einfuhrlizenz kann ausschließlich durch die BLE vorgenommen werden. Eine Teillizenz wird als neuer Datensatz von der BLE übermittelt oder im Falle der vorgesehenen Verwendung der Teillizenz in einem anderen Mitgliedstaat in Papierform ausgestellt und ist anhand des dreistelligen Nummernblocks in der Ausstellungsnummer der Lizenz als solche zu erkennen (z.B. „EEA/012345/001/21“).

(5) Wenn der Inhaber eines BLE-Dokuments entgegen seiner ursprünglichen Planung eine Abfertigung nicht in einem anderen Mitgliedstaat, sondern bei einer deutschen ATLAS-Zollstelle vornimmt, kann er das ihm vorliegende BLE-Dokument in Papierform dennoch nutzen.

(6) Eine Online-Abschreibung in der Anwendung „NEE“ ist nicht vorgesehen, jedoch im Rahmen der Bearbeitung von NEE-Vorgängen möglich. Diese erfolgt in der Anwendung „Einfuhrdokumente“.

(7) Wurde bereits eine Online-Abschreibung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ ohne einen Bezugsvorgang in ATLAS vorgenommen oder wird eine Berichtigung/ Stornierung bei der Bearbeitung von NEE-Vorgängen erforderlich, muss die

Berichtigung/ Stornierung in der Anwendung „Einfuhrdokumente“ vorgenommen werden.

(8) Der Benutzer erzeugt arbeitstglich fr jeden Beteiligten, dem eine Online-Abschreibung in ATLAS nicht automatisiert mitgeteilt wird, eine Druckausgabe.

4.6.8.3 Online-Einfuhrdokumente des EU-Systems CSW-CERTEX

(1) Die Online-Abschreibung der ber das EU-System CSW-CERTEX bereitgestellten *Dokumente* erfolgt elektronisch (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 5 sowie Kapitel 4.22).

Schnittstelle
zum EU-
System
CSW-
CERTEX

(2) *Der Dokumentenabruf von CERTEX-Dokumenten, die in Zollanmeldungen angemeldet werden, erfolgt grundstzlich automatisiert. Ist der Dokumentenabruf fehlerhaft, ist die Zollanmeldung nicht anzunehmen bzw. ist die ZvG zurck zu geben.* Bei abschreibungspflichtigen CERTEX-Dokumenten ist grundstzlich mit der Annahme der Zollanmeldung die Reservierung von Abschreibemengen vorzunehmen. Die endgltige Abschreibung bzw. Freigabe der reservierten Abschreibemenge erfolgt mit berlassung bzw. Ungltigerklrung/ Unwirksamerklrung der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr. *Zur Laufzeit des Release 10.2 erfolgt bei angemeldeten CBAM-Dokumenten ggf. mit der berlassung der Zollanmeldung ein zweiter automatisierter Dokumentenabruf.*

(3) *Bei ODS- und F-GAS Dokumenten/ Codierungen erfolgt zur Laufzeit des Release 10.2 die Reservierung von Abschreibemengen sowie die endgltige Abschreibung automatisiert, sofern der Reservierung und der Abschreibung nichts entgegensteht.*

(4) Sofern eine Reservierung von Abschreibemengen bzw. die Abschreibung im Rahmen der Abfertigung *oder der zweite automatisierte Dokumentenabruf von CBAM-Dokumenten aufgrund technischer Grnde* nicht mglich ist, ist wie in Kapitel 8.2.12 beschrieben zu verfahren.

4.6.9 Abfertigungsbezogene Besonderheiten

4.6.9.1 berlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nach aktiver Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (Verfahrenscode 4054 und 4254)

(1) Die Verfahrenscode 4054 und 4254 knnen nur im Normalverfahren genutzt werden. Die Turboabfertigung ist nicht mglich.

(2) Im Positionszusatz der allgemeinen Positionsdaten muss der Hinweis „AV“ und ggf. „AV HPM“ eingetragen werden.

Vor Annahme der Zollanmeldung muss sich der Benutzer die Angaben fr die Bemessung der Einfuhrabgaben und/ oder

Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen nachweisen lassen. Dazu kann das elektronische INF-System des EU-Trader Portals oder ein anderes Mittel des elektronischen Informationsaustauschs (z.B. ein gescanntes Auskunftsblatt INF 1) genutzt werden. Die Angaben sind in den vorgesehenen Feldern zu erfassen. Die sich daraus ergebenden Abgaben werden per Sonderfalleingabe erfasst. Ebenso müssen AÜV und außenwirtschaftsrechtliche Meldungen auf herkömmlichem Weg abgegeben werden.

4.6.9.2 Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung

(1) Die in der Bewilligung für die passive Veredelung festgelegten Nachweise über die Überführung der Waren in die PV müssen bei der Wiedereinfuhr angegeben werden.

Bei der Nutzung des Standardinformationsaustauschs INF gemäß Artikel 176 und 181 UZK-DA über das EU-Trader Portal müssen im Rahmen der allgemeinen Positionsdaten die Codierung C710 und die INF-Nr. angegeben werden.

Für die Angabe der Nutzung „anderer Mittel des elektronischen Informationsaustauschs“ (z.B. das in ATLAS bei der Überführung in die passive Veredelung generierte und bei der Ausfuhr elektronisch übermittelte INF 2) in den Zollanmeldungen gibt es keine eigene Unterlagencodierung. In ATLAS-Einfuhr stehen für den Teilnehmer regelmäßig die Felder „Zusätzliche Angaben zur Anmeldung“ und „Positionszusatz“ zur Verfügung, um das „andere Mittel des elektronischen Informationsaustauschs“ zu beschreiben (z.B. Nummer und Datum).

Die Abschreibung nach Wiedereinfuhr in der PV erfolgt im EU-Trader Portal oder auf dem ggf. zugelassenen anderen Nachweisen über die Überführung in die PV.

(2) In ATLAS kann die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertverzollung angegeben und bei der Abgabeberechnung berücksichtigt werden. Die Darstellung und Berechnung dieser Grundlagen wird nicht unterstützt und muss deshalb weiterhin schriftlich abgegeben werden. Die Einzelheiten zur Vorlage regelt die Abfertigungsleitung.

(3) Zur Anerkennung von Alternativnachweisen als Ausgangsvermerk wird auf Kapitel 4.9.5 verwiesen.

4.6.9.3 Überwachung oder Abrechnung eines Zollverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Werden Waren in Deutschland in ein Zollverfahren überführt, das in einem anderen Mitgliedstaat überwacht oder abgerechnet wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs an die Abrechnungsstelle bzw. Überwachungs Zollstelle im anderen Mitgliedstaat zu übersenden.

(2) Entfallen bei einer EZA-ZL die Gründe für die nicht abschließende Anerkennung der Bemessungsgrundlagen, ist dies in ATLAS zu dokumentieren. Die entsprechende Mitteilung ist auszudrucken und der Überwachungs Zollstelle des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln. Im Falle der Benutzereingabe ist sie auch für den Anmelder oder Zollvertreter auszudrucken.

4.6.9.4 Überführung in die Endverwendung

Sofern die Überwachung der Endverwendung nicht durch ein deutsches üHZA durchgeführt wird, ist eine Druckausgabe des Vorgangs zu erzeugen und an die Überwachungs Zollstelle des bewilligenden Mitgliedstaates zu übersenden.

4.6.10 Archivierung von Zollanmeldungen, die nicht weiter bearbeitet werden können

(1) In Einzelfällen können Zollanmeldungen aufgrund technischer Probleme nicht weiterbearbeitet werden. In diesen Fällen klärt die Zollstelle das weitere Vorgehen mit dem Teilnehmer. Ggf. ist vom Teilnehmer eine neue Zollanmeldung zu übermitteln.

(2) Die Zollstelle informiert den Service Desk, wenn Zollanmeldungen nicht mehr bearbeitet werden können.

Die Löschung einer Zollanmeldung ist beim Service Desk schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss auch die Registriernummer bzw. MRN der Zollanmeldung enthalten, die die zu löschende Zollanmeldung ersetzt hat.

4.7 Ergänzende Zollanmeldung/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die Anwendung wird für die Abrechnung von vereinfachten Verfahren zur Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zur Überwachung des Zolllagerverfahrens, der Endverwendung sowie der aktiven Veredelung genutzt. Unterstützt werden

- vereinfachte Zollanmeldungen (vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 166 UZK) (vZA) und
- Anschreibungsmitteilungen (Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 UZK (Anschreibeverfahren) (AZ).

(2) Maßgebend für die Reihenfolge der Bearbeitung ist der Zeitpunkt des Eingangs.

(3) Der Benutzer muss zu allen EGZen die im System integrierte Risikoprüfung durchführen. Für EGZen bis einschließlich 100 Positionen muss die Risikoprüfung unmittelbar durchgeführt

Risiko-
hinweis

werden; bei allen anderen im Verlaufe des Kalendermonats der Abrechnung.

4.7.1 Anlegen einer ergänzenden Zollanmeldung/ Anlegen eines Auszugs aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

4.7.1.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV, AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) In einer EGZ/ BA können nur vZAen/ AZen mit identischer Bewilligungsnummer und gleichen Angaben zum Anmelder angemeldet werden. Fehler führen zum Abbruch der Verarbeitung. EGZ/ BA

(2) Der Teilnehmer darf eine EGZ/ BA nur für den Abrechnungszeitraum abgeben, dessen Beginndatum kleiner oder gleich dem Datum der Teilnehmernachricht ist. Der Abrechnungszeitraum einer EGZ beschränkt sich auf vZAen/ AZen, deren maßgebende Zeitpunkte innerhalb dieses Abrechnungszeitraums liegen. Ist der angegebene Beginn des Abrechnungszeitraums größer, erfolgt keine Einarbeitung der EGZ/ BA.

(3) Eine vZA/ AZ darf in einer EGZ/ BA nur einmal angemeldet werden, da die Registriernummer und MRN der vZA/ AZ innerhalb einer EGZ-/ BA-Nachricht eindeutig sein muss. Die vZA/ AZ-Kopfdaten, die zu jeder Position in den EGzen/ BAen anzumelden sind, werden nur bei der ersten Übermittlung gespeichert. Die Positionen einer vZA/ AZ können in unterschiedlichen EGzen/ BAen angemeldet werden.

(4) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, eine EGZ/ BA in mehreren Abschnitten zu übermitteln. Den letzten Abschnitt kennzeichnet der Teilnehmer als solchen, damit im Anschluss der Einfuhrabgabenbescheid/ Bescheid über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen erstellt werden kann.

(5) Bei Eingang einer EGZ/ BA wird automatisiert geprüft, ob die referenzierten vZAen/ AZen im Datenbestand vorliegen. Falls eine vZA/ AZ nicht vorliegt, werden die zu dieser vZA/ AZ angemeldeten Daten verworfen. Der Teilnehmer erhält zu jeder nicht verarbeiteten Position eine gesonderte Fehlermeldung.

4.7.2 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die in Zollanmeldungen (EGZ-FV und ZiA-FV) angemeldeten verbindlichen Zolltarifauskünfte (vZTA) werden automatisiert mit den im IT-Verfahren ZEUS vorhandenen Daten abgeglichen. Schnittstelle
zu ZEUS

Anhand einer manuellen Abfrage kann überprüft werden, ob für den Anmelder eine oder mehrere gültige vZTA vorliegen.

4.7.2.1 Ergänzende Zollanmeldung (FV)

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die Abrechnungszollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Berechnung und Festsetzung der Einfuhrabgaben sowie
- Übermittlung des Einfuhrabgabenbescheids an den Teilnehmer.

(3) Bei der Abrechnung vereinfachter Verfahren und Anschreibeverfahren ist darauf zu achten, dass die buchmäßige Erfassung nicht bereits während des Abrechnungszeitraums durchgeführt wird. Ist nach Zugang des letzten Teils einer EGZ ausschließlich Einfuhrumsatzsteuer festzusetzen, kann die buchmäßige Erfassung auch während des Abrechnungszeitraums durchgeführt werden.

(4) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAs/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ abzugeben. Für vZA/ AZ-Positionen einer EGZ-FV, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ vom Teilnehmer übermittelt wurde, kann der Benutzer einen Einfuhrabgabenbescheid erstellen, der dem Teilnehmer automatisiert zugestellt wird. Sofern der elektronische Einfuhrabgabenbescheid durch den Anmelder nicht verarbeitet werden kann, druckt der Benutzer den Einfuhrabgabenbescheid aus und übermittelt ihn dem Anmelder. Hierbei ist jedoch Kapitel 4.6 Absatz 9 zu beachten.

(5) Erscheint nach Aufruf der Anwendung ein Hinweis zu einer EGZ, zu der noch kein Einfuhrabgabenbescheid erstellt wurde, obwohl die Zahlungsfrist abzulaufen droht, ist die EGZ unverzüglich zu bearbeiten und der Einfuhrabgabenbescheid zuzustellen.

(6) Vor der Bearbeitung einer EGZ muss über die Suchfunktion ermittelt werden, ob es sich um eine EGZ mit Sonderfalleingaben handelt. Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des beantragten Abgabensatzes vor, werden die Sonderfalleingaben Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben. Andernfalls setzt der Benutzer den Abgabensatz abweichend fest.

(7) Werden bei Prüfung der EGZ fehlerhafte Angaben mit Auswirkungen auf die Festsetzung der Einfuhrabgaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.2 Ergänzende Zollanmeldung (AV)/ Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)

(1) Die vom Teilnehmer zu einer vZA/ AZ übersandten EGZ/ BA-Daten werden positionsweise mit den von der Abfertigungszollstelle an die überwachende Zollstelle übermittelten Daten zu einer vollständigen Zollanmeldung zusammengeführt.

(2) Der Benutzer wählt aus der Liste die älteste EGZ/ BA aus und führt folgende Tätigkeiten durch:

- Überprüfung,
- Anerkennung der Bemessungsgrundlagen sowie
- Übermittlung des Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen an den Teilnehmer.

(3) Der Benutzer druckt zwei Tage vor Ablauf der in der Bewilligung festgelegten EGZ/ BA-Abgabefrist eine Liste der noch unerledigten vZAen/ AZen aus und leitet sie dem Teilnehmer mit der Aufforderung zu, innerhalb der verbleibenden Frist eine EGZ/ BA abzugeben. Für vZAen/ AZen, für die trotz mehrfacher Aufforderung noch keine EGZ/ BA vom Teilnehmer übermittelt wurde, hat der Benutzer die entsprechenden Anmeldungen manuell zu erledigen und zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben.

(4) Werden bei Prüfung der EGZ/ BA fehlerhafte Angaben festgestellt, muss der Benutzer diese abweichend festsetzen und die Gründe hierfür dokumentieren.

4.7.2.3 Zollanmeldung mit informellem Anteil

(1) Der Benutzer gleicht bei Übermittlung einer ZiA die Angaben des Teilnehmers mit den durch die Zollstelle im anderen Mitgliedstaat übersandten vZAen/ AZen ab. Das Datum der Annahme und das Datum der Überlassung sind vom Teilnehmer mit der ZiA zu übermitteln.

(2) Stellt der Benutzer fest, dass Daten fehlen oder unrichtig sind, ergänzt oder ändert er diese entsprechend. Die Änderung wird dem Teilnehmer elektronisch mitgeteilt. Alternativ gibt er die betroffene Position an den Teilnehmer zurück.

(3) Wurde von der Abfertigungszollstelle im anderen Mitgliedstaat bereits eine Kontingents-, Überwachungs- oder Antidumping-Meldung gefertigt und ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung Änderungen der Meldungsinhalte, muss auf organisatorischem Wege eine Berichtigung veranlasst werden.

4.7.3 Sammelerledigungsnachricht

(1) Der Teilnehmer, der gleichzeitig der Inhaber des Zolllagerverfahrens ist, erhält zu Beginn eines Quartals eine Mitteilung (Servicenachricht), mit der ihm Zugänge mit Restbestand

Service-
nachricht

mitgeteilt werden. Dabei sind nur solche Zugangspositionen mit Restbestand aufgeführt, welche vor dem unmittelbar vorangegangenen Quartal überlassen wurden, und zu denen wiederum im unmittelbar vorangegangenen Quartal kein Abgang stattgefunden hat.

Ist der Inhaber des Zolllagerverfahrens kein Teilnehmer, besteht die Möglichkeit, die Servicenachricht als csv-Datei über das üHZA mit den Mitteln der Bürokommunikation zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Teilnehmer, der die Servicenachricht erhält, wertet diese aus und teilt dem üHZA alle außerhalb von ATLAS durchgeführten Erledigungen des Zolllagerverfahrens des entsprechenden Zeitintervalls durch Übermittlung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ mit.

(3) Der Benutzer veranlasst die Verarbeitung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ im System. Treten hierbei Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Fehlnachricht. Der Benutzer ermittelt den zugrunde liegenden Sachverhalt und veranlasst im Benehmen mit dem Teilnehmer die notwendigen Korrekturen.

(4) In folgenden Fällen besteht außerdem die Möglichkeit, durch Übermittlung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ mit negativer Abgangsmenge den Lagerbestand der Zugangsposition gezielt zu erhöhen:

- Festgestellte Mehrmengen im Zolllager,
- Doppelabbuchung von Beendigungsanteilen ZL (z.B. Versand und Wiederausfuhr),
- Stornierung, Ungültigerklärung oder Unwirksamklärung von Anmeldungen zum Zielverfahren ohne Löschung des darin enthaltenen Beendigungsanteils ZL,
- Fehlreferenzierungen und damit Abbuchung von der falschen Zugangsmeldung und/oder -position.

Diese Bestandskorrektur darf nur nach vorheriger Absprache mit dem üHZA vorgenommen werden, da die Entscheidung, ob diese Korrekturmöglichkeit für die bewilligte Art der Lagerung geeignet ist, dem Benutzer obliegt.

4.7.4 Erledigung des Zolllagerverfahrens/ Verfahrensübergang

(1) Der Teilnehmer erhält bei Überführung in ein Anschlussverfahren in ATLAS eine Erledigungsinformation als weiteren Nachweis. Sind Anmelder bzw. Inhaber des Versandverfahrens und Bewilligungsinhaber nicht identisch, erhalten beide eine Erledigungsinformation, sofern sie Teilnehmer sind.

(2) Im Falle der Benutzereingabe ist die Erledigungsinformation vom Benutzer auszudrucken und dem Beteiligten auszuhändigen.

4.7.5 Korrekturmöglichkeiten/ Änderungsverfahren

(1) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit:

- Mussfelder der vZA/ AZ zu ändern,
- EGZ-AV- Positionsdaten bis zur Erstellung des abschließenden Bescheids über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu ändern,
- EGZ-FV-Positionen bis zur Erstellung des abschließenden Einfuhrabgabenbescheids zu ändern.

Nach Absprache mit dem zuständigen HZA kann der Teilnehmer Änderungen der BA-Positionsdaten auch nach abschließendem Bescheid übermitteln.

(2) Gleichzeitig besteht für den Beteiligten die Pflicht, berichtigungspflichtige Fehler (Meldungen mit Meldegewicht-Warnung) zu korrigieren.

(3) Das Löschen von Positionen ist nicht möglich.

(4) Der Benutzer hat die Möglichkeit,

- über Änderungen des Teilnehmers zu entscheiden,
- abschließende Einfuhrabgabenbescheide mit Steueränderung zu erstellen,
- abschließende Bescheide über die Anerkennung der Bemessungsgrundlagen zu erstellen,
- Änderungen des Teilnehmers auszuwerten und
- zu überwachen, ob Positionen, die berichtigt werden müssen, vom Teilnehmer korrigiert werden.

(5) Bei manueller Erledigung einer vZA mit Beendigungsanteil ist die Überwachung der Waren im vorangegangenen Verfahren organisatorisch durch den Benutzer sicherzustellen.

4.7.5.1 Änderung der vZA/ AZ

(1) Mit Abgabe der EGZ/ BA können Daten der vZA/ AZ geändert werden. Wenn eine vZA/ AZ-Position durch eine EGZ/ BA-Position erledigt wurde, sind Änderungen an der vZA/ AZ-Position nicht mehr möglich.

(2) Der Benutzer erhält in der Anwendung „AEGZ“ eine Übersicht über die an der vZA/ AZ vorgenommenen Änderungen. Eine Benutzerentscheidung zu diesen Änderungen ist nicht möglich. Die Abfertigungszollstelle wird über diese Änderungen nicht informiert.

4.7.5.2 Änderung der EGZ/ BA

(1) Der Teilnehmer kann grundsätzlich nur bis zur Erstellung des abschließenden Bescheides Änderungen übermitteln. Diese müssen sich immer auf vZA/ AZ-Kopfdaten der EGZ/ BA bzw. auf

Positionsdaten beziehen. In der Änderungsnachricht dürfen keine neuen Positionen, sondern ausschließlich Änderungen zu bestehenden Positionen übermittelt werden.

(2) Übersendet der Teilnehmer Änderungen zu abweichend festgesetzten Positionen, muss der Benutzer explizit entscheiden, ob er diese Änderung akzeptiert oder ablehnt.

(3) Der Benutzer kann über vom Teilnehmer übermittelte Änderungen positionsweise entscheiden. Trifft der Benutzer keine andere Entscheidung, wird die vom Teilnehmer übermittelte Änderung übernommen. Der Benutzer kann eine Änderung ablehnen und ggf. besondere Vermerke („Abgabe an die Sachbearbeitung NEE“ oder „Abgabe an die Strafsachenstelle“) mit Begründung erfassen.

(4) Der Teilnehmer wird im Falle der Ablehnung einer Änderung durch einen Vermerk des Benutzers im Einfuhrabgabenbescheid informiert.

(5) Einfuhrabgabenänderungsbescheide aufgrund von Änderungsnachrichten werden nicht automatisiert erstellt. Der Benutzer kann Änderungen aus mehreren Änderungsnachrichten in einem Einfuhrabgabenänderungsbescheid zusammenfassen.

(6) Werden nach Absprache mit dem zuständigen HZA BA-Positionen nach Erstellung des abschließenden Bescheids durch den Teilnehmer geändert, sind bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Änderung insbesondere ggf. vorhandene Folgevorgänge zu berücksichtigen.

4.7.6 Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

4.7.6.1 Nicht abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen

Kapitel 4.6.4.2 gilt sinngemäß.

4.7.6.2 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Anerkennung der Bemessungsgrundlagen ohne Änderung/ mit Änderung

Kapitel 4.6.4.3 und 4.6.4.4 gelten sinngemäß.

4.7.6.3 Abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben/ Endzustand

Änderungsbescheide für abschließend festgesetzte Positionen einer EGZ oder BA sind in diesen Anwendungen durchzuführen, solange die betreffende EGZ oder BA den technischen Endzustand (entsprechender Eintrag in der Historie des Vorgangs) noch nicht erreicht hat.

4.7.7 Meldungen an externe Stellen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 4.6.5 sinngemäß.

Auto-
matisierte
Meldungen

4.7.8 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten zu Nacherhebungen aufgrund des Änderungsverfahrens, Erstattungen ohne vorherige Verrechnung sowie Erlasse, die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden, werden automatisiert an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.15.

4.7.9 Online-Einfuhrdokumente

Kapitel 4.6.8.1 und 4.6.8.2 gelten sinngemäß. CERTEX-Dokumente können in den Anwendungen „AEGZ“ und „Zollager“ lediglich zur Anzeige aufgerufen werden.

Schnittstelle
zum BAFA,
zur BLE und
zum EU-
System
CSW-
CERTEX

4.7.10 N-Auswerteläufe

Die im Rahmen von NAÄ und NUÄ eingestellten Vorgänge sind mindestens alle zwei Tage bei den HZÄ zu prüfen. Vorgänge, die zur Festsetzung und Änderung an die sachbearbeitende Stelle des HZA abgegeben worden sind (BAZ 65), sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu prüfen und abzuarbeiten.

4.8 Versandverfahren

(1) Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten für

- das externe Unions-/ gemeinsame Versandverfahren (T1),
- das interne Unions-/ gemeinsame Versandverfahren (T2),
- das interne Unionsversandverfahren mit steuerlichen Sondergebieten (T2F) und
- das TIR-Verfahren (TIR).

(2) Der Verfahrensbereich Versand wird für

- die Überführung von Waren in das Versandverfahren (inkl. TIR-Verfahren),
- die Behandlung von Versandverfahren an den ggf. beteiligten Ausgangszollstellen im Versandverfahren und Durchgangszollstellen (jeweils ohne TIR-Verfahren),
- die Erfassung von Ereignissen während eines Versandverfahrens,

- die Beendigung von Versandverfahren (inkl. TIR-Verfahren) bei der Bestimmungszollstelle sowie
- die Überwachung (Erledigung) bei der Abgangszollstelle (inkl. TIR-Verfahren)

genutzt. Der Verfahrensbereich umfasst:

- Normalverfahren/ Benutzereingabe (Überführung und Beendigung - mit den Einschränkungen gemäß Absätzen 3 und 4)
- Normalverfahren/ Teilnehmereingabe (nur Überführung)
- vereinfachte Verfahren/ Teilnehmereingabe (Überführung (nicht im TIR-Verfahren) und Beendigung)
- Internet-Versandanmeldung im Normalverfahren (nur Überführung)

(3) Für internationale TIR-Warenbeförderungen nach dem TIR-Übereinkommen ist nur für den Teil der Beförderungsstrecke im Zollgebiet der Union die elektronische Übermittlung der Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle durch den Carnet-TIR-Inhaber (*Inhaber des Versandverfahrens im TIR-Verfahren*) und der elektronische Datenaustausch zwischen Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle vorgeschrieben.

Im Folgenden werden nur die für ATLAS relevanten Begriffe Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle verwendet. Auf deren etwaige Funktionen als Eingangszollstelle oder Ausgangszollstelle im TIR-Verfahren wird nicht gesondert eingegangen.

Für TIR-Verfahren erfolgen Überführung, Beendigung und Überwachung neben der weiterhin erforderlichen Behandlung des Carnet TIR (siehe auch Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15).

(4) *Papiergestützte* Versandanmeldungen unter Verwendung des VBD bzw. des Carnet TIR sind nur noch in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen zugelassen:

- *Im BKV/ Ausfallverfahren*: das System/ Netzwerk des EDV-gestützten Versandverfahrens der Zollbehörden *oder des Inhabers des Versandverfahrens/ Zollvertreters oder die Verbindung zwischen beiden steht nicht zur Verfügung (siehe Kapitel 8.2.4 und 8.2.5)* oder
- *im Reiseverkehr*: die Waren werden von Reisenden befördert, die keinen unmittelbaren Zugang zum EDV-gestützten System der Zollbehörden haben. In diesem Fall ist die *papiergestützte* Anmeldung als Benutzereingabe zu erfassen (siehe Kapitel 9.3).

(5) Alle ATLAS-Zollstellen können über die Anwendung „Auskunftssystem für Versandvorgänge“ die Daten zu jedem Versandvorgang (national und international) anhand seiner MRN anfordern. Ausdrücke werden anderen Organisationseinheiten der Zollverwaltung bei Bedarf auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(6) Informationen zu internationalen Warenbewegungen können zusätzlich über den Online-Dienst der Europäischen Kommission unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/tra/transit_home.jsp?Lang=de abgefragt werden.

(7) Versandanmeldungen, die bereits angenommen wurden oder nur manuell zu überlassen sind, werden systemseitig weder gelöscht noch in einen anderen Status versetzt. Diese Versandanmeldungen müssen durch den Benutzer in einen Endstatus versetzt werden.

(8) Eine Versandanmeldung kann gemäß Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a) UZK gleichzeitig als Vorabanmeldung (*ASumA*) genutzt werden, sofern die Abgabe von Sicherheitsdaten gesetzlich vorgeschrieben ist und die Daten gemäß Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Anhang B UZK-DA übermittelt werden. *Eine Versandanmeldung kann in Deutschland in ATLAS entgegen Artikel 130 Absatz 1 UZK nicht anstelle einer ENS verwendet werden.*

NCTS Safety
and Security

(9) Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, allgemeine Informationen zu nationalen Versandvorgängen im Internet auf der Startseite der IVA unter www.versand.internetzollanmeldung.de abzurufen.

ISA Versand

Die Statusanfrage ist ebenfalls mittels Teilnehmernachricht möglich.

(10) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht vorgesehen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete Beschau der Waren.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(11) Druckausgaben für den Teilnehmer sind nicht erforderlich. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

(12) Die Vorschriften über den Verbleib vorgelegter Unterlagen und die Erzeugung von Ausdrucken oder Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle gelten auch für die Sachbearbeitung bei dem zuständigen HZA (SEV). Zur SEV-Belegsammlung sind nur Unterlagen/ Dokumente zu nehmen, die nicht elektronisch vorliegen. Ausdrucke zu einem SEV-Vorgang sind im Einzelfall nur auf besondere Anforderung z. B. einer Vollstreckungsstelle oder des Sachgebiets F - Ahndung zu erzeugen.

Beleg-
sammlung
„SEV“

Im Falle der Anwendung von Kapitel 3.1.1 Absatz 14 ist jedoch eine vollständige Akte zur Verfügung zu halten.

(13) *Auf Verlangen des Inhabers des Versandverfahrens, seines Zollvertreters, des Beförderers oder eines Verfügungsberechtigten der Vorgenannten kann bei Überführung eine Druckausgabe des VBD erzeugt werden. Entsprechend muss die Druckausgabe des VBD nicht in jedem Fall erzeugt werden.*

4.8.1 Überführung**4.8.1.1 Entgegennahme und Annahme**

Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter übermittelt der Abgangszollstelle Versandanmeldungen

- als Teilnehmer im Normalverfahren,
- als Teilnehmer im vereinfachten Verfahren ZV (*nicht TIR*) oder
- *mit einer Internet-Versandanmeldung.*

4.8.1.1.1 Normalverfahren

(1) Versandanmeldungen werden vom Teilnehmer im Rahmen des Normalverfahrens im Regelfall vor der Gestellung der Waren übermittelt und automatisiert entgegengenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. *Wird in einer Versandanmeldung auf mindestens eine Ausfuhranmeldung referenziert, wird vor Entgegennahme der Versandanmeldung automatisiert geprüft, ob der Status des Ausfuhrvorgangs eine Entgegennahme zulässt (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2).*

Versandanmeldungen werden unter der vom Teilnehmer übermittelten LRN gespeichert. Nach der Entgegennahme darf die LRN vom Teilnehmer nicht wiederverwendet werden.

(2) *Bei Gestellung der Waren ist der Abgangszollstelle die LRN mitzuteilen. Im TIR-Verfahren ist zusätzlich das Carnet TIR, u.a. als Nachweis der Sicherheitsleistung, vorzulegen.*

(3) *Vor der Überlassung des Versandvorgangs können durch den Benutzer aufgrund von Mitteilungen des Teilnehmers die Daten zur Versandanmeldung ergänzt bzw. geändert werden oder es kann eine neue elektronische Versandanmeldung übermittelt werden.*

(4) Die Abgangszollstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Versandanmeldung nach Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle. *Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden nach der Annahme der Versandanmeldung die Versanddaten automatisiert mit den Ausfuhrdaten abgeglichen. Stellt sich aufgrund dieses Abgleichs heraus, dass zu einem referenzierten Ausfuhrvorgang ein Antrag auf Ungültigerklärung vorliegt oder aus anderen Gründen die weitere Bearbeitung gehemmt wird, ist zunächst hierüber zu entscheiden. Erst dann darf der Versandvorgang entsprechend weiterbearbeitet werden.*

Wurden in einer Versandanmeldung CERTEX-Dokumente/ Codierungen angemeldet, werden diese zur Laufzeit des Release 10.2 grundsätzlich automatisiert abgerufen. Ist dies nicht möglich, ist wie in Kapitel 4.8.1.6 dargestellt zu verfahren.

(5) *Im TIR Verfahren ist durch den Benutzer zu prüfen, ob die elektronisch übermittelten Daten mit den Eintragungen im Carnet-*

TIR übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Annahme abzulehnen.

Werden im Carnet TIR Ladelisten zulässigerweise anstelle der Eintragungen im Warenmanifest (Felder 9 bis 11) verwendet, müssen alle Positionen einzeln erfasst werden. Es ist nicht zulässig die Gesamtzahl der Packstücke und die Gesamtrohmasse als eine Position in der TIR-Versandanmeldung zu erfassen.

(6) Den angemeldeten Dokumenten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

Dokumente

- Hinsichtlich eines vorangegangenen Ausfuhrverfahrens siehe Kapitel 4.8.1.5.
- *Zur Erledigung einer vorangegangenen SumA oder eines vorangegangenen Zollverfahrens (Zollager oder Aktive Veredelung) muss die entsprechende Codierung als Vorpapier angemeldet sein.*
- Sofern ein Versandverfahren vorangegangen ist, muss die entsprechende Codierung mit der MRN des Versandvorgangs als Vorpapier angemeldet sein.
- *Zur Berücksichtigung von VuB müssen entsprechende Unterlagen oder Verweise angemeldet sein.*
- *Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im internen Versandverfahren befördert (nicht bei Ausfuhr möglich), muss die entsprechende Codierung mit dem Referenzcode des e - VD als Unterlage angemeldet werden*
- Bei einer im Carnet TIR angebrachten Kennzeichnung „T2L“ zum Nachweis des Unionscharakters der Waren (Artikel 207 UZK-IA i.V.m. Dienstvorschrift E-VSF Z 3615 Absätze 9 und 10) muss die Codierung „N825“ – mit dem Eintrag „Carnet TIR“ als Referenznummer – als Unterlage auf Sammelsendungsebene angemeldet sein.

(7) Sofern für eine lediglich entgegengenommene Versandanmeldung nicht innerhalb von einem Monat eine Entscheidung über die Annahme vorgenommen wird, erfolgt eine systemseitige Nichtannahme.

Nichtannahme bei Fristablauf

4.8.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

Im vereinfachten Verfahren wird die Versandanmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. *Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden nach der Annahme der Versandanmeldung die Versanddaten automatisiert mit den Ausfuhrdaten abgeglichen (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2). Die automatisierte Überlassung wird ausgesetzt, wenn sich aufgrund dieses Abgleichs herausstellt, dass zu einem referenzierten Ausfuhrvorgang ein Antrag auf Ungültigerklärung vorliegt oder andere Gründe vorliegen. Es ist anschließend*

zunächst über den Antrag bzw. die sonstigen Gründe zu entscheiden. Erst dann darf der Versandvorgang entsprechend weiterbearbeitet werden.

Im TIR-Verfahren ist das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar.

4.8.1.1.3 Internet-Versandanmeldung

(1) Im Internet können unter der Adresse www.versand.internetzollanmeldung.de die Daten einer Zollanmeldung zur Überführung in das Versandverfahren im Normalverfahren erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt werden. Im Anschluss daran muss die Versandanmeldung ausgedruckt, unterschrieben und *der zuständigen* Abgangszollstelle vorgelegt werden. IVA

(2) Erst der unterschriebene IVA-Ausdruck ist eine *papiergestützte* Versandanmeldung und wird zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen der Zollstelle vorgelegt. *Die Abgangszollstelle kann eine Vorlage der unterschriebenen IVA auch in Kopie oder auf elektronischem Weg zulassen. Im TIR-Verfahren ist eine Unterschrift aufgrund des vorlagepflichtigen Carnet TIR nicht erforderlich.* Die Entgegennahme der Versandanmeldung und im Weiteren auch die Überlassung der Waren dürfen nach Ablauf von 30 Tagen nicht mehr erfolgen.

(3) Der Benutzer prüft den IVA-Ausdruck und die zugehörigen Unterlagen. Erkennt er schwerwiegende Fehler, die eine sinnvolle Übernahme der Daten in ATLAS verhindern würden, weist er die Zollanmeldung zurück. Werden geringfügige Fehler festgestellt, wird der Inhaber des Versandverfahrens/ *Zollvertreter/ Beförderer* aufgefordert, diese im IVA-Ausdruck zu korrigieren. Anschließend übernimmt der Benutzer die Daten der IVA in die Anwendung „Versand Überführung“ und erfasst die im IVA-Ausdruck enthaltenen Korrekturen. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar übernommen werden. Stellt der Benutzer erst nach Übernahme der Daten Fehler fest, verfährt er, sofern möglich, wie oben beschrieben.

(4) Die Angaben im IVA-Ausdruck, die in der Anwendung angezeigten Daten *und ggf. die Angaben im Carnet TIR* müssen übereinstimmen.

(5) *Kapitel 4.8.1.1.1 Absätze 3 ff gelten entsprechend.*

4.8.1.2 Nichtentgegennahme

Eine durch einen Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Versandanmeldung wird wie folgt behandelt:

- Eine im Normalverfahren abgegebene Versandanmeldung, die wegen formaler Fehler von der Abgangszollstelle nicht

entgegengenommen werden kann, wird automatisiert abgewiesen.

- Im vereinfachten Verfahren wird die Nichtentgegennahme oder Nichtannahme einer Versandanmeldung aus *formalen* oder inhaltlichen Gründen dem ZV automatisiert bekannt gegeben.

4.8.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Der Abgangszollstelle stehen, abhängig von der Art der Eingabe, der Art des Verfahrens (Normalverfahren oder vereinfachtes Verfahren ZV) sowie dem Bearbeitungszustand (Versandanmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Versandverfahren überlassen), folgende Bearbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zurückstellen der Versandanmeldung,
- Nichtannahme der Versandanmeldung (Artikel 172 UZK i.V.m. § 7 ZollVG),
- Änderung der Versandanmeldung (Artikel 173 Absätze 1 und 2 UZK),
- Ungültigerklärung der Versandanmeldung (Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA) auf Antrag des Beteiligten,
- Nicht-Überlassung der Versandanmeldung von Amts wegen oder
- Stornierung des Versandvorgangs nach der Überlassung.

4.8.1.3.1 Zurückstellen

Beim Normalverfahren ist die Annahme der Versandanmeldung nach automatisierter Entgegennahme zurückgestellt. Bis zur Dokumentation der Annahme kann die Abgangszollstelle aufgrund von Mitteilungen des Inhabers des Versandverfahrens/ Zollvertreters die Versandanmeldung ergänzen oder ändern. *Die Löschfristen gemäß Kapitel 4.8.1.1 sind zu beachten.* Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Versandanmeldung übermitteln.

4.8.1.3.2 Nichtannahme

Die Nichtannahme einer zur Überführung von Waren im Normalverfahren abgegebenen Versandanmeldung gemäß Artikel 172 UZK i.V.m. § 7 ZollVG wird dem Teilnehmer unter Angabe der Gründe übermittelt und zusätzlich in der Anwendung dokumentiert.

4.8.1.3.3 Änderung

Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter kann die Änderung der Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der

Artikel 173 und 158 UZK formlos beantragen. Die §§ 88, 89 und 153 AO bleiben hiervon unberührt. Die Abgangszollstelle erfasst alle Änderungen und deren Begründung in der Anwendung.

4.8.1.3.4 Ungültigerklärung

Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Versandanmeldung unter den Voraussetzungen der Artikel 174 UZK formlos beantragen. Die Abgangszollstelle dokumentiert die Ungültigerklärung mit Begründung in der Anwendung. Die Daten der für ungültig erklärten Versandanmeldung werden unter der MRN gespeichert. *Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden die Information über die Ungültigerklärung automatisiert an den Verfahrensbereich Ausfuhr weitergegeben (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2). Der Ausfuhrvorgang kann in diesem Fall in einem neuen Versandvorgang referenziert werden.*

Der Teilnehmer wird über die Ungültigerklärung der Versandanmeldung informiert.

4.8.1.3.5 Nicht-Überlassung

Dürfen oder können die Waren einer Versandanmeldung nicht überlassen werden und kommt eine Ungültigerklärung der Versandanmeldung nicht in Frage, wird diese durch die Abgangszollstelle in den Endstatus „nicht überlassen“ versetzt. Gründe für die Nicht-Überlassung können z.B. eine nicht ausreichende Sicherheit oder Verlust der Teilnehmereigenschaft sein. *Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden die Informationen über die Nicht-Überlassung automatisiert an den Verfahrensbereich Ausfuhr weitergegeben (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2). Der Ausfuhrvorgang kann in diesem Fall in einem neuen Versandvorgang referenziert werden.*

Der Teilnehmer wird unter Angabe der Gründe darüber informiert, dass die Waren der Versandanmeldung nicht überlassen wurden.

4.8.1.4 Überlassung

4.8.1.4.1 Normalverfahren

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Versandanmeldung, unabhängig davon, ob eine Zollkontrolle durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren mit Überlassung der Waren ab. Eine positionsweise Überlassung (bei mehr als einer angemeldeten Warenposition) ist im Versandverfahren nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird allen angemeldeten Zollstellen automatisiert mitgeteilt:

- die jeweilige Durchgangszollstelle erhält eine Vorab-Durchgangsnachricht,
- die Ausgangszollstelle im Versandverfahren erhält eine Vorab-Ausgangsnachricht
- die angemeldete Bestimmungszollstelle erhält eine Vorab-Ankunftsanzeige.

Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden die Informationen über die Überlassung automatisiert an den Verfahrensbereich Ausfuhr weitergegeben (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2).

(3) *Die Überlassung der Ware wird dem Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter automatisch mitgeteilt. Dabei wird auch das VBD elektronisch übermittelt.*

(4) *Auf Wunsch des Inhabers des Versandverfahrens/ Zollvertreters/ Beförderers oder eines Verfügungsberechtigten der Vorgenannten stellt die Abgangszollstelle das VBD wie folgt zur Verfügung:*

- als PDF-Datei per E-Mail,
- die Seite 1 des VBD mit Barcode und MRN als Ausdruck oder
- als vollständigen Ausdruck (lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Beteiligten).

(5) Hat die Abgangszollstelle zugelassen, die Waren an einem Ort außerhalb des Amtsplatzes zu stellen, kann sie

Abfertigung
außerhalb
des
Amtsplatzes

- nach der Außenabfertigung die Ergebnisse in der Anwendung dokumentieren und ggf. das VBD mit Mitteln der Bürokommunikation an einen vom Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter bestimmten Empfänger übermitteln. Hierbei muss die Lesbarkeit insbesondere des Barcodes gewährleistet sein.
- bei der Verwendung von Notebooks mit ATLAS-Zugang im Rahmen der Außenabfertigung die Ergebnisse vor Ort in der Anwendung dokumentieren und entweder direkt am Gestaltungsort die Druckausgabe des VBD erzeugen oder das VBD elektronisch übermitteln.

(6) *Im TIR-Verfahren ist auf den Trennabschnitten 1 und 2 des Carnet TIR die MRN zu vermerken.*

Trennabschnitt 1 wird zusammen mit allen anderen dort verbleibenden Unterlagen wie vorgeschrieben zur Belegsammlung genommen (siehe Kapitel 3.1.1).

Trennabschnitt 2 verbleibt im Carnet und begleitet damit die Ware.

(7) Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter kann ein Mehrstück des VBD (mit dem Vermerk „Kopie“ und der Kennzeichnung als Alternativnachweis) vorbereiten, das bei der Beendigung von der Bestimmungszollstelle entsprechend Artikel 308 Absatz 2 UZK-IA behandelt und ggf. später im Suchverfahren gemäß Artikel 312 Absatz 1 Buchstabe a) UZK-IA als Beendigungsnachweis vorgelegt werden soll (siehe Kapitel 4.8.3.4).

(8) Über die Behandlung eines bereits mit den erforderlichen Abfertigungsvermerken versehenen Carnet TIR zu einer nicht angenommenen, berichtigten, nicht überlassenen, für ungültig erklärten oder stornierten TIR-Versandanmeldung entscheidet die Abfertigungsleitung im Einzelfall.

Behandlung
des Carnet
TIR

(9) Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei jeder weiteren Abgangszollstelle das vorhergehende TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist und eine erneute Übermittlung aller Daten des TIR-Verfahrens an die Abgangszollstelle, in deren Bezirk die zweite oder weitere Teilbeladung vorgenommen wird, zu erfolgen hat. Vor der Überlassung muss in jedem Fall geprüft werden, dass die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest des Carnet TIR aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilbeladung identisch sind.

Teilbeladungen
(mehrerer
Abgangszollstellen)

4.8.1.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Von einem ZV übermittelte und von der Abgangszollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Versandanmeldungen werden dem ZV *nach Ablauf der eingestellten Wartezeit (siehe Kapitel 4.3.3)* automatisiert auch außerhalb der Öffnungszeiten der Abgangszollstelle mit einer Überlassungsmitteilung bestätigt.

(2) Die Abgangszollstelle *stellt für jeden ZV eine Wartezeit (siehe Kapitel 4.3.3) zwischen einer Minute (Minimum) und 15 Minuten (Maximum) ein. Die bisherige Einstellung „Wartezeit 0 Minuten“ ist nicht mehr zulässig. Die Abgangszollstelle nutzt die nach eigenem Ermessen gewählte Wartezeit, um vor der automatisierten Überlassung Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Angaben der Zollanmeldung risikoorientiert zu prüfen und ggf. Zollkontrollen anordnen und durchführen zu können.* Durchgeführte Kontrollen bei einem ZV sind in der Anwendung „Versand Überführung“ zu vermerken.

(3) *Zur Laufzeit des Release 10.2 wird der Automatismus systemseitig ausgesetzt, wenn in einer Versandanmeldung CERTEX-Dokumente/ Codierungen angemeldet wurden und der automatisierte Dokumentenabruf nicht möglich war (siehe Kapitel 4.8.1.6).*

(4) Greift die Abgangszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZV die Überlassung der Ware in das

Versandverfahren nach Ablauf der Wartezeit automatisiert mit der Überlassungsmitteilung mitgeteilt.

(5) Öffnet die Abgangszollstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Überlassungsmitteilung manuell an den ZV übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Zollkontrollen durchzuführen, der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der beim ZV am zugelassenen Ort durchgeführten Außenabfertigung (Zollkontrollen, Nämlichkeitsmaßnahmen usw.) in der Anwendung vermerkt hat oder die Dokumentenprüfung erfolgt ist.

(6) Auf dem für die Außenabfertigung ausgedruckten Handzettel sind die Prüfungsfeststellungen und Entscheidungen zu vermerken und später in der Anwendung zu erfassen.

(7) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann der Abfertigungsbeamte auf formlosen Antrag des ZV der Abgangszollstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsmitteilung schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann.

(8) Werden Notebooks mit ATLAS-Zugang bei der Außenabfertigung verwendet, kann der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der Außenabfertigung abweichend von *Absätzen 5 und 6* vor Ort in der Anwendung dokumentieren und direkt am zugelassenen Ort entweder die Druckausgabe des VBD erzeugen *oder das VBD elektronisch übermitteln*.

(9) Der vom ZV ggf. erstellte Ausdruck des VBD muss den Barcode der MRN in maschinenlesbarer Form beinhalten.

(10) *Die Überlassung der Waren wird allen in der Versandanmeldung angemeldeten Zollstellen automatisiert mitgeteilt:*

- *die jeweilige Durchgangszollstelle erhält eine Vorab-Durchgangsnachricht,*
- *die Ausgangszollstelle im Versandverfahren erhält eine Vorab-Ausgangsnachricht*
- *die Bestimmungszollstelle erhält eine Vorab-Ankunftsanzeige.*

(11) *Die Überlassung der Waren wird dem Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter automatisiert mitgeteilt.*

4.8.1.5 Versandverfahren im Zusammenhang mit einem Ausfuhrverfahren

Es wird auf das Kapitel 4.9.7 verwiesen.

4.8.1.6 Online-Dokumente des EU-Systems CSW-CERTEX

(1) Zur Laufzeit des Release 10.2 erfolgt der Abruf der über das EU-System CSW-CERTEX bereitgestellten Dokumente grundsätzlich automatisiert, wenn in einer Versandanmeldung CERTEX-Dokumente angemeldet werden (siehe Kapitel 4.22).

(2) Sofern beim automatisierten Abruf von CERTEX-Dokumenten eine Fehlermeldung ausgegeben wird,

- wird im vereinfachten Verfahren ZV automatisiert die Nicht-Überlassung durchgeführt.
- ist im Normalverfahren durch den Benutzer zu entscheiden, ob die Versandanmeldung angenommen werden kann.

(3) Sofern beim automatisierten Abruf von CERTEX-Dokumenten vom EU-System CSW-CERTEX kein Ergebnis übermittelt wird, muss im vereinfachten Verfahren die weitere Bearbeitung durch den Benutzer erfolgen. Es ist wie in Kapitel 8.2.12 beschrieben zu verfahren. Dies gilt ebenso, wenn im Normalverfahren kein Ergebnis übermittelt wird.

4.8.2 Sicherheiten**4.8.2.1 Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren**

(1) Bei den vom zuständigen HZA erfassten und zu überwachenden Sicherheiten

- | | | |
|--|---------|------------------------|
| • Gesamtsicherheit | Code: 1 | Sicherheiten/
Codes |
| • Einzelsicherheit durch Bürgschaft | Code: 2 | |
| • Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln | Code: 4 | |
| • Befreiung | Code: 0 | |

(Artikel 95 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 84 Absatz 3 UZK-DA)

muss der Inhaber des Versandverfahrens in der Versandanmeldung die GRN (siehe auch Absatz 8), den dazu gehörigen Zugriffscode (siehe auch Absatz 9) und den Sicherheitsbetrag angeben.

(2) Die Abgangszollstelle hat die Möglichkeit, die angemeldeten Sicherheiten, insbesondere die zu deckenden Beträge, zu prüfen. Um die aktuelle Auslastung des Referenzbetrages der Gesamtsicherheit einzusehen, verfügt sie über einen lesenden Zugriff auf die Anwendung „Verwaltung von Sicherheiten“. Im Falle von Auffälligkeiten, setzt sie unverzüglich das bewilligende HZA darüber in Kenntnis. Sollten Erkenntnisse vorliegen, dass der zu deckende Betrag unzutreffend angegeben wurde, kann sie diesen abweichend festsetzen.

(3) Bei der Verwendung der Sicherheiten

- Befreiung (öffentliche Einrichtungen) Code: 8
- Befreiung Code: R
(Warentransporte auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen,
der Donau und den Donauwasserstraßen, Artikel 89 Absatz 8
Buchstabe a) UZK)

ist die Erfassung eines Sicherheitsbetrages nicht erforderlich und nicht zulässig.

Die Art der Sicherheit „Carnet TIR“ (Code B) wird nicht im Unionsversandverfahren/ gemeinsamen Versandverfahren verwendet (Beschreibung siehe Kapitel 4.8.2.2).

(4) Mit Überlassung zum Versandverfahren wird bei der Verwendung einer Gesamtsicherheit oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung der Referenzbetrag in Höhe des angemeldeten oder in der Bewilligung festgelegten Abgabebetrags belastet.

(5) Die Entlastung des Referenzbetrags wird dem Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter nach Übermittlung der Eingangsbestätigung automatisiert mitgeteilt, so dass er über diesen Betrag bereits zu diesem Zeitpunkt wieder verfügen kann.

(6) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter erst nach Erledigung des Versandverfahrens eine Nachricht.

(7) Ist eine Barsicherheit (Code 3) zu leisten, muss ein Sicherheitsbetrag angegeben werden. Der Benutzer druckt vor Überlassung der Waren zum Versandverfahren einen Kassenzettel zur Weiterleitung an die Zahlstelle aus. Dieser enthält das NIZZA-Registriernummer und die MRN. Die MRN ist auf der NIZZA-Quittung und auf dem Beleg für die Vormerkung einer Sicherheit, der in die Belegsammlung aufzunehmen ist, handschriftlich zu vermerken.

Barsicherheit |

(8) Die Sicherheits-Referenznummer (GRN) ist eine internationale eindeutige Registriernummer für Sicherheiten der Codes 0, 1, 2 und 4. Sie wird von der Zollstelle der Sicherheitsleistung vergeben.

GRN

(9) Der Zugriffscode stellt die Berechtigung dar, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen. Abhängig von der Art der Sicherheitsleistung wird der Zugriffscode vom HZA vergeben und kann anschließend durch den Inhaber des Versandverfahrens geändert werden. Er ist bei der Überführung in das Versandverfahren anzugeben. Im Rahmen der Benutzereingabe stellt die Abgangszollstelle die verdeckte Eingabe des Zugriffscode in geeigneter Weise sicher.

Zugriffscode

(10) Der Verwaltungscode wird vom HZA für registrierte Sicherheiten der Codes 0 und 1 vergeben. Er wird für die Änderung, Ergänzung oder Löschung des Zugriffscode sowie für die Änderung des Verwaltungscode im Rahmen eines

Verwaltungs-
code

Nachrichtenaustauschs zwischen dem Inhaber des Versandverfahrens und dem HZA benötigt.

(11) Die Inanspruchnahme von Sicherheiten der Codes 0, 1, 2 und 4 *ggf.* im Rahmen des Referenzbetrages wird laufend vom bewilligenden HZA als Zollstelle der Sicherheitsleistung überwacht. Das überwachende HZA kann festgestellte Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden oder die *ggf. erteilte* Bewilligung einer Gesamtsicherheit bzw. die Befreiung von einer Sicherheitsleistung aussetzen oder widerrufen.

Überwachung

4.8.2.2 TIR-Verfahren

(1) Die erforderliche Sicherheitsleistung wird im TIR-Verfahren durch das Carnet TIR nachgewiesen. Die Bürgschaft jedes einzelnen Carnet TIR ist auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt.

(2) Für das TIR-Verfahren ist der Code B als Art der Sicherheit (Anhang B Titel II Nr. 8/2 UZK-IA) in den elektronischen Daten zu übermitteln.

(3) Im TIR-Verfahren gibt es weder GRN noch Zugriffscode.

(4) Der Benutzer muss beim TIR-Verfahren prüfen, ob die Carnet-Nummer des vorliegenden Carnet *TIR* zutreffend als Bescheinigung der Sicherheit in den elektronischen Daten übermittelt wurde.

4.8.3 Förmlichkeiten während der Beförderung

4.8.3.1 Stornierung durch die Abgangszollstelle

(1) Nach Überlassung der Waren ist eine Ungültigerklärung der Zollanmeldung auf Antrag oder von Amts wegen nur noch unter den Voraussetzungen der Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA zulässig. Die Abgangszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, Versandvorgänge z. B. aufgrund fehlerhaft erfasster Daten zu stornieren. Die Daten der Versandanmeldung werden archiviert und die MRN ist bei allen Zollstellen für die weitere Bearbeitung gesperrt. Das mit der Überlassung ausgedruckte VBD ist nicht zur Belegsammlung (siehe Kapitel 3.1.1) zu nehmen, da eine elektronische Archivierung erfolgt. Es kann somit vernichtet werden. Der Teilnehmer wird unter Angabe der Gründe darüber informiert, dass der Versandvorgang storniert wurde. *Besteht eine Referenz auf mindestens ein Ausfuhrverfahren, werden die Informationen über die Stornierung automatisiert an den Verfahrensbereich Ausfuhr weitergegeben (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2).*

(2) Die Stornierung nach Absatz 1 durch die Abgangszollstelle ist nicht mehr zulässig, wenn

- die Waren bereits den Amtsplatz der Abgangszollstelle verlassen haben,
- von einer Unterwegszollstelle ein Ereignis dokumentiert und an die Abgangszollstelle übermittelt wurde
- bereits die Durchgangsanzeige von einer Durchgangszollstelle eingegangen ist,
- die Mitteilung der Ausgangszollstelle im Versandverfahren eingegangen ist, dass die Ware die Sicherheitszone verlassen hat oder
- bereits die Eingangsbestätigung, ggf. zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht von der Bestimmungszollstelle eingegangen ist.

(3) Nach automatisierter Überlassung im vereinfachten Verfahren ZV storniert die Abgangszollstelle den Versandvorgang nur, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, dass irrtümlich fehlerhafte Angaben übermittelt wurden und keine Waren den bewilligten Gestaltungsort verlassen haben. *Die MRN* wird der Abgangszollstelle unverzüglich mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation übermittelt. Dem Teilnehmer wird die Stornierung mitgeteilt.

(4) Auf die ausnahmsweise auch später noch zulässige Stornierung nur durch das HZA (SEV) als Ergebnis des Suchverfahrens wird nachrichtlich hingewiesen.

4.8.3.2 Verfahren bei der Unterwegszollstelle

(1) Nach einem Ereignis i.S.v. Artikel 305 Absatz 1 UZK-IA (*Unions-/ gemeinsames Versandverfahren*) bzw. Artikel 277 Absatz 1 UZK-IA und gemäß den Vorschriften des TIR-Übereinkommens (*TIR-Verfahren*) gestellt der Beförderer die Waren unverzüglich bei der nächstgelegenen Zollstelle des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet *das Ereignis festgestellt wurde*, und *legt dieser die MRN, z.B. durch Vorlage des VBD* vor. Das Ereignis sowie ein möglicher Kontrollbefund sind in der Anwendung „Auskunftssystem für Versandvorgänge“ von der Zollstelle zu erfassen. Ein Vorführen der Ware bei der Zollstelle muss nicht erfolgen, sofern die Voraussetzungen in Artikel 305 Absatz 3, 4 oder 5 UZK-IA erfüllt sind.

(2) Stellt sich heraus, dass das Versandverfahren nicht fortgesetzt werden kann, wird das Ereignis dennoch als solches erfasst. Die daraus resultierenden Änderungen an der Ware werden zusätzlich in der Anwendung „Versand Beendigung“ als Unregelmäßigkeit erfasst und der Versandvorgang beendet.

(3) Die Bestimmungszollstelle erfasst *in Ausnahmefällen* sachdienliche Informationen über die Ereignisse während der

Beförderung in der Anwendung „Auskunftssystem für Versandverfahren“, sofern diese nicht von der (ausländischen) Unterwegszollstelle erfasst wurden.

4.8.3.3 Verfahren bei der Durchgangszollstelle

(1) Die Durchgangszollstelle prüft insbesondere auf Grundlage der durch Eingabe der MRN angeforderten und mit der Vorab-Durchgangsanzeige zur Verfügung gestellten Daten des Versandvorgangs, ob die Weiterbeförderung der Waren zulässig ist. Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden.

Handzettel

(2) Ist die Weiterbeförderung der Waren zulässig, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang gewährt“ in der Anwendung und gibt *ein ggf. vorhandenes* VBD an den Beförderer zurück. Die Abgangszollstelle erhält automatisiert eine Durchgangsanzeige.

Durchgangs-
anzeige

(3) Stehen der Weiterbeförderung Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbeschränkungen entgegen und können diese nicht ausgeräumt werden, dokumentiert die Durchgangszollstelle die Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ mit Begründung in der Anwendung.

(4) Nach der Entscheidung „Durchgang nicht gewährt“ kann die Beförderung in das Land der Durchgangszollstelle nicht fortgesetzt werden. Die Ware ist unter Rückgabe des ggf. vorhandenen VBD unmittelbar in das vorherige Zollgebiet zurück zu verbringen. *Die Nichtgewährung wird der Abgangszollstelle automatisiert übermittelt.*

(5) Die Entscheidung einer deutschen Durchgangszollstelle, den Durchgang nicht zu gewähren, wird mit jeder neuen Anforderung der Daten der Vorab-Durchgangsanzeige mit derselben MRN jeder anderen anfordernden deutschen Durchgangszollstelle angezeigt.

(6) Es kann vorkommen, dass statt der angeforderten Daten ein Rückweisungsgrund durch die Abgangszollstelle übermittelt wird, der Auskunft darüber gibt, warum die Daten nicht bereitgestellt wurden. Beispielsweise wird die Anfrage für einen Durchgang von Versandverfahren mit der in der EU nicht gültigen Sicherheit Code J mit einem Rückweisungsgrund beantwortet.

(7) Übermittelt die Abgangszollstelle Rückweisungsgründe darf der Durchgang ebenfalls nicht gewährt werden. Diese Entscheidung wird nicht dokumentiert.

(8) Bei Vorliegen von Rückweisungsgründen ist die Ware unter Rückgabe des *ggf. vorhandenen* VBD unmittelbar in das vorherige Zollgebiet zurück zu verbringen.

(9) Wenn die angeforderten Daten aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen, wird der Grund hierfür ebenfalls angezeigt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Rückweisungsgrund i.S.v. Absatz 4 sondern um einen technisch bedingten Fehler.

(10) Hat die Abgangszollstelle die vorgesehene(n) Durchgangszollstelle(n) wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Durchgangszollstelle“ zur Durchgangsgewährung nicht mehr möglich. Statt eines Rückweisungsgrundes wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass für den betreffenden Versandvorgang kein Durchgang gewährt wird und die betreffende Sendung nicht in die EU verbracht wird. Sofern in dem betreffenden Versandvorgang als vorgesehene Bestimmungszollstelle eine deutsche Zollstelle angegeben wurde, ist unverzüglich Kontakt mit dem für die Durchgangszollstelle zuständigen HZA (SEV) aufzunehmen, welches seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangszollstelle aufnimmt. Das weitere Verfahren ist jeweils untereinander abzustimmen.

(11) Das Zollgebiet der Union gilt im TIR-Verfahren als eine Vertragspartei ohne Durchgangszollstellen der Mitgliedstaaten im Binnenland. Wegen der Beschränkung der elektronischen Abwicklung des TIR-Verfahrens im NCTS auf das Zollgebiet der Union ist das Anmelden von Durchgangszollstellen im Sinne des NCTS in den elektronischen Daten nicht zulässig.

TIR-
Verfahren

4.8.3.4 Verfahren bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle im Versandverfahren prüft, insbesondere auf Grundlage der durch Eingabe der MRN angeforderten Daten des Versandvorgangs, welcher auch die Sicherheitsdaten enthält, ob die gestellten Waren die europäische Sicherheitszone verlassen dürfen.

Bei Bedarf, z.B. für eine beabsichtigte Kontrolle, können die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden.

(2) Ist der Ausgang der Waren zulässig, dokumentiert die Ausgangszollstelle im Versandverfahren die Entscheidung über den Ausgang und gibt das *ggf. vorhandene* VBD an den Beförderer zurück.

(3) Wird die Sendung bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle im Versandverfahren gestellt und untersagt diese den Ausgang der Sendung, dokumentiert die Zollstelle die Entscheidung. Das Versandverfahren muss zwingend beendet werden. Die Ware darf die Sicherheitszone nicht verlassen.

(4) Wird die Sendung bei einer anderen als der vorgesehenen Ausgangszollstelle im Versandverfahren gestellt und untersagt diese den Ausgang der Ware, dokumentiert die Zollstelle die Entscheidung. Die Ware darf die Sicherheitszone nicht verlassen.

Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter muss entscheiden, ob das Versandverfahren bei der aktuell angefahrenen Zollstelle beendet werden oder ob die Ware zu einer anderen Zollstelle (z.B. der vorgesehenen Ausgangszollstelle im Versandverfahren oder zur Abgangszollstelle) weiter- bzw. zurückbefördert werden soll.

(5) Erfolgt die Gestellung bei einer anderen Zollstelle als der vorgesehenen Ausgangszollstelle im Versandverfahren, kann es vorkommen, dass statt der angeforderten Daten ein Rückweisungsgrund durch die Abgangszollstelle übermittelt wird, der Auskunft darüber gibt, warum die Daten nicht bereitgestellt wurden.

(6) Übermittelt die Abgangszollstelle einen Rückweisungsgrund, entscheidet die Zollstelle über das weitere Vorgehen.

(7) Das Zollgebiet der Union gilt im TIR-Verfahren als eine Vertragspartei ohne Ausgangszollstellen im Versandverfahren der Mitgliedstaaten im Binnenland. Wegen der Beschränkung der elektronischen Abwicklung des TIR-Verfahrens im NCTS auf das Zollgebiet der Union ist das Anmelden von Ausgangszollstellen im Versandverfahren im Sinne des NCTS in den elektronischen Daten nicht zulässig.

TIR-
Verfahren

4.8.4 Beendigung

(1) Das Versandverfahren ist in der Anwendung „Versand Beendigung“ zu beenden, wenn der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter/ Beförderer die Waren unter Vorlage der MRN und aller erforderlichen Dokumente *und im TIR-Verfahren des Carnet TIR* der Bestimmungszollstelle gestellt und damit das Versandverfahren beendet ist (Artikel 233 Absatz 2 UZK) oder einem ZE/ZT übergeben hat und damit das Versandverfahren als beendet gilt (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe b) UZK i. V. m. 316 Absatz 1 UZK-IA).

Gestellung

(2) Ein Alternativnachweis nach Artikel 308 Absatz 2 UZK-IA darf *auf Verlangen der Person, die die MRN vorlegt und die Ware gestellt* ausschließlich zum Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens ohne Unregelmäßigkeiten, d.h. mit Kontrollergebnis „konform“ oder „als konform betrachtet“ ausgestellt werden. Die Bestimmungszollstelle versieht hierzu *das ihr vorzulegende VBD* mit ihrem Sichtvermerk (Dienststempelabdruck, Unterschrift, dem Datum und dem Vermerk „Alternativnachweis – 99202“) erst, wenn die Beendigung auch in der Anwendung abgeschlossen ist.

Alternativ-
nachweis

(3) Auf Verlangen der Person, die *die MRN vorlegt und die Ware gestellt*, versieht die Bestimmungszollstelle eine ihr vorgelegte und vorab ausgefüllte TC11-Eingangsbescheinigung mit einem Sichtvermerk, bzw. der ZE/ ZT stellt der o.g. Person eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet und das Versandverfahren damit bei der Abgangszollstelle auch nicht erledigt werden.

TC11-
Eingangsbe-
scheinigung

(4) Einem ZT ist nicht bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die ausnahmsweise gemäß Artikel 274 UZK-IA nur mit dem Carnet TIR befördert wurden (siehe Kapitel 8.2.4.5.3) oder für die sein Betrieb nicht der endgültige Entlade- und Bestimmungsort ist. Solche Sendungen sind in jedem Fall der Bestimmungszollstelle zu stellen und die TIR-Verfahren sind wie für Carnet TIR vorgeschrieben durch diese zu beenden.

(5) Wenn die angeforderten Daten eines Versandverfahrens einer ausländischen Abgangszollstelle aufgrund eines Fehlers im Nachrichtenaustausch mit anderen Ländern nicht zur Verfügung stehen (siehe auch Kapitel 4.8.4.4), wird der Grund hierfür angezeigt. Kann die Bestimmungszollstelle das Problem nicht lösen, hat sie den Service Desk zu kontaktieren, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet.

(6) Für ein TIR-Verfahren mit einzelnen Teilladungen gilt, dass bei der ersten Bestimmungszollstelle das TIR-Verfahren im NCTS zu beenden ist. Und weiterhin hat eine erneute Übermittlung der Daten des sich anschließenden TIR-Verfahrens im NCTS an diese, nun in ihrer Eigenschaft als Abgangszollstelle, zu erfolgen. Hierbei müssen die übermittelten Daten mit den im Warenmanifest des Carnet TIR aufgeführten Waren nach durchgeführter Teilladung identisch sein. Jede Bestimmungszollstelle, mit Ausnahme der letzten, verfährt bei weiteren Teilladungen entsprechend.

TIR-Teilentla-
dungen
(mehrere
Bestimmungs-
zollstellen)

4.8.4.1 Normalverfahren

(1) Bei der Gestellung der Waren legt der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter/ Beförderer *die MRN, alle erforderlichen Dokumente und im TIR-Verfahren das Carnet TIR* vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle dokumentiert ihre Prüfungsergebnisse in der Anwendung „*Versand Beendigung*“.

(3) Der Abschluss des Versandvorgangs ohne sonstige Kontrollmaßnahmen (Kontrollergebnis „als konform betrachtet“) ist erst möglich, nachdem die Daten mindestens einer Warenposition vom Benutzer eingesehen wurden.

(4) Bei Bedarf können für eine beabsichtigte Kontrolle, die in der Versandanwendung vorhandenen Daten zum Versandvorgang in

Form eines „Handzettels“ durch den Benutzer ausgedruckt werden. Der Befund ist in der Anwendung zu erfassen.

(5) Die Bestimmungszollstelle schließt die Beendigung des Versandverfahrens ab. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen sowie alle anderen ggf. vorliegenden Informationen. Wird einer der Kontrollergebniscodes A1, A2 oder A5 erfasst, wechselt der Versandvorgang in den BAZ 7 (Beendigung abgeschlossen). Wird hingegen der Kontrollergebniscode B1 erfasst, wechselt der Versandvorgang zunächst in den BAZ 11 (Kontrollergebnis erfasst). Erst mit Eingang einer Antwortnachricht von der Abgangszollstelle zum Stand der Aufklärung der festgestellten Unregelmäßigkeiten erfolgt automatisiert der Wechsel in den BAZ 7 (Beendigung abgeschlossen).

(6) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Belege und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.2 Vereinfachtes Verfahren ZE/ ZT

4.8.4.2.1 Ankunftsanzeige

(1) Der ZE/ ZT setzt die für den bewilligten Übergabeort zuständige Bestimmungszollstelle unverzüglich über die Ankunft im Versandverfahren beförderter Waren mit der Ankunftsanzeige in Kenntnis.

(2) Bei offensichtlichen Verschlussverletzungen und/ oder sonstigen bereits bei der Ankunft festgestellten Unregelmäßigkeiten (z. B. Ablauf der Frist zur Gestellung der Waren) unterrichtet *der ZE/ ZT* die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Ankunftsanzeige ist in diesen Fällen nur nach Absprache mit der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, wenn diese die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens ZE/ ZT, ggf. nach einer Zollkontrolle, zugelassen hat. Der ZE/ ZT kann somit auch bei Unregelmäßigkeiten die weitere Zollabwicklung vornehmen.

Unregel-
mäßigkeiten

(3) Die Ankunftsanzeige kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

(4) Die Ankunftsanzeige ist **vor dem Entladen** der Bestimmungszollstelle zu übermitteln, das bedeutet

- bei Raumverschluss vor dem Entfernen der Raumverschlüsse und dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters.
- bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse (*nicht im TIR-Verfahren*).

- bei Feststellung der Nämlichkeit durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels oder Behälters, jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren (*im TIR-Verfahren nur bei besonders schweren oder sperrigen Gütern*).

(5) Die Abgangszollstelle wird über die Ankunft der Waren bei dem ZE unmittelbar nach Eingang der Ankunftsanzeige bei der Bestimmungszollstelle automatisiert durch die Eingangsbestätigung unterrichtet.

(6) Die Eingangsbestätigung kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet werden.

4.8.4.2.2 Entladeerlaubnis

(1) Die Bestimmungszollstelle übermittelt dem ZE/ ZT auf seine Ankunftsanzeige hin die Daten *des Versandvorgangs* als Entladeerlaubnis *grundsätzlich* automatisiert auch außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Die Bestimmungszollstelle kann nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen eine Wartezeit (*siehe Kapitel 4.3.3*) *von bis zu 15 Minuten einstellen, um vor der automatisierten Entladeerlaubnis risikoorientiert prüfen und ggf. Zollkontrollen anordnen und durchführen zu können*.

Wartezeiten

(3) Greift die Bestimmungszollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem ZE/ ZT die Entladeerlaubnis mit Ablauf der Wartezeit automatisiert übermittelt.

(4) Öffnet die Bestimmungszollstelle einen Versandvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit, muss sie die Entladeerlaubnis manuell an den ZE/ ZT übermitteln. Dies geschieht unverzüglich nachdem sie entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder auf telefonische Anforderung des Abfertigungsbeamten zur Durchführung der nach dem Öffnen angeordneten Kontrollmaßnahmen am zugelassenen Übergabeort.

(5) Die Entladeerlaubnis ist stets durch Benutzereingabe bekannt zu geben, wenn von der Bestimmungszollstelle bereits Unregelmäßigkeiten in ATLAS-Versand dokumentiert wurden.

(6) Der ZE prüft auf Grundlage der Entladeerlaubnis die ihm übergebenen Waren unter Beachtung der von der Abgangszollstelle oder dem ZV getroffenen Nämlichkeitsmaßnahmen.

4.8.4.2.3 Entladekommentar

- (1) Der ZE/ ZT unterrichtet die Bestimmungszollstelle über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse mit dem Entladekommentar.
- (2) Der Entladekommentar ist der Bestimmungszollstelle spätestens am dritten Tage nach Erhalt der Entladeerlaubnis zu übermitteln. Die Bestimmungszollstelle kontrolliert auch zur Vermeidung sog. „unechter“ Suchverfahren regelmäßig die Einhaltung der Frist. Jeder einzelne festgestellte Verstoß ist dem HZA, das die ZE/ ZT-Bewilligung erteilt hat, mitzuteilen.
- (3) Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist das vereinfachte Verfahren ZE/ ZT abgeschlossen.
- (4) *Das VBD muss* der Bestimmungszollstelle nicht mehr vorgelegt werden.
- (5) Ist dem ZE/ ZT ein Anschreibeverfahren zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren bewilligt, kann er nach Anschreibung der Waren in seiner Buchführung über die Waren verfügen. Eine anschließende zeitnahe Übermittlung des Entladekommentars erst nach der Anschreibung in seiner Buchführung wirkt sich nicht auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens aus. Dabei muss der ZE/ ZT jedoch die Vorschriften zum Anlegen und Bestätigen einer vorzeitigen SumA beachten (siehe Kapitel 4.5.4.1).

4.8.4.2.4 Kontrollergebnisnachricht

- (1) Die Kontrollergebnisnachricht für die Abgangszollstelle wird von der Bestimmungszollstelle bei Eingang des Entladekommentars grundsätzlich automatisiert erstellt und übermittelt.
- (2) Der Versandvorgang verbleibt im Rahmen der Beendigung im BAZ 6 (Entladekommentar liegt vor, manuelle Bearbeitung erforderlich), wenn
 - die Waren nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. dem ZE/ ZT übergeben wurden,
 - der Entladekommentar durch den ZE/ ZT festgestellte Unregelmäßigkeiten enthält,
 - eine Zollkontrolle vor Übermittlung der Entladeerlaubnis angeordnet wurde oder
 - vor Übermittlung des Entladekommentars Unregelmäßigkeiten in der Anwendung dokumentiert wurden.

Der Versandvorgang muss daraufhin durch einen Benutzer geprüft und manuell beendet werden. Erst mit Erreichen des BAZ 7 (Beendigung abgeschlossen) oder BAZ 11 (Kontrollergebnis erfasst) wird die Kontrollergebnisnachricht automatisiert erstellt und übermittelt.

(3) Bei einem ZE/ ZT durchgeführte Kontrollen sind in der Anwendung „Versand Beendigung“ zu kennzeichnen.

(4) Alle für die Bestimmungszollstelle bestimmten Unterlagen und Ausdrucke sind zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

Beleg-
sammlung

4.8.4.3 Vorgehensweisen bei irrtümlich begonnener Beendigung

4.8.4.3.1 Vorgehensweise bei deutschen Versandvorgängen

(1) Die Durchführung einer Ausnahmebehandlung für einen Versandvorgang ist nur möglich, wenn sowohl die Abgangszollstelle als auch die Bestimmungszollstelle in Deutschland liegt.

(2) Beginnt eine Zollstelle irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandvorgangs und nimmt eine Speicherung der Vorgangsdaten vor, so wird dieser Versandvorgang für die Bearbeitung durch andere Zollstellen gesperrt. In diesem Fall informiert die Zollstelle unverzüglich durch Eröffnung eines Tickets den Service Desk, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. Der NSD Versand hebt die systemseitige Sperre für diesen Versandvorgang auf. Das Entsperren des Versandvorgangs durch den NSD Versand ist nur möglich, solange die Beendigung noch nicht abgeschlossen wurde.

Ausnahme-
behandlung
in Normal-
verfahren bei
deutschen
MRN

(3) Beginnt ein ZE/ ZT irrtümlich mit der Beendigung eines deutschen Versandvorgangs und bemerkt diesen Umstand, ist aus technischen Gründen eine Entsperrung des Versandvorgangs nicht mehr möglich. Der ZE/ ZT unterrichtet daher unverzüglich seine zuständige Zollstelle. Die Zollstelle informiert unverzüglich durch Eröffnung eines Tickets den Service Desk, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet.

Ausnahme-
behandlung
im
vereinfachten
Verfahren bei
deutschen
MRN

Sofern die betreffende Warensendung körperlich beim ZE/ ZT vorhanden ist, hat dieser in Abstimmung mit seiner zuständigen Zollstelle ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger der Warensendung zu eröffnen. Das Versandverfahren, mit dessen Beendigung irrtümlich begonnen wurde, wird vom NSD Versand in einen technischen Endzustand gesetzt.

Befindet sich die betreffende Warensendung körperlich **nicht** beim ZE/ ZT, ist die Beendigung des Versandverfahrens keinesfalls abzuschließen. Der NSD Versand ist mittels Eröffnung eines Tickets über diesen Umstand zu informieren.

In diesen Fällen wird die deutsche Abgangszollstelle durch den NSD Versand kontaktiert und angewiesen, den Eingang des VBD mit Beendigungsvermerk abzuwarten.

- Geht innerhalb der Wartezeit von 14 Tagen das VBD mit Beendigungsvermerk (ohne Kontrollergebniscode B1) bei der deutschen Abgangszollstelle ein, beendet diese den Versandvorgang manuell.
- Wurde der Versandvorgang bereits vor Ablauf der 14 Tage dem HZA (SEV) manuell zugeordnet, muss die deutsche Abgangszollstelle das HZA (SEV) über den Eingang des VBD informieren, um die manuelle Erledigung sicherzustellen.
- Sollte nach Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen kein Eingang des VBD mit Beendigungsvermerk erfolgt sein, ist dem NSD Versand dieses unter Bezugnahme auf das bereits eröffnete Ticket mitzuteilen, damit der Versandvorgang in einen technischen Endzustand gesetzt werden kann.

Alternativ zum Eingang des VBD kann z.B. auch ein mit einem Vermerk versehener Handzettel oder ein formloser Beendigungsvermerk per E-Mail eingehen.

(4) Ist die irrtümliche Beendigung eines Versandvorgangs schon abgeschlossen worden, gibt es keine Möglichkeit mehr, einen der Bearbeitungsschritte wieder zurückzunehmen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Beendigung an einer Zollstelle oder durch einen ZE/ ZT vorgenommen wurde.

Sofern die betreffende Warensendung vorhanden ist, ist ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger der Warensendung bzw. zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle zu eröffnen.

4.8.4.3.2 Vorgehensweise bei ausländischen Versandvorgängen

(1) Bei einem ausländischen Versandvorgang besteht keine Möglichkeit einen Arbeitsschritt wieder zurückzunehmen.

(2) Sofern sich die Ware an der Zollstelle bzw. bei einem ZE/ ZT befindet, ist unter Durchführung einer Nämlichkeitsprüfung und Angabe des tatsächlich festgestellten Kontrollergebnisses das Versandverfahren systemgestützt vollständig zu beenden und ein neues Versandverfahren zum tatsächlichen Empfänger bzw. zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle zu eröffnen.

(3) Wurde mit der Beendigung des Versandvorgangs lediglich begonnen (d.h. der Vorgang wurde mindestens einmal gespeichert (Normalverfahren) bzw. die Ankunftsanzeige vom ZE/ZT ist eingetroffen) und die betreffende Warensendung befindet sich **nicht** bei der Zollstelle bzw. beim ZE/ ZT, ist die Beendigung des

Versandverfahren mit einer Fehlmenge von 100 % abzuschließen. Daneben ist durch die zuständige Zollstelle mittels Fehlerticket der Service Desk zu informieren, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. Der NSD trifft die weiteren erforderlichen Maßnahmen und informiert den ausländischen NSD mit dem Hinweis, die Abgangszollstelle zu kontaktieren.

(4) Wurde ein ausländischer Versandvorgang vollständig beendet und befindet sich die betreffende Warensendung nicht bei der Zollstelle bzw. beim ZE/ ZT, ist durch die zuständige Zollstelle mittels Fehlerticket der Service Desk zu informieren, welcher den Vorgang an den NSD Versand weiterleitet. In diesen Fällen wird der ausländische NSD mit dem Hinweis informiert, die Abgangszollstelle zu kontaktieren.

4.8.4.4 Versandverfahren ohne Daten

(1) In nachfolgenden Fällen, bei denen ein ausländischer Versandvorgang angefordert wurde, auf die Daten aber nicht zugegriffen werden kann, weil der Versandvorgang nach dem bei der Eingabe der MRN/ Anfordern der Versanddaten angezeigten Rückweisungsgrund

- im Ausland laut Nachricht nicht zum Versandverfahren überlassen oder
- bereits an einer Zollstelle eines anderen Mitgliedstaates beendet oder
- storniert wurde,

soll die Bestimmungszollstelle nach den erforderlichen *Kontrollmaßnahmen* eine Beendigung im Papierverfahren durchführen (*siehe Kapitel 8.2.4.5.1 bzw. 8.2.5.2*), manuell einen SumA-Eintrag mit der MRN als Vorpapier erzeugen und wie im Regelfall weiter abfertigen.

Dies gilt auch, wenn die Daten auch nach Ablauf einer ausreichenden Wartezeit nicht zur Verfügung stehen oder ein Fehler im Nachrichtenaustausch vorliegt.

Die Beendigung erfolgt anhand des vorgelegten oder der Bestimmungszollstelle elektronisch zugesandten VBD sowie dem Ergebnis der Kontrollmaßnahmen. Kann das VBD nicht zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Beendigung anhand einer Gesamtbeschau und der sonstigen Unterlagen sowie Transportdokumente.

Wenn die Daten des Versandvorgangs nicht angezeigt werden können, hat die Bestimmungszollstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Ursache für die nicht zur Verfügung stehenden Daten gefunden und ggf. Kontakt mit dem Land der Abgangszollstelle aufgenommen werden kann.

(2) Für inländische Versandverfahren gilt das Verfahren nach Absatz 1 Unterabsatz 3 entsprechend.

(3) Hat eine ausländische Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle wie vorgeschrieben über die Einleitung des Erhebungsverfahrens mit der dafür vorgesehenen Nachricht informiert, ist das Anfordern der Daten eines Versandvorgangs durch den Benutzer in der Anwendung „Versand Beendigung“ nicht mehr möglich. Statt eines Rückweisungsgrundes oder eines technischen Fehlers wird ein Hinweis auf den aktuellen NCTS-Status „Erhebungsverfahren läuft“ angezeigt. Das zuständige HZA (SEV) ist zu informieren, das seinerseits Kontakt mit der ausländischen Abgangszollstelle aufnimmt (siehe auch Artikel 310 UZK-IA). Abweichend von Absatz 1 ist deshalb die Beendigung des Versandvorgangs und eine sich anschließende Abfertigung bei der Bestimmungszollstelle nicht mehr zulässig.

4.8.5 Erledigung

Wird in einem Versandverfahren auf mindestens ein Ausfuhrverfahren referenziert, werden die Informationen zur Erledigung des Versandverfahrens automatisiert an den Verfahrensbereich Ausfuhr weitergegeben (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2).

4.8.5.1 Zuständigkeit

(1) Versandverfahren werden je nach Fall von der Abgangszollstelle oder dem für diese Abgangszollstelle zuständigen HZA (SEV) erledigt (Artikel 215 Absatz 2 und 3 UZK).

(2) Die Zuständigkeit für die Erledigung nach Absatz 1 wird unter anderem durch den Ablauf der Frist zur Gestellung der Waren und die Art der Beendigungsvermerke der Bestimmungszollstelle bestimmt.

4.8.5.1.1 Automatisierte Erledigung

Das Versandverfahren wird bei den Kontrollerggebniscodes A1, A2 oder A5 an der Abgangszollstelle automatisiert erledigt, wenn die Kontrollerggebnisnachricht

Kontroll-
ergebnis-
codes

- innerhalb der Frist zur Gestellung der Waren von der Bestimmungszollstelle übermittelt wird oder
- nach Ablauf der Frist zur Gestellung der Waren, jedoch vor der Registrierung des SEV beim zuständigen HZA übermittelt wird **und**

im Zeitpunkt der Überlassung von Waren in das Versandverfahren keine Barsicherheit geleistet worden war.

4.8.5.1.2 Erledigung durch die Abgangszollstelle

(1) Das Versandverfahren wird durch den Benutzer von der Abgangszollstelle manuell erledigt,

- bei den Kontrollergebniscodes A1, A2 oder A5, wenn das Versandverfahren (unter den Voraussetzungen von Kapitel 4.8.5.1.1 bezüglich der Gestellungsfrist) von der Bestimmungszollstelle beendet wird und im Zeitpunkt der Überlassung eine Barsicherheit geleistet wurde (siehe auch Absatz 3),
- beim Kontrollergebniscode B1, wenn die Unregelmäßigkeit mit dem Ergebnis, dass im Versandverfahren keine Zollschuld entstanden ist, auch tatsächlich geklärt werden konnte. Dies muss wegen der automatisierten Zuordnung zum zuständigen HZA (SEV) binnen 13 Tagen erfolgen oder die automatisierte Zuordnung muss bis dahin unterbrochen sein.

(2) Ist der Versandvorgang bereits *automatisiert* erledigt und geht ein VBD oder ein anderes Dokument mit Beendungsvermerk von einer anderen Bestimmungszollstelle als derjenigen, die den Vorgang elektronisch beendet hat, *bei der Abgangszollstelle ein*, kann der Eingang nicht mehr im System erfasst werden. Sofern vorher über den NSD nicht mitgeteilt wurde, dass die elektronische Beendigung irrtümlich erfolgt ist, ist eine Entscheidung über die Einleitung von Nachprüfungsverfahren mit TC21-Nachprüfungsersuchen zu treffen.

(3) Sofern bei Überführung in ein Versandverfahren eine Barsicherheit hinterlegt wurde, veranlasst die Abgangszollstelle die Rückzahlung der Sicherheit und erledigt danach den Versandvorgang manuell.

4.8.5.1.3 Erledigung durch das zuständige HZA (SEV)

Das Versandverfahren wird von dem zuständigen HZA (SEV) beendet/ erledigt, wenn

- das Versandverfahren bei der Abgangszollstelle nicht erledigt werden konnte, weil die Eingangsbestätigung und/ oder die Kontrollergebnisnachricht nicht fristgerecht vorlag, ggf. nach Durchführung des Suchverfahrens oder des Erhebungsverfahrens, oder
- die Abgangszollstelle Versandvorgänge mit Kontrollergebniscode B1, für die sie zuvor die automatisierte Zuordnung zum zuständigen HZA (SEV) unterbrochen hatte, zur Inanspruchnahme des Inhabers des Versandverfahrens/ Bürgen für eine tatsächlich während der Beförderung im Versandverfahren entstandene Zollschuld manuell an das HZA weitergeleitet hat, oder

- Versandvorgänge, die mit dem Kontrollerggebniscode B1 beendet wurden und automatisiert dem zuständigen HZA (SEV) zugeordnet werden.

4.8.5.1.4 Erledigung von im Ausland im Papierverfahren beendeter Versandverfahren

(1) Der NSD im Land der tatsächlichen Bestimmungszollstelle informiert den deutschen NSD darüber, dass die Beendigung des Versandverfahrens an der Bestimmungszollstelle im Ausland im NCTS technisch nicht möglich war und zeitnah auch nicht nachgeholt werden kann.

(2) In diesem Fall wird die deutsche Abgangszollstelle durch den NSD kontaktiert und angewiesen, den *postalischen oder elektronischen* Eingang (z.B. des VBD mit Beendigungsvermerk) zu überwachen und danach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen HZA (SEV), die manuelle Erledigung des Versandvorgangs sicherzustellen.

(3) Eine Erledigung des Versandvorgangs allein auf Grundlage der Mitteilung des NSD ist unzulässig. Die Erledigung setzt den Eingang des bestätigten Kontrollergebnisses der Bestimmungszollstelle als Nachweis der Beendigung zwingend voraus.

4.8.5.2 Maßnahmen nach Erledigung des Versandverfahrens

(1) Über die endgültige Freigabe von Sicherheiten erhält der Teilnehmer eine Statusmeldung.

(2) Der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter wird automatisiert über die Erledigung des Versandverfahrens mit einer Statusmeldung informiert.

(3) Die Rückgabe der Verpflichtungserklärung für ein einzelnes Versandverfahren wird durch die zuständige Zollstelle der Sicherheitsleistung veranlasst (Artikel 152 UZK-IA).

4.9 Ausfuhrverfahren

(1) Der Verfahrensbereich Ausfuhr wird für die Überführung von Unionswaren in das Ausfuhrverfahren bei der Ausfuhrzollstelle, die Überwachung bei der Ausgangszollstelle, die Erledigung bei der Ausfuhrzollstelle, sowie bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren genutzt.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Bedingungen bei der Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wird auf das Kapitel 4.9.9 verwiesen.

(2) Für Unionswaren, die in die Gebiete nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem versendet werden sollen, ist

Sonder-
gebiete

eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Mit der Anmeldeart „CO“ können nur folgende Länder als Bestimmungsland angemeldet werden:

- Frankreich (FR),
- Spanien (ES),
- Griechenland (GR),
- Finnland (FI).

Die Sondergebiete sind mit folgendem Bestimmungsland-Code anzumelden:

- Frankreich (FR) für die Gebiete Guadeloupe, Réunion, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte, Saint Martin
- Spanien (ES) für das Gebiet der Kanarischen Inseln,
- Griechenland (GR) für das Gebiet Berg Athos,
- Finnland (FI) für das Gebiet der Aland Inseln.

Helgoland ist Teil des deutschen Hoheitsgebiets, gehört jedoch weder zum Zollgebiet der Union, noch zum deutschen Steuergebiet (Artikel 4 Absatz 1, 4. Anstrich UZK, Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG). Unionswaren, die nach Helgoland verbracht werden sollen und für die die Anmeldefiktion mit einer konkludenten Anmeldung nicht möglich ist, weil z.B. genehmigungspflichtige Waren nach Helgoland verbracht werden sollen, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben. Als Bestimmungsland-Code ist für Helgoland „DE“ und die Anmeldeart „EX“ zu verwenden.

Für Waren, die nach Zypern versandt werden und anschließend über die Trennungslinie verbracht werden (Gebiet in dem die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt - „Nordzypern“) müssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 866/2004 keine Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden. Wird jedoch eine Ausfuhranmeldung erstellt, so ist als Bestimmungsland-Code „CY“ und Art der Anmeldung „CO“ anzugeben.

Die Gemeinde Campione d'Italia und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees (zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone) gehören zum Zollgebiet der Union, jedoch findet die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) für diese Gebiete keine Anwendung. Für Waren, die in diese Gebiete verbracht werden sollen, ist die Länderkennung „IT“ und die Anmeldeart „CO“ zu verwenden.

Die Gemeinde Livigno gehört zwar zum Gebiet der Italienischen Republik, jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 1 UZK nicht zum Zollgebiet der Union. Für Waren, die nach Livigno verbracht werden sollen, ist bei den Ausfuhranmeldungen die Art der Anmeldung „EX“ zu verwenden.

Andorra und San Marino gehören nicht dem gemeinsamen Versandübereinkommen an und sind auch keine EFTA-Staaten. Bei beiden Ländern ist als Art der Anmeldung „EX“ zu verwenden.

Nordirland gehört nicht zum Zollgebiet der Union. Bei Anwendung der Zollvorschriften ist Nordirland jedoch so zu behandeln, als wäre es Teil des Zollgebiets der Union. Werden Waren nach Nordirland verbracht, so ist weder eine Ausfuhranmeldung noch eine Vorabanmeldung erforderlich. Erst wenn Waren aus Nordirland in andere Teile des Vereinigten Königreichs oder in ein Drittland verbracht werden, gelten die Regelungen des Unionszollrechts über das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet.

(3) Für Waren, die im Anschluss an ein Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung wiederausgeführt werden, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung zu übermitteln. Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Zollverfahrens durch Wiederausfuhr müssen die Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben bzw. muss eine Ausgangsbestätigung dafür vorliegen oder in ein Versandverfahren überführt sein.

In der Ausfuhranmeldung können Beendigungsanteile bei folgenden Zollverfahren angemeldet werden:

- Zolllager
- Aktive Veredelung

Der Beteiligte hat darauf zu achten, dass Beendigungsanteile nicht gleichzeitig in der Ausfuhranmeldung und in der Versandanmeldung angemeldet werden.

(4) Es steht dem Anmelder/ Zollvertreter frei, anstelle einer mündlichen Ausfuhranmeldung für Waren zu kommerziellen Zwecken (welche einen Wert pro Ausfuhrsendung von 1.000 EUR bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten) eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben.

Mündl.
Anmeldung

(5) Teilt der Ausführer die Gesamtsendung in mehrere Einzelsendungen auf, muss für jede einzelne Sendung eine elektronische Ausfuhranmeldung übermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn Exportkontroll- oder Ausfuhrverfahrensvorschriften entgegenstehen.

Ausfuhr-
sendung mit
mehreren
Partien

(6) Bei der Bearbeitung von Ausfuhranmeldungen sind angezeigte Risikohinweise und/ oder herausgehobene Ausfuhrbeschränkungen/ -verbote zu berücksichtigen.

Risiko
hinweise

(7) Soll eine Ausfuhrsendung bei einer örtlich nicht zuständigen Ausfuhrzollstelle angemeldet werden, hat der Teilnehmer die Gründe elektronisch mitzuteilen. Begründete Fälle sind insbesondere die in der Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 genannten Fälle. Ausfuhrsendungen bis zu einem Warenwert in Höhe von 3.000,00 Euro pro Sendung können im einstufigen Ausfuhrverfahren gemäß Kapitel 4.9.4 und im Übrigen im zweistufigen

Klein-
sendungen
und
Artikel 221
Absatz 2
UZK-IA

Ausfuhrverfahren bei Ausfuhr in einem Versandverfahren bei der zuständigen Abgangszollstelle angemeldet werden.

(8) Wenn eine für den Ausführer zuständige Ausfuhrzollstelle keine besonderen Abfertigungsbefugnisse (z. B. VuB, MO) besitzt, ist die Anmeldung unter Hinweis auf Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA als Ausnahmefall an die berechnigte Ausfuhrzollstelle zu übermitteln. Der Hinweis ist in der Datengruppe „Zusätzliche Information“ (in den Kopfdaten) unter Verwendung des Wertes „Mitteilung an die Ausfuhrzollstelle“ (Code X0000) im Feld „Text“ zu vermerken.

Besondere
Abfertigungs-
befugnisse

(9) Der Anmelder und ggf. sein Zollvertreter müssen grundsätzlich in der Union ansässig sein (Artikel 170 Absatz 2 UZK). Die Ausfuhrzollstelle kann in bestimmten Fällen zulassen, dass eine außerhalb der Union ansässige Person als Anmelder auftritt, z.B. wenn sie nur gelegentlich Waren anmeldet (Artikel 170 Absatz 3 UZK). Hinsichtlich der Abgabe der Ausfuhranmeldung gelten die Maßgaben dieses Dokuments.

Ansässigkeit
des
Anmelders

(10) Der Ausführer muss grundsätzlich in der Union ansässig sein. Ausgenommen sind z.B. Privatpersonen (Artikel 1 Nr. 19a UZK-DA) und Fälle der Wiederausfuhr von Nichtunionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren. Im Falle einer Privatperson ist Kapitel 9.3, insbesondere Absatz 1, Unterabsatz 2, zu beachten. Sofern der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht, ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer (Artikel 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO bzw. § 2 Absatz 2 AWG) gesondert zu erfassen. Eine Ansässigkeit innerhalb der Union ist für den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer nicht erforderlich.

Ansässigkeit
des Aus-
führers

(11) Werden Waren der Kapitel 98 oder 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Besondere
Waren
nummern

- Die besonderen Warennummern des Kapitels 98 dürfen nur mit Genehmigung des StBA verwendet werden. Systemseitig können daher auf Positionsebene nur dann Warennummern des Kapitels 98 angenommen werden, wenn das Vorliegen einer Genehmigung des StBA durch Angabe der Codierung „9DEE“ bestätigt wird.
- Die Warennummern der Positionen 9905, 9919, 9930 und 9931 sind EU-einheitlich und können auch bei Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten (indirekte Ausfuhren) angemeldet werden. Einer besonderen Genehmigung des StBA bedarf es nicht.
- Die übrigen Warennummern des Kapitels 99 (= Position 9990) sind nicht EU-einheitlich und dürfen daher grundsätzlich nur bei einer direkten Ausfuhr (deutsche Ausfuhr- und Ausgangszollstelle) angemeldet werden. Nach Abgabe der Ausfuhranmeldung ist es nur in Ausnahmefällen möglich, die Ausfuhrsending über eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat auszuführen (z.B. bei

unvorhergesehenem Ausgang über einen anderen Mitgliedstaat). Zudem dürfen sie nach Maßgabe der Vorbemerkungen zu Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bei der Anmeldung zum Teil nur mit besonderer Genehmigung des StBA verwendet werden (Codierung „9DEE“).

(12) Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, allgemeine Informationen zu Ausfuhrvorgängen auf der Startseite der IAA-Plus www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de unter MRN Statusauskunft abzurufen.

ISA
Ausfuhr

Die Statusabfrage ist ebenfalls mittels Teilnehmernachricht möglich.

(13) Druckausgaben für die Belegsammlung der Zollstelle sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Druckausgaben („Handzettel“) für eine von der Zollstelle angeordnete und durchzuführende Kontrollmaßnahme und diejenigen Belege, die bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren nach der einschlägigen Dienstvorschrift aufzubewahren oder der GZD - Direktion V monatlich vorzulegen sind.

Ausdrucke für
die Zollstelle

(14) Für einen Teilnehmer sind zusätzliche Druckausgaben nicht notwendig. Alle Entscheidungen der Zollstelle werden diesem IT-gestützt bekannt gegeben.

Ausdrucke für
den
Teilnehmer

(15) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zwischen ATLAS-Ausfuhr und ATLAS-Versand bei Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren (Kapitel 4.9.7) wird die Abgabe getrennter Ausfuhranmeldungen für Unions- und Nicht-Unionswaren empfohlen. Außerdem ist die Aufteilung der Waren einer Ausfuhranmeldung auf mehrere Versandanmeldungen wegen der weitestgehend IT-gestützten Informationsweitergabe von ATLAS-Versand an ATLAS-Ausfuhr nicht möglich.

4.9.1 Überführung

4.9.1.1 Anlegen von Zollanmeldungen

Nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 i.V.m. Artikel 158 UZK sind Ausfuhrsendungen elektronisch anzumelden, sofern diese nicht mündlich oder konkludent angemeldet werden dürfen.

Der Anmelder/ Zollvertreter übermittelt der Ausfuhrzollstelle Ausfuhranmeldungen

- im Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK oder
- im Vereinfachten Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr oder

- mit Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung (monatliche Sammelanmeldung mit Bewilligung EIR-Ausfuhr)

4.9.1.1.1 Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK

(1) Ausfuhranmeldungen sind vom Teilnehmer vor der Gestellung der Waren zu übermitteln. Diese werden automatisiert entgegengenommen, sofern keine technischen Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.1.3). Sie werden unter der vom Teilnehmer übermittelten LRN gespeichert. Nach der Entgegennahme darf die LRN vom Teilnehmer nicht wiederverwendet werden. Bei Gestellung der Waren ist der Ausfuhrzollstelle die LRN mitzuteilen.

(2) Wurde zusammen mit der Ausfuhranmeldung ein Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes übermittelt, wird die Anmeldung entgegengenommen. Der Antrag nach § 12 Absatz 4 AWW ist rechtzeitig zu stellen (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10).

(3) Das Fristende des Verladezeitraums nach Entgegennahme der Anmeldung darf den Zeitraum von 7 Tagen nicht überschreiten. Anträge mit einem längeren Verladezeitraum werden nicht entgegengenommen.

(4) Die Ausfuhrzollstelle entscheidet über die rechtswirksame Annahme der Ausfuhranmeldung mit Gestellung der Waren am Amtsplatz bzw. am beantragten und zugelassenen Ort. Die Entscheidung über den Antrag auf Gestellung der Waren außerhalb des Amtsplatzes erfolgt zeitgleich mit der Prüfung der Annahme- und Überlassungsvoraussetzungen.

(5) Wird der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes von der Ausfuhrzollstelle abgelehnt, gibt sie dies dem Teilnehmer nach der Entgegennahme IT-gestützt bekannt. Die Annahme der Ausfuhranmeldung kann dann erst nach Gestellung der Waren am Amtsplatz ausgesprochen werden.

4.9.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV

(1) Im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr/ PV“ (SDE-Ausfuhr/ PV) sowie der Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV“ (CCL-Ausfuhr/ PV) wird die Ausfuhranmeldung automatisiert entgegengenommen und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind (siehe Kapitel 4.9.1.1.3).

(2) Der Austausch von Nachrichten zwischen dem Teilnehmer und der Ausfuhrzollstelle ist jederzeit - unabhängig von den Öffnungszeiten - möglich. Für Überlassungsnachrichten gelten die Besonderheiten des Kapitels 4.9.1.4.2.

4.9.1.1.3 Online-Ausfuhrdokumente des EU-Systems CSW-CERTEX

(1) Die Online-Abschreibung der über das EU-System CSW-CERTEX bereitgestellten Dokumente erfolgt elektronisch (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 5 sowie Kapitel 4.22).

(2) Zur Laufzeit des Release 10.2 erfolgt der Dokumentenabruf von CERTEX-Dokumenten, die in Ausfuhrvorgängen angemeldet werden sowie die Reservierung von Abschreibemengen und die endgültige Abschreibung grundsätzlich automatisiert.

Ist der Dokumentabruf fehlerhaft, ist der Ausfuhrvorgang nicht anzunehmen bzw. wird im Vereinfachten Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV automatisiert die Nicht-Annahme durchgeführt.

(3) Zur Laufzeit des Release 10.2 werden Ausfuhrvorgänge im Vereinfachten Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK oder Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV mit fehlerhafter Reservierung von Abschreibemengen oder fehlerhafter endgültige Abschreibung, in der Anwendung Erledigung, Suchprofil „AES/ CERTEX“ angezeigt. Dieses Suchprofil ist arbeitstäglich einzusehen und die Reservierung und Abschreibung der entsprechenden Ausfuhrvorgänge sind über die Anwendung „CERTEX“ nachzuholen.

(4) Ist eine Reservierung von Abschreibemengen bzw. die Abschreibung im Rahmen der Abfertigung aufgrund technischer Gründe nicht möglich, ist wie in Kapitel 8.2.12 beschrieben zu verfahren.

4.9.1.2 Vorgehen bei festgestellten Fehlern

(1) Von einem Teilnehmer übermittelte fehlerhafte Ausfuhranmeldungen werden wie folgt behandelt:

- Ausfuhranmeldungen, die wegen formaler Fehler von der Ausfuhrzollstelle nicht entgegengenommen werden können, werden automatisiert abgewiesen.
- Die Nichtannahme von Ausfuhranmeldungen aus inhaltlichen Gründen wird entweder automatisiert oder manuell durch den Benutzer bekannt gegeben.

(2) Mit einer Fehlernachricht abgewiesene oder beantwortete Ausfuhranmeldungen können nicht berichtigt werden. Es ist eine neue Ausfuhranmeldung zu übermitteln.

4.9.1.3 Bearbeitungsmöglichkeiten

Die Ausfuhrzollstelle entscheidet, abhängig von der Art des Verfahrens (Normalverfahren, vereinfachte Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK, vereinfachtes

Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK oder Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr) sowie dem Bearbeitungszustand (Ausfuhranmeldung entgegengenommen oder angenommen; Waren in das Ausfuhrverfahren überlassen oder nach § 12 Absatz 4 AWW überlassen) insbesondere über folgende Bearbeitungsmöglichkeiten:

- Zurückstellen der Ausfuhranmeldung,
- Nichtannahme der Ausfuhranmeldung (§ 7 ZollVG),
- Änderung der Ausfuhranmeldung (Artikel 173 UZK),
- Nicht-Überlassung der Ausfuhranmeldung,
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung (Artikel 174 Absatz 1 UZK) oder
- Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung (Artikel 174 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 148 UZK-DA).

4.9.1.3.1 Zurückstellen der Ausfuhranmeldung

Eine automatisiert entgegengenommene Ausfuhranmeldung ist bei fehlenden Angaben oder Dokumenten vom Benutzer unter Mitteilung einer Frist zurückzustellen. Innerhalb der Frist bis zur Dokumentation der Annahme kann die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung aufgrund von Mitteilungen des Anmelders/ Zollvertreters ergänzen oder ändern. Wahlweise kann der Teilnehmer eine neue Ausfuhranmeldung übermitteln.

4.9.1.3.2 Nichtannahme der Ausfuhranmeldung

(1) Die Gründe für die Nichtannahme durch den Benutzer sind in der Anwendung zu vermerken.

(2) Ausfuhrvorgänge werden automatisiert für „nicht angenommen“ erklärt, wenn entgegengenommene Ausfuhranmeldungen ohne Änderung/ Ergänzung 30 Tage in der Anwendung vorgehalten wurden.

4.9.1.3.3 Änderung der Ausfuhranmeldung

Der Anmelder/ Zollvertreter kann die Änderung einer angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 173 UZK formlos beantragen. Die Ausfuhrzollstelle erfasst alle Änderungen und deren Begründung in der Anwendung. Korrekturen verladungsrelevanter Angaben können bei Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes ebenfalls per Nachricht durch den Teilnehmer veranlasst werden.

4.9.1.3.4 Ungültigerklärung vor Überlassung

(1) Der Anmelder/ Zollvertreter kann die Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Ausfuhranmeldung unter den Voraussetzungen des Artikels 174 Absatz 1 UZK formlos beantragen.

(2) Dem Teilnehmer wird die Ungültigerklärung mit einer Nachricht bekannt gegeben.

4.9.1.3.5 Rücknahme der Annahme / Nicht-Überlassung der Ausfuhranmeldung

(1) Wird nach der Annahme der Ausfuhranmeldung festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Annahme nicht vorlagen bzw. für die Überlassung nicht vorliegen, ist dem Anmelder gem. Artikel 198 Absatz 1 b) UZK i.V.m. Artikel 247 Absatz 1 UZK-IA eine angemessene Frist zu setzen, um die Situation der Waren mit den Vorschriften in Einklang zu bringen. Gelingt dies nicht und kommt rechtlich eine Ungültigerklärung nicht in Frage, so ist die Rücknahme der Annahme der Ausfuhranmeldung (Artikel 27 UZK) zu prüfen.

(2) Im Falle einer Rücknahme der Annahme wird der Teilnehmer unter Angabe der Gründe darüber informiert, dass die Ausfuhranmeldung nicht überlassen wurde. Gründe für die Rücknahme der Annahme/ Nicht-Überlassung können z.B. ein abweichendes Beschauergebnis oder Nicht-Vorlage relevanter Unterlagen sein.

Im Befundfeld der Zollanmeldung ist ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um eine Rücknahme der Annahme der Zollanmeldung nach Artikel 27 UZK handelt.

4.9.1.3.6 Ungültigerklärung nach Überlassung/ Stornierung

(1) Nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren erklärt die Ausfuhrzollstelle Ausfuhranmeldungen unter den Voraussetzungen der Artikel 174 Absatz 2 UZK, Artikel 148 Absatz 4 Buchstaben a), c) und d) UZK-DA und Artikel 248 Absätze 2 und 3 UZK-DA für ungültig.

(2) Bis zur Entscheidung über einen elektronischen Antrag auf Ungültigkeit ist die Freigabe zum Ausgang ausgeschlossen. Ist die Freigabe zum Zeitpunkt des elektronischen Antrages auf Ungültigerklärung bereits erteilt, wird diese technisch nicht zurückgenommen. Daher hat der Antragsteller/ Zollvertreter vor der Antragstellung auf Ungültigerklärung sicherzustellen, dass die Erlaubnis zum Ausgang durch die Ausgangszollstelle noch nicht erteilt wurde. Andernfalls ist der Ausgang vor Antragstellung abubrechen.

(3) Wurde die Freigabe zum Ausgang vorgenommen, kann die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nur erfolgen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle vorab abgebrochen wird. Hat bereits eine Teilausfuhr stattgefunden, ist die Ungültigerklärung ausgeschlossen.

(4) Die Ungültigerklärung eines Ausfuhrvorgangs, der ins Versandverfahren weitergeleitet worden ist, ist erst möglich, nachdem die dazugehörige Versandanmeldung für ungültig erklärt oder storniert worden ist. Nachträgliche Ungültigerklärungen sind davon unberührt.

(5) Eine bereits erledigte Ausfuhranmeldung kann für ungültig erklärt werden, wenn die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen haben.

Nachträgliche
Ungültig-
erklärung

(6) Erfolgt die Ungültigerklärung nach der Erledigung des Ausfuhrvorgangs im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/PV (mit elektronischen Nachrichtenaustausch), ist die Gestellungszollstelle im Mitgliedstaat durch die deutsche Ausfuhrzollstelle mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über die nachträgliche Ungültigerklärung zu informieren.

(7) Zu den Ungültigerklärungen nach Artikel 248 Absatz 2 UZK-DA, die aufgrund einer Nachforschung über den Verbleib der Waren ausgesprochen werden, siehe Kapitel 4.9.5.

(8) Eine Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung sowie des ggf. übermittelten Ausgangsvermerks nach Artikel 248 Absatz 3 UZK-DA erfolgt manuell in der Anwendung Erledigung durch den Benutzer, wenn die Ausgangszollstelle die Ausfuhrzollstelle entsprechend unterrichtet hat.

(9) Im Falle der Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung zu der eine Online-Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung des BAFA durchgeführt wurde, ist Kapitel 4.9.11.2 Absatz 7 zu beachten.

4.9.1.4 Überlassung und Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokuments

(1) Ergibt die Prüfung der angenommenen Ausfuhranmeldung, unabhängig davon, ob eine Kontrollmaßnahme durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Beanstandungen, schließt die Ausfuhrzollstelle die Überführung in das Ausfuhrverfahren mit Überlassung der Waren und Ausstellung des ABD ab. Eine positionsweise Überlassung bei mehr als einer angemeldeten Warenposition ist nicht möglich.

(2) Die Überlassung der Waren wird der angemeldeten Ausgangszollstelle mit einer Vorab-Ausfuhranzeige mitgeteilt.

(3) Mit der Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren erhält der Teilnehmer alle erforderlichen Daten.

(4) Der Ausgangszollstelle *sind* die MRN und der Barcode vorzulegen.

4.9.1.4.1 Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK

- (1) Die Ausfuhrzollstelle überlässt die Waren, dokumentiert dies in der Anwendung und erzeugt die Druckausgabe des ABD. Dies gilt auch bei Beantragung der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes.
- (2) Im Fall der Teilnehmereingabe wird dem Anmelder/ Zollvertreter nach der Gestellung am Amtsplatz oder mit Ablauf des im Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes genannten Verpackungs-/ Verladezeitraums die Überlassung der Waren mit der Überlassungsnachricht zusammen mit dem ABD bekannt gegeben.
- (3) Beschließt der Benutzer bei Gestellung außerhalb des Amtsplatzes vor Ende des Verpackungs-/ Verladezeitraums Kontrollmaßnahmen durchzuführen, unterbricht er die automatisierte Überlassung. In diesen Fällen ist der Vorgang manuell zu überlassen, entweder unverzüglich nachdem er entschieden hat, entgegen der ursprünglichen Absicht doch keine Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder der Abfertigungsbeamte das Ergebnis der am zugelassenen Ort durchgeführten Außenabfertigung (Zollkontrolle, Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsmaßnahmen usw.) in der Anwendung vermerkt hat.
- (4) Zur Vermeidung zusätzlicher Wartezeiten kann auf formlosen Antrag des Anmelders/ Zollvertreters der Abfertigungsbeamte der Ausfuhrzollstelle das Ergebnis der Außenabfertigung vorab telefonisch zur Erfassung in der Anwendung mitteilen, damit die Überlassungsnachricht schon vor seiner Rückkehr übermittelt werden kann, es sei denn, die Ergebnisse können durch den mobilen Zugriff auf ATLAS erfasst werden.

4.9.1.4.2 Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK sowie Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (ohne elektronischen Nachrichtenaustausch)

- (1) Von einem Inhaber der Bewilligung „SDE-Ausfuhr/ PV“ oder „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV)“ übermittelte und von der Ausfuhrzollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Ausfuhranmeldungen werden dem Inhaber der Bewilligung grundsätzlich automatisiert ohne Wartezeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle (siehe Kapitel 4.3.4) mit einer Überlassungsnachricht bestätigt.

- (2) Die automatisierte Überlassung wird unterbrochen, wenn
- Die Ausfuhrzollstelle Dokumentenprüfungen und/ oder Zollkontrollen anordnet,
 - Bewilligungsauflagen der automatisierten Überlassung entgegenstehen oder

Wartezeit

- die IT-gestützte Risikoanalyse eine weitere Prüfung der Ausfuhranmeldung erforderlich macht.

Greift die Ausfuhrzollstelle trotz eingestellter Wartezeit nicht ein, wird dem Inhaber der Bewilligung die Überlassung mit Ablauf der Wartezeit automatisiert bestätigt.

(3) Öffnet die Ausfuhrzollstelle einen Ausfuhrvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit und nimmt sie keine Änderungen vor, so wird nach dem Schließen des Ausfuhrvorgangs die Wartezeit zur automatisierten Überlassung fortgesetzt.

4.9.1.4.3 Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (mit elektronischen Nachrichtenaustausch)

(1) Für die Abwicklung von CCE müssen die beteiligten Mitgliedstaaten in der Lage sein, Nachrichten zwischen der Ausfuhr- und Gestellungszollstelle elektronisch auszutauschen.

(2) Von einem Inhaber der Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (CCL-Ausfuhr/ PV)“ übermittelte und von der Ausfuhrzollstelle automatisiert entgegengenommene und angenommene Ausfuhranmeldungen werden der beteiligten Gestellungszollstelle im anderen Mitgliedstaat grundsätzlich automatisiert übermittelt.

(3) Verlangt die Gestellungszollstelle die Vorlage von Dokumenten, sind diese über die Ausfuhrzollstelle beim Beteiligten anzufordern. Der Anmelder/ Ausführer/ Zollvertreter hat diese Dokumente eigenverantwortlich mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation an die Gestellungszollstelle zu übermitteln. Eine IT-gestützte Übermittlung dieser Dokumente durch die Ausfuhrzollstelle an die Gestellungszollstelle erfolgt nicht.

(4) Abhängig von der Kontrollentscheidung und den Prüfungsergebnissen der beteiligten Zollstellen, kann die Überlassung automatisiert oder manuell erfolgen. Ggf. ist die Überlassung abzulehnen.

(5) Für den Eingang des Kontrollergebnisses der Gestellungszollstelle bei der Ausfuhrzollstelle ist keine Frist vorgesehen. Erhält die Ausfuhrzollstelle das Kontrollergebnis der Gestellungszollstelle nicht nach angemessener Zeit, kontaktiert die Ausfuhrzollstelle die Gestellungszollstelle mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation. Ist kein Ergebnis zu erwarten, entscheidet die Ausfuhrzollstelle über die weitere Bearbeitung des Vorgangs.

(6) Öffnet die Ausfuhrzollstelle/ Gestellungszollstelle einen Ausfuhrvorgang innerhalb der festgelegten Wartezeit und nimmt sie keine Änderungen vor, so wird nach dem Schließen des Ausfuhrvorgangs die Wartezeit zur automatisierten Übermittlung an den Mitgliedstaat fortgesetzt.

4.9.2 Überwachung

(1) Die Überwachung des Ausfuhrverfahrens ist in der Anwendung abzuschließen, sofern die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben. Grundsätze

Für Warensendungen, die im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, hat der Anmelder/ Zollvertreter oder der für den Anmelder/ Zollvertreter tätige Beteiligte an der Ausgangszollstelle alle für die Überwachung erforderlichen Informationen von der Gestellung bis zur Bestätigung des Ausgangs elektronisch mitzuteilen (ausgenommen Warensendungen, die mittels RoRo-Schiffen das Zollgebiet der Union verlassen). Hierfür steht unter anderem die IAA-Plus zur Verfügung.

Für Warensendungen, die im Straßengüterverkehr bei der Ausgangszollstelle gestellt werden, sind diese elektronischen Mitteilungen nicht zulässig.

(2) Fehlende oder unzutreffende Mitteilungen oder Gestellungsmitteilungen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Waren bei der Ausgangszollstelle ziehen ahndungsrechtliche Folgen nach sich (vgl. § 82 Absatz 11 Nr. 3 AWW). Ahndung

(3) Für den Einsatz von ATLAS-Ausfuhr ist es unerheblich, ob im Ausfuhrverfahren beförderte Waren bei einer anderen als der angemeldeten Ausgangszollstelle gestellt werden. Ausgangszollstelle

(4) Die angemeldete Ausgangszollstelle *kann* noch nicht gestellte Ausfuhrsendungen auf Basis der Vorab-Ausfuhranzeige für mögliche Kontrollmaßnahmen bewerten und ggf. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen in der Anwendung vormerken. Vorab-bewertung

(5) Das unbehandelte ABD ist zurückzugeben, sofern es für die weitere Bearbeitung nicht benötigt wird. Ausnahmen regelt das Ausfallverfahren (siehe Kapitel 8.2.6). ABD

(6) Liegen für eine MRN die Rückweisungsgründe „storniert“ oder „MRN unbekannt“ vor, ist für diese MRN keine Erlaubnis zum Ausgang zu erteilen. Sollen die Waren dennoch ausgeführt werden, so ist die Abgabe einer neuen Ausfuhranmeldung erforderlich. Rückweisungsgründe

Wird der Rückweisungsgrund „Sendung bereits ausgeführt“ angezeigt, hat der Beteiligte Unterlagen vorzulegen, die den Ausgang der Waren nachweisen oder die Überführung in ein anderes Verfahren bestätigen.

Beim Rückweisungsgrund „andere Gründe“ ist anhand der Begründung zu prüfen, ob die Waren zum Ausgang freigegeben werden können. Treten bei der Prüfung der Begründung Probleme auf, hat die Ausgangszollstelle durch Aufgabe eines Tickets beim Service Desk den NSD zu informieren, damit die Begründung geklärt und ggf. Kontakt mit dem Land der Ausfuhrzollstelle aufgenommen werden kann.

(7) In den Fällen, in denen bei einer deutschen Ausgangszollstelle die Gestellung erfolgt ist, jedoch noch keine Ausgangsbestätigung des Teilnehmers am Ausgang eingetroffen ist, fordert diese Ausgangszollstelle den Teilnehmer am Ausgang zeitnah auf, den Nachweis über den tatsächlichen Ausgang zu erbringen. Die Ausgangszollstelle stellt sicher, dass der Ausfuhrvorgang elektronisch abgeschlossen wird.

Zweifel über
den
Nachweis
des
tatsächlichen
Ausgangs

Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach Artikel 15 UZK bzw. § 9 Absatz 3 ZollV wird hingewiesen. Fehlende Mitwirkung kann ahndungsrechtliche Folgen nach sich ziehen (§ 30 Absatz 1 Nr. 5 ZollV i.V.m. § 382 AO).

4.9.2.1 Bearbeitungsmöglichkeiten bei der Ausgangszollstelle

Das Senden von Teilnehmernachrichten im Luft-, See-, Post- oder Schienengüterverkehr ist jederzeit möglich. Antwortnachrichten der Ausgangszollstelle sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich. Die Vorlage des ABD und weiterer Frachtunterlagen bei der Ausgangszollstelle ist nicht erforderlich.

4.9.2.1.1 Gestellungsanzeige

(1) Der Teilnehmer am Ausgang setzt die Zollstelle unverzüglich über die Ankunft der Waren mit der Gestellungsanzeige in Kenntnis.

(2) Werden im Straßengüterverkehr zu befördernde Waren gestellt, prüft die Ausgangszollstelle nach Vorlage des ABD bzw. der MRN den Vorgang. Sie erteilt die Erlaubnis zum Ausgang oder untersagt diesen und vermerkt dies in der Anwendung. Im Straßengüterverkehr an der Schweizer Grenze kann die Abfertigungsleitung für bestimmte Fallgruppen auch zulassen, dass nach Vorlage und Prüfung/ Durchsicht der ABD die Erlaubnis zum Ausgang konkludent erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgangsbestätigung noch bis zum Ende des jeweiligen Werktages in der Anwendung erfasst wird.

4.9.2.1.2 Daten zum Ausgang

Die Ausgangszollstelle übermittelt dem Teilnehmer auf Basis der Gestellungsanzeige die Daten der Ausfuhranmeldung.

4.9.2.1.3 Qualifizierung der Gestellung

Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen hat der Teilnehmer der Ausgangszollstelle die gestellten Waren unter Angabe des genauen Lagerortes vollständig oder als Mindermenge zu qualifizieren. Nachrichten mit mitgeteilten Mehrmengen werden per Fehlermeldung abgewiesen.

4.9.2.1.4 Kontrolle/ Erlaubnis zum Ausgang

- (1) Die Ausgangszollstelle teilt Entscheidungen über Kontrollmaßnahmen und/ oder die Erlaubnis zum Ausgang (Erlaubnis zum Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union) unverzüglich mit, wenn der Teilnehmer die gesamte Warensendung abschließend qualifiziert gestellt hat.
- (2) Vorbehaltlich beabsichtigter Zollkontrollen und/ oder der Überprüfung vorzulegender Unterlagen und Bescheinigungen wird dem Teilnehmer die Erlaubnis zum Ausgang entweder automatisiert oder durch Benutzereingabe erteilt und elektronisch bekannt gegeben.
- (3) Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verlassen der Waren aus dem Zollgebiet der Union angeordnet werden. Diese Kontrollmaßnahmen werden dem Teilnehmer IT-gestützt bekannt gegeben. Eine bereits erteilte Erlaubnis zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser erneut erteilt.
- (4) Beim Ausgang von Waren über Flughafenzollstellen müssen Kontrollmaßnahmen nach Erlaubnis zum Ausgang außerhalb des Systems angeordnet werden.

4.9.2.1.5 Untersagung des Ausgangs

Stellt die Ausgangszollstelle die Unzulässigkeit des Ausgangs und/ oder im Rahmen einer durchgeführten Kontrollmaßnahme eine andere Warenbeschaffenheit fest, untersagt sie den Ausgang, vermerkt dies in der Anwendung und übermittelt eine Ausgangsbestätigung/ ein Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle.

4.9.2.1.6 Umfuhr

- (1) Um Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, hat der Teilnehmer nach Erhalt der Erlaubnis zum Ausgang jede Änderung des Lagerortes der Waren innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausgangszollstelle unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus wird dem Teilnehmer zur möglichst reibungslosen Ausgangsabfertigung empfohlen, jede Änderung des Containers, Beförderungsmittels und/ oder seiner Registriernummer mitzuteilen.
- (2) Änderungen werden in der Anwendung vermerkt. Die Mitteilung der Umfuhr bewirkt keine neue oder geänderte Erlaubnis zum Ausgang.

4.9.2.1.7 Ausgang/ Weiterleitung/ Abbruch/ Abschluss des Ausgangs

- (1) Nachdem der Teilnehmer die Erlaubnis des Ausgangs erhalten hat, teilt er der Ausgangszollstelle die endgültige Bestimmung der Waren in Form

- der Ausgangsbestätigung (tatsächlicher Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union),
- der Weiterleitung am Ausgang (Weiterleitung der Waren einer Ausfuhrsendung an eine andere deutsche Ausgangszollstelle) und/ oder
- des Abbruchs des Ausgangs (Verbleib der Waren im Zollgebiet der Union oder Weiterleitung an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle; siehe Kapitel 4.9.2.1.8)

mit.

Die Ausgangsbestätigung und der Abbruch des Ausgangs können positionsbezogen, packstückbezogen oder für den gesamten Vorgang erfolgen. Die packstückbezogene Aufteilung ist nur möglich, wenn eine Position verschiedene Packstückarten aufweist oder eine bestimmte Packstückart innerhalb einer Position mehrfach angemeldet wird.

Die Weiterleitung ist nur auf Vorgangsebene durchführbar. Eine positionsweise Weiterleitung ist nur möglich, wenn die nicht weiterzuleitende Position bereits ausgangsbestätigt ist.

(2) Der Ausführer/ Anmelder kann eine Weiterleitung von Waren an eine andere deutsche Ausgangszollstelle formlos oder als Teilnehmer per Nachricht beantragen. Eine Weiterleitung kann erst durchgeführt werden, wenn der Teil der Waren, der für die erste Ausgangszollstelle vorgesehen ist, über diese vollständig ausgeführt wurde. Mit dem Antrag hat der Teilnehmer die neue Ausgangszollstelle mitzuteilen. Die Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, stimmt dem Antrag mit Weiterleitung der Daten an die von ihm beantragte deutsche Ausgangszollstelle zu.

Die weitergeleitete Sendung muss unter Angabe der MRN bei der beantragten Ausgangszollstelle erneut gestellt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Kapiteln 4.9.2.1.1 ff. Im Fall einer Weiterleitung wird die Ausgangsbestätigung/ das Kontrollergebnis der Ausfuhrzollstelle erst dann übermittelt, wenn die jeweils letzte Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren bestätigt hat.

(3) Soll die Ausfuhrsendung ganz oder teilweise entgegen der ursprünglichen Absicht nicht ausgeführt werden, teilt der Teilnehmer der Ausgangszollstelle den Abbruch des Ausgangs mit.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Anmelders/ Zollvertreters nach Artikel 338 UZK-IA i.V.m. Artikel 174 UZK, die Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung für den gesamten Ausfuhrvorgang bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfuhrvorgang teilweise abgebrochen wird. Dieser Ausfuhrvorgang wird mit Kennzeichnung dieser Waren als „Mindermenge“ von der Ausgangszollstelle abgeschlossen.

(4) Sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben, ist vom Teilnehmer durch Übermittlung

des Abschlusskennzeichens der Abschluss des Ausgangs mitzuteilen.

Übermittelt der Teilnehmer den Abschluss des Ausgangs mit Abschlusskennzeichen, obwohl noch nicht zu allen qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung mitgeteilt wurde, erhält er eine Fehlermeldung.

Die Ausfuhrzollstelle wird automatisiert über das Ergebnis der Überwachung mit einer Ausgangsbestätigung/ einem Kontrollergebnis in Kenntnis gesetzt, sobald alle qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung erhalten haben und das Abschlusskennzeichen gesetzt wurde. Die Bestätigung gegenüber dem Teilnehmer erfolgt in diesem Fall gleichzeitig.

Die Ausgangszollstellen lassen sich auf Grundlage der Ausfuhranmeldungen stichprobenweise Nachweise (z. B. Bill of Lading) der Luft-/ Seeverkehrsgesellschaften zur Prüfung des tatsächlichen Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorlegen.

4.9.2.1.8 Weiterleitung an einen anderen Mitgliedstaat (Übergangsregelung)

(1) Die Weiterleitung einer vollständigen Ausfuhrsendung oder einer Teilsendung eines Ausfuhrvorgangs an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Ausgangszollstelle wird systemseitig nicht unterstützt.

(2) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung vollständig über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Angabe der MRN bei der Ausgangszollstelle.

Vollständige
Weiterleitung

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und schließt damit die Überwachung des Ausfuhrvorgangs ab. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede Position unter Angabe des Abschlusskennzeichens mitgeteilt hat.

(4) Eine Ausgangsbestätigung/ ein Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle wird in der Anwendung nicht erzeugt.

(5) Die Sendung ist unter Vorlage des ursprünglichen ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

(6) Beabsichtigt der Beteiligte, die Warensendung teilweise über eine Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates auszuführen, beantragt er dies unter Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle. Die Ausgangszollstelle vermerkt den Abbruch zum Ausgang in der Anwendung und kennzeichnet dadurch die weiterzuleitende Teilsendung als „Mindermenge“. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer bereits den Abbruch zum Ausgang für jede weiterzuleitende Position mitgeteilt hat.

Teilweise
Weiterleitung

(7) Der Benutzer kennzeichnet durch Streichung/ Änderung auf dem ABD die Teilsendung, die nicht weitergeleitet wird, und bestätigt dieses durch Dienststempelabdruck und Unterschrift.

(8) Die Sendung ist unter Vorlage des bestätigten ABD bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle des anderen Mitgliedstaates zu stellen.

4.9.2.2 Freizonenbesonderheiten

Sofern Ausfuhrsendungen im Rahmen der Überwachung im Zuständigkeitsbereich einer Ausgangszollstelle wieder aus der Freizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden müssen (z. B. bei Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle oder Umfuhr unter vorübergehendem Verlassen der Freizone) sind folgende Besonderheiten zu beachten.

4.9.2.2.1 Ausfuhr von Unionswaren

Wenn sich aus der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD („deutsche“ Ausfuhrsendungen) oder mittels sonstiger Unterlagen (Ausfuhrsendungen aus anderen Mitgliedstaaten, wenn sich nicht aus dem ABD bereits der Status der Waren ergibt) der Unionsstatus der Ausfuhrwaren ergibt, wird das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck beim Wiederverbringen aus der Freizone als Statusnachweis im Sinne der Dienstvorschrift E-VSF Z 23 02 Absatz 29) anerkannt. Das Wiederverbringen aus der Freizone ist in der Anwendung als Weiterleitung/ Umfuhr oder Abbruch zu erfassen, damit sichergestellt ist, dass das ABD bzw. eine Kopie oder ein Mehrausdruck nicht mehrfach verwendet wird. Kann der Unionsstatus der Ausfuhrwaren nicht nachgewiesen werden, gilt Kapitel 4.9.2.2.2. Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bleiben unberührt.

4.9.2.2.2 (Wieder-)Ausfuhr von Nicht-Unionswaren

(1) Bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach vorangegangenem Zolllagerverfahren, vorangegangener aktiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung ist grundsätzlich eine elektronische Wiederausfuhranmeldung abzugeben. Ausnahmen hierzu regelt die Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 Absatz 600 Satz 4.

(2) Ist der Unionsstatus einer Ausfuhrware nicht nachgewiesen oder ist der Nicht-Unionsstatus einer Ausfuhrware in der Anwendung bzw. dem vorgelegten ABD erkennbar, ist - sofern nicht Sonderregelungen in den jeweiligen Freizonen über das vorübergehende Verlassen aus der Freizone zum Zwecke der Umfuhr bestehen - vor dem Wiederverbringen aus der Freizone

grundsätzlich ein externes Versandverfahren zu eröffnen.
Kapitel 4.9.7 findet Anwendung.

(3) Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise die (wieder-) auszuführende Nicht-Unionware (z. B. aus einem Zolllager oder einer aktiven Veredelung) beim Verbringen in die Freizone nicht gestellt worden ist. In diesem Fall kann die Weiterleitung an eine andere Ausgangszollstelle ohne externes Versandverfahren erfolgen. In der Anwendung ist - neben dem Hinweis auf die Weiterleitung - zu vermerken, dass das entsprechende Zollverfahren (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung) noch nicht beendet ist.

4.9.2.3 Durchgehender Beförderungsvertrag

(1) Die Überwachung des elektronischen Ausfuhrverfahrens ist auch von den deutschen Ausgangszollstellen abzuschließen, die als Ausgangszollstelle nach Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA tätig werden, d.h. in denen anschließend im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages noch eine Teilstrecke innerhalb der Union zurückgelegt wird.

(2) Die Ausgangszollstellen lassen sich stichprobenweise den durchgehenden Beförderungsvertrag zur Kontrolle vorlegen.

(3) Als Nachweis für die Luftverkehrsgesellschaft, dass die Waren von der Ausgangszollstelle zum Ausgang freigegeben wurden, wird mit der Erlaubnis zum Ausgang ein PDF-Dokument mit allen erforderlichen Informationen zur Freigabe übermittelt. Bei Übergabe der Waren an die Luftverkehrsgesellschaft kann diese Druckausgabe als Nachweis der Freigabe übergeben werden. Eine Abstempelung der Frachtpapiere (AWB) ist somit hierfür nicht mehr vorgesehen. Das PDF-Dokument braucht durch den Wirtschaftsbeteiligten nicht aufbewahrt zu werden.

(4) Die MRN ist durch den Verkehrsträger auf dem Beförderungspapier zu vermerken. Dies gilt auch bei Ausfuhren über einen anderen Mitgliedstaat.

4.9.3 Erledigung

(1) Ausfuhrverfahren, für die die Ausfuhranmeldung von der Ausfuhrzollstelle IT-gestützt bearbeitet wurden, sind automatisiert oder durch Benutzereingabe von der Ausfuhrzollstelle zu erledigen.

(2) Die Erledigung dient grundsätzlich der Bestätigung des Ausgangs der Waren und der Überwachung der fristgerechten Vorlage der eAM.

Wurde der Ausgang der Waren durch die Ausgangszollstelle untersagt, so ist das Ausfuhrverfahren durch die Ausfuhrzollstelle für ungültig zu erklären. Die Abfertigungsleitung hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung wöchentlich erfolgt.

Ausgang
untersagt

Ausgangs-
vermerk

(3) Auf Grundlage des Eingangs der elektronischen Ausgangsbestätigung/ des elektronischen Kontrollergebnisses erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer bestimmten Ausgangsvermerk. Der Teilnehmer erhält diesen IT-gestützt.

Für Ausfuhrvorgänge, die im Rahmen der Benutzereingabe in das Ausfuhrverfahren überführt worden sind, erzeugt die Ausfuhrzollstelle auf formlosen Antrag eine Druckausgabe, die dem Ausführer/ Anmelder auszuhändigen ist. Die Aushändigung des Ausgangsvermerks bzw. der gesammelten Ausgangsvermerke erfolgt grundsätzlich an Amtsstelle.

Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen einer PV angemeldet (Verfahrenscode 21 und 22), erstellt die Ausfuhrzollstelle einen für den Ausführer/ Anmelder bestimmten Ausgangsvermerk mit dem quer eingedruckten Hinweis „zollrechtliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 21) bzw. „wirtschaftliche passive Veredelung“ (Verfahrenscode 22).

Wurden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand angemeldet (Verfahrenscode 23), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „vorübergehende Ausfuhr“.

Wurden Waren zur Wiederausfuhr angemeldet (Verfahrenscode 31), enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Nichtgemeinschaftswaren“.

Wurden Waren zur Endgültigen Ausfuhr (Verfahrenscode 10) oder zur Ausfuhr im Rahmen einer AV (Verfahrenscode 11) angemeldet, enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk“.

Wurde ein deutscher Ausfuhrvorgang mit Verfahrenscode 10 oder 11 in mindestens einer Position in ein Versandverfahren überführt und dieses Versandverfahren an einer deutschen Bestimmungszollstelle erledigt, welche im Rahmen des Ausfuhrverfahrens die Rolle „EIN“ besitzt, so enthält der für den Ausführer/ Anmelder bestimmte Ausgangsvermerk für die betroffenen Positionen den quer eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk gilt nicht für Umsatzsteuerzwecke“.

Wurde durch einen Teilnehmer, welcher Inhaber einer AEO-Zertifizierung ist, innerhalb der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ das Datenfeld „Art des Ausgangs“ mit der Antwortmöglichkeit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ übermittelt, so enthält der Ausgangsvermerk den quer eingedruckten Hinweis „Alternativer Nachweis AEO“.

(4) Der Anmelder/ Zollvertreter hat die eAM innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der vereinfachten Anmeldung bei einer der nachfolgenden Zollstellen abzugeben:

- im Normalverfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK bei der Zollstelle, die gemäß der Anmeldung für die Entgegennahme der eAM bezeichnet wurde,
- im Vereinfachten Verfahren mit vereinfachter Anmeldung mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK bei der Zollstelle, die in der Bewilligung für die Entgegennahme der eAM festgelegt wurde.

Nach Ablauf von 30 Tagen wird der Anmelder/ Zollvertreter mit der Anmahnung der ergänzenden/ ersetzenden Ausfuhranmeldung zur Übermittlung der eAM aufgefordert. Verfügt der Anmelder/ Zollvertreter über keine Netzanbindung erinnert die Zollstelle auf sonstigem Wege an die Vorlage der eAM. Diese Vorgänge werden in der Anwendung „Erledigung“ in der Arbeitsliste „Frist eAM abgelaufen und Anmahnung manuell zu erstellen“ innerhalb des Suchprofils „Manuell zu erstellende Reports“ angezeigt.

Abgleich
vereinfachte
Anmeldung
/eAM

In diesem Fall ist eine Nachreichungsfrist von 14 Tagen vorzusehen. Ist die eAM bis zum Ablauf der Nachreichungsfrist nicht eingegangen, ist der Vorgang in der Anwendung „Erledigung“ über das *entsprechende* Suchprofil durch den Benutzer zur weiteren Sachbearbeitung abzugeben. Diese hat ggf. unter Androhung von Zwangsmitteln, die Daten der eAM beim Anmelder/ Zollvertreter einzufordern. Die oben genannten Suchprofile sind regelmäßig einzusehen und für Ausfuhrvorgänge abzuarbeiten, für die noch keine eAM übermittelt wurde.

Die eAM bezieht sich auf die Daten der vereinfachten Anmeldung zum Zeitpunkt der Überlassung zur Ausfuhr. Nachträgliche Änderungen (z. B. Mindermengen am Ausgang) können in der eAM nicht übermittelt werden. Mindermengen werden bei der Verarbeitung der Ausgangsbestätigung/ des Kontrollergebnisses berücksichtigt. Folgende Felder müssen mit den Feldern der vereinfachten Anmeldung übereinstimmen:

- Feld Art der Anmeldung (Ausfuhr),
- Feld Art der Anmeldung (Überführung),
- Feld Ausführer/ Subunternehmer,
- Feld Anmelder/ Vertreter,
- Feld Bestimmungsland,
- Feld Kennzeichen für „Container vorhanden“ (ja/ nein)
- Feld Warenbezeichnung,
- Feld Packstück,
- Feld Containernummer,
- Feld Warennummer,
- Feld Verfahren in codierter Form,
- Feld Eigenmasse,

- Feld Unterlagen in codierter Form.

(5) Sind für Vorgänge, im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (mit elektronischen Nachrichtenaustausch), nach 120 Tagen ab der Überlassung, bei der Gestellungszollstelle keine eAM eingegangen, ist durch die Gestellungszollstelle ein ITSM-Ticket zu erstellen. Diese Vorgänge können über das entsprechende Suchprofil angezeigt werden.

4.9.4 Einstufiges Ausfuhrverfahren

(1) Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren, die Überwachung und Erledigung des Ausfuhrverfahrens unmittelbar bei einer Ausgangszollstelle ist zulässig:

Voraus-
setzungen

- bei einem Wert bis einschließlich 3.000,00 Euro pro Ausfuhrsendung und sofern die Waren keinen Verboten und Beschränkungen (einschließlich handelspolitischer Maßnahmen) unterliegen oder
- in begründeten Ausnahmefällen gemäß Artikel 221 Absatz 2 Satz 4 UZK-IA (siehe Kapitel 4.9 Absatz 7).

Gründe für die Anerkennung eines Ausnahmefalls sind vom Anmelder/ Zollvertreter in der Ausfuhranmeldung zu benennen.

(2) Im einstufigen Ausfuhrverfahren sind

- vereinfachte Anmeldungen,
- Anträge auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes grundsätzlich,
- Weiterleitungen an andere Ausgangszollstellen nach erfolgter Gestellung am Ausgang,
- Anmeldungen im Postverkehr und
- Anmeldungen im Schienengüterverkehr mit vorgezogener Ausgangsabfertigung nach Artikel 329 Absatz 7 UZK-IA

nicht zulässig. Die Anmeldung zum einstufigen Ausfuhrverfahren wird mitgliedstaatenübergreifend nicht unterstützt.

(3) Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang der Waren. Mit der Gestellung richtet sich das weitere Verfahren nach Kapitel 4.9.1.3. Mit Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren sind diese unmittelbar zum Ausgang freigegeben.

Überwachung

(4) An den Flughafenzollstellen und an den im Schienengüterverkehr zuständigen Zollstellen kann eine entgegengenommene Ausfuhranmeldung analog dem Verfahren „Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige“ vorab bestätigt werden.

(5) Die Erledigung von Ausfuhrverfahren richtet sich nach Kapitel 4.9.3.

Erledigung

(6) Sollen Waren in ein Versandverfahren überführt werden, für die eine Ausfuhranmeldung im einstufigen Verfahren bei einer Ausgangszollstelle vorliegt, ist diese Anmeldung von der

Abgangszollstelle anzufordern und die Waren zum Ausfuhrverfahren zu überlassen. Die Gestellung der Ausfuhrsendung am Amtspatz der Abgangszollstelle ist dabei grundsätzlich erforderlich. Dies gilt auch im Falle der Übernahme durch einen ZV. Die weitere Behandlung der Ausfuhranmeldung siehe Kapitel 4.9.7, insbesondere Absatz 6 Unterabsatz 1 und Absatz 8.

4.9.5 Nachforschungsersuchen (Follow Up)/ Anerkennung von Alternativnachweisen

4.9.5.1 Einleitung des Nachforschungsersuchens durch die Ausfuhrzollstelle

(1) Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 335 UZK-IA dient der Erledigung oder Ungültigerklärung von Ausfuhrvorgängen, wenn der Ausgang der Waren durch die Ausgangszollstelle nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist bestätigt worden ist.

Grundsatz

(2) In den Fällen, in denen die Ausgangsbestätigung/ das Kontrollergebnis zu einem elektronischen Ausfuhrvorgang 90 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren nicht vorliegt, wird ein Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle eingeleitet.

Automat.
Nach-
forschungs-
anfrage

Die Aufforderung zur Aufklärung des Verbleibs der Ware erfolgt:

- für den Teilnehmer mit der elektronischen Nachforschungsanfrage,
- für den Beteiligten, dessen Ausfuhranmeldung durch Benutzereingabe erfasst wurde, mit Zustellung des Reports „Nachforschungsersuchen/ Follow Up“,
- für die vorgesehene/ tatsächliche Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat mittels Statusanfrage. Sollte der Ausgang erfolgt sein, wird durch die Statusanfrage die Ausgangsbestätigung des anderen Mitgliedstaates ausgelöst. Bei Eingang der Ausgangsbestätigung wird das Nachforschungsersuchen beendet.

Sollte der Nachrichtenaustausch mit dem Anmelder/ Vertreter nicht mehr möglich sein, ist der Report „Nachforschungsersuchen/ Follow up“ zu verwenden.

4.9.5.1.1 Antwortmöglichkeit des Teilnehmers/ Beteiligten

(1) Auf die Nachforschungsanfrage kann der Teilnehmer/ Beteiligte innerhalb von 60 Tagen mit einer der folgenden Möglichkeiten (innerhalb der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“) reagieren:

- Ausfuhr verzögert
In der Antwortnachricht ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen. Bei einer Angabe

größer 150 Tage wird die Nachricht des Teilnehmers automatisiert abgewiesen.

Diese Antwortnachricht gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat. In diesem Fall ist in der Antwortnachricht als tatsächliche Ausgangszollstelle die Zollstelle anzugeben, bei der die Gestellung stattgefunden hat.

Eine Ausnahme hiervon bildet eine Beendigung des Versandverfahrens mit dem *Ausfuhr*-Kontrollergebnis B2 („Unzulässige Bestimmungszollstelle“) oder B3 („Nicht konform an der Bestimmungszollstelle“). In diesem Fall ist nur die Antwortmöglichkeit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ zulässig. Diese kann der Teilnehmer bis zum 150. Tag nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr übersenden.

Innerhalb der Antwortfrist kann der Teilnehmer eine weitere Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ mit dem Inhalt „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ (siehe nachfolgender Aufzählungspunkt) übermitteln. Der Beteiligte kann mit der im Report gleichlautenden Möglichkeit antworten. Die Antwortfrist für den Beteiligten beginnt mit der Erstellung des Reports.

- Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs sowie die Art des Alternativnachweises mitzuteilen. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen. Ist der Anmelder/ Ausführer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, wird auf die Vorlage des Alternativnachweises verzichtet; *dies gilt nicht, wenn das Nachforschungsersuchen im Rahmen einer Versandweiterleitung aufgrund eines Kontrollergebnisses B2 oder B3 eingeleitet wurde*. Der Alternativnachweis ist für etwaige Prüfungen aufzubewahren.

Diese Antwort soll immer dann gewählt werden, wenn dem Teilnehmer Informationen vorliegen, dass mit einer elektronischen Ausgangsbestätigung, z. B. aufgrund von technischen Problemen in einem Mitgliedstaat nicht/ nicht zeitnah zu rechnen ist.

Bleibt eine fristgerechte Antwort aus, wird der Ausfuhrvorgang nach 150 Tagen nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren automatisiert für ungültig erklärt.

(2) Antworten von Beteiligten, deren Ausfuhrvorgänge durch Benutzereingaben erfasst wurden, sind durch die Ausfuhrzollstelle manuell zu erfassen.

(3) Der Teilnehmer/ Beteiligte kann jederzeit, auch anstelle der angeforderten Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ einen Antrag auf Ungültigerklärung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle stellen.

4.9.5.1.2 Übermittlung einer Ausgangsbestätigung/ Vorlage Alternativnachweis

(1) Antwortet der Teilnehmer/ Beteiligte innerhalb von 60 Tagen entweder mit

- Ausfuhr verzögert
muss die Ausgangszollstelle bis zum 150. Tag nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr eine Ausgangsbestätigung übermitteln oder es muss spätestens innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr ein Alternativnachweis vorgelegt werden. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Alternativnachweises wird der Ausfuhrvorgang automatisiert für ungültig erklärt.
- „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“
ist der Alternativnachweis unverzüglich, spätestens innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Alternativnachweises wird der Ausfuhrvorgang automatisiert für ungültig erklärt. Ist der Anmelder/ Ausfuhrer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, erfolgt die automatisierte Ausgangsbestätigung unmittelbar nach Eingang der Nachricht.

(2) Kann der Alternativnachweis anerkannt werden, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang.

Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, wird der Anmelder/ Vertreter über die Rückweisungsgründe informiert. Nach der Rückweisung kann der Anmelder/ Vertreter erneut, jedoch nur ein weiteres Mal bis zum 150. Tag nach der Überlassung mit der Antwortnachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ mit dem Inhalt „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ antworten. Die Übersendung eines neuen Alternativnachweises ist erforderlich. Geht keine weitere Antwort ein, wird der Ausfuhrvorgang nach Ablauf der Frist von 150 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr für ungültig erklärt. In Fällen, in denen der Anmelder/ Ausfuhrer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung ist, wird auf die Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle regelmäßig verzichtet, unabhängig davon, ob die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert oder mittels Benutzereingabe erfolgt. Die Alternativnachweise sind jedoch sowohl im Rahmen einer späteren Prüfung, als auch auf Verlangen der Zollstelle in Einzelfällen unmittelbar vorzulegen.

(3) Die nachträgliche Erledigung des Ausfuhrverfahrens unter Vorlage eines Alternativnachweises ist für Ausfuhrvorgänge, *die an deutschen Ausgangszollstellen gestellt wurden*, mit fehlendem Abschlusskennzeichen nicht zulässig (vgl. Kapitel 4.9.2.1.7 Absatz 4 Unterabsatz 1). Das Abschlusskennzeichen kann auch bis zum Abschluss des Follow Up-Verfahrens übermittelt werden.

Bei Ausführungsvorgängen, die an Ausgangszollstellen anderer Mitgliedstaaten gestellt wurden, ist das Erfordernis eines Abschlusskennzeichens nicht zu prüfen.

4.9.5.2 Einleitung des Nachforschungsersuchens durch den Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer kann das Nachforschungsersuchen bereits 20 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ mit dem Inhalt „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“, unter Angabe der tatsächlichen Ausgangszollstelle und des Ausgangsdatums, von sich aus starten. Anschließend wird das Nachforschungsersuchen automatisiert fortgeführt (hinsichtlich des weiteren Verlaufs siehe Kapitel 4.9.5.1.2).

(2) Der Anmelder/ Zollvertreter oder Ausfuhrer kann der Ausfuhrzollstelle frühestens 20 Tage nach Überlassung zur Ausfuhr einen Alternativnachweis zur Erledigung des Ausfuhrvorgangs vorlegen, sofern zu dem Ausfuhrvorgang die Nachricht Ausgangsbestätigung/ Kontrollergebnis nicht vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Anerkennung der Rückwareneigenschaft, Wiedereinfuhr im Anschluss an die PV, Ausfuhr von Marktordnungswaren, Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung) kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage der Alternativnachweise bereits vor Ablauf der 20-Tage-Frist zulassen. Die Anerkennung von Alternativnachweisen ist auch für bereits gestellte Ausfuhrvorgänge an der Ausgangszollstelle möglich. Die Ausfuhrzollstelle kann in Einzelfällen die Ausgangszollstelle über den Verbleib der Waren befragen.

Erledigung
durch
Alternativ-
nachweis

(3) Auf die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers am Ausgang nach Artikel 15 UZK wird hingewiesen.

4.9.5.3 Alternativnachweise

(1) Alternativnachweise nach Artikel 335 UZK-IA dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Da der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ als Alternativnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt, können von der Ausfuhrzollstelle als Alternativnachweise insbesondere folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- ein von der Ausgangszollstelle abgestempeltes INF 2
- unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die

Grenze (im Original oder elektronisch), von einem Empfänger außerhalb der Union unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen - sofern diese Auszüge folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],

- Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen),
- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 20 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates (Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Stempelabdrucke sind für die Zollstellen im MAPZ (Anwendungen > Informationsquellen > Ausfuhr/Versand - Stempel und Verschlussmuster) eingestellt. Zweifelsfälle sind unmittelbar mit der GZD - Direktion V zu klären).

Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.

Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

Bei Nutzung der betriebseigenen Tracking-Systeme lassen sich die Ausfuhrzollstellen stichprobenweise die dazugehörigen oben genannten Belege vorlegen.

Die bei den Zollstellen vorgelegten Alternativnachweise sind nach Prüfung zurückzugeben.

Das BMF-Rundschreiben der Steuerabteilung an die obersten Landesfinanzbehörden vom 3. Mai 2010 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2010 Teil 1, Seite 499) kann hiervon abweichende Regelungen zur Vorlage von Alternativnachweisen bei den Finanzämtern zur Anerkennung als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke enthalten.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Alternativnachweisen kann bei der Wiederausfuhr von zivilen Luftfahrzeugen zur Beendigung aktiver Veredelungen von dem für das Ausfuhrverfahren geltenden Erfordernis, den Ort und Tag der Ausfuhr nachzuweisen, eine Erklärung des Empfängers über die Übernahme des zivilen Luftfahrzeugs mit der Absicht zur Wiederausfuhr an einem bestimmten Tag treten (Angabe des beabsichtigten Datums ist erforderlich). Zusätzlich sind neben einem Zahlungsnachweis über die Reparaturkosten folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die genaue Bezeichnung und Menge des ausgeführten zivilen Luftfahrzeugs bzw. der ausgeführten zivilen Luftfahrzeuge, die MRN und der Barcode der Ausfuhranmeldung,
- Empfänger und Bestimmungsort im Drittland,
- eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Unionsgebiet nachprüfbar sind,
- die Unterschrift des Ausstellers.

4.9.5.4 Follow Up-Anfragen eines anderen Mitgliedstaates

Ist ein Ausfuhrvorgang eines anderen Mitgliedstaats bei der Ausgangszollstelle gestellt, und durch diese weiterhin bearbeitbar (kein Endzustand der Überwachung), müssen auf Nachfrage der Ausfuhrzollstelle durch den Benutzer an der Ausgangszollstelle manuelle Recherchen durchgeführt werden. Bewirkt die Recherche, dass die Ausgangsabfertigung abgeschlossen werden kann, ist der Ausgang zu bestätigen. Für diese Recherche ist die Liste „Nachforschungsanfragen“ arbeitstäglich einzusehen und die Vorgänge in Bearbeitung zu nehmen.

4.9.5.5 Nachforschungsersuchen nach Versandweiterleitung

Im Falle der Versandweiterleitung oder bei Versandweiterleitungen, die in anderen Mitgliedstaaten vorgenommen werden, wird nach der Beendigung des Versandverfahrens das Kontrollergebnis an die Ausfuhrzollstelle übermittelt. Bei Vorliegen einer *für das Ausfuhrverfahren nicht geeigneten* Bestimmungszollstelle oder einem „nicht konform“ beendeten Versandverfahren, beginnt das Follow Up-Verfahren auch vor Ablauf von 90 Tagen nach der Überlassung zum Ausfuhrverfahren. Der Teilnehmer kann mit der Antwortnachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ mit dem Inhalt „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ antworten. Diese kann der Teilnehmer bis zum 150. Tag nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr übersenden. Abgesehen davon wird das Verfahren fortgesetzt wie in Kapitel 4.9.5.1.1. dargestellt.

4.9.6 Nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung

(1) Die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung ist für Waren, die bereits ausgeführt wurden, in den folgenden Fällen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle zu übermitteln

- a) rückwirkende Bewilligung einer PV gemäß Artikel 211 Absatz 2 UZK oder
- b) rückwirkende Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA (*einschließlich CCE*) oder
- c) monatliche Sammelanmeldung gemäß Artikel 182 UZK oder

- d) *nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren (einschließlich CCE), siehe Kapitel 8.2.6*

Darüber hinaus können für Waren, die bereits ausgeführt wurden, nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldungen vom Teilnehmer an die Ausfuhrzollstelle übermittelt werden

- e) rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 337 Absatz 2 UZK-IA oder
- f) rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Ungültigerklärung im Rahmen des Follow Up-Verfahrens gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA (analog) *(einschließlich CCE)*, siehe Kapitel 4.9.5 oder
- g) nachträgliche Korrektur einer Ausfuhranmeldung *(ausgenommen CCE)* für die Außenhandelsstatistik sowie zur Korrektur der Überwachungsmeldung an die EU-Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 5 UZK.

Da bei einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung die Waren bereits ausgeführt wurden, ist die Ausgangszollstelle bei der Bearbeitung dieser Ausfuhrvorgänge nicht beteiligt.

(2) Die Abgabe der nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist *unter folgenden Voraussetzungen* möglich für ausgeführte Waren, für die ein Vorverfahren ZL/ AV angemeldet wurde.

- *Erfolgt die Abgabe der nachträglichen elektronischen Wiederausfuhranmeldung für eine Wiederausfuhr von Waren aus dem Zolllager (Verfahren „3171“), so ist auf der Warenpositionsebene für das Zolllager auf das Vorpapier mit der Art „9ZZZ“ Bezug zu nehmen.*
- *Erfolgt die Abgabe der nachträglichen elektronischen Wiederausfuhranmeldung für eine Wiederausfuhr von Waren nach einer aktiven Veredelung (Verfahren „3151“), so ist auf der Warenpositionsebene für die aktive Veredelung auf das Vorpapier mit der Art „9DFG“ Bezug zu nehmen.*

Diese Angabe dient der eindeutigen Zuordnung und wirkt sich nicht auf die bereits erfolgte Abschreibung aus.

Die Abgabe einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung, für die Ausfuhr ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren, ist zollrechtlich möglich. Allein zur Nacherfassung/ Korrektur von Abschreibungsdaten ist keine nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung erforderlich. Bezüglich der Behandlung der Ausfuhrgenehmigung hat der Teilnehmer die nach § 23 Absatz 2 bis 6 AWV erforderlichen Angaben zu machen (§ 23 Absatz 7 AWV). Erforderliche Abschreibungen werden durch die für den Firmensitz des Ausführers/ Anmelders zuständige Zollstelle veranlasst (elektronische Nacherfassung, soweit vorgesehen). Hinsichtlich der Erfassung einer nicht zur Abschreibung angemeldeten Menge/

eines nicht zur Abschreibung angemeldeten Wertes siehe Kapitel 4.9.11.3.

(3) Die Abgabe von nachträglichen Ausfuhranmeldungen zur Korrektur unter Verwendung einer Bewilligung CCL/ Z1 wird nicht unterstützt. Soweit statistisch relevante Daten zu korrigieren sind, muss der Inhaber der Bewilligung in Eigenverantwortung die Daten gegenüber der Statistikstelle im jeweiligen Gestellungs-Mitgliedstaat mitteilen.

(4) Bei Abgabe einer nachträglichen/ rückwirkenden Ausfuhranmeldung, ausgenommen der monatlichen Sammelanmeldung, ist eine Unterlage anzumelden, mit der ein Bezug auf den zu Grunde liegenden Ausfuhrvorgang/ Ausfuhrsendung hergestellt werden kann.

Unterlagen

Im Fall der rückwirkenden Bewilligung einer PV oder der nachträglichen Korrektur einer Ausfuhranmeldung ist mit der Unterlage „N830“ die MRN anzugeben, mit der die Waren ausgeführt wurden. Die Unterlage „N830“ ist gleichermaßen anzugeben, wenn es sich um eine nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren handelt, bei der die Registriernummer der im Papierverfahren abgefertigten Ausfuhranmeldung anzugeben ist. Bei der rückwirkenden Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA ist die Unterlage „9DFE“ mit einer Referenz auf die Buchführung des Ausführers anzugeben, mit der sich Art und Umfang der ausgeführten Waren feststellen lassen. Die Unterlage „9DFE“ mit Referenz auf die MRN, mit der die Waren ausgeführt wurden, ist gleichermaßen anzugeben, wenn nach Ungültigerklärung im Rahmen des Nachforschungsversuchens/ Follow Up eine zweite Ausfuhranmeldung in analoger Anwendung des Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA abgegeben wird. Für die rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr gemäß Artikel 337 Absatz 2 UZK-IA ist die Unterlage „N955“ mit dem Carnet ATA anzugeben.

(5) Die Ausfuhrzollstelle prüft, ob die vom Teilnehmer gemäß Absatz 1 - ausgenommen Buchstabe c) - vorgelegten Dokumente, unter Angabe der LRN die Annahme oder den Ersatz der Ausfuhranmeldung ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise den Ausgang der Waren, für die die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, bestätigen.

Annahme der nach-
träglichen/
rückwirken-
den Ausfuhr-
anmeldung

Ergibt die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen, nimmt die Ausfuhrzollstelle die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung an und überlässt den Vorgang. *Bei der nachträglichen Ausfuhranmeldung wird mit Überlassung die ursprüngliche Ausfuhranmeldung ersetzt. Da die nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldung mit Überlassung unmittelbar erledigt und ausgangsbestätigt ist, wird dem Teilnehmer automatisiert ein*

Ausgangsvermerk übermittelt. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt.

(6) Für die Inanspruchnahme der monatlichen Sammelanmeldung ist eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung gemäß Artikel 182 Absatz 3 UZK Voraussetzung. Die monatliche Sammelanmeldung wird von der Ausfuhrzollstelle automatisiert geprüft und unmittelbar erledigt. Ein Ausfuhrbegleitdokument wird nicht erzeugt. Der Ausgangsvermerk wird an den Teilnehmer übermittelt.

Anschreibung
in der
Buchführung
mit „Sammel-
anmeldung“

4.9.7 Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren

(1) Schließt sich an ein Ausfuhrverfahren ein Versandverfahren an, so ist es Aufgabe der Abgangszollstelle, als Ausgangszollstelle tätig zu werden. *Zwischen den Verfahrensbereichen Ausfuhr und Versand erfolgt ein automatisierter Datenabgleich, sofern in einer Versandanmeldung als Vorpapier mindestens auf eine Ausfuhranmeldung referenziert wird (voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2). Der Datenabgleich erfolgt jeweils vor Entgegennahme und nach Annahme einer entsprechenden Versandanmeldung. Darüber hinaus erhält das Ausfuhrsystem mit Überlassung und Nicht-Überlassung zum Versandverfahren, bei Ungültigerklärung und Stornierung der Versandanmeldung und nach Eingang des Kontrollergebnisses eine entsprechende Information. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im Rahmen eines Ausfuhrverfahrens transportiert, wird der Verfahrensbereich Versand darüber informiert.*

(2) Ist bei Abgabe der Ausfuhranmeldung bereits bekannt, dass die Ausfuhrsendung im Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Union verbracht wird, ist außer im einstufigen Ausfuhrverfahren in der Ausfuhranmeldung als vorgesehene Ausgangszollstelle die Zollstelle anzugeben, die im Versandverfahren als Abgangszollstelle tätig wird. Im einstufigen Ausfuhrverfahren ist in der Ausfuhranmeldung weiterhin die voraussichtliche Ausgangszollstelle („Grenzzollstelle“) einzutragen.

Angabe der
Ausgangs-
zollstelle

Die Annahme einer Ausfuhranmeldung bei der Abgangszollstelle ist unter den Voraussetzungen des Kapitels 4.9 Absatz 7 möglich.

(3) *Es besteht die Möglichkeit, mittels der Gestellungsanzeige am Ausgang und dem darin enthaltenen Kennzeichen „Versandweiterleitung“, die Ausfuhrwaren an Binnenzollstellen zur Versandweiterleitung zu stellen. Die Gestellungsanzeige am Ausgang muss zwingend an dieselbe Ausgangs-/ Abgangszollstelle adressiert werden, an der auch das zu dieser Sendung nachgelagerte Versandverfahren eröffnet werden soll.*

Sollten die Ausgangs- und Abgangszollstelle voneinander abweichen, so ist zwingend vor Eröffnung des Versandverfahrens ein vollständiger Abbruch des Ausgangs an der abweichend gewählten Ausgangszollstelle vorzunehmen.

(4) In der Versandanmeldung ist die zusätzliche Information „EXPORT“ (20300) sowie das Vorpapier „Ausfuhranmeldung (N830)“ mit Angabe der Ausfuhr-MRN im Feld „Referenznummer“ anzumelden.

Unterlagen-
codierung

Die grundsätzliche Möglichkeit, die folgenden Vorpapiere anzumelden, bleibt hiervon unberührt:

- Handelsrechnung (N380) mit Rechnungsnummer
- Versandanmeldung T (N820) mit MRN
- Versandanmeldung T1 (N821) mit MRN
- Versandanmeldung T2 (N822) mit MRN
- Carnet TIR (N952) mit Carnet-Nummer
- „Sonstiges“ (9ZZZ)

(5) Abweichend von Absatz 4 versieht der ZV die Versandanmeldung mit der zusätzlichen Information „EXPORT“ und der Ausfuhr-MRN. Auf dem ABD vermerkt der ZV die Versand-MRN und bewahrt es auf (siehe Kapitel 6.2 Absatz 2). Auf Verlangen der Abgangszollstelle ist das ABD vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung erhält der ZV das ABD zurück; die Aufbewahrungsfristen gemäß Kapitel 6.2 Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

vereinfachtes
Verfahren ZV

(6) Mit einer Versandanmeldung darf auf einen oder mehrere unterschiedliche Ausfuhrvorgänge (Ausfuhr-MRN) referenziert werden. Dabei kann innerhalb einer Einzelsendung stets nur auf einen Ausfuhrvorgang referenziert werden. Ein Ausfuhrvorgang darf nur in einer einzigen Versandanmeldung referenziert werden, innerhalb der *Einzelsendung* der Versandanmeldung *zusätzlich auf Warenpositionsebene* auch mehrfach, um eine positionsweise Übertragung der Daten zwischen den Anmeldungen sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist, dass eine Referenzierung auf alle Positionen des Ausfuhrvorgangs erforderlich ist. Umfasst die Ausfuhranmeldung Unions- und Nicht-Unionswaren darf diese nur dann in einem Versandverfahren angemeldet werden, wenn alle Waren in ein Versandverfahren überführt werden dürfen (Verfahren „T“ z.B. in die Schweiz). Ist die Beförderung von Unionswaren in einem Versandverfahren nicht zulässig, kann die ganze Sendung nicht in ein Versandverfahren überführt werden.

Zuordnung
der MRN

Sollen die Nicht-Unionswaren jedoch in ein Versandverfahren überführt werden, ist die ursprüngliche Ausfuhranmeldung für ungültig zu erklären. Für die Unions- und Nicht-Unionswaren sind dann separate Ausfuhranmeldungen abzugeben. Diese können gemäß Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA direkt bei der Abgangszollstelle abgegeben werden. Nach Überführung in das Ausfuhrverfahren werden die Nicht-Unionswaren in ein Versandverfahren überführt. Die Ausfuhranmeldung mit den Unionswaren ist bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle vorzulegen.

Die Anmeldung mehrerer Ausfuhr-MRN in einer Versandanmeldung ist zulässig. Die Aufteilung einer Ausfuhrsendung und damit

Zuordnung einer Ausfuhr-MRN auf verschiedene Versandanmeldungen ist dagegen nicht zulässig.

(7) Dem VBD, das die Sendung bis zur Bestimmungszollstelle begleiten soll, darf kein Exemplar des ABD beigefügt werden.

(8) Für deutsche Ausfuhrvorgänge werden mit Überlassung des Versandvorgangs die darin referenzierten Ausfuhr-MRN grundsätzlich automatisiert mit „Versandweiterleitung“ gekennzeichnet und durch „Freigabe zum Ausgang“ für die Bearbeitung durch andere deutsche Zollstellen gesperrt. Bei Ausfuhrvorgängen im Zusammenhang mit einem externen Versandverfahren erfolgt die Erteilung der Ausgangsbestätigung bei Überführung in das Versandverfahren. Bei Ausfuhrvorgängen im Zusammenhang mit einem internen Versandverfahren erfolgt die Erteilung der Ausgangsbestätigung nach Erledigung des Versandverfahrens.

Überlassung
in das
Versand-
verfahren

Sollte für einen in einer Versandanmeldung referenzierten Ausfuhrvorgang die automatisierte Verarbeitung der Versandweiterleitung nicht möglich sein, werden die entsprechenden Gründe automatisiert im Rahmen des Datenabgleichs zwischen den beiden Fachanwendungen an den Verfahrensbereich Versand zurückgemeldet.

(9) Nach Stornierung eines Versandvorgangs können die darin referenzierten Ausfuhr-MRN *nur dann* erneut in einem Versandverfahren angemeldet werden, *wenn für diese noch keine Ausgangsbestätigung vorgenommen worden ist.*

Stornierung
des Versand-
vorgangs

(10) Mit der Erledigung des Versandverfahrens werden die darin referenzierten Ausfuhrvorgänge automatisiert ausgangsbestätigt, wenn die betroffenen Ausfuhrvorgänge mit „Versandweiterleitung“ gekennzeichnet sind und *ATLAS-Ausfuhr keine hindernden Unstimmigkeiten festgestellt hat.*

Die automatisierte Ausgangsbestätigung unterbleibt für folgende Ausfuhrvorgänge:

- *ATLAS-Ausfuhr hat Unstimmigkeiten festgestellt, die den sofortigen Ausgang der Ware verhindern.*
- *ATLAS-Ausfuhr hat festgestellt, dass die tatsächliche Bestimmungszollstelle für die Bestätigung des Ausgangs nicht geeignet ist.*

Für diese beiden Fälle wird automatisiert ein Alternativnachweis beim Teilnehmer angefragt.

Sind die vom Teilnehmer vorgelegten Alternativnachweise der Aufklärung der Unstimmigkeiten dienlich und können anerkannt werden, wird der Ausgang bestätigt. Anderenfalls ist die Ausfuhranmeldung für ungültig zu erklären.

Erledigung
des Versand-
verfahrens

4.9.8 Ausführen im Rahmen der zollrechtlichen passiven Veredelung

Waren, die im Rahmen der zollrechtlichen PV ausgeführt werden sollen, sind mit dem Verfahrenscode 21 elektronisch inklusive der sicherheitsrelevanten Daten des Anhangs B UZK-DA anzumelden.

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

- Der Standardinformationsaustausch INF gemäß Artikel 176 und 181 UZK-DA erfolgt seit dem 1. Juni 2020 grundsätzlich über das EU-Trader Portal. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, andere Mittel des elektronischen Informationsaustauschs festzulegen. Welches Mittel zu nutzen ist, ergibt sich aus der Bewilligung für die passive Veredelung. Hierbei kann auch das in ATLAS generierte INF 2 Bestandteil sein. Nutzt der Teilnehmer entsprechend der Bewilligung das EU-Trader Portal und gibt mittels Unterlagencodierung C710 die entsprechende INF-Nummer an, so ist das in ATLAS generierte INF 2 unbeachtlich.
- Eine laufende Nummer der PV ist zwingend bei der Verwendung des Vordrucks 0251 (INF 2) zu vergeben. Dieser Vordruck ist im Ausfallverfahren zu nutzen. Er kann darüber hinaus eingescannt im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV) als anderes Mittel des elektronischen Informationsaustauschs verwendet werden. Ausnahmsweise kann eine laufende Nummer der PV auch bei der Verwendung eines elektronischen INF 2 vergeben werden (z. B. wenn Muster, Fotos etc. als Nämlichkeitsmittel hinterlegt werden sollen).
- Zum Ausfallverfahren und die im Rahmen des Ausfallverfahrens ersatzweise zu verwendenden papiergestützten Ausfuhranmeldungen wird auf Kapitel 8.2.6.1 Absatz 1 verwiesen.
- Zur Anerkennung der Alternativnachweise wird auf Kapitel 4.9.5 verwiesen.

Im Normalverfahren wird das INF 2 von der Ausfuhrzollstelle erzeugt, abgestempelt und dem Beteiligten ausgehändigt, sofern das INF 2 als anderes Mittel des elektronischen Informationsaustauschs festgelegt wurde.

Bei Inanspruchnahme der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV) wird dem Teilnehmer das INF 2 mit der Überlassung elektronisch übermittelt. Sofern das INF2 als anderes Mittel des elektronischen Informationsaustausches festgelegt wurde, ist dieses entweder danach von der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzustempeln oder es ist ein von der Zollstelle vorabgestempeltes, mit laufender Nummer PV versehenes INF 2 (Vordruck 0251) zu verwenden.

Wird ein INF 2 verwendet, muss es die Ware nicht zwingend begleiten. Jedoch bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des

Anmelders/ Zollvertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die Erledigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware auf dem INF 2 bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006). Im Übrigen wird auf die Dienstvorschrift E-VSF Z 16 01 verwiesen.

4.9.9 Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung

(1) Bei Ausfuhrvorgängen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die unter Steueraussetzung aus dem Zollgebiet der Union in Drittländer gem. Artikel 4 UZK ausgeführt oder aus dem Verbrauchsteuergebiet in Drittgebiete gem. Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2020/262/EU verbracht werden, erfolgt im Rahmen der Überführung des Ausfuhrvorgangs ein automatisierter Abgleich gegen die im IT-Verfahren EMCS angemeldeten Daten. EMCS wird anschließend automatisiert über eine durchgeführte Überlassung und Erledigung bzw. über eine Nicht-Aannahme/ Nicht-Überlassung oder Ungültigerklärung/ *Entwertung* informiert. Monatliche Sammelanmeldungen zur Ausfuhr sowie nachträgliche/ rückwirkende Ausfuhranmeldungen sind vom automatisierten Datenabgleich ausgenommen.

(2) Für die Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung übermittelt der Teilnehmer die Ausfuhranmeldung mit dem EMCS-Vorpapier „C651“ (e-VD - elektronisches Verwaltungsdokument (EMCS)) unter Angabe der ARC-Nummer und der jeweils zutreffenden Positionsnummer des e-VD an die zuständige Ausfuhrzollstelle. Im EMCS-Ausfallverfahren ist das Vorpapier „C658“ (Ausfalldokument - Notfallverfahren für das e-VD) unter Angabe der Bezugsnummer des EMCS-Ausfalldokuments, der Verbrauchssteuernummer des Versenders und die Ausfall-Ticketnummer zu verwenden. *Bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Massengütern unter Steueraussetzung, deren tatsächliche Menge erst nach Erstellung der Ausfuhranmeldung feststeht, ist ebenfalls das EMCS-Ausfallverfahren zu verwenden. In der Ausfuhranmeldung ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Verladung von Massengütern aufzunehmen. Sobald die exakte Menge nach Beendigung der Beladung feststeht, ist das e-VD unverzüglich nachzuerfassen und die Ausfuhrzollstelle mit Mitteln der Bürokommunikation unter Angabe der MRN, ARC und der tatsächlichen Eigenmasse zu informieren. Erfolgte keine Anpassung der Eigenmasse vor Überlassung des Ausfuhrvorgangs, ist der Ausgangszollstelle die tatsächlich verladene Menge als Mindermenge zu der zuvor geschätzten Menge in der qualifizierten Gestellung mitzuteilen. Generell können in einem Ausfuhrvorgang mehrere EMCS-*

Vorgänge angemeldet werden. Ein EMCS-Vorgang muss dabei vollständig in einem Ausfuhrvorgang erfasst sein.

(3) Ausfuhrvorgänge mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung können grundsätzlich erst zur Ausfuhr überlassen werden, wenn die Daten der Ausfuhranmeldung mit den Daten des e-VD übereinstimmen. Sollten bei Ausfuhrvorgängen im einstufigen Verfahren oder Normalverfahren (ohne Bewilligung CCL) im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs Abweichungen festgestellt werden, kann der Ausfuhrvorgang vom Benutzer nicht angenommen bzw. überlassen werden. Im Vereinfachten Verfahren SDE sowie im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr wird der Ausfuhrvorgang bei einem negativen Datenabgleich automatisiert für „nicht angenommen“ erklärt. Kann aus technischen Gründen bei der Überführung von Ausfuhrvorgängen im Vereinfachten Verfahren SDE sowie im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr kein automatisierter Datenabgleich erfolgen, werden diese ohne Datenabgleich ins Ausfuhrverfahren überlassen.

(4) Ist ein Datenabgleich durch den Benutzer vorzunehmen, wird ein entsprechender Hinweis angezeigt. Ein manueller Datenabgleich ist bei Ausfuhranmeldungen im einstufigen Verfahren und Normalverfahren (ohne Bewilligung CCL) oder wenn der Benutzer im Vereinfachten Verfahren SDE sowie im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr aus anderen Gründen bereits eine manuelle Bearbeitung vornimmt, in folgenden Fällen erforderlich:

- Der automatisierte Datenabgleich ist aus technischen Gründen nicht möglich.
- Im Rahmen des EMCS-Ausfallverfahrens liegen noch keine Daten im EMCS-System vor.

(5) Über das Suchprofil „AES / EMCS“ in der Anwendung „Erledigung“ können Ausfuhrvorgänge im Vereinfachten Verfahren SDE sowie im Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr gesucht werden, die aus technischen Gründen ohne einen Datenabgleich automatisiert überlassen wurden oder Ausfuhrvorgänge, bei denen ein EMCS-Ausfallverfahren angewendet wurde und die Daten für den automatisierten Datenabgleich zum Zeitpunkt der Überführung noch nicht im EMCS-System zur Verfügung standen.

Zudem bietet das Suchprofil die Möglichkeit nach monatlichen Sammelanmeldungen mit EMCS-Bezug zu suchen, welche vom automatisierten Datenabgleich ausgenommen sind.

(6) Der Report „EMCS“ kann im Rahmen der Überführung und Erledigung erzeugt werden. Daraus sind u.a. die Positionen ersichtlich, bei denen Abweichungen im Rahmen des Datenabgleichs zu EMCS festgestellt wurden sowie Positionen, bei denen ein manueller Datenabgleich erforderlich ist oder bereits durchgeführt wurde.

(7) Im Rahmen der Erledigung des Ausfuhrvorgangs werden alle erforderlichen Ausgangsinformationen bzw. Informationen zur Ungültigerklärung an EMCS übermittelt. Dies erfolgt ebenfalls für nachträgliche/rückwirkende Ausfuhranmeldungen.

(8) Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren EMCS verwiesen.

4.9.10 Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt (StBA) und zur EU-Kommission (KEU)

(1) Die zusammengefassten Statistikdaten werden für Ausfuhrvorgänge nach Erledigung an das StBA und an die KEU übertragen (siehe Kapitel 4.6.5).

Automatisierte
Meldungen

(2) Durch Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung nach Überlassung oder nach Erledigung wird eine Korrektur an bereits gemeldeten statistischen Daten erforderlich. Diese Korrektur wird dem StBA bzw. der KEU elektronisch übermittelt. Eine Meldung auf amtlichem Vordruck ist nicht erforderlich. Zur Übermittlung korrigierter statistischer Daten an das StBA und zur Korrektur von Überwachungsmeldungen an die KEU ohne Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung ist durch den Teilnehmer eine nachträgliche Ausfuhranmeldung mit der Art der *Ausfuhranmeldung* „nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung“ gemäß Kapitel 4.9.6 Absatz 1, Buchstabe g) zu übermitteln (*ausgenommen CCE*).

(3) Ausfuhranmeldungen von Lieferungen (direkt oder durch Auslagerung aus einem deutschen Vorratslager) an ein deutsches Schiff/Flugzeug an einem deutschen Liegeort/Standort oder an ein deutsches Schiff auf hoher See fließen nicht in die Außenhandelsstatistik. Hierzu ist durch den Beteiligten in der Ausfuhranmeldung das Kennzeichen „Keine Bedarfslieferung in einem anderen Mitgliedsstaat“ anzugeben.

4.9.11 Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen

4.9.11.1 Schnittstelle zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Die Online-Abschreibung der vom BAFA ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen

Schnittstelle
zum BAFA

- Einzelausfuhrgenehmigungen
- Höchstbetragsgenehmigungen
- Ausfuhrgenehmigungen, die zur einmaligen vorübergehenden Ausfuhr berechtigen

sowie der vom BAFA ab 1.3.2015 ausgestellten Einzelausfuhrgenehmigungen ausschließlich nach FeuerwaffenVO erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle zum BAFA (siehe Kapitel 3.1.2 Absatz 3).

4.9.11.2 Online-Abschreibung

(1) Die Onlineabschreibung erfolgt elektronisch im Zeitpunkt der Überlassung.

(2) Der Abgleich zwischen den Anmeldedaten und den Genehmigungsdaten hat durch den Benutzer nach Entgegennahme bis zur Überlassung auf Basis der durch ATLAS erzeugten Druckausgabe „Genehmigungsreport“ zu erfolgen. Insbesondere müssen die Daten hinsichtlich des Empfängers, der Genehmigungs-codierung (Typ/ Qualifikator), der Warenbezeichnung und der abzuschreibenden Mengen/ Werte überprüft werden.

(3) Bei der Online-Abschreibung der vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigungen ist Folgendes zu beachten:

Wichtige
Hinweise

- Abschreibungen auf den Dokumenten sind nur noch bei unter Kapitel 3.1.2 Absatz 3 aufgelisteten, nicht zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigungen vorzunehmen (dies gilt auch dann, wenn eine Ausfuhrgenehmigung mit Sondercodierung 3LOA/AUS angemeldet wird).
- In der Ausfuhranmeldung sind die nach § 23 Absatz 2 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungs-pflichtigen Waren zudem die Angaben nach § 23 Absatz 6 AWV.
- Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist, ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung, im Feld „Unterlagen“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungs-codierungen können zu Plausibilitäts-verletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungs-codierung ist eine elektronische Abschreibung nicht möglich.
- Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder der Ausfuhrzollstelle eine gültige, dem Ausführer erteilte Ausfuhrgenehmigung nachweisen, soweit die angegebene Genehmigung nicht über den Genehmigungsreport aufrufbar ist.

(4) Der Beteiligte hat sicherzustellen, dass bei wechselseitiger Inanspruchnahme von Online-Abschreibung und Papierabschreibung weder doppelte Abschreibungen noch Mengen- bzw. Wertüberschreitungen erfolgen.

(5) In der Anwendung „Ausfuhr Erledigung“ kann zur Unterstützung bei der Durchführung der manuellen Prüfung die Ausfuhrgenehmigung über den Menüpunkt „Genehmigungsreport“ als Ausdruck ausgegeben werden. Weiterhin können Korrekturen/ Nacherfassungen zu Ausfuhrgenehmigungen des BAFA vorgenommen werden. Hinsichtlich der Nacherfassung von

Ausfuhrgenehmigungen des BAFA wird auf das Kapitel 4.9.11.3 verwiesen.

(6) Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusatz“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen (z. B. „2. Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Teil-
sendungen

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann die Anmeldung der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen erfolgen. Dabei muss der angemeldete Nachkommawert dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen (z. B. Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 15 % des Gesamtwertes).

(7) Eine Berichtigung von Angaben zur angemeldeten Ausfuhr-genehmigung einschließlich der zugehörigen Abschreibungswerte/-mengen ist nur bis zur Überlassung der elektronischen Ausfuhranmeldung zulässig.

Stornier-
ungen

Wird eine Ausfuhranmeldung nach der Überlassung, aber vor Gestellung bei der Ausgangszollstelle für ungültig erklärt, wird die Online-Abschreibung systemseitig rückgängig gemacht.

Erfolgt die Ungültigerklärung nach der Gestellung bei der Ausgangszollstelle, nach der Erledigung des Ausfuhrvorgangs (Nachträgliche Ungültigerklärung) oder im Rahmen des Nachforschungsersuchens (Follow Up), wird keine automatisierte Korrektur der Online-Abschreibung vorgenommen. Soll in diesen Fällen eine Korrektur der Online-Abschreibung durchgeführt werden, ist dies durch den Beteiligten bei der Ausfuhrzollstelle zu beantragen. Durch den Anmelder/ Ausfuhrer ist nachzuweisen, dass die Güter das Zollgebiet nicht verlassen haben. Die erforderliche Korrektur der Abschreibungsdaten ist über das Modul „Nacherfassung“ vorzunehmen.

4.9.11.3 Nacherfassung von Ausfuhrgenehmigungen

Die auf den Ausfuhrgenehmigungen des BAFA abzuschreibenden Werte/ Mengen sind in folgenden Fällen durch die Ausfuhrzollstelle bzw. durch die für den Sitz des Ausfuhrers zuständige Zollstelle in ATLAS nachträglich zu erfassen. Die elektronische Abschreibung ist vorzunehmen, unabhängig davon, ob die Waren in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat papiermäßig abgeschrieben wurden oder nicht:

Nacher-
fassung

- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWW) - unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht,

- Ausfuhren mit Carnet ATA oder Carnet TIR, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen,
- Lieferungen genehmigungspflichtiger Güter, die einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen, an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- nach der Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens,
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“, soweit die betreffende Ausfuhrgenehmigung der zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- bei Korrektur von Buchungen zur Erfassung von Differenzen zur ursprünglich zur Abschreibung angemeldeten Menge/ zum angemeldeten Wert,
- zur Erfassung einer nicht zur Abschreibung angemeldeten Menge/ eines nicht zur Abschreibung angemeldeten Wertes. Dies gilt auch dann, wenn die Genehmigung nicht oder nicht korrekt angemeldet wurde.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z. B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/ Maßeinheiten aufweist,
- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das BAFA in AES nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Beantragt ein Ausführer/ Anmelder bei der Ausfuhrzollstelle die Korrektur von Abschreibungsdaten, bedarf es der Vorlage entsprechender Unterlagen/ Nachweise, die Wert und Menge der tatsächlich ausgeführten Güter belegen. Insbesondere in Bezug auf nachträgliche Gutschriften müssen die vorgelegten Unterlagen das Gutschriftenfordernis belastbar dokumentieren. Andernfalls kann keine Gutschriftbuchung erfolgen.

Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten elektronisch nach.

Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in ATLAS kein ausreichendes (Rest)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zum Zwecke der Weiterleitung an die Sachbearbeitung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.

Die Korrektur der Abschreibungswerte/mengen von BAFA-Ausfuhrgenehmigungen erfolgt unabhängig davon, ob sich der Ausfuhrvorgang bereits im Langzeitarchiv befindet und/ oder ob die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bereits abgelaufen ist.

4.9.12 Elektronische Übermittlung von Ausgangsvermerken an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Es erfolgt eine automatisierte Übertragung der Ausgangsdaten von ausgangsbestätigten deutschen Ausfuhrvorgängen mit angemeldeten deutschen Ausfuhrlicenzen zur Kontingentsnutzung an die BLE. Eine grundsätzliche Lizenzpflicht bei der Ausfuhr von Agrarwaren existiert derzeit nicht. Die übermittelten Daten dienen als Nachweis für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse. Die Vorlage des Ausgangsvermerks bei der BLE durch den Lizenzinhaber ist in diesen Fällen nicht zusätzlich erforderlich. Es erfolgt keine Online-Abschreibung der Ausfuhrlizenz.

Um die automatisierte Übertragung der Ausgangsdaten an die BLE sicherzustellen, sind durch den Teilnehmer die lizenzpflichtigen Erzeugnisse in der Anmeldung zur Ausfuhr auf Positionsebene als Unterlage anzugeben. Hierfür ist die Codierung „X001+MB“ (Ausfuhrlizenz AGREX) bzw. „E014“ (Ausfuhrlizenz für Milcherzeugnisse) zu verwenden.

Im Feld „Unterlage/ Referenznummer“ sind die Lizenznummer (18-stellig), im Feld „Unterlage/ Zusätzliche Angaben“ die Seriennummer und im Feld „Unterlage/Name der ausstellenden Behörde“ die Angaben „DE“ (für den Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde (Codeliste C0010)) sowie die ausstellende Stelle (ggf. Kurzbezeichnung) anzugeben.

4.10 Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS)

(1) Die Anwendung unterstützt:

- Registrierung von ASumA und WAM
- Bestätigung einer vorzeitigen ASumA
- Ausgangsbestätigung zu einer ASumA/ WAM
- Ungültigerklärung einer ASumA/ WAM

(2) Ändern sich die Daten der ASumA/ WAM, ist eine erneute Abgabe der ASumA/ WAM erforderlich. Eine ASumA/ WAM kann nicht geändert werden. Für die ursprünglich abgegebene ASumA/ WAM ist ein Antrag auf Ungültigerklärung zu stellen. Eine Ungültigerklärung ist nur für die gesamte ASumA/ WAM möglich. Enthält die ASumA/ WAM Angaben zum Verfahrensübergang (Referenzierung auf die SumA), wird durch die Ungültigerklärung die vorläufige Erledigung in der referenzierten SumA bzw. der SumA-Position aufgehoben.

(3) Die Abgabe der ASumA und WAM erfolgt grundsätzlich per Teilnehmereingabe. Es wird auf die Ausführungen zur IWA (Kapitel 4.10.1.2) und zum Ausfallverfahren (Kapitel 8.2.7) verwiesen.

(4) Die Bearbeitung von ASumA und WAM kann von den Ausgangszollstellen nach Artikel 271 bzw. 274 UZK vorgenommen werden.

(5) ASumA und WAM werden automatisiert für ungültig erklärt, wenn nicht der Ausgang mindestens eines Packstücks der angemeldeten Sendung innerhalb von 150 Tagen nach Registrierung der ASumA/ WAM bestätigt wurde. Wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgangs der Ausgang mindestens eines, aber nicht aller in der ASumA/ WAM angemeldeten Packstücke bestätigt, wird für die Packstücke, deren Ausgang nicht bestätigt wurde, die vorläufige Erledigung in der referenzierten SumA aufgehoben.

4.10.1 Abgabe der ASumA/ WAM

Die ASumA/ WAM ist vom rechtlich hierzu Verpflichteten abzugeben. Hierbei sind Angaben zum Vorpapier erforderlich. Handelt es sich bei dem Vorpapier um eine SumA, sind Angaben zum Verfahrensübergang erforderlich. Wird die ASumA vor der Gestellung, als vorzeitige ASumA übermittelt, ist diese unmittelbar nach der Gestellung zu bestätigen. Mit der Bestätigung einer vorzeitigen ASumA können nur noch die Angaben zum Verfahrensübergang geändert werden, nicht aber die sonstigen Daten der vorzeitigen ASumA. Die Abgabe einer vorzeitigen WAM ist nicht möglich.

4.10.1.1 Teilnehmereingabe

Die ASumA/ WAM ist vom Teilnehmer zu übermitteln. Sofern keine Fehler auftreten, wird die ASumA/ WAM automatisiert entgegengenommen, registriert und der Teilnehmer erhält die Empfangsbestätigung inkl. MRN. Treten Fehler auf, erhält der Teilnehmer eine Mitteilung über die Ablehnung der ASumA/ WAM. Für Waren gemäß Artikel 245 UZK-DA ist der Teilnehmer von der Abgabe einer Vorabanmeldung in Form einer ASumA befreit. Ob ein Befreiungstatbestand der ASumA vorliegt, muss vom Benutzer beispielsweise anhand des Gestellungsdatums geprüft werden.

4.10.1.2 Internet-Summarische Ausgangsanmeldung/ Wiederausfuhrmitteilung (IWA)

(1) Die Daten einer ASumA oder WAM können im Internet erfasst werden. Die IWA steht voraussichtlich zur Laufzeit des Release 10.2 zur Verfügung.

(2) Im Anschluss an die Erfassung der Daten wird eine Auftragsnummer vergeben. Der IWA-Vorgang muss ausgedruckt und unterschrieben innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(3) Erst der unterschriebene IWA-Ausdruck ist eine schriftliche ASumA/ WAM und muss der angemeldeten Ausgangszollstelle vorgelegt und von dieser entgegengenommen werden.

(4) Der Benutzer prüft den IWA-Ausdruck. Erkennt er Fehler, weist er die ASumA/ WAM zurück. Werden im Rahmen der Prüfung keine Fehler festgestellt, können die Daten unmittelbar registriert werden.

(5) Der IWA-Vorgang wird erst mit der Registrierung rechtswirksam. Erfolgt keine Registrierung, werden die gespeicherten Daten nach Ablauf von 90 Tagen automatisiert gelöscht.

(6) Das unterschriebene Exemplar des IWA-Ausdrucks ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1). Legt der Beteiligte ein Mehrstück vor, ist ihm dieses zurückzugeben.

4.10.2 Mitteilung von Kontrollmaßnahmen/ Statusmeldung zum Ausgang

(1) Sollen im Laufe der weiteren Bearbeitung der ASumA/ WAM Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, übermittelt die Zollstelle dem Teilnehmer eine Mitteilung über vorgesehene Kontrollmaßnahmen. Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA erhält der Teilnehmer die Kontrollmitteilung grundsätzlich erst nach Bestätigung der vorzeitigen ASumA. Besitzt der Anmelder der ASumA jedoch eine AEO S- oder F-Bewilligung, kann die Zollstelle die Kontrollmitteilung nach eigenem Ermessen bereits vor Bestätigung der vorzeitigen ASumA übermitteln.

(2) Grundsätzlich erhält der Teilnehmer in jedem Fall eine Statusmeldung zum Ausgang mit der Mitteilung über die Überlassung oder die Untersagung des Ausgangs. Der Teilnehmer hat diese Informationen zwingend abzuwarten.

Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA wird dem Teilnehmer die Überlassung zum Ausgang erst nach Bestätigung der vorzeitigen ASumA mitgeteilt. Wird die Überlassung aufgrund vorzeitiger Übermittlung der Bestätigung der vorzeitigen ASumA bereits vor der systemseitigen Gestellung ausgesprochen, wird diese erst zum Zeitpunkt der Gestellung wirksam, sofern keine einführseitigen Kontrollen (bspw. Kontrolle einer die Sendung betreffenden summarischen Eingangsanmeldung) einer Überlassung entgegenstehen.

(3) In anderen Fällen, in denen der vorgesehene Empfänger einer Mitteilung über eine Kontrollmaßnahme bzw. Statusmeldung zum Ausgang keine Teilnehmereigenschaft aufweist (z.B. der Anmelder bei Nutzung der Internet-ASumA/ WAM) und die jeweilige Nachricht dadurch nicht empfangen kann, hat der Benutzer insbesondere im Falle einer Kontrollanordnung oder der Ausgangsuntersagung dem Beteiligten unverzüglich die entsprechenden Informationen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen. Im Zweifelsfall gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt.

(4) Enthält die ASumA/ WAM Angaben zum Verfahrensübergang, erhält auch der Beteiligte aus der referenzierten SumA-Position, im Falle einer Überlassung, eine Information über die Verladeerlaubnis

zur Wiederausfuhr. Im Falle einer Änderung der Angaben zum Verwahrer erhält der neue Verwahrer eine Information über die Verladeerlaubnis, sofern vor der Änderung bereits der bisherige Verwahrer informiert wurde. Die Ware verbleibt jedoch bis zur Bestätigung des Ausgangs in der vorübergehenden Verwahrung. Die Verladeerlaubnis und der Widerruf der Verladeerlaubnis wird dem Verwahrer und dem Verfügungsberechtigten, wenn dieser vom Verwahrer abweicht, übermittelt. Bei Überlassung der ASumA/ WAM wird die vorläufige Erledigung der referenzierten SumA-Position systemseitig aufgehoben, die endgültige Erledigung der referenzierten SumA-Position erfolgt bei Bestätigung des Ausgangs.

(5) Kontrollmaßnahmen können bis zum tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union angeordnet werden. Eine bereits ausgesprochene Überlassung zum Ausgang wird mit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen – auch außerhalb des Systems – aufgehoben und ggf. nach Abschluss dieser neu erteilt. Die erneute Überlassung erfolgt hierbei außerhalb von ATLAS.

4.10.3 Ausgang der Waren

(1) Der Teilnehmer hat den körperlichen Ausgang der Waren im tatsächlichen Umfang der Zollstelle *unverzüglich* mitzuteilen. Diese Mitteilung kann durch einen Beteiligten erfolgen, der nicht mit dem Anmelder der ASumA/ WAM oder Vertreter übereinstimmen muss. Mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung erfolgt eine automatisierte (Teil-) Erledigung der referenzierten SumA-Positionen.

(2) Wurde der Abschluss des ASumA-/ WAM-Vorgangs durch den Teilnehmer mitgeteilt, ohne dass alle Packstücke ausgangsbestätigt wurden, wird die vorläufige Erledigung für die nicht ausgangsbestätigten Packstücke in der referenzierten SumA-Position aufgehoben, sofern sie nicht bereits aufgehoben wurde. Dem Beteiligten aus der referenzierten SumA wird der Widerruf der Verladeerlaubnis mitgeteilt.

(3) Entsprechendes gilt, wenn alle Waren, für die eine ASumA/ WAM abgegeben wurde, vollständig nicht aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden. Die ASumA/ WAM wird für ungültig erklärt. Dies erfolgt auf Antrag des Verantwortlichen der ASumA/ WAM oder von Amts wegen.

4.11 Nacherhebung, Erstattung oder Erlass

(1) Die Anwendung „NEE“ ist zu verwenden

- *bei Erlass oder Erstattung von Einfuhrabgaben nach Artikel 116-120 UZK,*
- *bei erstmaliger verspäteter buchmäßiger Erfassung von Einfuhrabgaben nach Artikel 105 Absatz 3 UZK (verspätete Erstfestsetzung) oder*

- *bei nachträglicher buchmäßiger Erfassung nach Artikel 105 Absatz 4 UZK (Nacherhebung).*

(2) Die Anwendung „NEE“ kann verwendet werden

- *bei Änderungen ohne abgabenrechtliche Auswirkungen oder*
- *in Fällen, in denen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung abzusehen ist.*

(3) Einem Teilnehmer wird der Einfuhrabgabenbescheid automatisiert übermittelt, wenn er für diese Nachricht frei geschaltet ist.

(4) In NEE sind die zeitgleiche erstmalige Festsetzung der Abgaben und deren Erlass nach Artikel 116 UZK nicht möglich. Der Erlass muss in einem zweiten Bescheid mitgeteilt werden, der aber wegen der Archivierung erst am nächsten Tag erstellt werden kann.

(5) Mit der Anwendung „NEE-Verwaltungsbuch“ kann nach Vorgängen gesucht werden, die in NEE weiterbearbeitet wurden.

4.11.1 Anlegen eines NEE-Vorgangs

(1) Ein NEE-Vorgang wird durch den Benutzer oder aufgrund einer automatisierten Auswertung der archivierten Zollanmeldungen angelegt.

(2) Angaben, die für die Bearbeitung notwendig, aber im Vorgang nicht enthalten sind, fordert der Benutzer vom Beteiligten oder der jeweiligen Zollstelle an.

(3) Im Rahmen eines NEE-Vorgangs zwingend im Original vorzulegende Unterlagen (z. B. Präferenzpapiere) oder andere im Original vorzulegende Unterlagen werden dem Beteiligten nach Prüfung zurückgegeben, sofern in den jeweiligen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Eine Kopie ist zum Vorgang zu nehmen.

In Kopie vorgelegte Unterlagen werden zum Vorgang genommen. Sofern Unterlagen über ZELOS übermittelt wurden, ist ein Ausdruck für den NEE-Vorgang entbehrlich.

(4) Im Rahmen der Erfassung personenbezogener Daten ist möglichst die EORI-Nummer zu verwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Stammdaten mit den vorliegenden Angaben zum Namen und zur Anschrift übereinstimmen (siehe Kapitel 4.3.1).

(5) Die im Rahmen von NAÄ und NUÄ eingestellten Vorgänge sind mindestens alle zwei Tage bei den HZÄ zu prüfen. Vorgänge, die zur Festsetzung und Änderung an die sachbearbeitende Stelle des HZA abgegeben worden sind (BAZ 65), sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu prüfen und abzuarbeiten.

(6) Anhand einer manuellen Abfrage kann überprüft werden, ob für den Anmelder eine oder mehrere gültige vZTA vorliegen.

Schnittstelle
zu ZEUS

4.11.2 Nachprüfung/ Schlussbehandlung

(1) In den Fällen, in denen im Erlass-/ Erstattungsverfahren Zollstellen für die Nachprüfung und/ oder die Schlussbehandlung einzubinden sind, übersendet der Benutzer die hierfür vorgesehene Druckausgabe an die zuständige Zollstelle.

(2) Befinden sich die Waren, für die der Antrag gestellt wird, in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe (Artikel 175 ff UZK-IA) anzuwenden.

4.11.3 Schnittstelle zu NIZZA

(1) Sollstellungsdaten zu Nacherhebungen, Erlasse (ohne Nacherhebungen und/ oder Erstattungen im selben Vorgang mit nur einem ATLAS-Bezugsvorgang), stornierte Vorgänge, die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden sowie Erstattungen ohne vorherige Verrechnung werden automatisiert an NIZZA übergeben.

Schnittstelle
zu NIZZA

(2) Im Übrigen gilt Kapitel 4.15.

4.12 Download

Die Anwendung steht allen ATLAS-Dienststellen zur Verfügung. Sie unterstützt die Sachbearbeitung der HZÄ und der ZÄ bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Bereiche „SumA“, „Zollbehandlung“, „AEGZ“, „ZL“ und „NEE“. Druckausgaben müssen von der festsetzenden Stelle für eine weitere Bearbeitung nur noch in Ausnahmefällen angefordert werden.

Der Benutzer kann über die Anwendung „Download“ auf dem Downloadserver Vermerke zu einzelnen Zolldatenmeldungen erfassen.

Abgeschlossene IMPOST-Vorgänge werden nicht in der Anwendung „Download“ zur Verfügung gestellt. Diese können im Bereich „Archivierte Vorgänge“ in der Anwendung „IMPOST“ aufgerufen werden.

4.13 Lokale Risiko- und Abfertigungshinweise

(1) Die Anwendung dient der Erstellung und Verwaltung von lokalen Risiko- und Abfertigungshinweisen.

(2) Die Anwendung steht den Abfertigungszollstellen sowie den abrechnenden/ überwachenden Hauptzollämtern zur Verfügung.

(3) Die lokalen Risikohinweise sind vom Benutzer nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvorschriften zu berücksichtigen.

(4) Die Übernahme eines Abfertigungshinweises durch eine andere Zollstelle ist möglich.

4.14 Lokaler Überlassungszeitraum

(1) Die Daten dieser Anwendung stehen nur der Zollstelle zur Verfügung, die sie erfasst hat. Sie verwaltet die Inhalte in eigener Verantwortung.

(2) Der lokale Überlassungszeitraum für Waren, die im Anschreibeverfahren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, richtet sich nach den Festlegungen in der Bewilligung. Werden die Waren nicht mit der Anschreibung überlassen, muss von der Zollstelle der Überlassungszeitpunkt entsprechend den Festlegungen in der Bewilligung eingestellt werden.

(3) Bei Aussetzung eines lokalen Überlassungszeitraumes ist das Beginndatum des Gültigkeitszeitraums der Aussetzung so festzulegen, dass bis zu diesem Datum noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den Bewilligungsinhaber anhand des Ausdrucks oder bei Bedarf anhand des amtlichen Vordrucks 0510 über die Aussetzung zu informieren.

4.15 Schnittstelle zu NIZZA

4.15.1 Allgemein

(1) Sollstellungsdaten für Vormerkungen von Sicherheiten und alle Zahlungsarten (außer Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK) zu

Schnittstelle
zu NIZZA

- erstmalig festgesetzten Abgaben,
- Nacherhebungen,
- Erstattungen ohne vorherige Verrechnung,
- Erlassen (ohne Nacherhebung und/ oder Erstattungen im selben Vorgang) und
- stornierten Vorgängen die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden,

werden automatisiert an NIZZA übergeben. Dies ist bei Erlassvorgängen nur möglich, wenn ausschließlich ein Bezugsvorgang zugrunde liegt. Von NIZZA werden Quittungsdateien zu Sollstellungen von Einzahlungen, Vormerkungen von Sicherheiten, Sollstellungen zu Auszahlungen und Auszahlungen sowie Mitteilungsdateien zu vorgangsverändernden Buchungen (z. B. Zahlungen) übersandt.

(2) Sollte die Datenübergabe an NIZZA nicht ordnungsgemäß abgeschlossen worden sein, wird von ATLAS automatisiert eine Fehlermeldung ausgegeben (siehe Kapitel 4.16.1 und 4.16.2).

4.15.2 Schnittstelle von den Anwendungen AEGZ, ZB und NEE zu NIZZA

(1) Im Falle einer Erstattung ohne vorherige Verrechnung, eines Erlasses (ohne Nacherhebungen und/ oder Erstattungen im selben Vorgang mit nur einem ATLAS-Bezugsvorgang) oder einer Stornierung, wenn der stornierte Vorgang automatisiert zum Soll gestellt wurde, müssen die elektronisch an NIZZA übermittelten Daten manuell per Kassenanordnung F15Z freigegeben werden. Die Kassenanordnung ist in Form einer Druckausgabe aus ATLAS zu erzeugen und an die Zollzahlstelle zu übermitteln. Ohne Vorliegen dieser Kassenanordnung darf keine Auszahlung erfolgen.

(2) Bei technischen Problemen hinsichtlich der automatisierten Übermittlung der Sollstellungsdaten zu Erstattungen ohne vorherige Verrechnung von Einfuhrabgaben siehe Kapitel 4.16.1 Absatz 2.

4.15.3 Schnittstelle von der Anwendung Zollbehandlung zu NIZZA

(1) Bei vollständig geleisteter Zahlung versendet ATLAS die Überlassungsnachricht automatisiert an den Teilnehmer.

(2) Bei einem Ausfall der Übertragung von Mitteilungsdateien NIZZA kann der Benutzer die Überlassung aussprechen, sofern der Beteiligte nachweist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, z. B. durch Vorlage einer Quittung der Zahlstelle.

4.15.4 Schnittstelle von der Anwendung CCI zu NIZZA

Mit der Erstellung eines Abgabenbescheids (ohne Nacherhebung, Erlass, Erstattung, Ungültigerklärung des Bezugsvorgangs) werden die sollstellungsrelevanten Daten bei Zahlungsaufschub nach Artikel 110 c) UZK automatisiert an NIZZA übergeben.

4.16 Lokale Auswertungen auf Anforderung

(1) Die Anwendung gibt der Zollstelle die Möglichkeit, ATLAS-Daten auf lokaler Ebene auszuwerten und zu prüfen. Dabei hat jede Zollstelle nur auf ihre eigenen Daten Zugriff. Auswertungen zentraler oder lokaler Datenbestände zu Verhaltens- oder Leistungskontrollen sind untersagt.

(2) Folgende Auswertungen stehen zur Verfügung:

- Tagesprüfliste NIZZA,
- Verarbeitungsquittung NIZZA,
- Sollstellungsnachweisliste,
- Liste Überlassungsmitteilung,
- Funktion Auswertung Zählpunkte und
- Kassensicherheit

4.16.1 Tagesprüfliste NIZZA

(1) Aus der Tagesprüfliste NIZZA geht hervor, ob alle NIZZA-relevanten Buchungen eines Tages übertragen wurden und ob während der weiteren Verarbeitung Fehler aufgetreten sind. Sind im Anschluss an eine erfolgreiche Übertragung Fehler aufgetreten, ist der konkrete Fehlertext der Verarbeitungsquittung NIZZA (siehe Kapitel 4.16.2) zu entnehmen.

(2) Die Tagesprüfliste NIZZA muss im Anschluss an den Tagesabschluss bzw. am nachfolgenden Tag vom Benutzer ausgewertet werden. Werden Fehler festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Ggf. muss der Zahlstelle zur manuellen Nacherfassung eine Druckausgabe des Vorgangs zugeleitet werden. Werden die Sollstellungsdaten zu Erstattungen ohne vorherige Verrechnung von Einfuhrabgaben aufgrund technischer Probleme nicht automatisiert übermittelt, ist manuell eine Kassenanordnung F05Z-SEPA „Anordnung zur Leistung einer einmaligen Auszahlung/Aufhebung“ (Vordruck 3015) oder F11Z-SEPA/ F11AZ „Sammelanordnung zur Leistung einer Auszahlung/Aufhebung“ (Vordruck 3019/3018) zu erstellen und an die Zollzahlstelle weiterzuleiten. Da es vorkommen kann, dass von den zwei möglichen N I Z Z A-Registrierkennzeichen eines Einfuhrabgabenbescheids (Sollstellungsregistrierkennzeichen, Sicherheitsregistrierkennzeichen) nur zu einem ein Fehler vermerkt wurde, muss in der Druckausgabe des Vorgangs das betroffene Registrierkennzeichen markiert werden.

(3) Die Nachprüfungsergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren.

4.16.2 Verarbeitungsquittung NIZZA

In der Verarbeitungsquittung NIZZA wird angezeigt, ob die buchungsrelevanten Daten ordnungsgemäß in NIZZA übernommen und eingearbeitet worden sind. Im Fehlerfall ist die Art des Fehlers angegeben. Zu einem Vorgang können im Falle der Sollstellung zur reinen Erstattung in der Verarbeitungsquittung NIZZA zwei Datensätze mit unterschiedlichen Rückgabewerten vorliegen. Beide Datensätze sind zu beachten.

4.16.3 Sollstellungsnachweisliste

NIZZA übermittelt eine Sollstellungsnachweisliste pro Tag und Dienststelle. Die Sollstellungsnachweisliste beinhaltet NIZZA-relevanten Buchungen, ohne Daten

- des Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK,
- von Sicherheiten (Ausnahme: Vormerkungen von Sicherheiten),
- von Erlassen und

- von stornierten Vorgängen, die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden.

Derzeit ist der Zugriff auf die Sollstellungsnachweislisten der letzten hundert Tage möglich.

4.16.4 Liste Überlassungsmitteilung

Aus der Liste Überlassungsmitteilung geht hervor, ob die Einfuhrabgaben zu den dort aufgeführten Zollanmeldungen gezahlt wurden. Sind Zahlungen verzeichnet, ist die Überlassung der betreffenden Waren mitzuteilen, sofern nicht andere Gründe der Überlassung entgegenstehen. Der Benutzer prüft arbeitstäglich, ob Zahlungen eingegangen sind.

4.16.5 Funktion Auswertung Zählpunkte

Über die Funktion Auswertung Zählpunkte kann eine Statistik über die ATLAS-Einfuhrvorgänge abgerufen werden. Für die Ausfuhr- und Versandvorgänge sind die Daten in den jeweiligen lokalen Stammdaten hinterlegt. Die Informationen können zur Berichterstattung an vorgesetzte Dienststellen oder zur Steuerung der Aufgabenerledigung verwendet werden.

4.16.6 Kassensicherheit

(1) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) des Bundes sind die Bestimmungen *für die Kassensicherheit von IT-Verfahren* zwingend einzuhalten.

Die Bestimmungen beschreiben die Anforderungen an die Kassensicherheit für den Einsatz von automatisierten Verfahren im HKR. Diese Anforderungen sind auch von vorgelagerten Verfahren einzuhalten. Das IT-Verfahren ATLAS muss als vorgelagertes Verfahren der IT-Verfahren NIZZA und ZAUF aus diesem Grund ebenfalls die Bestimmungen *für die Kassensicherheit von IT-Verfahren* einhalten.

Die in der Dienstvorschrift E-VSF Z 09 13 und in den folgenden Absätzen aufgeführten Prüfungen sind somit zwingend umzusetzen.

(2) Es werden Zollanmeldungen und NEE-Vorgänge gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 09 13 ausgewertet, die

- in der Anwendung „ZB“ von der Zollstelle erfasst wurden und einen zu entrichtenden Abgabebetrag auf Positionsebene von mehr als 5.000 Euro beinhalten oder
- in den Anwendungen „ZB“ und „AEGZ“ vom Teilnehmer erfasst und vom Benutzer geändert, bzw. abweichend festgesetzt wurden und einen zu entrichtenden Abgabebetrag auf Positionsebene von mehr als 5.000 Euro beinhalten oder
- in der Anwendung „NEE“ einen zu entrichtenden Abgabebetrag auf Positionsebene von mehr als 5.000 Euro beinhalten.

Des Weiteren werden 5 % aller Zollanmeldungen und NEE-Vorgänge ausgegeben, die folgenden Kriterien entsprechen:

- IMPOST-Vorgänge mit durch den Benutzer erfassten Änderungen,
- Zollanmeldungen/ NEE-Vorgänge, die den oben genannten Kriterien entsprechen und einen zu entrichtenden Abgabebetrag auf Positionsebene von höchstens 5.000 Euro beinhalten.

Die Auswertungen sind wöchentlich von der Zollstelle vorzunehmen.

(3) Die Einzelheiten zur Prüfungsqualität und zur Dokumentation der Prüfungsergebnisse ergeben sich aus der Dienstvorschrift E-VSF Z 09 13.

(4) Über die Auswertung „Zollanmeldungen/NEE-Vorgänge ohne weitere Bearbeitung“ können Registriernummern/ MRN von Vorgängen ermittelt werden, die über einen längeren Zeitraum keine Bearbeitung erfahren haben. Diese Auswertung ist einmal monatlich vorzunehmen.

4.17 Kontingente und Überwachung

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer, für schriftliche Zollanmeldungen, die außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS bearbeitet werden, Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen manuell zu erstellen. Die mit der Anwendung erstellten Meldungen werden von ATLAS an die EU-Kommission (KEU) übermittelt. Der Benutzer kann damit für die eigene und für andere Dienststellen Meldungen zu „Nicht-ATLAS-Vorgängen“ neu erfassen. Zu bereits an die KEU übermittelten Kontingents- und Überwachungsmeldungen können Änderungs- oder Stornomeldungen veranlasst werden. Hinsichtlich der Erstellung der Antidumpingmeldungen ist zu beachten, dass für die KEU die Daten nur zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung sowie bis zum Ablauf des dritten Monats nach Übersendung des monatlichen Berichts relevant sind. Liegt der Berichtsmonat länger als drei Monate zurück, ist auf die nachträgliche manuelle Meldung zu verzichten. Änderungsmeldungen zu bereits an die KEU übermittelten Antidumpingmeldungen sind zu erstellen, wenn diese die Berichtigung erbeten hat und eine Aufforderung von der ZZK ergangen ist.

Meldungen
an
KEU

Die Änderung bzw. Löschung neu erfasster Meldungen, die noch nicht an die KEU übermittelt wurden, ist ebenfalls möglich. Zusätzlich sind die für elektronisch vorliegende Zollanmeldungen automatisiert erstellten und bereits direkt an die KEU übermittelten Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen für den Benutzer einsehbar.

(2) Darüber hinaus sind Kontingents-, Überwachungs- und Antidumpingmeldungen immer manuell zu erstellen, wenn im Rahmen von Nacherhebung, Erstattung oder Erlass ein

papiergestützter Bezugsvorgang (Papiervorgang) oder eine nachträglich hinzugefügte Position für eine Zollanmeldung zu Grunde liegt.

(3) Die KEU sendet zu übermittelten Kontingentsmeldungen die Anrechnungsmitteilungen zurück, die automatisiert in der Anwendung „Kontingente und Überwachungen“ eingearbeitet werden. Zur weiteren Bearbeitung muss der Benutzer in den Fachanwendungen tätig werden.

Kontingents-
meldung

(4) Die monatlichen Berichte mit Antidumpingmeldungen werden von ATLAS per E-Mail an die ZZK gesendet und von dort per „Upload“ über die Website der KEU übermittelt. Änderungsmeldungen zu Antidumpingmeldungen werden dabei nur an die KEU übermittelt, wenn diese die Berichtigung erbeten hat.

Antidumping
meldung

(5) In der Anwendung können zusätzlich die automatisiert erstellten Ausfuhrüberwachungsmeldungen eingesehen werden. Eine manuelle Erfassung, Änderung oder Stornierung durch den Benutzer ist nicht möglich.

4.18 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Anwendung ermöglicht dem Benutzer beim HZA bzw. bei der Kontaktstelle AEO des HZA Nürnberg die Bearbeitung von AEO-Vorgängen.

AEO

(2) Anträge sind über das Zoll-Portal mithilfe des dort zur Verfügung stehenden IAEO beim zuständigen HZA zu stellen.

(3) Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann in folgenden Varianten erteilt werden:

- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit“ (Kombinierte Bewilligung AEO C und AEO S (AEO F))

(4) Eine Rückmeldung über die Annahme des Antrags erhält der Beteiligte stets elektronisch über das Zoll-Portal mittels einer Postkorbnachricht. Die elektronische Bereitstellung eines Nichtannahme-, Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheides zum Datenabruf über den im Zoll-Portal befindlichen Postkorb des Beteiligten erfolgt nur dann, wenn im Zoll-Portal die elektronische Bescheidbereitstellung aktiviert ist.

(5) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge kann die AEO-Bewilligung nicht übertragen werden.

4.19 Probenbuch

- (1) Die Anwendung „Probenbuch“ steht den Abfertigungszollstellen sowie den Hauptzollämtern zur Verfügung.
- (2) Die Entnahme einer Warenprobe sowie die weitere Behandlung der Probe sind in der Anwendung zu dokumentieren.
- (3) Eine dienststellenübergreifende Suche nach Probenbuchvorgängen zu Recherchezwecken ist möglich.

4.20 IMPOST

Die Anwendung wird für die Überlassung von Sendungen mit geringem Wert gem. Artikel 143a UZK-DA in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr genutzt. Hierfür ist eine Anmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro (APK) oder eine Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro (IPK) abzugeben. Aufgrund des reduzierten Datensatzes ist keine Anmeldung von Waren, für die Verbrauchsteuern erhoben werden müssen oder Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, zulässig. Bei Geschenksendungen gemäß Artikel 25 ZollbefreiungsVO ist innerhalb der vorgesehenen Mengen- und Wertgrenzen die Anmeldung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zulässig.

4.20.1 APK

Die Abgabe einer APK erfolgt durch den Teilnehmer.

4.20.1.1 APK vor Gestellung

- (1) APK können vom Teilnehmer vorzeitig, d.h. vor der Gestellung übermittelt werden. Die vorzeitige APK wird erst mit der Bestätigung der Gestellung rechtswirksam.
- (2) Sofern die Entgegennahme der vorzeitigen APK möglich ist, wird von der Abfertigungszollstelle entschieden, ob
 - für die APK zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung eine Überlassung der Warensendung und die Bescheiderstellung erfolgen soll,
 - für die APK zum Zeitpunkt der Bestätigung eine Kontrolle der Warensendung erfolgen soll,
 - fachliche Gründe für eine Ablehnung der APK sprechen und die APK daher storniert werden soll.
- (3) Für den Fall, dass die Warensendung überlassen werden soll oder eine Kontrollabsicht besteht, wird dies dem Teilnehmer nur explizit mitgeteilt, sofern einer der in der APK angegebenen fachlichen Beteiligten einen gültigen AEO-Status besitzt. Andernfalls

wird mit einer Entscheidungsnachricht lediglich mitgeteilt, dass eine Entscheidung zu der betreffenden APK hinterlegt wurde.

(4) Eine vorzeitige APK muss innerhalb von 30 Tagen ab Entgegennahme der vorzeitigen APK durch den Teilnehmer bestätigt werden, sobald die Warensendung gestellt wurde. Erfolgt dies nicht, verfällt die vorzeitige APK.

(5) Sofern die Entgegennahme der Bestätigung erfolgreich war, wird dem Teilnehmer im Falle einer beabsichtigten Kontrolle dies entweder erstmalig mitgeteilt oder, sofern einer der in der APK angemeldeten fachlichen Beteiligten einen gültigen AEO-Status besitzt, mit der Entscheidungsnachricht bestätigt.

(6) Bestand zu einer vorzeitigen APK die Absicht der unmittelbaren Überlassung und hat sich dies zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Bestätigung der vorzeitigen APK nicht geändert, werden dem Teilnehmer im Anschluss an die Übermittlung der Bestätigung umgehend die Überlassung der Warensendung und die ggf. entstandenen Abgaben mitgeteilt.

(7) Die Stornierung einer vorzeitigen APK durch die Abfertigungszollstelle kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und wird dem Teilnehmer mit einer Entscheidungsnachricht mitgeteilt.

4.20.1.2 APK nach Gestellung

(1) Der Teilnehmer übermittelt die APK nach der Gestellung an die für die Einfuhrabfertigung der Warensendung zuständige Abfertigungszollstelle.

(2) Sofern die Entgegennahme der APK möglich ist, wird von der Abfertigungszollstelle entschieden, ob

- eine Überlassung der Warensendung und die Bescheiderstellung erfolgen soll,
- eine Kontrolle der Warensendung erfolgen soll,
- fachliche Gründe für eine Ablehnung der APK sprechen und die APK daher storniert werden soll.

(3) Diese Informationen werden dem Teilnehmer mitgeteilt. Sofern nach Entgegennahme der APK entschieden wurde, dass eine Überlassung sowie Bescheiderstellung erfolgen soll, werden dem Teilnehmer im Anschluss an die Übermittlung der APK umgehend die Überlassung der Warensendung und die ggf. entstandenen Abgaben mitgeteilt.

(4) Die Stornierung einer APK durch die Abfertigungszollstelle kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und wird dem Teilnehmer mit einer Entscheidungsnachricht mitgeteilt.

4.20.2 IPK

- (1) Eine IPK *kann* über das [Zoll-Portal](#) oder über die eZOLL-App elektronisch *abgegeben* werden.
- (2) Der Beteiligte muss in der IPK angeben, ob er die Sendung beim Zollamt abholt oder diese durch einen Paketdienstleister zugestellt werden soll. Die Abholung der Sendung oder der Versand der Sendung an den Beteiligten durch einen Paketdienstleister wird durch die Zollstelle in der IPK dokumentiert.
- (3) Der Beteiligte erhält elektronisch, *entweder* über das Zoll-Portal oder über die eZOLL-App Informationen zur abgegebenen IPK (z.B. „Mitteilung einer Kontrolle“). Der Bescheid wird elektronisch bereitgestellt, *wenn im Zoll-Portal die elektronische Bescheidbereitstellung aktiviert ist*.
- (4) Sollstellungsdaten für festgesetzte Abgaben einer IPK, die bar, *per Überweisung oder im Fall der Nutzung der eZOLL-App per elektronischer Bezahlungsmöglichkeit* zu entrichten sind sowie stornierte IPK-Vorgänge, die zuvor automatisiert zum Soll gestellt wurden, werden automatisiert an NIZZA übergeben.
- (5) *Bei Nutzung der eZOLL-App und der darin enthaltenen Zahlungsmöglichkeit über die Zahlungsplattform ePayBL, erfolgt die Überlassung der Ware bereits nach Bestätigung des Zahlungsverfahrens durch ePayBL. Die Zahlungsbestätigung durch NIZZA ist nicht abzuwarten.*
- (6) Im Übrigen gilt Kapitel 4.15.

Schnittstelle
zu NIZZA

4.20.3 Meldungen an externe Stellen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt Kapitel 4.6.5 sinngemäß.

Auto-
matisierte
Meldungen

4.21 Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen (ZELOS)

- (1) Die Anwendung „ZELOS“ steht den Abfertigungszollstellen sowie den Hauptzollämtern zur Verfügung.
- (2) Über die Anwendung „ZELOS“ sind bei Bedarf vom Benutzer Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zu einem Bezugsvorgang der Verfahrensbereiche EAS, SumA, Freier Verkehr, Zolllager, aktive Veredelung und NEE elektronisch beim Teilnehmer anzufordern. Der Teilnehmer übermittelt daraufhin alle angeforderten Unterlagen, deren Vorlage als Kopie zulässig ist (siehe entsprechende Kennzeichnung in der Codeliste I0255), bzw. die Stellungnahmen

elektronisch innerhalb der von der Zollstelle gesetzten Frist per Antwortnachricht.

Eine entsprechende Übersendung von Unterlagen, für die eine Vorlage im Original erforderlich ist (siehe entsprechende Kennzeichnung in der Codeliste I0255), ist möglich. Die elektronische Übermittlung ersetzt aber nicht die Vorlage der Unterlage im Original bei der Zollstelle.

(3) Bis auf Weiteres besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, die mit der Anwendung „ZELOS“ angeforderten Unterlagen und/ oder Stellungnahmen auch mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation zu übersenden. In diesem Fall erfasst die Zollstelle die Unterlagen und/ oder Stellungnahmen. Sofern eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind die Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zur Belegsammlung zu nehmen.

(4) Die bereits bisher in den jeweiligen Anwendungen bestehenden Möglichkeiten zur Kommunikation der Zollstelle mit dem Teilnehmer bestehen weiterhin und können von den Zollstellen zusätzlich zu ZELOS genutzt werden.

(5) Für den Teilnehmer besteht die Möglichkeit, Unterlagen zu einem Bezugsvorgang der vorgenannten Verfahrensbereiche, mit Ausnahme von SumA und NEE, ohne Aufforderung (proaktiv) der Zollstelle, mit der Nachricht „Übermittlung von Unterlagen, Vorpapieren, Transportdokumenten und Stellungnahmen“ (E_DOC_DAT) zu übersenden. Der Teilnehmer darf proaktiv Unterlagen übermitteln, deren Vorlage als Kopie zulässig ist, die in Bezug zu den Anmeldedaten stehen und die inhaltlich mit den Anmeldedaten übereinstimmen.

*proaktive
Übermittlung*

(6) Elektronisch vorliegende Unterlagen, die der Teilnehmer der Zollstelle übersendet, müssen im Format PDF, PNG oder JPEG vorliegen. Die Nachricht „Übermittlung von Unterlagen, Vorpapieren, Transportdokumenten und Stellungnahmen“ (E_DOC_DAT) darf eine Größe von 20 MB nicht überschreiten. Werden die elektronisch vorliegenden Unterlagen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation übersandt, dürfen diese eine maximale Größe von 20 MB haben.

(7) Anträge auf zollrechtliche Entscheidungen dürfen nicht mittels ZELOS gestellt werden. Hier sind die bestehenden, dafür vorgesehenen Kommunikationswege zu nutzen.

(8) Die Nutzung von ZELOS ist für den Teilnehmer derzeit nicht verpflichtend. Die Pflicht wird aber entsprechend den rechtlichen Regelungen des UZK zu einem der folgenden ATLAS-Release eingeführt werden.

4.22 CERTEX

(1) Die Anwendung „CERTEX“ steht den Abfertigungszollstellen sowie den Hauptzollämtern zur Verfügung.

(2) Über die Anwendung können CERTEX-Dokumente (derzeit die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED), die Kontrollbescheinigungen für ökologische/ biologische Erzeugnisse (COI), die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen für „geregelte Stoffe“ (ODS), die F-GAS-Dokumente/ Codierungen (Umsetzung zur Laufzeit des Release 10.2), CBAM- Dokumente sowie Dokumente für die Einfuhr von Kulturgütern (ICG)), die im EU-System CSW-CERTEX ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden, aufgerufen werden. Zu den Anwendungen „ZB“, „AEGZ“, „ZL“ sowie zur Laufzeit des Release 10.2 zu den Anwendungen „Versand - Überführung“, „Versand - Durchgangszollstelle“, „Ausfuhr - Überführung“ und „Ausfuhr-Erledigung“ steht eine Schnittstelle zur Verfügung, sodass entsprechende Dokumente im Rahmen der Abfertigung über die jeweilige Anwendung aufgerufen werden können.

(3) Abschreibungspflichtige CERTEX-Dokumente sind grundsätzlich im Rahmen der Abfertigung abzuschreiben (*hinsichtlich der Abschreibung in den Anwendungen „ZB“ siehe Kapitel 4.6.8.3 und „Ausfuhr - Überführung“ siehe Kapitel 4.9.1.1.3*).

Eine direkte Abschreibung ohne vorherige Reservierung der Abschreibemenge darf nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus technischen Gründen nicht möglich war und die Abschreibung hiermit nachgeholt wird (s. Kapitel 8.2.12) oder ein anderer fachlich geregelter Einzelfall vorliegt.

Liegt im Einfuhrbereich die Zollanmeldung in Papierform vor und ist eine Benutzereingabe nicht möglich, oder ist im Rahmen der Bearbeitung von NEE-Vorgängen eine Abschreibung erforderlich, ist die Online-Abschreibung in der Anwendung „CERTEX“ durchzuführen. Um eine entsprechende Abschreibung vornehmen zu können, ist grundsätzlich mit der Annahme der Zollanmeldung zunächst die Reservierung der Abschreibemenge vorzunehmen. Die endgültige Abschreibung bzw. Freigabe der reservierten Abschreibemenge erfolgt mit Überlassung bzw. Ungültigerklärung/ Unwirksamklärung der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(4) Bereits vorgenommene Abschreibungen von CERTEX-Dokumenten können berichtigt oder storniert werden.

4.23 Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren (CCI)

(1) Die Anwendung wird bei der Überführung von Waren in Einfuhrverfahren genutzt, sofern der Ort der Anmeldung und der Ort der Gestellung auseinanderfallen. Für das PCI werden alle Einfuhrverfahren abgebildet (Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive Veredelung). Für das SCI wird die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die Überführung in ein Zolllagerverfahren und die Überführung in die aktive Veredelung abgebildet. Ist im Rahmen der Überlassung zum freien Verkehr oder zur aktiven Veredelung eine EGZ abzugeben, wird diese in der Anwendung „EGZCCI“ behandelt (s. Kapitel 4.23.5 und 4.23.6).

(2) Die Überlassung/ Überführung in die vorgenannten Verfahren ist

- im Normalverfahren mit Standardzollanmeldung,
- im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 166 UZK mit vereinfachter Zollanmeldung (vZA) oder
- im Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 UZK

möglich.

(3) Die Kommunikation zwischen der Zollstelle bei der die Zollanmeldung abgegeben wird (SCI) und der Zollstelle bei der die Waren gestellt werden (PCI) erfolgt weitestgehend automatisiert. Der Teilnehmer kommuniziert grundsätzlich mit dem SCI. Lediglich bei der Übermittlung von Einfuhrabgabenbescheiden, die Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchsteuern betreffen, erfolgt eine Übersendung vom PCI direkt an den Teilnehmer.

(4) Teilnehmerseitige Voraussetzung zur Nutzung von CCI ist die vorherige Bewilligungserteilung in Form einer CCL/ Z2-Bewilligung.

(5) Standardzollanmeldungen oder vZAen können vom Teilnehmer als Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) oder als Zollanmeldung nach Gestellung (ZnG) übermittelt werden. Sie werden zunächst unter der vom Teilnehmer übermittelten LRN gespeichert. Die ZvG wird erst mit der Bestätigung der Gestellung rechtswirksam.

(6) Die Behandlung der vom Teilnehmer gesendeten Anmeldungen, Gestellungsmittelungen und Anträge erfolgt grundsätzlich automatisiert. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Automatismus jedoch unterbrochen und es sind konkrete Benutzertätigkeiten erforderlich. In diesen Fällen werden dem Benutzer die entsprechenden Vorgänge, zur Durchführung weiterer (Kontroll-)Maßnahmen, systemgesteuert ausgegeben. Der Benutzer

hat diese Vorgänge zwingend zu behandeln. Darunter fallen auch Vorgänge mit angemeldeten Bescheinigungen, Zeugnissen, einfuhrrechtlichen Papieren sowie Befreiungen (Unterlagen der Codeliste I0200 aus den Bescheinigungsbereichen 1 und 2). Diese Unterlagen sind vom Benutzer außerhalb von CCI zu behandeln.

(7) Vorliegende Risikocodes der Unions- und nationalen Risikoanalyse sind zu berücksichtigen.

*Risikohin-
weise*

4.23.1 Annahme einer Zollanmeldung am SCI

(1) Der Teilnehmer übermittelt eine Zollanmeldung an das SCI. Nach erfolgreicher automatisierter Entgegennahme der Zollanmeldung wird die grundsätzliche Annahmefähigkeit der Zollanmeldung geprüft. Liegen Gründe vor, die gegen eine grundsätzliche Annahmefähigkeit sprechen, wird die Zollanmeldung nicht angenommen. Liegen keine Gründe vor, die gegen eine grundsätzliche Annahmefähigkeit sprechen, informiert das SCI das PCI über die Zollanmeldung und erhält das PCI-seitige Prüfungsergebnis. Wurden auch seitens des PCI keine Gründe festgestellt, die gegen die Annahme der Zollanmeldung sprechen, und handelt es sich nicht um eine ZvG, wird die Zollanmeldung durch das SCI angenommen und eine MRN vergeben. Ggf. erforderliche Kontingentsmeldungen werden systemgesteuert erstellt.

ZnG

(2) Werden dem SCI vom PCI Fehler übermittelt, wird die Zollanmeldung nicht angenommen.

(3) Darüber hinaus ist es möglich, dass Fehler übermittelt werden, weil das PCI die Information über die Zollanmeldung nicht empfangen konnte (Fehler innerhalb der EU-Nachrichten). Diese Fehlersituation kann vom SCI nicht behoben werden. Daher ist durch den Benutzer am SCI ein ITSM-Ticket mit Verweis auf die LRN und den enthaltenen Fehler zu erstellen. Abhängig vom Ticketergebnis kann es erforderlich sein, dem PCI erneut die Zollanmeldung zu übersenden. Ist dies nicht der Fall, wird die Zollanmeldung ebenfalls nicht angenommen.

ITSM

(4) Handelt es sich um eine ZvG, wird nach der grundsätzlichen Prüfung der Annahmefähigkeit der ZvG der Eingang der Gestellungsmittelung automatisiert überwacht und geprüft. Liegen keine Beanstandungen vor, wird die zugrundeliegende ZvG um Informationen zum Warenort und ggf. zur Transportausrüstung ergänzt und dem PCI erneut zur Prüfung übersendet. Werden in diesem Zuge keine Beanstandungen festgestellt, wird für die

ZvG

nunmehr gestellte Ware die Zollanmeldung angenommen und eine MRN vergeben.

(5) Ist bei einer ZvG die 30-tägige Frist zur Übermittlung der Gestellungsmitteilung abgelaufen oder liegen Beanstandungen vor, wird die ZvG zurückgewiesen. Liegen Beanstandungen hinsichtlich der Gestellungsmitteilung vor, wird diese ebenfalls zurückgewiesen. Innerhalb der 30-tägigen Frist kann, für die zugrundeliegende ZvG, eine erneute Gestellungsmitteilung abgegeben werden.

(6) Das zuständige PCI und der Teilnehmer werden über die Annahme (einschließlich MRN) oder die Nicht-Annahme der Zollanmeldung informiert.

4.23.2 Mitteilung über die Annahme einer Zollanmeldung an das PCI

(1) Das PCI wird über den Eingang einer Zollanmeldung beim zuständigen SCI informiert und prüft daraufhin die grundsätzliche Annahmefähigkeit der Zollanmeldung. Das Prüfungsergebnis wird an das SCI übersendet.

(2) Sind fachliche Fehler festgestellt worden, wird die Zollanmeldung als „zurückgewiesen“ gekennzeichnet.

(3) Handelt es sich um eine ZvG und sind keine fachlichen Fehler festgestellt worden, wird der Status der Zollanmeldung als „angenommen“ gekennzeichnet. ZvG

4.23.3 Überlassung einer Zollanmeldung am SCI

(1) Eine angenommene Zollanmeldung wird durch das SCI auf fachliche Richtigkeit geprüft.

(2) Ist SCI-seitig eine Kontrolle beabsichtigt, wird der Teilnehmer darüber informiert. Der Benutzer kann beim Teilnehmer Dokumente mit einer 60-tägigen Übermittlungsfrist anfordern und/ oder beim PCI ein Kontrollersuchen stellen.

(3) Eine durch das SCI angeforderte physische Kontrolle ist durch das PCI durchzuführen. Der Teilnehmer wird grundsätzlich über durchzuführende Kontrollmaßnahmen durch das SCI informiert. Werden zur Durchführung einer Kontrolle am PCI ergänzende Dokumente vom Teilnehmer benötigt, fordert das SCI diese, auf Anforderung des PCI, mit einer 60-tägigen Übermittlungsfrist an.

(4) Der Teilnehmer wird über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen informiert.

(5) Die Überlassung erfolgt durch das SCI, sofern unter Berücksichtigung aller Kontrollergebnisse keine Hinderungsgründe festgestellt wurden.

(6) Das PCI und der Teilnehmer werden über die Überlassung informiert. Der Teilnehmer erhält mit Überlassung der Waren in den freien Verkehr einen Einfuhrabgabenbescheid.

(7) Handelt es sich um eine vZA, startet zusätzlich die Frist zur Abgabe einer EGZ (außer bei Überlassung von Waren in das Zolllagerverfahren). Die Frist wird systemgesteuert überwacht. Bei Fristablauf wird der Teilnehmer entsprechend informiert.

(8) Kann die Ware nicht überlassen werden, werden das zuständige PCI und der Teilnehmer über die Nichtüberlassung informiert. Ggf. vorliegende Kontingentsmeldungen werden systemgesteuert storniert.

4.23.4 Mitteilung über die Überlassung einer Zollanmeldung an das PCI

(1) Aufgrund einer angenommenen Zollanmeldung erhält das PCI vom SCI ein Kontrollersuchen, eine Mitteilung über die Nichtüberlassung oder eine Information über die beabsichtigte Überlassung.

(2) Im Falle einer Nichtüberlassung, wird die Zollanmeldung als „nicht überlassen“ gekennzeichnet.

(3) In den anderen beiden Fällen prüft das PCI, ob Gründe für die Durchführung einer Kontrolle vorliegen. In diesem Rahmen können zusätzlich Dokumente über das SCI beim Teilnehmer angefordert werden.

(4) Kontrollergebnisse werden dem SCI mitgeteilt. Wird daraufhin (ggf. nach der Behandlung von verbrauchssteuerrechtlichen Waren) eine Überlassungsmitteilung durch das SCI übermittelt, wird die Ware als „überlassen“ gekennzeichnet. Die zollverfahrensspezifischen Besonderheiten werden dabei berücksichtigt. Ggf. erfolgt die Übermittlung eines Verbrauchsteuerbescheids an die für die verbrauchssteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person und/ oder die Übermittlung eines Einfuhrumsatzsteuerbescheids an den Steuervertreter.

4.23.5 *Gestellungsmitteilung bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Gestellungsmitteilung EIR) am SCI*

(1) Der Teilnehmer sendet eine Gestellungsmitteilung EIR (bei Anmeldungen zum freien Verkehr, zur aktiven Veredelung oder zum Zolllagerverfahren).

(2) Wurde eine Befreiung von der Abgabe einer Gestellungsmitteilung EIR bewilligt, kann diese Bewilligung durch den Benutzer am SCI ausgesetzt werden. Das PCI und der Teilnehmer werden über die Aussetzung informiert.

(3) Die Daten der Gestellungsmitteilung EIR werden geprüft. Sind keine fachlichen Fehler festgestellt worden, wird das PCI über die Daten der Gestellungsmitteilung EIR informiert.

(4) Werden vom SCI Fehler festgestellt oder werden vom PCI Fehler übermittelt, wird die Gestellungsmitteilung EIR zurückgewiesen.

(5) Darüber hinaus ist es möglich, dass Fehler übermittelt werden, weil das PCI die Information über die Gestellungsmitteilung EIR nicht empfangen konnte (Fehler innerhalb der EU-Nachrichten). Diese Fehlersituation kann vom SCI nicht behoben werden. Daher ist durch den Benutzer am SCI ein ITSM-Ticket mit Verweis auf die LRN und den enthaltenen Fehler zu erstellen. Abhängig vom Ticketergebnis kann es erforderlich sein, dem PCI erneut die Mitteilung über die Gestellungsmitteilung EIR zu übersenden. Ist dies nicht der Fall, wird die Gestellungsmitteilung EIR abgelehnt. Das PCI und der Teilnehmer werden über die Ablehnung der Gestellungsmitteilung EIR informiert. ITSM

(6) Der Benutzer am SCI kann im Rahmen von Kontrollmaßnahmen beim Teilnehmer Dokumente mit einer 60-tägigen Übermittlungsfrist anfordern und/ oder beim PCI ein Kontrollersuchen stellen.

(7) Soll durch das PCI eine Beschau durchgeführt werden, wird der Teilnehmer durch das SCI darüber informiert.

(8) Vorliegende Kontrollergebnisse werden dem Teilnehmer durch das SCI mitgeteilt.

(9) Wird die Ware überlassen, erhält der Teilnehmer bei Anmeldungen zum freien Verkehr einen Einfuhrabgabenbescheid. Gleichzeitig startet die Frist zur Abgabe der EGZ (nur bei Anmeldungen zum freien Verkehr und zur aktiven Veredelung). Die Frist wird systemgesteuert überwacht. Bei Fristablauf wird der Teilnehmer entsprechend informiert.

(10) Das PCI und der Teilnehmer werden über die Überlassung oder die Nichtüberlassung informiert.

4.23.6 Gestellungsmitteilung bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Gestellungsmitteilung EIR) am PCI

(1) Das zuständige SCI informiert über die eingegangene Gestellungsmitteilung EIR des Teilnehmers. Das PCI prüft die Daten auf fachliche Richtigkeit. Das jeweilige Prüfungsergebnis wird an das SCI übersendet.

(2) Sind durch das PCI Fehler festgestellt worden, und hat das SCI die Rückweisung der Gestellungsmitteilung EIR übermittelt, wird die Gestellungsmitteilung EIR als „zurückgewiesen“ gekennzeichnet.

(3) Sind keine fachlichen Fehler festgestellt worden und hat das SCI im Weiteren die Registrierung der Gestellungsmitteilung EIR mitgeteilt, wird der Status als „registriert“ gekennzeichnet. Im Weiteren empfängt das PCI durch das SCI entweder ein Kontrollersuchen, das durch den Benutzer entsprechend zu behandeln ist, oder eine Überlassungsabsicht.

(4) Stehen PCI-seitig keine Gründe einer Überlassung entgegen und wurde die Überlassungsabsicht durch das SCI übermittelt, wird der Vorgang als „überlassen“ gekennzeichnet. Wird vom SCI die Nicht-Überlassung übermittelt, wird der Vorgang entsprechend als „nicht überlassen“ gekennzeichnet.

4.23.7 Behandlung einer EGZ am SCI

(1) Der Teilnehmer sendet dem SCI im Anschluss an die vZA oder die Gestellungsmitteilung EIR eine EGZ (bei Anmeldungen zum freien Verkehr oder zur aktiven Veredelung).

(2) Die EGZ wird abgelehnt, wenn

- fachliche Fehler festgestellt wurden oder
- der Bezugsvorgang mindestens vorläufig erledigt ist.

Wird eine EGZ nach Ende des Fristablaufs abgegeben, entscheidet der Benutzer am SCI über die Annahme bzw. die Ablehnung. Der Teilnehmer wird jeweils darüber informiert.

(3) Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer EGZ vor, informiert das SCI das PCI über die EGZ und erhält das PCI-seitige Prüfungsergebnis.

(4) Werden daraufhin seitens des PCI keine fachlichen Fehler übermittelt, wird die EGZ registriert und eine MRN vergeben. Liegen keine anderweitigen Erkenntnisse vor, die gegen die Einarbeitung

der EGZ-Daten sprechen, werden das PCI und der Teilnehmer über die Bestätigung der EGZ informiert. Gleichzeitig erhält der Teilnehmer einen Einfuhrabgabenbescheid (nur bei Anmeldungen zum freien Verkehr).

4.23.8 Behandlung einer EGZ am PCI

(1) Das PCI wird vom SCI über eine eingegangene EGZ informiert. Es wird geprüft, ob fachliche Fehler vorliegen.

(2) Sind weder fachliche Fehler noch, nach Informationsaustausch mit dem SCI, anderweitige Erkenntnisse festgestellt worden, die gegen die Einarbeitung der EGZ-Daten sprechen, erhält das PCI vom SCI eine Bestätigung der EGZ.

Ggf. erfolgt die Übermittlung eines Verbrauchsteuerbescheids an die für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person und/ oder die Übermittlung eines Einfuhrumsatzsteuerbescheids an den Steuervertreter.

(3) Sind fachliche Fehler festgestellt worden, wird dies dem SCI mitgeteilt. Das SCI teilt im Weiteren die Ablehnung der EGZ mit.

4.23.9 Änderungsverfahren am SCI

(1) Der Teilnehmer übersendet einen Änderungsantrag gemäß Artikel 173 UZK zu einer Zollanmeldung. Das SCI prüft, ob fachliche Gründe vorliegen, die gegen die Annahme des Änderungsantrags sprechen.

(2) Ist dies nicht der Fall, informiert das SCI das PCI über den Änderungsantrag und erhält das PCI-seitige Prüfungsergebnis.

(3) Der Benutzer am SCI entscheidet über den Änderungsantrag.

(4) Nimmt der Benutzer am SCI den Änderungsantrag an, werden das PCI und der Teilnehmer hierüber informiert. Die geänderten Daten werden ab diesem Zeitpunkt zu den maßgeblichen Vorgangsdaten. Ggf. erforderliche Änderungen von Kontingentsmeldungen erfolgen systemgesteuert.

Ergibt sich aus der stattgegebenen Änderung der Zollanmeldung eine vom Einfuhrabgabenbescheid abweichend geschuldete Abgabenhöhe, ist der Vorgang durch den Benutzer am SCI mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation an die für Nacherhebung, Erlass oder Erstattung zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Benutzer muss den Vorgang als weitergeleitet kennzeichnen.

(5) Liegen fachliche Fehler oder anderweitige Erkenntnisse vor, auch im Informationsaustausch mit dem PCI, die gegen die

Annahme des Änderungsantrags sprechen, wird der Änderungsantrag vom Benutzer am SCI abgelehnt. Das PCI und der Teilnehmer werden darüber informiert.

4.23.10 Änderungsverfahren am PCI

(1) Das PCI wird vom SCI über einen eingegangenen Änderungsantrag gemäß Artikel 173 UZK zu einer Zollanmeldung informiert. Das PCI prüft auf fachliche Richtigkeit des Änderungsantrags. Das jeweilige Prüfungsergebnis wird an das SCI übersendet.

(2) Ergibt sich aus der stattgegebenen Änderung der Zollanmeldung eine vom Einfuhrabgabenbescheid abweichend geschuldete Abgabenhöhe, ist der Vorgang durch den Benutzer am PCI mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation an die für Nacherhebung, Erlass oder Erstattung zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Ggf. erforderliche Anpassungen von Überwachungsmeldungen erfolgen systemgesteuert.

4.23.11 Ungültigerklärung am SCI

(1) Der Teilnehmer übersendet einen Antrag auf Ungültigerklärung einer Zollanmeldung gemäß Artikel 174 UZK. Daraufhin prüft das SCI, ob fachliche Gründe vorliegen, die gegen die Annahme des Antrags sprechen.

(2) Nimmt der Benutzer am SCI den Antrag auf Ungültigerklärung an, wird die Zollanmeldung, die der Teilnehmer zuvor abgegeben hat, für ungültig erklärt. Ggf. erforderliche Stornierungen von Kontingentsmeldungen erfolgen systemgesteuert. Handelt es sich bei der für ungültig erklärten Zollanmeldung um eine EGZ, wird der Fristlauf zur Abgabe einer EGZ fortgesetzt. Das PCI und der Teilnehmer werden über die Ungültigerklärung informiert.

(3) Erfolgt die Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, ist der Vorgang durch den Benutzer am SCI mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation an die für Nacherhebung, Erlass oder Erstattung zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Benutzer muss den Vorgang als weitergeleitet kennzeichnen.

(4) Liegen Gründe vor, die gegen die Ungültigerklärung sprechen, wird der Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldung abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt durch den Benutzer oder systemgesteuert. Das PCI und der Teilnehmer werden informiert.

4.23.12 Information über die Ungültigerklärung an das PCI

(1) Das PCI wird vom SCI über die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung gemäß Artikel 174 UZK informiert. Erfolgt die Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (ggf. nach Wiederausfuhr) oder in die Endverwendung oder in die vorübergehende Verwendung, ist der Vorgang durch den Benutzer am PCI mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation an die für Nacherhebung, Erlass oder Erstattung zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Benutzer muss den Vorgang als weitergeleitet kennzeichnen.

(2) Ggf. erforderliche Anpassungen von Überwachungsmeldungen erfolgen systemgesteuert.

4.23.13 Meldungen an externe Stellen

Die von einer Zollstelle übertragenen Daten werden durch entsprechende Verarbeitungsläufe ausgewertet:

Automati-
sierte
Meldungen

- Zusammenstellung der Statistikdaten für das StBA (tägliche Übermittlung)
- Zusammenstellung der Daten gemäß §§ 18 und 34 AWV für das BAFA (tägliche Übermittlung)
- Zusammenstellung der Überwachungsmeldungen an die KEU (tägliche Übermittlung)
- Zusammenstellung der Kontingentmeldungen an die KEU (tägliche Übermittlung)

4.23.14 Schnittstelle zu NIZZA und ZAUF

Mit der Erstellung eines Einfuhrabgabenbescheids werden die stellungsrelevanten Daten automatisiert an ZAUF bzw. NIZZA übergeben. Im Übrigen gilt Kapitel 4.15.

5 Steuerrechtliche Vorgaben

5.1 Prüfung der zusätzlichen steuerlichen Verweise

5.1.1 Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Bei Einfuhrabfertigungen, denen unmittelbare steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferungen folgen sollen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG), ist in Anwendung der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Abschnitt V Absatz 63 bis 71 vor der Annahme der Zollanmeldung die Gültigkeit der USt-IDNr. zu prüfen. Sind die USt-IDNr. vorhanden und gültig, wird die Übereinstimmung der beim BZSt hinterlegten Daten mit den Angaben in der Zollanmeldung abgeglichen. In ATLAS erfolgt diese Prüfung automatisiert. Ist aus technischen Gründen eine automatisierte Prüfung nicht möglich oder hat das System Unstimmigkeiten festgestellt, ist eine manuelle Prüfung der USt-ID-Daten durch den Benutzer vorzunehmen. Eine stichprobenweise Prüfung ist außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation nur zulässig, wenn die Online-Abfrage der nationalen bzw. EU-ausländischen USt-IDNr. beim BZSt nicht zur Verfügung steht.

(2) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass zwischen den angemeldeten Daten und den beim BZSt gespeicherten Daten echte Abweichungen im Sinne der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 vorliegen, darf die Zollanmeldung nicht angenommen werden. Die Nicht-Unionswaren befinden sich weiterhin in der vorübergehenden Verwahrung und müssen innerhalb der vorgesehenen Frist in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden. Hinsichtlich der Übersendung einer Kontrollmitteilung (Vordruck 0488) an das zuständige Finanzamt siehe Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01.

5.1.2 Prüfung der IOSS-Identifikationsnummer bei einer EZA-FV/ IZA

(1) Die Einfuhrregelung IOSS kann im Rahmen der EZA-FV mit Übermittlung der IOSS-IDNr. beantragt werden. Wurde eine IOSS-IDNr. angemeldet, wird diese grundsätzlich automatisiert auf Gültigkeit geprüft. Eine stichprobenweise Prüfung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS beim Bundeszentralamt für Steuern mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation ist nur zulässig, wenn die nationale IOSS-Datenbank aus technischen Gründen keine durch die EU aktualisierten Daten enthält und somit nur der zuletzt verfügbare IOSS-Datenbestand für eine automatisierte Prüfung verwendet werden kann. In diesem Fall werden die Dienststellen durch die GZD - Direktion V entsprechend informiert.

EZA-FV

(2) *Die Einfuhrregelung IOSS kann im Rahmen der IZA nicht mittels Eingabe der IOSS-IDNr. durch den Beteiligten beantragt werden. Daher kann der Beteiligte die IOSS-IDNr. in einem Freitextfeld anmelden bzw. die IZA ausgedruckt dem zuständigen Zollamt vorlegen und die IOSS-IDNr. händisch auf dem Ausdruck*

IZA

vermerken. Beide Vorgehensweisen sind als Antrag auf eine Steuerbefreiung nach §. 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG bei der Einfuhr zu werten. Für die Anmeldung der IOSS-IDNr. ist das Freitextfeld „Positionszusatz“ zu Position 1 zu verwenden und der Hinweis „gilt für alle weiteren Positionen“ anzugeben. Die durch den Benutzer erfasste IOSS-IDNr. wird automatisiert auf Gültigkeit geprüft. Eine stichprobenweise Prüfung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS beim Bundeszentralamt für Steuern mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation ist nur zulässig, wenn die nationale IOSS-Datenbank aus technischen Gründen keine durch die EU aktualisierten Daten enthält und somit nur der zuletzt verfügbare IOSS-Datenbestand für eine automatisierte Prüfung verwendet werden kann.

(3) Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die IOSS-IDNr. nicht gültig ist, wird dies automatisiert in der Anwendung dokumentiert. Sofern der Benutzer die Gültigkeitsprüfung durchgeführt hat, muss der Benutzer dies in der Anwendung dokumentieren. Die Abgabenerhebung erfolgt dann ohne Berücksichtigung der angemeldeten IOSS-IDNr. Für die Mitteilung an den Teilnehmer/ Beteiligten muss die festgestellte Ungültigkeit der IOSS-IDNr. zusätzlich im Befundfeld dokumentiert werden.

5.1.3 Prüfung der IOSS-Identifikationsnummer bei einem NEE-Vorgang

(1) Die IOSS-IDNr. sowie das Ergebnis der Gültigkeitsprüfung werden, sofern vorhanden, aus dem NEE-Bezugsvorgang übernommen.

(2) Wird eine IOSS-IDNr. nachträglich bearbeitet oder neu erfasst, erfolgt die nachträgliche Gültigkeitsprüfung zum maßgebenden Zeitpunkt nicht automatisiert durch das System. Die nachträgliche Gültigkeitsprüfung der IOSS-IDNr. ist außerhalb von ATLAS manuell vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis der Gültigkeitsprüfung muss durch den Benutzer in der Anwendung dokumentiert werden.

5.1.4 Prüfung der IOSS- Identifikationsnummer bei einer APK/ IPK

(1) Die Einfuhrregelung IOSS kann im Rahmen der APK/ IPK mit Übermittlung der IOSS-IDNr. beantragt werden. Wurde eine IOSS-IDNr. angemeldet, wird diese automatisiert auf Gültigkeit geprüft.

(2) Führt die Prüfung bei der APK zu dem Ergebnis, dass die IOSS-IDNr. nicht gültig ist, wird dies automatisiert in der Anwendung dokumentiert. Die Abgabenerhebung erfolgt dann ohne Berücksichtigung der angemeldeten IOSS-IDNr., sofern die APK gültige Angaben zum Zahlungsaufschub enthält. Ist die IOSS-IDNr. nicht gültig und sind zudem auch keine gültigen Angaben zum Zahlungsaufschub in der APK enthalten, wird die APK systemseitig abgewiesen.

(3) Führt die Prüfung nach Erfassung einer IPK zu dem Ergebnis, dass die IOSS-IDNr. nicht gültig ist, muss die IPK vor Übermittlung an die Zollstelle überarbeitet werden.

Wird die IOSS-IDNr. bei einer IPK nach Übermittlung und vor Annahme der Anmeldung ungültig, erfolgt die Abgabenerhebung ohne Berücksichtigung der angemeldeten IOSS-IDNr. (je nach Angaben in der Anmeldung, als Zahlungsaufschub oder Barzahlung).

5.2 Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen

5.2.1 Zollbehandlung und IMPOST

(1) Die festgesetzten Einfuhrumsatzsteuerbeträge können von dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen i.S.v. § 15 UStG für den jeweiligen Monat der Steuerentstehung dem zuständigen Finanzamt in einer Summe mit dem Hinweis „ATLAS“ gemeldet werden.

(2) Auf Verlangen des zuständigen Finanzamts kann der Nachweis durch einen Ausdruck des elektronisch übermittelten Einfuhrabgabenbescheids in Verbindung mit einem Beleg über die Zahlung der festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer geführt werden.

(3) Um einen doppelten Vorsteuerabzug zu vermeiden, dürfen für elektronische Einfuhrabgabenbescheide keine Ersatzbelege ausgestellt werden. Für Einführer ohne EORI-Nummer, die sich durch einen Teilnehmer vertreten lassen, wird bis auf weiteres, ein Ersatzbeleg gemäß Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt. Die Ausstellung eines Ersatzbeleges ist in einem dafür vorgesehenen Verzeichnis unter Angabe folgender Daten zu dokumentieren:

Ersatzbelege

- Registriernummer bzw. MRN,
- festgesetzter EUST-Betrag,
- Datum der Ausstellung des Ersatzbelegs.

(4) Vor der Ausstellung eines Ersatzbelegs muss geprüft werden, ob für diesen Vorgang bereits ein Ersatzbeleg ausgestellt wurde. Weitere Ersatzbelege dürfen nur unter den Voraussetzungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 ausgestellt werden.

(5) Bei Verlust des elektronischen Einfuhrabgabenbescheids gelten die Regelungen der Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01 Absatz 25.

(6) Das ITZBund übermittelt den Landesfinanzbehörden auf Anfrage die in ATLAS gegen einen Anmelder festgesetzten Monatssummen der Einfuhrumsatzsteuer für den erbetenen Zeitraum. Bei Bedarf kann auch die Aufschlüsselung der Monatssummen verlangt werden.

Informationen
für die
Finanz-
behörden

(7) Für Einfuhrabgabenbescheide in Form einer Druckausgabe, die im Rahmen der Benutzereingabe aus ATLAS erzeugt wurden, gilt weiterhin die Dienstvorschrift E-VSF Z 81 01.

(8) Einfuhrabgabenbescheide sind weder mit der Unterschrift des verantwortlichen Beamten (§ 119 Absatz 3 AO) noch mit einem Dienststempelabdruck zu versehen.

5.2.2 Ausfuhrverfahren

(1) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ gelten grundsätzlich (siehe auch Kapitel 4.9.3) als Belege im Sinne des § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 UStDV und werden von den Landesfinanzbehörden als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, Seite 2416).

(2) Die Dokumente „Ausgangsvermerk“ oder „Alternativ-Ausgangsvermerk“ werden im Rahmen der Teilnehmereingabe und im Rahmen der IAA-Plus zusätzlich in Form eines PDF-Dokuments übermittelt. Bei der Benutzereingabe (siehe Kapitel 9.3 Absatz 1) werden diese Dokumente dem Anmelder/ Zollvertreter auf Antrag durch die Ausfuhrzollstelle ausgedruckt und an Amtsstelle ausgehändigt.

Ausgangs-
vermerk

6 Archivierung/ Aufbewahrung von Unterlagen und elektronischen Daten

6.1 ...auf Zollseite

(1) Im Langzeitarchiv werden alle Daten der Zollstellen revisionssicher gespeichert. Die Archivierungsdauer der Daten beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

(2) Können Daten nicht mehr über die Oberfläche der jeweiligen Anwendung eingesehen bzw. über die Anwendung „Download“ heruntergeladen werden, können die Daten über die Registriernummer bzw. MRN beim Service Desk angefordert werden.

(3) *BK-ABD und BK-ABD-LdP*, EP, IZA-, IVA-, IIA- und IWA-Ausdrucke sowie die in Kapitel 3.1.1 Absatz 13 Satz 3 genannten Unterlagen zu ATLAS-Vorgängen werden in der ATLAS-Belegsammlung abgelegt (siehe Kapitel 3.1.1).

6.2 ...auf Beteiligenseite

(1) Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten Nachrichten und das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs sind vom Beteiligten (siehe Kapitel 1.2) *unverändert und vollständig* zehn Jahre lang aufzubewahren. *Dabei ist es unerheblich, mittels welcher Kommunikationsart (FTAM/ X.400 oder Webservice) die Nachrichten übermittelt wurden.* Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachrichten versandt oder empfangen wurden bzw. der Eintrag im Logbuch vorgenommen wurde.

(2) Die für die Zollabfertigung erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 147 Absatz 1 Nummer 4 a i.V.m. Absatz 3 AO zehn Jahre aufzubewahren. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 147 Absatz 4 AO.

(3) Der Informationsfluss zwischen Zollvertreter und Vertretenem (z. B. über Höhe und Fälligkeit festgesetzter Einfuhrabgaben) wird nicht von der Zollverwaltung geregelt. Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten aus Artikel 15, 48 und 51 UZK sowie § 145 ff. und § 200 AO bleiben unberührt.

(4) Die in der IAA-Plus zum Download angebotenen PDF-Dokumente und eingestellten XML-Nachrichten erfüllen die Anforderungen einer Archivierung im Sinne dieses Kapitels.

IAA-Plus

7 Voraussetzungen für die Teilnahme an ATLAS

(1) Für die Teilnahme an ATLAS hat die Person, die zukünftig an ATLAS teilnehmen möchte, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie muss sich bei der
Generalzolldirektion
Direktion VI
Teilnehmermanagement
Dr.-Pfleger-Straße 36
92637 Weiden i.d.Opf.
Telefon: 0961 39177 100
anmelden.
- Für die Übermittlung der Teilnehmernachrichten muss eine von der GZD - Direktion VI - Teilnehmermanagement zertifizierte Software eingesetzt werden.
- Sie muss Inhaber einer EORI-Nummer und ggf. einer Niederlassungsnummer sein.
- Ihr muss eine BIN und bei Inanspruchnahme des Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK auch eine Aufschub-BIN zugeteilt sein und/ oder sie muss bei Bedarf Inhaber eines gültigen X.509-Zertifikats sein.

(2) Erfüllt der Antragsteller die vorgenannten Voraussetzungen, erteilt die GZD – DO Dresden – Stammdatenmanagement ggf. die BIN und ggf. die Aufschub-BIN. Weitere Einzelheiten, *auch zum X.509-Zertifikat*, sind dem Merkblatt für Teilnehmer zu entnehmen.

Merkblatt für
Teilnehmer

8 Verfahrensweise im Problem- und Fehlerfall

8.1 Service Desk

(1) Der **Service Desk Zoll** steht für **fachliche** Anwenderprobleme (z.B. Nutzung von Codierungen und Erläuterungen zu einzelnen Eingabefeldern) hinsichtlich EAS, EKS, WKS, IMPOST, ZELOS, CERTEX, CCI, IIA, IZA, IVA, IAA-Plus, ISA-SumA, IAEO und EZT-online zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Service Desk Zoll auch hinsichtlich ICS2 im Problem- und Fehlerfall als Ansprechpartner zur Verfügung.

Service
Desk

Zu allen weiteren Fragen (z.B. Systemausfall, Störungen beim Nachrichtenaustausch usw.) nimmt der Service Desk ITZBund Anfragen entgegen.

(2) Der **Service Desk ITZBund** steht für alle Auskünfte, Verbesserungsvorschläge, Meldungen von Fehlern und Ausfallsituationen aus dem ATLAS-Echtbetrieb von Montag bis Sonntag jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Service Desk ITZBund im Problem- und Fehlerfall hinsichtlich des EU-Trader Portals als Ansprechpartner zur Verfügung.

(3) Die Service Desks sind wie folgt zu erreichen:

Service Desk Zoll

Die Kontaktmöglichkeiten können unter www.zoll.de/servicedesk abgerufen werden.

Service Desk ITZBund

Wilhelm-Fay-Straße 11

65936 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 / 800 7545 1

+49 228 99680 8480 (aus dem Ausland)

E-Mail: servicedesk@itzbund.de

(4) Aktuelle Informationen zu Verzögerungen im ATLAS-Nachrichtenverkehr stehen in den [Störungsmeldungen des ITZBund](#) zur Verfügung.

(5) Störungsmeldungen, die nicht sofort beim Service Desk gelöst werden können, werden von diesem intern weitergeleitet. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

(6) Störungsmeldungen, die den internationalen Nachrichtenaustausch betreffen, werden vom Service Desk an die betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen weitergeleitet, sofern Fehlerursachen im Verantwortungsbereich der deutschen Zollverwaltung ausgeschlossen werden konnten. Problemlösungen und Fehlerbeseitigungen werden nach Klärung und Abstimmung mit

den betroffenen europäischen Betreuungsinstanzen ausschließlich durch den Service Desk bekannt gegeben.

8.2 Ausfallverfahren

8.2.1 Allgemeines

(1) Um die Zollabfertigung im Falle von technischen Störungen zwischen dem Teilnehmer und der Abfertigungszollstelle oder zwischen den Zollstellen nicht unnötig zu verzögern, gelten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und den dazu erlassenen Dienstvorschriften neben einem technischen Ausfall- und Sicherheitskonzept die Regelungen dieses Kapitels als fachliches Ausfallverfahren. Auf die Beachtung des MZSW wird hingewiesen.

(2) Die Ausfallregelungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn der Teilnehmer oder die Zollstelle wegen technischer Störungen nachweisbar nicht in der Lage sind, die für ATLAS vorgesehenen Nachrichten zu übermitteln oder zu empfangen und die technische Störung nicht unmittelbar behoben werden kann. Dabei ist es unerheblich, in wessen Verantwortungsbereich die technische Störung liegt. Soweit eine länger andauernde Störung der Zollstelle nicht ohnehin bekannt ist, prüft der LIT bzw. der LVB, ob die geltend gemachte Störung tatsächlich vorliegt und noch längere Zeit andauern wird.

8.2.2 Erfassung des Warenverkehrs

8.2.2.1 Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS)

Die Aussagen in diesem Kapitel gelten für summarische Ausgangsanmeldungen, die im Format des Release 9.1 übermittelt werden.

8.2.2.1.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Summarische Ausgangsanmeldungen im Format des Release 9.1 können bis zur Inbetriebnahme der IWA über die IIA abgegeben werden.

Ist die Abgabe einer IIA nicht möglich, können folgende Möglichkeiten von der zuständigen Zollstelle gewährt werden:

- Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung auf dem Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) und ggf. dem Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024) oder
- Abgabe eines Handelspapiers, das mindestens die Angaben nach *Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalte A1, A2 UZK-DA* enthält.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Kann die Zollstelle eine per Teilnehmereingabe abgegebene summarische Ausgangsanmeldung aufgrund einer eigenen Systemstörung nicht empfangen oder verarbeiten, führt sie die notwendige Risikoanalyse anhand der Angaben der Anmeldung (für die vorübergehende Verwahrung) durch, wenn der Empfang und die Verarbeitung bis zum Eintreffen der Waren nicht wieder aufgenommen werden konnten und daher kein Ergebnis der Risikoanalyse vorliegt.

(2) Der Benutzer prüft die im IIA-Ausdruck angegebenen Daten gemäß Kapitel 4.5.1.2 und registriert diese in ATLAS. Die Zollstelle führt eine Ausfallliste EAS, in der sie den Vordruck „Sicherheitsdokument“ oder ggf. andere hierfür zugelassene Handelspapiere unter Vergabe jeweils fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung.

(3) Das Original des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen für die summarische Ausgangsanmeldung zurückzugeben. Der Beteiligte ist verpflichtet, das Original aufzubewahren.

(4) Das Mehrstück des IIA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

(5) Im Falle einer Systemstörung kann die ASumA in Form des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) und ggf. eines Ergänzungsvordrucks (Vordruck 033024) oder in Form eines Handelspapiers abgegeben werden (siehe Absatz 1, Punkt 1). Im Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) ist im Feld "Besondere Vermerke (44/2)" der entsprechende Beendigungsanteil (SumA) anzugeben; entsprechendes gilt für das Handelspapier. Die weitere Bearbeitung dieses ASumA-Vorgangs erfolgt vollständig außerhalb von ATLAS. Sieht die Ausgangszollstelle keine Kontrolle vor, gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 (725) i.V.m. Kapitel 4.5.1.1 Absatz 3). Wurde die Ware zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist noch nicht gestellt, wird die Überlassung erst zum Zeitpunkt der Gestellung wirksam, sofern keine einfuhrseitigen Kontrollen einer Überlassung entgegenstehen. Sieht die Zollstelle eine Kontrolle vor oder wird der Ausgang der Ware untersagt, ist dies dem Beteiligten mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen. Eine Ausgangsbestätigung ist ASumA-seitig nicht erforderlich. Die SumA muss mit Verweis auf die entsprechende Wiederausfuhr erledigt werden.

(6) Kann eine vorzeitige ASumA aufgrund einer Systemstörung nicht bestätigt werden, wird die Überlassung fingiert, siehe Absatz 6. Der Teilnehmer muss die Bestätigung der vorzeitigen ASumA und die Ausgangsbestätigung nachträglich senden. Sieht die Zollstelle eine Kontrolle vor oder wird der Ausgang der Ware untersagt, ist dies dem Beteiligten mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen.

(7) Wurde die ASumA noch vor der Systemstörung registriert, kann der Teilnehmer aufgrund der Störung aber keine Statusmeldung mit dem Status „Überlassen“ empfangen, gilt die Überlassung nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt. Die Statusmeldung wird erst dann an den Teilnehmer übermittelt, wenn die Systeme wieder zur Verfügung stehen.

(8) Wurde die ASumA noch vor der Systemstörung registriert und überlassen, kann aber die Ausgangsbestätigung aufgrund der Störung nicht an EAS übermittelt werden, muss die Ausgangsbestätigung nachträglich vom Teilnehmer gesendet werden, sobald die Systeme wieder zur Verfügung stehen. Der Status in ATLAS wird entsprechend aktualisiert und die referenzierten SumA-Positionen erledigt.

(9) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Für die Dauer der technischen Störung sind die vorgelegten Vordrucke/ Dokumente zusätzlich mit der Ticketnummer durch den Teilnehmer/ Verantwortlichen zu kennzeichnen.

8.2.2.1.2 Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke (z. B. Information „Ladeverbot“) einer Zollstelle zu bereits IT-gestützt übermittelten summarischen Ausgangsanmeldungen nicht an den Teilnehmer übermittelt werden können, werden diese dem Teilnehmer später IT-gestützt übermittelt.

8.2.2.2 Eingangskontrollsystem (EKS)

Wenn aufgrund eines Ausfalls des IT-Systems des Beteiligten und/ oder der zentralen Systemkomponenten der EU-Kommission (z.B. Shared Trader Interface) ENS nicht abgegeben bzw. verarbeitet

werden können, sind diese nachträglich abzugeben, sobald eine Übermittlung und Verarbeitung wieder möglich ist.

Wenn ENS nicht abgegeben, verarbeitet, registriert und/oder hinreichend bearbeitet werden können und aufgrund einer Systemstörung zu den Sendungen keine Risikoanalyseergebnisse in EKS vorliegen und die Systemstörung bis zum Eintreffen der Waren nicht wieder behoben werden konnte, führt die Zollstelle die notwendige Risikoanalyse anhand der Angaben der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder Zollanmeldung nach Gestellung der Waren durch. Bei Abgabe der Summarischen Anmeldung in ATLAS ist als Vorpapier „OHNE“ anzugeben (und auch auf den entsprechenden Ausfall zu verweisen). In diesen Fällen ist Artikel 186 Absatz 9 UZK-IA nicht anzuwenden, um die Handelsströme nicht zu unterbrechen (Artikel 46 Absatz 6 UZK).

Für die Meldung bzw. Bekanntgabe von Systemausfällen des Beteiligten oder der zentralen und nationalen Systemkomponenten von ICS2 und die zu ergreifenden Maßnahmen und Prozesse gelten die Vorgaben des von der EU-Kommission veröffentlichten Ausfallkonzepts (ICS2 Business Continuity Plan).

Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Mitteilung von Kontrollmaßnahmen nach Gestellung darauf hingewiesen, dass diese im Falle von Kommunikationsstörungen dem Teilnehmer später IT-gestützt übermittelt werden, wenn sie zuvor aufgrund eines Systemausfalls nicht an den Teilnehmer übermittelt werden konnten.

8.2.2.3 Summarische Anmeldung

8.2.2.3.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten SumA eine SumA in zweifacher Ausfertigung auf Papier abzugeben. Für diese SumA kommen sämtliche Papiere in Betracht, die die erforderlichen Angaben nach Vordruck 0306 enthalten.

SumA
auf Papier

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste SumA (AL-SumA), in der sie die SumAen unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-SumA“. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der SumA mit der AL-Nummer zurück.

Ausfallliste

(3) Die Zollstelle überwacht, dass alle Waren in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden. Sollen Waren während der Kommunikationsstörung in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt werden, muss der Teilnehmer auf die AL-Nummer verweisen.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, übersendet der Teilnehmer für Waren, die noch in kein Zollverfahren überführt

oder wiederausgeführt wurden, die Daten der SumA unter Angabe der AL-Nummer. Dies gilt nicht, wenn die Daten automatisiert von der Anwendung „Versand Beendigung“ übergeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die von Versand übergebenen SumAen manuell erledigt werden müssen, wenn die Waren zwischenzeitlich in ein Zollverfahren überführt oder wiederausgeführt wurden. Dazu hat der Benutzer den Report, der innerhalb der zyklischen Auswertungen in SumA zur Verfügung gestellt wird, aufzurufen. Dies gilt auch für fehlerhafte Beendigungsanteile.

(5) In der AL ist in allen Fällen ein weiterer Nachweis zu vermerken (z. B. SumA-, ZB-Registriernummer oder MRN). Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL-SumA enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

8.2.2.3.2 Kommunikationsstörungen Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Verwahrungsmittelung, Entscheidung über den Verwahrerwechsel usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten SumAen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später IT-gestützt übermittelt.

8.2.3 Freier Verkehr, Zolllagerverfahren und aktive Veredelung

8.2.3.1 Kommunikationsstörungen Teilnehmer ⇒ Zollstelle

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten Zollanmeldung zunächst eine vereinfachte Zollanmeldung (Artikel 166 UZK) in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Für diese vereinfachte Zollanmeldung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht, wenn die Mindestangaben nach Anhang B Spalte I1 UZK-DA und ggf. Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10 Absatz 302 (Verbrauchssteuergrundlagen) enthalten sind:

- Vordrucke EP, z. B. 0777, 0737 (unvollständige)
- Handelspapier, z. B. Rechnung, Lieferschein, Packlisten
- Ausdruck der „Zollanmeldung“ aus der Anwendung des Teilnehmers.

Die in Kapitel 3.1.2 getroffenen Ausführungen in Bezug auf den Verzicht auf vorzulegende Unterlagen bleiben anwendbar.

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste ZB (AL-ZB), in der sie die vereinfachten Zollanmeldungen unter Vergabe fortlaufender

vereinfachte
Zoll-
anmeldung
auf Papier

Ausfallliste

Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-ZB“.

(3) Die Zollstelle überführt die Waren in das mit der vereinfachten Zollanmeldung beantragte Zollverfahren. Zollamtliche Vermerke werden auf einem Zusatzblatt (z. B. Vordruck 0785 oder dem Vordruck 0777) angebracht. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung der vereinfachten Zollanmeldung ggf. mit dem Zusatzblatt zurück. Im Übrigen ist die Dienstvorschrift E-VSF Z 12 10, insbesondere Absatz 300 ff. (Tätigkeiten der Abfertigungszollstelle), sinngemäß anzuwenden.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, gibt der Teilnehmer die ergänzende Zollanmeldung zur vereinfachten Zollanmeldung in Form der vollständigen Zollanmeldung IT-gestützt ab. Damit die Zollstelle die vereinfachte Zollanmeldung der IT-gestützten Zollanmeldung zuordnen kann, vermerkt der Anmelder als Zusatz zur Zollanmeldung die vergebene AL-Nummer.

Ist die Störung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums beseitigt, kann die papiermäßige vZA auch durch eine IT-gestützte vZA abgelöst werden. Das Datum der Annahme ist dann entsprechend über die Funktion „Störung“ zu korrigieren.

(5) Die Zollstelle prüft, ob die in der IT-gestützten Zollanmeldung enthaltenen Angaben mit der vereinfachten Zollanmeldung übereinstimmen und holt die Abfertigungsvermerke und Entscheidungen in der Anwendung „ZB“ nach. Soweit die IT-gestützte Zollanmeldung nicht am Tag der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung bearbeitet wird, muss der Benutzer das Annahmedatum auf das in der vereinfachten Zollanmeldung vermerkte Datum ändern.

(6) In der AL wird als weiterer Nachweis die ATLAS-Registrierungsnummer bzw. MRN der Zollanmeldung vermerkt. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die in der AL enthaltenen Eintragungen bereits erledigt wurden.

8.2.3.2 Kommunikationsstörungen **Zollstelle ⇒ Teilnehmer**

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später nochmals IT-gestützt übermittelt.

8.2.4 Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren

8.2.4.1 Ablauf bei der Überführung (BKV)

(1) Kann die IT-gestützte Versandanmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangszollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, ist *im Rahmen des BKV* als Versandanmeldung die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung auf dem VBD (in zweifacher Ausführung) zu verwenden. Das VBD ist vom Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter zu unterschreiben. Eine Ausführung des VBD verbleibt bei der Abgangszollstelle, die andere begleitet die Ware (siehe Anhang 72-04 Teil I Kapitel III Nr. 8 und 11 UZK-IA).

Versand-
anmeldung
auf VBD

Übergangsweise kann bis auf Weiteres statt des VBD auch das EP (Exemplare Nr. 1, 4 und 5, auch formlos auf Papier gedruckt) verwendet werden. Die folgenden Vorgaben sind sinngemäß anzuwenden. Das Ende der Übergangsfrist wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

(2) Für die Inanspruchnahme des BKV sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle *ungeplante Systemnichtverfügbarkeiten* mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der *Systemnichtverfügbarkeit* (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrichtenübermittlung nicht nur aufgrund eingestellter Wartezeiten verzögert wurde. Teilnehmer und Zollstellen werden über geplante *Systemnichtverfügbarkeiten* vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Ticket-
eröffnung

(3) Für die Dauer der *Systemnichtverfügbarkeit* sind alle Versandanmeldungen gemäß Absatz 1 *im Feld „MRN“* mit Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch die *Abgangszollstelle oder den ZV bzw. den Zollvertreter* zu kennzeichnen:

Stempel

- Stempel gültig ab 1. Mai 2016:

BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES
VERSANDVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

EINGELEITET AM _____

(Datum/Uhrzeit)

Ticket-Nr: _____

- Stempel gültig bis 1. Mai 2016 (kann darüber hinaus weiterverwendet werden, bis die Bestände des alten Stempels aufgebraucht sind):

NCTS NOTFALLVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

Begonnen am _____

(Datum/Uhrzeit)

Ticket-Nr: _____

(4) Für in das Versandverfahren mit Versandanmeldungen gemäß Absatz 1 überlassene Waren ist eine parallele elektronische Abwicklung des Unionsversandverfahrens/ gemeinsamen Versandverfahrens für ein und denselben Versandvorgang auszuschließen, d.h.

keine
parallele
elektronische
Erfassung

- eine nachträgliche Übermittlung der Versandanmeldung oder eine nachträgliche Erfassung der vorgelegten Versandanmeldung durch Benutzer ist nicht zulässig;
- für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Abgangszollstelle erfasste Versandanmeldung entscheidet die Abgangszollstelle unverzüglich über die Nicht-Überlassung. Eine Nicht-Überlassung ist möglich, sofern die betreffende Versandanmeldung einen der Bearbeitungszustände 003, 103, 112, 113 aufweist.

(5) Anstelle der Liste der Positionen ist es zulässig, Ladelisten gemäß den Vorgaben von Anhang 72-04 Teil 2 Kapitel III und IV UZK-IA zu verwenden.

Ladelisten

8.2.4.1.1 Normalverfahren

(1) Schriftliche Anmeldungen, die wegen *einer Systemnichtverfügbarkeit der Abgangszollstelle oder* des Inhabers des Versandverfahrens/ *Zollvertreters* vorgelegt werden, erfasst die Abgangszollstelle nicht *in ATLAS*. Das Versandverfahren ist vollständig auf Grundlage der vorgelegten Versandanmeldung gemäß Kapitel 8.2.4.1 Absatz 1 abzuwickeln.

(2) Der Nachweis einer geleisteten Sicherheit und der Unterschriftsberechtigung ist zu erbringen (z. B. durch Vorlage einer TC31-Gesamtsicherheitsbescheinigung). *Bei der Verwendung einer Einzelsicherheit mit Bürgschaftsleistung ist sie vom Beteiligten der Abgangszollstelle vorzulegen und von dieser zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Anhang 72-04 Teil I Kapitel III Nr. 7 UZK-IA.).*

Sicherheiten

(3) Hinsichtlich des Ausfallverfahrens mit Carnet TIR siehe Kapitel 8.2.5.1.

Carnet TIR

8.2.4.1.2 Vereinfachtes Verfahren ZV

(1) Im Rahmen einer bewilligten Vereinfachung „Status eines ZV“ kann der Inhaber des Versandverfahrens/ Zollvertreter das Unionsversandverfahren/ gemeinsame Versandverfahren *im Rahmen des BKV* mit einer Anmeldung auf Grundlage des VBD in Anspruch nehmen, ohne diese hierfür der zuständigen Abgangszollstelle im Voraus vollständig ausgefüllt vorzulegen.

(2) Der ZV muss die Abgangszollstelle per E-Mail, Fax oder auf andere in der Bewilligung vereinbarte Weise über alle bevorstehenden Versandvorgänge informieren, damit diese erforderlichenfalls Kontrollen vor der Überlassung der Waren vornehmen kann.

(3) Dem Inhaber einer ZV-Bewilligung nach Kapitel 4.4 wird auf Antrag, für den Fall einer *Nichtverfügbarkeit seines IT-Systems oder des IT-Systems der Abgangszollstelle*, eine der folgenden Vereinfachungen zugelassen:

- Vorabstempelung von VBD durch die zuständige Abgangszollstelle oder
- Verwendung von VBD mit bewilligtem Sonderstempel.

Die jeweils zuständigen Abgangszollstellen sind über die vom ZV gewählte Art der Vereinfachung zu unterrichten. *Diese* ist in der Bewilligungsanwendung in der Bewilligung des ZV zu dokumentieren.

Für die Anwendung der bewilligten Vorabstempelung ist der Abgangszollstelle die voraussichtlich benötigte Zahl der VBD zur Vorabstempelung vorzulegen. Dabei können diese bis auf das Feld „Inhaber des Versandverfahrens“ unausgefüllt bleiben. Die Versandanmeldungen sind im Versandschein-Ausfertigungs-Buch zu registrieren. Die Abgangszollstelle versieht alle vorab gestempelten VBD gut sichtbar zusätzlich mit dem für die Anwendung des BKV vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) in roter Farbe. Der ZV vervollständigt den von der Abgangszollstelle angebrachten Stempelabdruck auf allen während der *Systemnichtverfügbarkeit* verwendeten VBD mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer.

Im Fall der Verwendung von Vordrucken mit bewilligtem Sonderstempel hat der ZV dafür Sorge zu tragen, dass alle während der *Systemnichtverfügbarkeit* verwendeten VBD zusätzlich gut sichtbar mit dem für die Anwendung des Ausfallverfahrens vorgesehenen Stempelabdruck (siehe Kapitel 8.2.4.1 Absatz 3) versehen sind. Der ZV vervollständigt diesen mit Datum, Uhrzeit und der entsprechenden Ticket-Nummer. Die Freistellung von der Unterschriftsleistung *als* Inhaber des Versandverfahrens, kann auf Antrag bewilligt werden.

Vorab-
stempelung
der
Versandan-
meldungen

(4) Spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der ZV das von ihm zuvor gemäß dem MZSW ausgefüllte VBD.

(5) Nach dem Versand der Waren hat der ZV *eine Ausfertigung des VBD unverzüglich der Abgangszollstelle zu übersenden. Eine Ausfertigung des VBD begleitet die Waren.*

8.2.4.1.3 Internetversandanmeldung

(1) Im Fall einer *Systemnichtverfügbarkeit* der IVA kann bei Privatpersonen die Erfassung der Daten für die Versandanmeldung per Benutzereingabe erfolgen. Als Grundlage dient die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung auf *dem* VBD. Kann die zuständige Abgangszollstelle die erstellte IVA *aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit von ATLAS* nicht verarbeiten, ist wie in Kapitel 8.2.4.1 zu verfahren.

(2) Wirtschaftsbeteiligte müssen sich im Fall einer *Systemnichtverfügbarkeit* der IVA an einen Zollvertreter wenden.

8.2.4.2 Ablauf bei der Unterwegszollstelle

8.2.4.2.1 Systemnichtverfügbarkeit

(1) *Wenn die Vorgangsdaten aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit der Anwendung „Auskunftssystem für Versandvorgänge“ bei der Unterwegszollstelle nicht bereitgestellt werden, prüft diese den Versandvorgang z.B. anhand*

- *des VBD, sofern dies vom Beförderer in Papierform mitgeführt wird,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die vom Beförderer per E-Mail übersandt wurden,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die von einer anderen Zollstelle, die nicht von der Systemnichtverfügbarkeit betroffen ist, per E-Mail übersandt wurden oder*
- *der vom Beförderer mitgeführten Dokumente, der Verpackungszeichen und der Ware selbst.*

(2) *Das Unterwegsereignis wird abweichend von Kapitel 4.8.3.1 Absatz 1*

- *auf dem vom Beförderer mitgeführten oder an die Unterwegszollstelle übermittelten und von ihr ausgedruckten VBD oder*
- *auf vergleichbare Weise*

erfasst. Der Vermerk erfolgt mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Das Dokument wird dem Beförderer ausgehändigt. Eine Kopie wird zur Belegsammlung genommen.

(3) *Für den Ablauf bei der Unterwegszollstelle gilt Kapitel 4.8.3.1 Absätze 1 bis 3 analog.*

(4) *Die Unterwegszollstelle erfasst ihre Feststellungen unverzüglich in der Anwendung „Auskunftssystem für Versandvorgänge“, sobald die Anwendung wieder zur Verfügung steht, sofern dies aufgrund der noch nicht erfolgten Erledigung des Versandvorgangs möglich ist.*

8.2.4.2.2 BKV

(1) *Befindet sich der vom Unterwegsereignis betroffene Versandvorgang im BKV, prüft die Unterwegszollstelle die Vorgangsdaten anhand des im Rahmen des BKV mitgeführten VBD.*

(2) *Das Ereignis wird abweichend von Kapitel 4.8.3.1 Absatz 1 auf dem im Rahmen des BKV mitgeführten VBD erfasst. Es erfolgt keine elektronische Erfassung. Eine Kopie wird zur Belegsammlung genommen.*

(3) *Für den Ablauf bei der Unterwegszollstelle gilt Kapitel 4.8.3.1 Absätze 1 bis 3 analog.*

8.2.4.3 Ablauf bei der Durchgangszollstelle

8.2.4.3.1 Systemnichtverfügbarkeit

(1) *Wenn die Vorgangsdaten aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit der Anwendung „Durchgangszollstelle“ bei der Durchgangszollstelle nicht bereitgestellt werden, prüft diese den Versandvorgang z.B. anhand*

- *des VBD, sofern dies vom Beförderer in Papierform mitgeführt wird,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die vom Beförderer per E-Mail übersandt wurden,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die von einer anderen Zollstelle, die*

nicht von der Systemnichtverfügbarkeit betroffen ist, per E-Mail übersandt wurden oder

- *der vom Beförderer mitgeführten Dokumente, der Verpackungszeichen und der Ware selbst.*

(2) Die Entscheidung „Durchgang gewährt“ oder „Durchgang nicht gewährt“ wird abweichend von Kapitel 4.8.3.3 Absätzen 2 und 3

- *auf dem vom Beförderer mitgeführten oder an die Durchgangszollstelle übermittelten und von ihr ausgedruckten VBD mit dem Vermerk „TC10“ oder*
- *auf dem TC10-Grenzübergangsschein (Muster gemäß Anhang 72-04 Teil II Kapitel V UZK-IA)*

erfasst. Der Vermerk erfolgt mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Das Dokument wird dem Beförderer ausgehändigt. Eine Kopie wird zur Belegsammlung genommen.

(3) Für den Ablauf bei der Durchgangszollstelle gilt Kapitel 4.8.3.3 Absätze 1 bis 4 analog.

(4) Die Durchgangszollstelle dokumentiert ihre Entscheidungen unverzüglich in der Anwendung „Durchgangszollstelle“ sobald die Anwendung wieder zur Verfügung steht, sofern dies aufgrund der noch nicht erfolgten Beendigung des Versandverfahrens möglich ist.

8.2.4.3.2 BKV

(1) Befindet sich der an der Durchgangszollstelle gestellte Versandvorgang im BKV, prüft diese ihn anhand des im Rahmen des BKV mitgeführten VBD.

(2) Die Entscheidung „Durchgang gewährt“ oder „Durchgang nicht gewährt“ wird abweichend von Kapitel 4.8.3.3 Absätze 2 und 3 auf dem im Rahmen des BKV mitgeführten VBD erfasst. Es erfolgt keine elektronische Erfassung. Der Beförderer händigt der Durchgangszollstelle einen TC10-Grenzübergangsschein (Muster gemäß Anhang 72-04 Teil II Kapitel V UZK-IA) oder eine Kopie des VBD aus. Das ausgehändigte Dokument wird zur Belegsammlung genommen.

(3) Für den Ablauf bei der Durchgangszollstelle gilt Kapitel 4.8.3.3 Absätze 1 bis 4 analog.

(4) Weicht die tatsächliche Durchgangszollstelle von der vorgesehenen ab, unterrichtet sie die Abgangszollstelle per E-Mail mit folgenden Angaben:

- *MRN des Versandvorgangs*
- *eigene Zollstellenummer*
- *Zollstellenummer der vorgesehenen Durchgangszollstelle*
- *Durchgang gewährt/ nicht gewährt*
- *Zeitpunkt*

8.2.4.4 Ablauf bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren**8.2.4.4.1 Systemnichtverfügbarkeit**

(1) Wenn die Vorgangsdaten aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit der Anwendung „Durchgangszollstelle“ bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren nicht bereitgestellt werden, prüft diese den Versandvorgang z.B. anhand

- des VBD, sofern dies vom Beförderer in Papierform mitgeführt wird,*
- des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die vom Beförderer per E-Mail übersandt wurden,*
- des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die von einer anderen Zollstelle, die nicht von der Systemnichtverfügbarkeit betroffen ist, per E-Mail übersandt wurden oder*
- der vom Beförderer mitgeführten Dokumente, der Verpackungszeichen und der Ware selbst.*

(2) Die Entscheidung „Ausgang gewährt“ oder „Ausgang nicht gewährt“ wird abweichend von Kapitel 4.8.3.4 Absätze 2 bis 4

- auf dem vom Beförderer mitgeführten oder an die Ausgangszollstelle im Versandverfahren übermittelten und von ihr ausgedruckten VBD oder*
- auf vergleichbare Weise*

erfasst. Der Vermerk erfolgt mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Das Dokument wird dem Beförderer ausgehändigt. Eine Kopie wird zur Belegsammlung genommen.

(3) Für den Ablauf bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren gilt Kapitel 4.8.3.4 Absätze 1 bis 4 analog.

(4) Die Ausgangszollstelle im Versandverfahren erfasst ihre Entscheidung unverzüglich in der Anwendung „Durchgangszollstelle“, sobald die Anwendung wieder zur Verfügung steht, sofern dies aufgrund der noch nicht erfolgten Beendigung des Versandvorgangs möglich ist.

8.2.4.4.2 BKV

(1) Befindet sich der an der Ausgangszollstelle im Versandverfahren gestellte Versandvorgang im BKV, prüft diese ihn anhand des im Rahmen des BKV mitgeführten VBD.

(2) Die Entscheidung „Ausgang gewährt“ oder „Ausgang nicht gewährt“ wird abweichend von Kapitel 4.8.3.4 Absätze 2 bis 4 auf dem im Rahmen des BKV mitgeführten VBD erfasst. Es erfolgt keine elektronische Erfassung. Eine Kopie wird zur Belegsammlung genommen.

(3) Für den Ablauf bei der Ausgangszollstelle im Versandverfahren gilt Kapitel 4.8.3.4 Absätze 1 bis 4 analog.

8.2.4.5 Ablauf bei der Beendigung

8.2.4.5.1 Systemnichtverfügbarkeit im Normalverfahren

(1) Wenn die Vorgangsdaten über die Anwendung „Versand Beendigung“ aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit der Bestimmungszollstelle nicht bereitgestellt werden, prüft diese den Versandvorgang z.B. anhand

- *des VBD, sofern dies vom Beförderer in Papierform mitgeführt wird,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die vom Beförderer per E-Mail übersandt wurden,*
- *des VBD in elektronischer Form oder von Bildschirmabzügen, die von einer anderen Zollstelle, die nicht von der Systemnichtverfügbarkeit betroffen ist, per E-Mail übersandt wurden oder*
- *der vom Beförderer mitgeführten Dokumente, der Verpackungszeichen und der Ware selbst.*

(2) Die Bestimmungszollstelle dokumentiert ihre Beendigungsvermerke in selbstgewählter Form, erfasst diese in der Anwendung „Versand Beendigung“, sobald die Anwendung wieder zur Verfügung steht, und übermittelt der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollerggebnisnachricht.

(3) Die Ausstellung des TC11 gemäß Kapitel 4.8.4 Absatz 3 ist ebenso möglich wie ein Eingangsvermerk auf einem mitgeführten VBD.

8.2.4.5.2 Systemnichtverfügbarkeit im vereinfachten Verfahren ZE

(1) Abweichend von Kapitel 4.8.4.2.2 Absatz 6 ist dem ZE allgemein bewilligt, die Vollständigkeit der eingetroffenen Waren sowie den Zustand ggf. angelegter Verschlüsse auf Grundlage der Daten des VBD zu prüfen, wenn die Ankunftsanzeige oder die Entladeerlaubnis nicht übermittelt oder nicht angefordert werden kann.

(2) Kann der Beförderer kein VBD vorgelegen und besteht nicht die Möglichkeit, dass der Beförderer dem ZE das VBD per E-Mail zusendet und dieser es ausdruckt, ist das Ende der Systemnichtverfügbarkeit abzuwarten oder der Versandvorgang im Normalverfahren zu beenden.

(3) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens gelten die Maßgaben des Kapitels 8.2.4.1 Absatz 2 sinngemäß. Wird die Systemnichtverfügbarkeit während der Öffnungszeit der

Bestimmungszollstelle festgestellt, entscheidet diese über die Kontrolle der Waren. Für Wareneingänge außerhalb der Öffnungszeiten trifft die Bestimmungszollstelle Regelungen mit dem ZE.

(4) Der ZE übermittelt den Entladekommentar auf Grundlage der Entladeerlaubnis unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs, wenn die *Systemnichtverfügbarkeit* nach Übermittlung der Ankunftsanzeige eingetreten ist (Bearbeitungszustand 112).

(5) Wenn die *Systemnichtverfügbarkeit* bereits vor Übermittlung der Ankunftsanzeige aufgetreten ist, vermerkt der ZE - *vorbehaltlich Absatz 2* - die Übernahme mit Angabe der ZE-Bewilligungsnummer, des Übergabeortes, des Datums der Ankunft der Waren, des Ergebnisses der Prüfung der Waren und ggf. der Verschlüsse mit Unterschrift auf dem VBD und legt es unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle vor. In diesem Fall übermittelt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle die Eingangsbestätigung zusammen mit der Kontrollergebnisnachricht wie im Normalverfahren.

(6) In den Fällen nach Kapitel 4.8.4.4 Absatz 1 legt der ZE das mit seinen Beendigungsvermerken versehene VBD unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle vor, damit diese wie vorgesehen verfahren kann.

8.2.4.5.3 BKV im Normalverfahren

(1) *Be findet sich der an der Bestimmungszollstelle gestellte Versandvorgang im BKV, prüft diese ihn anhand des im Rahmen des BKV mitgeführten VBD.*

(2) *Der Beendigungsvermerk wird abweichend von Kapitel 4.8.4.1 Absatz 2 auf dem im Rahmen des BKV mitgeführten VBD erfasst. Die Vorgabe von Anhang 72-04 Teil I Kapitel II Nr. 13 UZK-IA sind zu beachten. Es erfolgt keine elektronische Erfassung.*

(3) *Für das Verfahren bei der Bestimmungszollstelle gilt Kapitel 4.8.4.1 Absätze 1, 2 und 6 analog.*

(4) *Auf Verlangen der Person, die das VBD vorlegt und die Ware gestellt, stellt die Bestimmungszollstelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß Anhang 72-03 UZK-IA aus (Anhang 72-04 Teil I Kapitel II Nr. 14 UZK-IA). Diese kann nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens verwendet und das Versandverfahren damit bei der Abgangszollstelle auch nicht erledigt werden. Alternativ kann eine Kopie des VBD ausgehändigt werden.*

(5) *Von dem im Rahmen des BKV mitgeführten und mit Beendigungsvermerk versehenen VBD wird eine Kopie erstellt und zur Belegsammlung genommen. Das Original wird unverzüglich,*

spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Verfahrens an die im Feld „Rückschein an folgende Zollstelle“ (für ausländische Vorgänge: Feld unterhalb der Felder „UCR [12 08] und „LRN [12 06]“) genannte Stelle gesendet (Anhang 72-04 Teil I Kapitel II Nr. 15 UZK-IA).

8.2.4.5.4 BKV im vereinfachten Verfahren ZE

(1) Dem ZE ist allgemein bewilligt, Warensendungen in Empfang zu nehmen, die im BKV befördert worden sind (siehe Kapitel 8.2.4.1). Die übernommenen Waren sind unverzüglich zu prüfen. Die Übernahme ist auf dem im Rahmen des BKV mitgeführten VBD in der linken Spalte des Abschnitts „Kontrolle durch Bestimmungszollstelle“ unter Angabe des Ankunftsdatums, des Ergebnisses der Prüfung der Verschlüsse und der Waren sowie (im Feld „Bemerkungen“) der ZE-Bewilligungsnummer und des Übergabeortes mit Unterschrift zu vermerken (siehe auch Dienstvorschrift E-VSF Z 3510). Sollte der Platz für die Eintragung nicht ausreichen, ist die Rückseite des Blattes zu verwenden und auf diese zu verweisen.

(2) Das im Rahmen des BKV mitgeführte VBD ist der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag des auf die Übernahme folgenden Tages zuzuleiten. Ausnahmen davon und nähere Einzelheiten regelt die Bestimmungszollstelle.

8.2.5 TIR-Verfahren

8.2.5.1 Ausfallverfahren bei der Überführung

(1) Können die einem TIR-Verfahren zu Grunde liegenden Daten durch einen Teilnehmer nicht an die zuständige Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle übermittelt oder dort nicht verarbeitet werden, ist ausschließlich das ordnungsgemäß ausgefüllte Carnet TIR zu verwenden (Dienstvorschrift E-VSF Z 36 15 i.V.m. Z 28 01). Eine Benutzereingabe bei der Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle ist ausgeschlossen.

Verwendung
des Carnet
TIR

*(2) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer oder der Zollstelle **ungeplante Systemnichtverfügbarkeiten** mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellenummer, des Beginns der **Systemnichtverfügbarkeit** (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Teilnehmer und Zollstellen werden über geplante **Systemnichtverfügbarkeiten** vorab mit Angabe des Beginns (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet. Die Ticket-Nummer ist auf Abschnitt 1 des Carnet TIR zu vermerken.*

Ticket-
eröffnung

*(3) Für die Dauer der **Systemnichtverfügbarkeit** sind die für die Abgangszollstelle/ Eingangszollstelle und Bestimmungszollstelle/*

Stempel

Ausgangszollstelle im Zollgebiet der Union bestimmten Trennabschnitte 1 und 2 des Carnet TIR mit folgendem Stempelabdruck sichtbar in roter Farbe (Dimension 26 mm x 59 mm) durch die Abgangszollstelle zu kennzeichnen:

NCTS NOTFALLVERFAHREN KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR Begonnen am (Datum/Uhrzeit) Ticket-Nr.:
--

(4) Für in das Versandverfahren mit Versandanmeldungen gemäß Absatz 1 überlassene Waren ist eine parallele elektronische Abwicklung des TIR-Verfahrens für ein und denselben Versandvorgang auszuschließen, d.h.

- eine nachträgliche Übermittlung der Versandanmeldung oder eine nachträgliche Erfassung der vorgelegten Versandanmeldung durch Benutzer ist nicht zulässig;*
- für eine bereits von einem Teilnehmer übermittelte oder durch die Abgangszollstelle erfasste Versandanmeldung entscheidet die Abgangszollstelle unverzüglich über die Nicht-Überlassung. Eine Nicht-Überlassung ist möglich, sofern die betreffende Versandanmeldung einen der Bearbeitungszustände 003, 103, 112, 113 aufweist.*

(5) Absatz 1 gilt auch für den Fall einer *Systemnichtverfügbarkeit* der Internetversandanmeldung TIR.

8.2.5.2 Ausfallverfahren bei der Beendigung

(1) Bei einer *Systemnichtverfügbarkeit* bei der Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle ist die Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS zunächst zurückzustellen.

(2) Die Bestimmungszollstelle beendet das TIR-Verfahren in diesen Fällen auf Grundlage des Carnet TIR, das in jedem Fall - wie vorgeschrieben - vorgelegt und zollamtlich behandelt werden muss. Die Bestimmungszollstelle/ Ausgangszollstelle holt die Beendigung nach Beseitigung der *Systemnichtverfügbarkeit* im NCTS nach.

(3) Wenn der im Ausfallverfahren befindliche TIR-Versandvorgang gestellt wird, gilt Absatz 2 - ohne die nachträgliche Dokumentation in NCTS - entsprechend.

(4) Kann das TIR-Verfahren beim ZT wegen einer *Systemnichtverfügbarkeit* nicht im NCTS beendet werden oder befindet sich der TIR-Versandvorgang im Ausfallverfahren, sind die Waren der Bestimmungszollstelle, die dann die Beendigung vornimmt, zu stellen.

8.2.6 Ausfuhrverfahren

(1) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen.

Meldung
Service Desk
und
Verwendung
BK-ABD

(2) Technische Nachrichtenübermittler eröffnen bei Ausfall bzw. Nichtverfügbarkeit ihrer Systeme beim Service Desk unter Angabe der eigenen EORI-Nummer ein Ticket.

(3) Geplante Nichtverfügbarkeiten des Systems werden in den Störungsmeldungen des ITZBund mit Beginn (Datum/ Uhrzeit) und einer Masterticket-Nummer veröffentlicht.

(4) Erfolgt die Überführung im Ausfallverfahren bei der Ausfuhrzollstelle, ist das für die Überführung vorgelegte und abgefertigte BK-ABD bei der Gestellung der Waren am Ausgang (Ausgangszollstelle) zu verwenden.

8.2.6.1 Ausfallverfahren bei der Ausfuhrzollstelle (Überführung)

(1) Kann die IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, so stehen dem Teilnehmer folgende Möglichkeiten gleichberechtigt nebeneinander zur Verfügung:

Ausfuhr-
anmeldung
auf EP/
IAA-Plus

- die IAA-Plus (dies gilt jedoch nur, wenn kein Ausfall auf Seiten der Zollstelle vorliegt),
- Übermittlung der elektronischen Ausfuhranmeldung durch einen Zollvertreter,
- Vorlage des ausgedruckten und ausgefüllten BK-ABD (Vordruck 033025 ggf. inkl. Ergänzungsvordruck) und BK-ABD-LdP (Vordruck 033026) bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle durch den Beteiligten.

Auf die Beachtung des MZSW wird hingewiesen.

(2) Kann die IT-gestützte Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die PV (vorübergehende Ausfuhr) nicht an die zuständige Zollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

passive
Veredelung

Das INF 2 (Vordruck 0251) ist im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden. Es muss die Ware jedoch nicht zwingend zur Ausgangszollstelle begleiten. Allerdings bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/ Zollvertreters im Feld 17 den tatsächlichen Ausgang der Waren. Ist jedoch die Beendigung der PV in der Türkei vorgesehen, ist das INF 2 (Vordruck 0251) zwingend der Ausgangszollstelle vorzulegen, damit diese den tatsächlichen Ausgang der Ware darauf bestätigen kann (Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für

Zusammenarbeit im Zollwesen EG – Türkei vom 26. September 2006).

Auf den im Rahmen des Ausfallverfahrens zugelassenen Dokumenten sind folgende Vermerke anzubringen:

- beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist
- Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr
- Art der Veredelungsvorgänge
- Art der Veredelungserzeugnisse
- beabsichtigte Art der Nämlichkeitsmaßnahmen
- Bewilligung PV mit Code C019

Diese Angaben werden nach Prüfung von der Ausfuhrzollstelle in das INF 2 (Vordruck 0251) übernommen.

Im Rahmen der Annahme der Anmeldung bringt diese einen Verweis auf das INF 2 (Vordruck 0251) durch Angabe des Codes „C710“ inkl. der laufenden Nummer PV in der Anmeldung an. Im INF 2 ist im Feld 12 die Nummer der Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr einzutragen. Weitere Hinweise zur Ausfüllung des INF 2 können dem Anhang 13 UZK-TDA entnommen werden.

Im Rahmen der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung zur Überführung in die Passive Veredelung (SDE-PV)“ bringt der Anmelder/ Zollvertreter die o.g. Vermerke bzw. den Verweis auf das INF 2 sowie zusätzlich die Bewilligungsnummer der Vereinfachung mit Code 9DEQ in der Anmeldung an. Die o.g. Vermerke und der Verweis auf die Anmeldung sind durch den Anmelder/ Zollvertreter zudem in das von der Ausfuhrzollstelle vorabgestempelte und mit einer laufenden Nummer PV versehene INF 2 (Vordruck 0251) aufzunehmen. Ist die Überführung in eine wirtschaftliche PV für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94) vorgesehen, ist die Angabe der vom BAFA vorherig erteilten Bewilligung (Einfuhrgenehmigung) mit dem Code „2AAF“ und der Bewilligungsnummer in der Anmeldung erforderlich. Die Regelungen in Kapitel 8.2.6.1.2 gelten sinngemäß.

(3) *Im Ausfallverfahren ist vom Anmelder/ Vertreter innerhalb des Datenfelds 12 02 „Zusätzliche Information“ (auf der ersten Seite des BK-ABD) die Codierung „[X0000]“ mit „Ticketnummer“, sowie Datum und Uhrzeit des Ausfalls einzutragen und mit Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben zu bestätigen.*

(4) Für *im Ausfallverfahren* überlassene und noch nicht ausgeführte Waren ist eine parallele elektronische Abwicklung des Ausfuhrverfahrens für ein und denselben Ausfuhrvorgang auszuschließen. D.h. nach Wiederherstellung der Systemverfügbarkeit *und vor Ausgang der Waren* ist eine erneute Übermittlung *einer elektronischen* Ausfuhranmeldung nicht zulässig.

Die Ausfuhrsendung ist vollständig, unter Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens, auszuführen.

(5) Nach tatsächlicher Ausfuhr ist im Nachgang in jedem Fall die Abgabe einer nachträglichen elektronischen Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren erforderlich. Dadurch sind auch die im Ausfallverfahren abgewickelten Ausfuhrsendungen vollständig in ATLAS verfügbar.

Erfolgt die Abgabe der elektronischen, nachträglichen Wiederausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren (Art der Anmeldung „12000000“) für eine Wiederausfuhr von Waren aus dem Zolllager (Verfahren „3171“), so ist auf der Warenpositionsebene für das Zolllager auf das Vorpapier mit der Art „9ZZZ“ Bezug zu nehmen.

Erfolgt die Abgabe der elektronischen, nachträglichen Wiederausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren (Art der Ausfuhranmeldung „12000000“) für eine Wiederausfuhr von Waren nach einer aktiven Veredelung (Verfahren „3151“), so ist auf der Warenpositionsebene für die aktive Veredelung auf das Vorpapier mit der Art „9DFG“ Bezug zu nehmen.

(6) Sofern eine Ausfuhrüberwachungsmeldung an die überwachende Stelle, die Statistikmeldung an das StBA oder eine Mineralölmeldung an das BAFA erforderlich ist, erfolgt diese automatisiert nach Abgabe der elektronischen Ausfuhranmeldung.

StBA/ ZKA/
BAFA

8.2.6.1.1 Normalverfahren/ Verfahren mit vereinfachter Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK

(1) Im Ausfallverfahren bedarf es im Normalverfahren der Abgabe der schriftlichen Ausfuhranmeldung mittels BK-ABD bei der Ausfuhrzollstelle. Wie im Verfahren mit elektronischer Ausfuhranmeldung ist die Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes ist mit Vordruck 0765 zu beantragen.

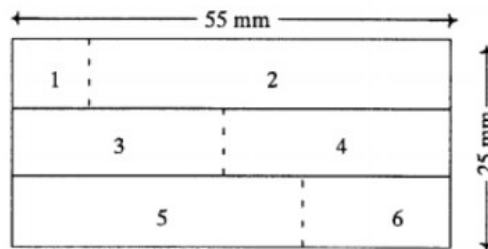
(2) Wurde eine vereinfachte Anmeldung ohne förmliche Bewilligung nach Artikel 166 Absatz 1 UZK mit dem BK-ABD abgegeben, bedarf es keiner gesonderten eAM mit BK-ABD, da im Nachgang in jedem Fall die Abgabe einer nachträglichen elektronischen Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren erforderlich ist.

vereinfachte
Anmeldung
ohne
förmliche
Bewilligung

8.2.6.1.2 Vereinfachtes Verfahren mit förmlicher Bewilligung SDE-Ausfuhr/ PV nach Artikel 166 Absatz 2 UZK

(1) Durch den Bewilligungsinhaber ist das BK-ABD entweder der zuständigen Zollstelle zur Anbringung des Dienststempelabdrucks im Feld „PRÜFUNG DURCH DIE AUSFUHRZOLLSTELLE“ vorab vorzulegen oder der Bewilligungsinhaber bringt in diesem Feld folgenden Sonderstempel an:

Verwendung
des BK-ABD



Feld 1: DE für Deutschland

Feld 2: Zollamt

Feld 3: LRN (optional)

Feld 4: Datum

Feld 5: Bewilligungsinhaber

Feld 6: Bewilligung

(2) Im Ausfallverfahren sind für die Ausfuhrsendungen gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Die Waren gelten mit Eintragung der Ticketnummer im BK-ABD als zur Ausfuhr überlassen. Die Vorgaben der Bewilligung, insbesondere die Verbote und Beschränkungen, sind durch den Inhaber der Bewilligung auch im Ausfallverfahren einzuhalten.

Das BK-ABD muss bei Beginn der Beförderung mindestens die Daten einer vereinfachten Ausfuhranmeldung enthalten (Anhang B Titel I Kap. 3 Abschnitt 1 Spalten A1 und A2 sowie Abschnitt 2 Spalte C1 UZK-DA). Zudem ist die BKP MRN als Identifikationsnummer im Datenfeld „BKP MRN“ anzugeben. Der Bewilligungsinhaber unterrichtet die Ausfuhrzollstelle möglichst am nächsten Werktag über den Ausfuhrvorgang im Nachgang (z.B. mittels Übermittlung einer Kopie des ausgefüllten BK-ABD per E-Mail).

(3) Zusätzlich zu diesen Vereinfachungen kann der Inhaber der Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung Ausfuhr/ PV (SDE-Ausfuhr/ PV)“ auch einen sogenannten Laserausdruck auf der Ausfuhranmeldung verwenden (Titel III Absatz 21 MZSW).

Laseraus-
druck

(4) Wurde eine *elektronische* vereinfachte Anmeldung mit förmlicher Bewilligung SDE/ PV übermittelt, hat der Anmelder/ Zollvertreter die eAM auf gleichem Weg zu übermitteln. Kann eine eAM vom Inhaber der Bewilligung nicht fristgerecht der Ausfuhrzollstelle übermittelt und verarbeitet werden, weil ATLAS oder die Teilnehmersoftware des Inhabers der Bewilligung (vorübergehend) nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeitet, ist sie unverzüglich nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs zu übermitteln.

8.2.6.1.3 Verfahren mit zentraler Zollabwicklung nach Artikel 179 UZK

(1) Bei Ausfuhren im Rahmen des Verfahrens der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr/ PV gelten grundsätzlich die Regelungen des von den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbarten Betriebskontinuitätsplans. Abweichende Maßnahmen können in der Bewilligung getroffen sein.

Bewilligung
„Zentrale
Zollab-
wicklung
Ausfuhr/ PV“

Da ein Ausfall der Systeme äußerst selten und in der Regel nicht von langer Dauer ist, wird bei nicht eilbedürftigen Ausfuhrsendungen empfohlen, die Wiederherstellung der Systeme abzuwarten. Alternativ kann die Ausfuhrsendung auch im Normalverfahren ohne Inanspruchnahme der Bewilligung CCL/ Z1 direkt bei der ausländischen Gestellungszollstelle IT-gestützt zur Ausfuhr angemeldet werden.

8.2.6.1.3.1 Ausfallverfahren bei der deutschen Ausfuhrzollstelle (deutsche Bewilligung CCL/ Z1 und ausländische Gestellungszollstelle)

(1) Kann die IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden, erfolgt das Ausfallverfahren nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 4. Damit eine Zuordnung zu den ausländischen Warenorten gewährleistet ist, ist im BK-ABD der Ladeort der jeweiligen Sendung einzutragen.

Ohne
Beteiligung
der
Gestellungs-
zollstelle

Ein Datenaustausch zwischen der deutschen Ausfuhrzollstelle und der ausländischen Gestellungszollstelle findet grundsätzlich nicht statt.

(2) Sofern der beteiligte Mitgliedstaat eine vorherige Beteiligung der ausländischen Gestellungszollstelle als erforderlich erachtet, ist eine Vorabfertigung durch die Ausfuhrzollstelle oder die Verwendung des Sonderstempels nicht möglich. Die Überlassung erfolgt in diesem Fall nicht mit Aufzeichnung in der Buchführung und Eintragung der Ticketnummer im BK-ABD. Das BK-ABD ist vom Inhaber der Bewilligung zunächst der deutschen zentralen Ausfuhrzollstelle vorzulegen (z.B. als Anlage zu einer E-Mail). Die BKP MRN wird in diesem Fall von der Ausfuhrzollstelle vergeben.

Mit
Beteiligung
der
Gestellungs-
zollstelle

Wird das BK-ABD per E-Mail außerhalb der Öffnungszeiten bei der Ausfuhrzollstelle vorgelegt, erfolgt eine weitere Bearbeitung am nächsten Werktag.

Nach Beteiligung der ausländischen Gestellungszollstelle wird die Ausfuhrsendung durch die Ausfuhrzollstelle überlassen mit Anbringung des Vermerks (Dienststempelabdruck mit Datum) auf dem BK-ABD. Das BK-ABD wird sodann dem Bewilligungsinhaber übersandt (z.B. als Anlage zu einer E-Mail). Vor Beginn der Beförderung ist das BK-ABD vom Inhaber der Bewilligung auszudrucken. Es begleitet die Ausfuhrsendung zur Vorlage bei der Ausgangszollstelle.

(3) Nach tatsächlicher Ausfuhr mittels BK-ABD ist im Nachgang unmittelbar sowohl in den Fällen von Absatz 1 als auch von Absatz 2 die Abgabe einer nachträglichen elektronischen Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren bei der deutschen Ausfuhrzollstelle erforderlich.

8.2.6.1.3.2 Ausfallverfahren bei der deutschen Gestellungszollstelle (ausländische Bewilligung CCL und ausländische Ausfuhrzollstelle)

Liegt eine Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung eines anderen Mitgliedstaats mit deutschen Warenorten (Gestellungsorten) vor, richtet sich das Ausfallverfahren nach den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaats. Eine standardisierte Verfahrensweise ist daher nicht möglich. Einzelheiten werden zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten abgestimmt und in der Bewilligung festgelegt. Eine Beteiligung der deutschen Gestellungszollstelle ist im Regelfall nicht erforderlich.

8.2.6.2 Ausfallverfahren bei der Ausgangszollstelle (Überwachung)

8.2.6.2.1 Ausfall bei der Überwachung (elektronischer Ausfuhrvorgang, kein Ausfallverfahren bei der Überführung)

Können die Ausgangsförmlichkeiten nicht durch den Teilnehmer elektronisch beantragt werden oder von der Ausgangszollstelle temporär nicht verarbeitet werden (kein Systemausfall bei der Überführung, sondern Systemausfall bei der Überwachung), so stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Beantragung der Ausgangsförmlichkeiten durch einen Zollvertreter.
- Sofern der Ausfuhrvorgang bereits elektronisch bei der Ausfuhrzollstelle überlassen wurde, erfolgt die Gestellung der Waren beim Ausgang unter Verwendung des mit Überlassung übermittelten ABD und ABD-LdP (erkennbar an MRN und Barcode). Nach Wiederherstellung der Systeme erfasst die Ausgangszollstelle unverzüglich das auf dem ABD vermerkte Kontrollergebnis und übermittelt der Ausfuhrzollstelle die Ausfuhrbestätigung zusammen mit dem Kontrollergebnis.

8.2.6.2.2 Ausfall bei der Überwachung (elektronischer Ausfuhrvorgang kann von der Ausgangszollstelle nicht aufgerufen werden)

(1) Abweichend von Kapitel 4.9.2 Absatz 1 überwacht die Ausgangszollstelle den Ausfuhrvorgang auf Grundlage des vom Teilnehmer vorgelegten ABD, wenn auf die Daten der Vorab-Ausfuhranzeige

- wegen technischer Störungen (Systemausfall) oder
- aufgrund technischer Fehlernachrichten der Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaates

dauerhaft nicht zugegriffen werden kann und der Datensatz des Ausfuhrvorgangs nicht abrufbar ist.

(2) Die Ausgangszollstelle dokumentiert in den in Absatz 1 genannten Fällen ihre Kontrollergebnisse, insbesondere das Datum des tatsächlichen Ausgangs, auf dem ABD.

(3) Erfolgt auf das Anfordern von Daten für einen Ausfuhrvorgang eines anderen Mitgliedstaates keine Rückmeldung oder erscheint die Fehlernachricht, dass fachliche oder technische Fehler aufgetreten sind, ist durch die Ausgangszollstelle der Fehler per Ticket beim Service Desk zu melden.

Der Ausfuhrvorgang wird im Ermessen der Zollstelle außerhalb von ATLAS bearbeitet und alle Maßnahmen müssen auf dem ABD dokumentiert werden, einschließlich der Nummer des eröffneten Fehlertickets. Eine Bestätigung des Ausfuhrvorgangs erfolgt durch Abstempeln des ABD.

Kann nach den Informationen des Service Desk auf die Daten des Ausfuhrvorgangs nicht mehr zurückgegriffen werden, schließt die Ausgangszollstelle den Vorgang im System mit „Weiterbearbeitung außerhalb von AES“ ab und *übermittelt das abgestempelte ABD an die zuständige Ausfuhrzollstelle.*

8.2.6.3 *Ablauf des Ausfallverfahrens bei der Ausfuhrzollstelle (Überführung) und Auswirkungen auf die Ausgangszollstelle (Überwachung)*

(1) *Im Normalverfahren sind das ausgefüllte BK-ABD sowie BK-ABD-LdP der Ausfuhrzollstelle vom Ausführer/ Anmelder in einfacher Ausführung vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle teilt eine BKP-Identifikationsnummer zu und vermerkt diese im BK-ABD und BK-ABD-LdP. Stimmen die Feststellungen der Prüfung mit der Anmeldung überein, überlässt die Ausfuhrzollstelle die Waren und trägt das Ergebnis der Prüfung, die ggf. verwendeten Verschlüsse und das Datum der Überlassung zur Ausfuhr in Feld „PRÜFUNG DURCH DIE AUSFUHRZOLLSTELLE“ des BK-ABD ein.*

*Ablauf bei
Verwendung
des BK-ABD*

(2) *Im vereinfachten Verfahren SDE Ausfuhr/ PV ist die Vorlage des BK-ABD und BK-ABD-LdP bei der Ausfuhrzollstelle nicht erforderlich. Der Ausführer/ Anmelder darf eigenständig eine BKP-Identifikationsnummer vergeben. Im Nachgang hat er die Ausfuhrzollstelle über den Ausfuhrvorgang zu unterrichten (z. B. Übermittlung einer Kopie des ausgefüllten BK-ABD und BK-ABD-LdP zeitnah per E-Mail).*

(3) *Die zur Ausfuhr angemeldeten Waren werden mit dem BK-ABD und BK-ABD-LdP befördert. Eine Kopie der Vordrucke (in Papierform oder im PDF-Format) ist bei der Ausfuhrzollstelle aufzubewahren.*

(4) *Das BK-ABD und BK-ABD-LdP sind der Ausgangszollstelle mit Gestellung der Waren vorzulegen. Die Ausgangszollstelle*

überwacht den Ausgang der Waren, ergänzt das BK-ABD und BK-ABD-LdP und trägt in das Feld „PRÜFUNG DURCH DIE AUSGANGSZOLLSTELLE“ das Ankunftsdatum, die Einzelheiten der durchgeführten Kontrollen, ggf. auch die Prüfung der Verschlüsse und das Datum der Freigabe zum Ausgang ein. Zusätzlich ist das BK-ABD mit einem Dienststempelabdruck zu versehen.

Die Ausgangszollstelle sendet das BK-ABD und BK-ABD-LdP unverzüglich an die zuständige Ausfuhrzollstelle zurück (in Papierform oder im PDF-Format). Im Falle der Übermittlung per E-Mail kann das BK-ABD und BK-ABD-LdP dem Teilnehmer am Ausgang zurückgegeben werden.

(5) Der Anmelder muss die nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Ausfallverfahren im Nachgang im System bei der Zollstelle, bei der das Ausfuhrverfahren begonnen hat, elektronisch nachreichen. Es ist ein Vorpapier mit der Codierung „N830“ und der BKP-Identifikationsnummer als Referenznummer erforderlich.

(6) Die von der Ausgangszollstelle bestätigten Dokumente BK-ABD und BK-ABD-LdP werden als Alternativnachweis für den Ausgang der Waren verwendet. Die Ausfuhrzollstelle erledigt die nachträglich übermittelte elektronische Ausfuhranmeldung im System auf der Grundlage der zurückgesandten Dokumente BK-ABD und BK-ABD-LdP.

(7) Werden BK-ABD und BK-ABD-LdP nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr an die Ausfuhrzollstelle zurückgesandt, kann von der Ausfuhrzollstelle ein Nachforschungsersuchen eingeleitet und der Anmelder aufgefordert werden, den Nachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

8.2.7 Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS)

8.2.7.1 Kommunikationsstörung Teilnehmer ⇔ Zollstelle

(1) Kann die IT-gestützte ASumA/ WAM von einem Teilnehmer nicht übermittelt werden, so hat der Teilnehmer die Daten über die IWA abzugeben.

Ist die Abgabe einer IWA nicht möglich, können folgende Möglichkeiten von der zuständigen Zollstelle gewährt werden:

- Abgabe eines Handelspapiers, das mindestens die Angaben nach Anhang B UZK-DA enthält,
- Abgabe einer ASumA auf dem Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) und ggf. dem Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024),
- Abgabe der WAM mit Vordruck 0810-E.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Kann die Zollstelle eine per Teilnehmereingabe abgegebene ASumA oder WAM aufgrund einer eigenen Systemstörung nicht empfangen oder verarbeiten, führt sie die notwendige Risikoanalyse anhand der Angaben der Anmeldung (für die vorübergehende Verwahrung) der Waren durch, wenn der Empfang und die Verarbeitung bis zum Eintreffen der Waren nicht wieder aufgenommen werden konnten und daher kein Ergebnis der Risikoanalyse vorliegt. In Abhängigkeit des festgestellten Risikos sind durch die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

(3) Der Benutzer prüft die im IWA-Ausdruck angegebenen Daten gemäß Kapitel 4.10.1.2 und registriert diese in ATLAS. Die Zollstelle führt eine Ausfallliste WKS, in der sie den Vordruck „Sicherheitsdokument“ oder ggf. andere hierfür zugelassene Handelspapiere unter Vergabe jeweils fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung.

(4) Das Original des IWA-Ausdrucks bzw. des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist dem Teilnehmer/ Verantwortlichen für die ASumA oder WAM zurückzugeben. Der Beteiligte ist verpflichtet, das Original aufzubewahren. Das Mehrstück des Vordrucks „Sicherheitsdokument“ und ggf. der „Liste der Warenpositionen“ ist zur Belegsammlung zu nehmen (siehe Kapitel 3.1.1).

(5) Im Vordruck „Sicherheitsdokument“ (Vordruck 033023) sind im Feld "Besondere Vermerke (44/2)" Angaben zum Verfahrensübergang zu erfassen; entsprechendes gilt für das Handelspapier. Die weitere Bearbeitung des ASumA-/ WAM-Vorgangs erfolgt vollständig außerhalb von ATLAS. Sieht die Ausgangszollstelle keine Kontrolle vor, gilt die Überlassung zum Ausgang nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt (Dienstvorschrift E-VSF A 06 10 (725) i.V.m. Kapitel 4.5.1.1 Absatz 3). Wurde die Ware zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist noch nicht gestellt, wird die Überlassung erst zum Zeitpunkt der Gestellung wirksam, sofern keine einführseitigen Kontrollen (bspw. Kontrolle einer die Sendung betreffenden summarischen Eingangsanmeldung) einer Überlassung entgegenstehen. Sieht die Zollstelle eine Kontrolle vor oder wird der Ausgang der Ware untersagt, ist dies dem Beteiligten mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen. Eine Ausgangsbestätigung ist für die ASumA bzw. hinsichtlich der WAM nicht erforderlich. Die SumA muss mit Verweis auf die entsprechende Wiederausfuhr erledigt werden.

(6) Kann eine vorzeitige ASumA aufgrund einer Systemstörung nicht bestätigt werden, wird die Überlassung fingiert, siehe Absatz 5. Der Teilnehmer muss die Bestätigung der vorzeitigen ASumA und die Ausgangsbestätigung nachträglich senden. Sieht die Zollstelle eine Kontrolle vor oder wird der Ausgang der Ware

untersagt, ist dies dem Beteiligten mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation mitzuteilen.

(7) Wurde die ASumA/ WAM noch vor der Systemstörung registriert, kann der Teilnehmer aufgrund der Störung aber keine Statusmeldung mit dem Status „Überlassen“ empfangen, gilt die Überlassung nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 244 Absatz 1 UZK-DA als bewirkt. Die Statusmeldung wird erst dann an den Teilnehmer übermittelt, wenn die Systeme wieder zur Verfügung stehen.

(8) Wurde die ASumA/ WAM noch vor der Systemstörung registriert und überlassen, kann aber die Ausgangsbestätigung aufgrund der Störung nicht an ATLAS übermittelt werden, muss die Ausgangsbestätigung nachträglich vom Teilnehmer gesendet werden, sobald die Systeme wieder zur Verfügung stehen. Der Status in ATLAS wird entsprechend aktualisiert und die referenzierten SumA-Positionen erledigt.

(9) Für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens sind vom Teilnehmer technische Störungen mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/ Uhrzeit) und ggf. der Ursache vorab dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Für die Dauer der technischen Störung sind die vorgelegten Vordrucke/ Dokumente zusätzlich mit der Ticketnummer durch den Teilnehmer/ Verantwortlichen zu kennzeichnen.

8.2.7.2 Kommunikationsstörung Zollstelle ⇒ Teilnehmer

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle zu bereits IT-gestützt übermittelten ASumA oder WAM nicht an den Teilnehmer übermittelt werden können, werden diese dem Teilnehmer später IT-gestützt übermittelt.

8.2.8 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

(1) Die Maßnahmen dieses Kapitels werden nur im Falle eines unerwarteten, ungeplanten Ausfalls angewendet, sofern durch die GZD - Direktion V eine entsprechende Aufforderung mittels ATLAS-Info erfolgt.

System-
ausfall
ATLAS-
Anwendung
„AEO“

Je nach Art und voraussichtlicher Dauer des Systemausfalls der Anwendung „AEO“ werden ggf. Excel Listen von der Kontaktstelle AEO (KAEO) zur Verfügung gestellt, in denen geänderte Antrags- und Bewilligungsdaten durch die bewilligenden HZÄ zu registrieren und zu speichern sind.

Alle relevanten Informationen im Antragsverfahren und nach Zertifizierung sind mit Mitteln der Bürokommunikation (vornehmlich per E-Mail) an die KAE0 zu senden. Ergänzende Anweisungen werden durch die KAE0 mittels Rundmail über die zu ergreifenden Maßnahmen an die bewilligenden HZÄ übermittelt.

Die Überwachung der Fristen im Antragsverfahren, sowie die Fristen für die voraussichtliche (teilweise) Aussetzung und die Aussetzung, müssen vollständig durch die bewilligenden HZÄ erfolgen.

Die KAE0 nimmt bis auf weiteres alle Eintragungen im „AEO-WebLightClient“ auf der CDCO vor.

Konsultationsanfragen anderer Mitgliedstaaten, sowie sachdienliche Hinweise im Informationsverfahren zu nat. Anträgen/ Bewilligungen leitet die KAE0 per E-Mail einmal täglich an die zuständigen HZÄ und tauscht die Ergebnisse aus.

(2) Kann der Antrag auf Erteilung einer AEO-Bewilligung aufgrund einer anhaltenden technischen Störung des IAE0 nicht auf elektronischem Wege gestellt werden oder können die erfassten Daten nicht elektronisch in die Anwendung „AEO“ übernommen werden, wird mittels ATLAS-Info und Hinweismeldung im Zoll-Portal bekannt gegeben, dass vorübergehend ersatzweise die Antragstellung in Papierform mit Vordruck 0390 (bereitgestellt auf www.zoll.de) oder im [Formular-Management-System](#) erfolgen darf.

Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist dem zuständigen HZA zu übersenden.

Treten bei der Antragsbearbeitung inhaltliche Abweichungen zwischen den AEO-Antragsdaten und den EORI - Stammdaten auf, sind diese zu klären. Der AEO-Antragsteller ist verpflichtet, unzutreffende Angaben im AEO-Antrag zu berichtigen bzw. unzutreffende/ fehlende Angaben der EORI-Stammdaten bei der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement zu berichtigen/ zu ergänzen.

(3) Ist ein Download von Antrags- und Bewilligungsdaten anderer Mitgliedstaaten oder die Überprüfung der Gültigkeit einer Bewilligung eines anderen Mitgliedstaates nicht möglich, sind die notwendigen Auskünfte über die Kontaktstelle AEO einzuholen, sofern die Gültigkeit nicht bereits über das [Verzeichnis der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten](#) im Internet festgestellt werden kann.

System-
ausfall des
automatisiert
en Datenaus-
tauschs mit
der EU
(CDCO)

Kann eine automatische Übermittlung sachdienlicher Hinweise im Rahmen des Informationsverfahrens zu Anträgen und Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Übermittlung von Antworten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu Anträgen und Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten nicht erfolgen, dann werden alle erforderlichen Eintragungen manuell auf dem „AEO-WebLightClient“ durch die Kontaktstelle AEO vorgenommen. Die Kommunikation zwischen der Kontaktstelle AEO und den Hauptzollämtern erfolgt in diesem Fall teilweise außerhalb von

ATLAS; das nähere Verfahren wird dann im Einzelfall zeitnah durch die Kontaktstelle AEO geregelt.

8.2.9 Bewilligung Zahlungsaufschub

Das Ausfallverfahren wird nur im Falle eines unerwarteten, ungeplanten Ausfalls bzw. Nichtverfügbarkeit der Anwendung „Bewilligung“ angewendet, sofern durch die GZD - Direktion V eine entsprechende Aufforderung mittels ATLAS-Info erfolgt. Änderungen der Bewilligung Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b) UZK sind durch das zuständige HZA mittels Vordruck 0590 per Telefax oder E-Mail an die BK, Dienstort Trier zu übermitteln und nach Beendigung der Störung unverzüglich in der Anwendung „Bewilligung“ nachzupflegen.

8.2.10 Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen (ZELOS)

(1) Steht ZELOS aufgrund einer technischen Störung seitens der Zollstelle oder des Teilnehmers nicht zur Verfügung, sind Unterlagen und/ oder Stellungnahmen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation anzufordern bzw. zu übermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine proaktive Übersendung von Unterlagen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation ausschließlich nach Rücksprache mit der jeweiligen Zollstelle zulässig ist.

(2) Bei einer technischen Störung beim Teilnehmer ist für die Inanspruchnahme des Ausfallverfahrens die technische Störung vom Teilnehmer mit Angabe der EORI-Nummer, der Dienststellennummer, des Beginns der Störung (Datum/Uhrzeit) und ggf. der Ursache (vorab) dem Service Desk mitzuteilen und durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer zu bestätigen. Für die Dauer der technischen Störung sind die zu übermittelnden Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zusätzlich mit der Ticketnummer durch den Teilnehmer zu kennzeichnen.

(3) Nach Beendigung der Störung sind die Anforderungen von Unterlagen und/ oder Stellungnahmen nicht in der Anwendung „ZELOS“ nach zu erfassen.

(4) Unterlagen und/ oder Stellungnahmen, die mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation eingehen, sind durch die Zollstelle zu erfassen. Sofern eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind die Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zur Belegsammlung zu nehmen.

8.2.11 IMPOST**8.2.11.1 Kommunikationsstörung Teilnehmer/ Nutzer ⇒ Zollstelle****8.2.11.1.1 APK**

(1) Bei einer Kommunikationsstörung wird dem Teilnehmer bewilligt, statt der IT-gestützten Zollanmeldung zunächst die Daten zu den Sendungen in Form eines Manifestes oder eines Auszugs aus der Anwendung des Teilnehmers in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Zollstelle führt eine Ausfallliste IMPOST (AL-IMPOST), in der sie die vorgelegten Manifeste/Auszüge aus der Anwendung des Teilnehmers unter Vergabe fortlaufender Nummern registriert. Die Unterlagen werden Bestandteil der einzurichtenden Belegsammlung „AL-IMPOST“.

(3) Die Zollstelle überführt die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Zollamtliche Vermerke werden in geeigneter Form zu den übermittelten Daten angebracht. Der Teilnehmer erhält eine Ausfertigung des Manifests/des Auszugs aus der Anwendung des Teilnehmers zurück.

(4) Nachdem das System wieder zur Verfügung steht, gibt der Teilnehmer eine Zollanmeldung in Form der APK IT-gestützt ab. Damit die Zollstelle die im Vorwege zur Verfügung gestellten Daten der IT-gestützten Zollanmeldung zuordnen kann, vermerkt der Anmelder als Zusatz zur Zollanmeldung die vergebene AL-Nummer.

(5) Die Zollstelle prüft stichprobenweise, ob die in der IT-gestützten Zollanmeldung enthaltenen Angaben mit den im Vorwege zur Verfügung gestellten Daten übereinstimmen und holt die Abfertigungsvermerke und Entscheidungen in der Anwendung „IMPOST“, sofern erforderlich, nach.

8.2.11.1.2 IPK

(1) Sofern eine Privatperson eine IPK aufgrund einer technischen Störung nicht abgeben kann, kann stattdessen eine mündliche Zollanmeldung abgegeben werden.

(2) Beschränkt sich die Kommunikationsstörung bei Wirtschaftsbeteiligten auf die Kommunikation über das Zoll-Portal, bzw. die *eZoll-App*, kann die IZA genutzt werden. Kann aufgrund einer technischen Störung auch die IZA nicht genutzt werden, ist das Ausfallkonzept der APK analog anzuwenden (siehe Kapitel 8.2.11.1.1).

8.2.11.2 Kommunikationsstörung Zollstelle ⇒ Teilnehmer/ Nutzer**8.2.11.2.1 APK**

Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum/ Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet.

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Teilnehmer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später nochmals IT-gestützt übermittelt.

8.2.11.2.2 IPK

Falls wegen Kommunikationsstörungen Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen nicht abgesetzt werden können, werden diese dem Nutzer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und später nochmals IT-gestützt übermittelt.

8.2.12 CERTEX

Steht aufgrund einer technischen Störung die Schnittstelle zum EU-System CSW-CERTEX nicht zur Verfügung und kann der Aufruf bzw. die Online-Abschreibung eines *CERTEX-Dokuments* nicht erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

- *GGED/ COI- Dokumente*:

- Eine Prüfung über das IT-System [TRACES](#) durch den Benutzer ist möglich, sofern das *GGED/ COI-Dokumente* elektronisch gesiegelt ist,
- Der Beteiligte kann ein *GGED/ COI-Dokument* im PDF-Format aus dem IT-System TRACES vorlegen, sofern das *Dokument* das elektronische Siegel trägt oder
- Sofern das *GGED/ COI-Dokument* die Originalunterschrift der zuständigen Behörde trägt, kann durch den Beteiligten eine Vorlage in Papierform erfolgen.

- *ODS- Dokumente*:

Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenz für ozonabbauende Stoffe (ODS) ist durch den Benutzer in der ODS-Datenbank (<https://ods-licensing.ec.europa.eu/ods2/>) aufzurufen und zu prüfen.

-F-GAS Dokumente/ Codierungen (Umsetzung zur Laufzeit des Release 10.2):

Durch den Benutzer ist im F-GAS Portal (<https://fgas-licensing.ec.europa.eu/fgas/resources/home/>) zu prüfen, ob eine gültige Registrierung des Beteiligten vorliegt.

- ICG-Dokumente:

- *Eine Prüfung über das IT-System [TRACES](#) durch den Benutzer ist möglich, sofern das ICG-Dokument elektronisch gesiegelt ist.*
- *Der Beteiligte kann ein ICG-Dokument im PDF-Format aus dem IT-System TRACES vorlegen, sofern das ICG-Dokument das elektronische Siegel trägt.*

- CBAM- Dokumente:

Durch den Benutzer ist zu prüfen, ob der CBAM-rechtliche Einführer als CBAM-Anmelder zugelassen ist. Zum Nachweis ist durch den CBAM-rechtlichen Einführer ein Ausdruck seiner Zulassung als CBAM-Anmelder in Papierform oder als PDF-Dokument vorzulegen. Das Vorliegen der Zulassungsbescheinigung, die CBAM-Kontonummer, die EORI-Nummer und das Erstelldatum des Zulassungsbescheides sind im Befundfeld zu vermerken. Eine nachträgliche Überprüfung der Daten, sobald die Schnittstelle zum EU-System CSW-CERTEX wieder zur Verfügung steht, ist nicht erforderlich.

Eine Überlassung der Waren in das beantragte Zollverfahren kann erst nach Prüfung der CERTEX-Dokumente bzw. der genannten Unterlagen erfolgen. Bei abschreibungspflichtigen CERTEX-Dokumenten ist die Abschreibung der überlassenen Menge von der abfertigenden Zollstelle nachzuholen, sobald die Funktion der Abschreibung in der Anwendung „CERTEX“ wieder zur Verfügung steht.

9 Anlagen

9.1 Aufbau der Registriernummer/ MRN

9.1.1 Aufbau der Registriernummer/ MRN im Bereich Einfuhr

9.1.1.1 Aufbau der Registriernummer

(1) Die ATLAS-Registriernummer setzt sich aus 21 Zeichen in 7 Feldern zusammen, die jeweils durch einen Schrägstrich getrennt sind (Ausnahme APK/ IPK, siehe dazu Kapitel 9.1.1.2).

Zusammensetzung der Felder	Stellenzahl	Beispiel
Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS	2	AT
Art des Belegs (siehe Kapitel 9.1.1.5)	1	C
Beantragtes Verfahren (die ersten beiden Stellen des Verfahrens codes, siehe Kapitel 9.1.1.6)	2	40
Laufende Nummer	6	999999
Monat	2	01
Jahr	4	2024
Dienststellenschlüsselnummer der registrierenden Dienststelle <u>Beispiel:</u> AT/C/40/999999/01/2024/9551	4	9551

(2) Die Registriernummer ist Grundlage für die Bildung des NIZZA-Registrierkennzeichens.

(3) Der Belegkreis setzt sich aus den Feldern „Art des Belegs“ und „Beantragtes Verfahren“ zusammen (Ausnahme APK/ IPK). Für jeden Belegkreis werden die Registriernummern innerhalb eines Kalendermonats fortlaufend vergeben. Die Vergabe von Registriernummern erfolgt nicht zwingend fortlaufend lückenlos.

9.1.1.2 Aufbau der Registriernummer für IMPOST (APK/ IPK)

Beispiel: AT/X/99999999/05/2024/9551

Die Registriernummer für IMPOST ist 21-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: AT/X/99999999/05/2024/9551	Stellen zahl	Beispiel
Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS	2	AT
Art des Belegs (siehe Kapitel 9.1.1.5)	1	X
laufende Nummer	8	99999999
Monat	2	05
Jahr	4	2024
Dienststellenschlüsselnummer der registrierenden Dienststelle	4	9551

9.1.1.3 Aufbau der MRN im Bereich Einfuhr (ausgenommen Summarische Anmeldungen)

Beispiel: MRN 24DE4851GCCAAA99R1

Die MRN im Bereich Einfuhr ist 18-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der 18 Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-4851-G-C-C-AAA99-R-1	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt ist	4	4851
Monat der Registrierung (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben A-L)	1	G
Art des Belegs (siehe Kapitel 9.1.1.5)	1	C
Verfahrenscode (siehe Aufstellung in Kapitel 9.1.1.6)	1	C
alphanumerische Nummer	5	AAA99
Verfahrenskennung gem. Anhang B (Titel II) – UZK-IA	1	R
Prüfziffer	1	1

9.1.1.4 Aufbau der MRN bei Summarischen Anmeldungen

Beispiel: MRN 24DE4851GAAA9999U1

Die MRN bei Summarischen Anmeldungen ist 18-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der 18 Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-4851-G-AAA9999-U-1	Stellenzahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt ist	4	4851
Monat der Registrierung (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben A-L)	1	G
alphanumerische Nummer	7	AAA9999
Verfahrenskennung gem. Anhang B (Titel II) – UZK-IA	1	U
Prüfziffer	1	1

9.1.1.5 Belegarten

(1) Die Registrierungen der Anmeldungen in den verschiedenen Anwendungen werden durch „Belegarten“ gekennzeichnet.

(2) Zurzeit werden folgende Belegarten verwendet:

A = Arbeitsnummer	Die Belegart kennzeichnet eine Zollanmeldung im System, die noch nicht endgültig registriert worden ist (einschl. einer ZvG). Sie wird in den Anwendungen „ZB“, „ZL“ und „AEGZ“ und nur bei der ATLAS-Registriernummer verwendet.
B = Summarische Anmeldung	Damit wird eine Summarische Anmeldung gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „SumA“ und nur bei der ATLAS-Registriernummer verwendet.
C = Einzelzollanmeldung	Damit wird eine EZA gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
D = vereinfachte Zollanmeldung	Damit wird eine vZA (einschl. ZvG) gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
E = Anschreibungsmitteilung Zoll	Damit wird eine AZ gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).

F = Ergänzende Zollanmeldung	Damit wird eine EGZ-FV gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
G = Einzelzollanmeldung (Standardzollanmeldung) CCI	Damit wird eine Standardzollanmeldung (einschl. ZvG) gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „CCI“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
H = Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände (Zugänge)	Damit wird eine BA gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZL“ (nur Teilnehmereingabe) verwendet.
I = Internetzollanmeldung	Die Belegart wird nur für die Auftragsnummer in der IZA verwendet (nur bei der ATLAS-Registriernummer).
J = Beendigungsanteil - Zolllager	Damit wird ein Beendigungsanteil ZL gekennzeichnet. Sie wird nur intern verwendet.
K = Mündliche Zollanmeldung/Zollanmeldung für Waren in Postsendungen	Damit wird eine mündliche Zollanmeldung/Zollanmeldung für Waren in Postsendungen gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZB“ verwendet.
L = vereinfachte Zollanmeldung CCI	Damit wird eine vZA (einschl. ZvG) gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „CCI“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
M = Manuelle Erledigung	Damit wird ein manuell angelegter SumA-Erledigungsvorgang gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
N = Gestellungsmitteilung im Anschreibeverfahren CCI	Damit wird eine Gestellungsmitteilung gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „CCI“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
O = Wiederausfuhr	Damit wird ein durch die Wiederausfuhr erledigter SumA-Vorgang gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „SumA“ verwendet.
P = Ergänzende Zollanmeldung - aktive Veredelung	Damit wird eine EGZ - AV gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
Q = Beendigungsanteil - AV	Damit wird ein Beendigungsanteil AV gekennzeichnet. Sie wird nur intern verwendet.
R = Ergänzende Zollanmeldung CCI	Damit wird eine EGZ gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „CCI“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
S = NEE-Vorgang (nach Registrierung)	Damit wird ein NEE-Vorgang gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „NEE“ verwendet.
T = Lagerbestandsübertragung (Zugang)	Damit wird eine Mitteilung „Lagerübergang Zugang“ gekennzeichnet. Sie wird in der

	Anwendung „Zollager“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).
V = Manuell erledigte vZA/ AZ-Positionen	Damit wird eine Mitteilung „Manuell erledigte vZA/ AZ-Positionen“ gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „AEGZ“ verwendet.
X = Anmeldung Post- und Kuriersendungen (APK)	Damit wird eine APK gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „IMPOST“ verwendet.
Y = Internetanmeldung Post- und Kuriersendungen (IPK)	Damit wird eine IPK gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „IMPOST“ verwendet.
Z = Sammelerledigungsnachricht	Damit wird eine Mitteilung „Sammelerledigungsnachricht“ gekennzeichnet. Sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet (nur Teilnehmereingabe).

9.1.1.6 Verfahrenscodes

Das beantragte Verfahren ist anhand des „Verfahrenscodes“ erkennbar. Für die MRN wird der Verfahrenscode wie folgt verschlüsselt:

Verfahrenscode	Verschlüsselung
00	0
01	R
07	S
10	T
15	0
31	V
40	A
42	B
43	C
44	D
45	E
46	F
48	G
49	A
51	H
53	I
61	J
63	K
68	L
71	M
76	N
77	U
78	W

98	0
95	P
96	Q

9.1.2 Umsetzung der MRN/ ATLAS-Registriernummer in das NIZZA-Registrierkennzeichen

(1) Das Registrierkennzeichen in NIZZA besteht ohne Trennzeichen aus 23 Zeichen.

Wird das NIZZA-Registrierkennzeichen aus einer MRN im Bereich Einfuhr gebildet, setzt es sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- Stelle 1-2: Kennzeichen IT-Verfahren „AT“
- Stelle 3: Belegart (Stelle 10 der MRN-Einfuhr, siehe Kapitel 9.1.1.5)
- Stelle 4-7: Verfahrenscode, es werden zwei führende Nullen vorangestellt (Stelle 11 der MRN-Einfuhr, umgeschlüsselt gemäß Kapitel 9.1.1.6),
- Stelle 8-13: „M“ oder für CCI: „Stelle 17 der MRN-Einfuhr“ + alphanumerische Nummer (Stelle 12-16 der MRN-Einfuhr)
- Stelle 14-15: Monat (Stelle 9 der MRN-Einfuhr, in der MRN ist der Monat mit den Buchstaben A-L verschlüsselt)
- Stelle 16-19: Jahr (zusammengesetzt aus „20“ und Stelle 1-2 der MRN-Einfuhr)
- Stelle 20-23: Dienststelle (Stelle 5-8 der MRN-Einfuhr)

Beispiel:

MRN im Bereich Einfuhr:

NIZZA-Registrierkennzeichen:

24/DE/4851/G/C/A/12345/R/5

⇒ ATC-0040-M12345-07-2024-4851

(2) Bei Vorgängen, die keine MRN enthalten, wird das NIZZA-Registrierkennzeichen aus der 21-stelligen ATLAS-Registriernummer gebildet. An Stelle 4-7 des NIZZA-Registrierkennzeichens werden zwei führende Nullen und anschließend der Wert des Feldes „Verfahrenscode“ bzw. bei IPK zwei führende Nullen und der Wert an Stelle 4-5 der ATLAS-Registriernummer eingetragen. Bei einem Änderungsbescheid wird Stelle 4-7 des NIZZA-Registrierkennzeichens mit 1111 oder 1102 gefüllt. In den Ausdrucken werden mit Ausnahme der ersten beiden Felder die einzelnen Felder durch einen Strich (-) getrennt.

Beispiel:

ATLAS-Registriernummer (IPK)

NIZZA-Registrierkennzeichen:

AT/Y/999999999/09/2024/9551

⇒ ATY-0099-999999-09-2024-9551

(3) Festgesetzte Sicherheiten für Einfuhrabgaben werden in NIZZA unter einem eigenen Registrierkennzeichen gespeichert. Bei Vorgängen, die keine MRN enthalten, wird zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Änderungen der Wert „AT“ in dem Feld „Kennzeichen IT-Verfahren ATLAS“ durch den Wert „SI“ (als Kennzeichen Sicherheit für Einfuhrabgaben) ersetzt.

Bei Vorgängen aus dem Bereich Einfuhr mit MRN wird das NIZZA-Registrierkennzeichen wie folgt gebildet:

- Stelle 1-3: zusammengesetzt aus „SI“ und der Belegart (siehe Aufstellung in Kapitel 9.1.1.5)
- Stelle 4-7: für erstmalige Bescheide: „00“ und der Verfahrenscode (siehe Aufstellung in Kapitel 9.1.1.6), bei Änderungsbescheiden „1111“ oder „1102“
- Die übrigen Stellen entsprechen der Beschreibung in Absatz 2

Beispiel:

MRN im Bereich Einfuhr:

NIZZA-Registrierkennzeichen
(Sicherheiten):

24/DE/9551/G/C/A/12345/R/5

⇒ SIC-0040-M12345-07-2024-9551

9.1.3 Aufbau der MRN im VersandverfahrenBeispiel: MRN 24DE810300000111J3

Die MRN im Versandverfahren ist 18-stellig und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der 18 Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-8103-00000111-J-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Abgangszollstelle nach dem Dienststellenschlüsselverzeichnis bzw. der Dienststellensuche (abrufbar unter www.zoll.de)	4	8103
Nummer	8	00000111
Verfahrenskennung der Versandanmeldung (Codierung J oder K) <i>Hinweis: die Codierungen L und M finden in Deutschland keine Anwendung</i>	1	J
Prüfziffer	1	3

9.1.4 Aufbau der MRN im Ausfuhrverfahren

Beispiel: MRN 24DE810300000222A3

Die MRN im Ausfuhrverfahren ist 18-stellig und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-8103-00000222-A-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Ausfuhrzollstelle, bei der die Überführung in das Ausfuhrverfahren stattgefunden hat	4	8103
Nummer	8	00000222
Verfahrenskennung der Ausfuhranmeldung (Codierung A, B oder E)	1	A
Prüfziffer	1	3

9.1.5 Aufbau der MRN in EAS

Beispiel: MRN 24DE810300000111I3

Die MRN im Fachverfahren EAS ist 18-stellig und setzt sich in Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-8103-00000111-I-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Eingangs bzw. Ausgangszollstelle, bei der die summarische Eingangsanmeldung, Ankunftsanzeige bzw. summarische Ausgangs anmeldung abgegeben wird	4	8103
Nummer	8	00000111
Kennzeichen der summarische Eingangs anmeldung (Buchstabe I), der Ankunftsanzeige (Buchstabe Z) oder der summarischen Ausgangs anmeldung (Buchstabe X)	1	I
Prüfziffer	1	3

9.1.6 Aufbau der MRN in WKS

Beispiel: MRN 24DE810300000111C3

Die MRN im Fachverfahren WKS ist 18-stellig und setzt sich in
Deutschland wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-8103-00000111-C-3	Stellen zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land	2	DE
Dienststellennummer der Ausgangszollstelle, bei der die ASumA bzw. WAM abgegeben wird	4	8103
Nummer	8	00000111
Verfahrenskennung (Buchstabe C (ASumA) oder D (Wiederausfuhrmitteilung))	1	C
Prüfziffer	1	3

9.1.7 Aufbau der MRN in EKS

Beispiel: MRN 24DE123456789abAT3

Die MRN in ICS2 ist 18-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Felder nach dem Beispiel oben: 24-DE-123456789ab-A-T-3	Stellen- zahl	Beispiel
Jahr der Erzeugung der MRN	2	24
Land des adressierten Mitgliedstaates	2	DE
Nummer (11-stellige Kennung, die vom STI vergeben wird)	11	123456789ab
Identifizierer für die Teilnehmerschnittstelle (STI)	1	A
Verfahrenskennung aus UZK	1	T
Prüfziffer	1	3

9.2 Aufbau der Bewilligungsnummer

(1) Die vom Teilnehmer zu verwendende ATLAS-Bewilligungsnummer setzt sich aus bis zu 35 Zeichen zusammen und ist wie folgt strukturiert:

Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel
Nationalität	2	DE
EU-Bewilligungsart	bis zu 4	IPO
Referenznummer (für deutsche Bewilligungen bestehend aus: Dienststellennummer der ursprünglich erteilenden Dienststelle, Code der nationalen Bewilligungsunterart, laufende Nummer)	bis zu 29	4600AV00001

(2) Die Bewilligungsnummer ist die eindeutige Nummer zur Identifizierung einer Bewilligung und wird bereits mit Beginn der Erfassung einer neuen Bewilligung reserviert.

9.3 Erfassen von Anmeldungen durch den Benutzer

(1) Einfuhranmeldungen auf Vordruck nach amtlichem Muster können in Ausnahmefällen (u.a. durch Reisende für mitgeführte Waren, Artikel 143 UZK-DA oder im Rahmen des Ausfallverfahrens, siehe Kapitel 8.2.3) abgegeben werden. Entgegengenommene Anmeldungen werden in ATLAS erfasst.

(2) Die Ausfuhranmeldung von einer Privatperson, die außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist und nur gelegentlich Waren anmeldet (siehe Kapitel 4.9 Absatz 10), kann ausnahmsweise in Form des BK-ABD abgegeben werden. Die Anmeldung ist dann

Ausfuhr-
anmeldung
von Privat-
personen

vom Benutzer zu erfassen. Zu der Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen siehe auch Kapitel 5.2.2 Absatz 2.

(3) Im Reiseverkehr ist als Versandanmeldung das VBD zu verwenden. Die Anmeldung ist dann vom Benutzer zu erfassen. Zu der Anerkennung steuerrechtlicher Unterlagen siehe auch Kapitel 5.2.2 Absatz 2.

Versand-
anmeldung
im
Reiseverkehr

(4) Entgegengenommene und erfasste Anmeldungen auf Vordruck nach amtlichem Muster werden in ATLAS (Kapitel 9.1) registriert.

Registrieren

(5) Im Falle der Nichtannahme einer Zollanmeldung auf Vordruck nach amtlichem Muster gemäß Artikel 172 UZK, § 7 ZollVG oder bei einer Entscheidung über eine Ungültigerklärung einer Zollanmeldung ist diese mit Begründung auf der Anmeldung durch die Zollstelle zu vermerken.

Nicht-
annahme
bzw.
Ungültig-
erklärung

(6) Die Zollstelle nimmt nach abschließender Bearbeitung der Anmeldung in der Anwendung die entsprechenden Exemplare der Papieranmeldung zu ihrer Belegsammlung. Zusätzlich vorgelegte Exemplare sind dem Beteiligten zurückzugeben.

Ab-
schließende
Bearbeitung/
Überlassung

(7) Nach Bearbeitung erhält der Anmelder/ Zollvertreter eine den Teilnehmernachrichten entsprechende Druckausgabe (z. B. den Einfuhrabgabenbescheid).

9.4

Glossar

Abkürzung	Bedeutung
A 1	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „konform“
A 2	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „als konform betrachtet“
A 5	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „Abweichungen“
ABD	Ausfuhrbegleitdokument
ABD-LdP	Ausfuhrbegleitdokument-Liste der Positionen
AEGZ	Abrechnung ergänzender Zollanmeldungen
AEO	Authorised Economic Operator = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)
AES	Automated Export System
AL	Ausfallliste
AO	Abgabenordnung (E-VSF S 01 01)
APK	Anmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €
ARC	Administrative Reference Code (= eindeutiger Referenzcode des elektronischen Verwaltungsdokuments)
ASumA	Ausgangs-SumA
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem

Abkürzung	Bedeutung
AÜV	Automatisiertes Überwachungsverfahren
AWB	Air Waybill (Frachtpapier im Luftverkehr)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AZ	Anschreibungsmitteilung (Zoll)
B1	Beendigung VV: Kontrollergebniscode „nicht konform“
BA	Auszug aus dem Verzeichnis der Lagerbestände – (Zugänge)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAZ	Bearbeitungszustand
BFinV	Bundesfinanzverwaltung
BIC	Bank Identifier Code
BIN	Beteiligten-Identifikations-Nummer
BIS-Vordrucke	Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier
BK	Bundeskasse
<i>BK-ABD</i>	<i>Betriebskontinuität-Ausfuhrbegleitdokument</i>
<i>BK-ABD-LdP</i>	<i>Betriebskontinuität-Ausfuhrbegleitdokument-Liste der Positionen</i>
<i>BKP</i>	<i>Betriebskontinuitätsplan</i>
<i>BKP MRN</i>	<i>Betriebskontinuitätsplan Master Reference Number</i>
<i>BKV</i>	<i>Betriebskontinuitätsverfahren (im Versandverfahren; entspricht dem BKP)</i>
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVD	Begleitendes Verwaltungsdokument
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
Carnet TIR	Zolldokument (Heft) zum TIR-Versandverfahren (Transports Internationaux Routiers)
<i>CBAM</i>	<i>CO2-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism)</i>
<i>CCE</i>	<i>Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (Centralised Clearance Export)</i>
<i>CCI</i>	<i>Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren (Centralised Clearance for Import)</i>
CCL	Bewilligung „Zentrale Zollabwicklung“ (Authorisation Centralised Clearance)
<i>COI</i>	<i>Certificate of Inspection (Kontrollbescheinigungen für ökologische/biologische Erzeugnisse)</i>
COL	Customs Office List
CSW-CERTEX	Customs Single Window – Certificate Exchange

Abkürzung	Bedeutung
CERTEX-Dokument	Von Partnerbehörden ausgestelltes Dokument, das über die Schnittstelle EU CSW-CERTEX angefordert und ggf. abgeschrieben wird
DO	Dienstort
eAM	Ergänzende Ausfuhranmeldung
EAS	Eingangs-/ Ausgangs-SumA
ECS	Export Control System (= Exportkontrollsystem)
EDI	Electronic Data Interchange
EDV	Elektronische-Daten-Verarbeitung
EFTA	European Free-Trade-Association (Europäische Freihandelszone)
EGZ	Ergänzende Zollanmeldung
EGZ-AV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in die aktive Veredelung
EGZ-FV	Ergänzende Zollanmeldung für die Überführung in den freien Verkehr
EKS	Eingangskontrollsystem (ATLAS-Anwendung für die Behandlung der ENS)
EMCS	Excise Movement and Control System (= EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren)
ENS	Entry Summary Declaration (Summarische Eingangsanmeldung)
EORI	Economic Operators' Registration and Identification system (= Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte)
EP	Einheitspapier
ePayBL	<i>Zahlungsverkehrsplattform (ePayment Bund/ Länder)</i>
EU	Europäische Union
EU-MRA-Nummer	Über die EU -MRA-Nummer wird ein drittländischer Wirtschaftsbeteiligter, dessen AEO-Status im Rahmen eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung (MRA) anerkannt wurde in dem IT-System ATLAS identifiziert.
EU-PoUS-System	Von der Europäischen Kommission betriebenes System, das den Nachweis des Unionscharakters bereitstellt und verwaltet.
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
E-VSF	Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
EZA	Einzelzollanmeldung
EZA-FV	Einzelzollanmeldung für die Überführung in den Freien Verkehr
EZA-ZL	Einzelzollanmeldung für die Überführung in das Zolllagerverfahren
eZOLL-App	<i>Möglichkeit die IPK per App abzugeben und die dazugehörigen Informationen per App zu erhalten</i>

Abkürzung	Bedeutung
EZT	Elektronischer Zollltarif
F-GAS	<i>Fluorierte Treibhausgase</i>
FMS	<i>Formular Management System</i>
GGED	Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente
GRN	Guarantee Reference Number
GZD	Generalzolldirektion
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HZA	Hauptzollamt
HZA (SEV)	Hauptzollamt, zuständig für Such- und Erhebungsverfahren
IAA-Plus	Internet-Ausfuhranmeldung-Plus
IA-ABIN	Internetantrag Aufschub-BIN
IAEO	Internetantrag AEO-Bewilligung
IBAN	International Bank Account Number
ICG	<i>Import of Cultural Goods (Einfuhr von Kulturgütern)</i>
ICS2	Import Control System2 (= Importkontrollsystem2)
IIA	Internet-Ausgangs-SumA
IMPOST	Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen
IOSS	Import One Stop Shop
IOSS-IDNr.	IOSS-Identifikationsnummer
IPK	Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €
ISA	Internet-Statusauskunft
IT	Informationstechnik
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
IVA	Internet-Versandanmeldung
IWA	Internet-Summarische Ausgangsanmeldung/ Wiederausfuhrmitteilung
IZA	Internet-Zollanmeldung
KAEO	Kontaktstelle AEO
KEU	Europäische Kommission
KKV	Kontaktstelle Konsultationsverfahren
LdWPA	Liste der Warenpositionen - Ausfuhr
LIT	Lokaler IT-Beauftragter
LRN	Local Reference Number (Bezugsnummer des Beteiligten)
LVB	Lokaler Verfahrensbeauftragter

Abkürzung	Bedeutung
MAPZ	Mitarbeiterportal Zoll
MO	Marktordnung
MRA	Mutual Recognition Agreements (Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von AEO-Bewilligungen und –Sicherheitsstandards zwischen der EU und bestimmten Drittländern)
MRN	Master Reference Number
MRN (SumA)	Master Reference Number für die Summarische Anmeldung
MZSW	Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (E-VSF Z 34 55)
NAÄ	Nachträgliche Abgabensatzänderung
NCTS	New Computerised Transit System (IT-gestütztes Versandverfahren)
NEE	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass
NIZZA	Neues IT-gestütztes Zollzahlstellen Verfahren
NSD	National Service Desk
NUÄ	Nachträgliche Umrechnungskursänderung
ODS	<i>Ozone Depleting Substances (Ozonabbauende Stoffe)</i>
PCI	<i>Zollstelle bei der die Waren im Rahmen von CCI gestellt werden (Presentation customs office for import)</i>
PDF	Portable Document Format
PoUS	Proof of Union Status
PV	Passive Veredelung
SCI	<i>Zollstelle bei der die Anmeldung im Rahmen von CCI abgegeben wird (Supervising customs office for import)</i>
SDE	Verfahren Vereinfachte Zollanmeldung
SEV	Such- und Erhebungsverfahren in ATLAS
StBA	Statistisches Bundesamt
STI	Shared Trader Interface
SumA	Summarische Anmeldung
TCUI-Nummer	„Third Country unique identification“-Nummer (Überbegriff für Identifikationsnummern, die nicht von einem EU-Mitgliedstaat vergeben worden sind und auf einer drittländischen Identifikationsnummer basieren)
uAM	Unvollständige Ausfuhranmeldung
üHZA	Überwachendes Hauptzollamt
ULD	Unit Load Device (Ladeeinheit im Luftverkehr)

Abkürzung	Bedeutung
UStG	Umsatzsteuergesetz (E-VSF Z 80 01)
USt-IDNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UZK	Zollkodex der Union (Unionszollkodex) VO (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	Zollkodex der Union - Delegierte Verordnung (Delegated Act) VO (EU) 2015/2446
UZK-IA	Zollkodex der Union - Durchführungsverordnung (Implementing Act) VO (EU) 2015/2447
VBD	Versandbegleitdokument (<i>inklusive der Liste der Warenpositionen</i>)
VO	Verordnung
VSt	Verbrauchssteuer
VuB	Verbote und Beschränkungen
VV	Versandverfahren
vZA	Vereinfachte Zollanmeldung
vZA/AZ	Vereinfachte Zollanmeldung/ Anschreibungsmitteilung
vZTA	Verbindliche Zolltarifauskunft
WAM	Wiederausfuhrmitteilung
WKS	Wiederausfuhrkontrollsystem (ATLAS-Anwendung für die Abfertigung von summarischen Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen)
XML	Extensible Markup Language
ZA	Zugelassener Ausführer
ZAUF	<i>IT-Verfahren Zahlungsaufschub</i>
ZB	Zollbehandlung
ZBV-Kennung	Zentrale-Benutzerverwaltungs-Kennung
ZE	Zugelassener Empfänger
ZELOS	Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen
ZEUS	Zoll-Einreichungs- und Unterstützungs-System
ZiA	Zollanmeldung mit informellem Anteil
ZKA	Zollkriminalamt
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung - VO (EWG) Nr. 2454/93 - (Dienstvorschrift E-VSF Z 02 05) (Hinweis: Diese ist nicht mehr gültig)
ZL	Zolllager
ZollV	Zollverordnung (E-VSF Z 01 50)
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz (E-VSF Z 01 05)
ZT	Zugelassener Empfänger - TIR
ZV	Zugelassener Versender

Abkürzung	Bedeutung
ZvG	Zollanmeldung vor Gestellung
ZZBest	Zollzahlstellenbestimmungen (Dienstvorschrift E-VSF H 50 01)
ZZK	Hauptzollamt Düsseldorf - Arbeitsgebiet Zollkontingente und Überwachung